Das
Ebenburtsrecht des Lippischen Hauses
nach
Hausgesetzen und Hausobservanz.

„— — kraft welchen keine anderen als aus einer beiderseits fürstlichen oder gräflichen vollbürtigen gleichen Ehe erzeugte Kinder für rechte ächte eben- und vollbürtige, des juris successionis, agnationis et Familiae fähige Fürsten und Fürstinnen, Grafen und Gräfinnen des Reichs angesehen und gehalten werden können und mögen.“
(Aus einem Schreiben des Grafen Albert Wolfgang zu Schaumburg-Lippe vom 2. September 1741.)

Rechtsgutachten,
Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe erstattet

von
Dr. W. Reuling,
Kaiserlicher Justizrath.

Anlagenheft.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1897.

Das
Ebenburtsrecht des Lippischen Hauses
nach
Hausgesetzen und Hausobservanz.

„— — kraft welchen keine anderen als aus einer beiderseits fürstlichen oder gräflichen vollbürtigen gleichen Ehe erzeugte Kinder für rechte ächte eben- und vollbürtige, des juris successionis, agnationis et Familiae fähige Fürsten und Fürstinnen, Grafen und Gräfinnen des Reichs angesehen und gehalten werden können und mögen."
(Aus einem Schreiben des Grafen Albert Wolfgang zu Schaumburg-Lippe vom 2. September 1741.)

Rechtsgutachten,
Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe erstattet

von

Dr. W. Reuling,
Kaiserlicher Justizrath.

Anlagenheft.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1897.

Anlage I.

Kaiserlicher Lehnbrief für den Grafen Gottfried von Arnsberg aus dem Jahre 1338.

Aus Lünig corpus juris feudalis. Tom. I, p. 397.

Nos Ludewicus Dei gracia Romanorum Imperator Augustus tenore presencium profitemur, et constare uolumus uniuersis quod ueniens ad nostre Majestatis presenciam Spectabilis Gotfridus Comes de Arnsbergh fidelis noster dilectus, nobis humiliter supplicauit, ut sibi feuda infrascipta ex successione paterna eidem pertinencia uidelicet Aduocaciam Susato, tres Eogravias, que vulgo Eegericht dicuntur, unam uidelicet in Hunele, alteram in Wicke, tertiam in Kalle, omnes Comicias suas, que Frygraffschafft uulgariter nuncupantur, monetam suam Ducatum infra terminos Dominii siluam suam, que dicitur Lurewald, et in eadem silua Forestum, uulgariter dictum Wiltforste, pedagium vel theolonium in Nyheim, nec non jus primam puguam habendi, quando Regem vel Imperatorem Romanorum, vel summum Ducem Westfalie infra terminos Reni et Wesere pugnare uel bellare continget, que vulogo dicitur Forstrit, conferre et ipsum de his inuestire graciosius dignaremur.

Nos itaque peticioni sue de innata nobis mansuetudine aunuere cupientes, feuda supradicta a nobis et sacro Romano Imperio descendencia prefato Gotfrido Comiti de Arnsbergh, prout et quantum per progenitores suos, et ipsum hactenuis rite et justo titulo habita sunt es possessa, conferimus, et eum de his de plenitudine Imperatorie Majestatis titulo feudali presentimus inuestimus.

In cujus rei testimoniums praesentes litteras conscribi, et nostre Majestatis sigillo jussimus communiri. Datum in Confluentia XXVII mensis Augusti, Anno Domini MCCCXXXVIII regni nostri anno XXIV imperii uero XI.

Anlage II.

Aus:

Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhausen.*)

(Formulae Cancellariae Imp. Caroli IV.)

(Aus Wilhelm Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Dokumenten und Urkunden. II. Theil. Halle 1737.)

XL. Dispensatio super inabilitate innata filiis et ignobilitate matris.*)

Karolus etc. Nobili etc. Oblata nostre celsitudini petitio continebat, quatenus liberos naturales et legitimos ex tuo corpore et tua uxore legitime genitos et procreatos et Deo propicio procreandos dignaremur de innata nobis clementia et Imperiali etc. ad talem nobilitatem Ministerialium Imperii reducere et extollere generose, qualem tu et tui progenitores antiqui propagatione et militari nobilitatione habuisse dinoscuntur, non obstante quod dicta . . . non duxerit nec habeat originem ex sua posteritate Ministerialium Imperii sacri etc. Nos igitur attendentes etc. ad tue supplicis peticionis instanciam universos

---

*) Grundsätzlich ist die Legitimation einer an sich unebenbürtigen Deszendenz zur Ebenburt ein anderer rechtsgeschäftlicher Vorgang als eine wirkliche Standeserhebung zum Zweck der Ebenbürtigmachung. Wie zur Zeit Rudolfs von Habsburg (Pütter, Mißheirathen S. 34 ff.), wurde auch zur Zeit Karls IV. und auch später noch (vergl. die Urkunden S. 10 und S. 12) zwischen beiden staatsrechtlichen Rechtsgeschäften, für die nur der Kaiser bezw. der deutsche König zuständig war, auch der Form nach unterschieden.

Im letztern Fall wurde nicht blos die Deszendenz aus einer unebenbürtigen Ehe, sondern auch die unebenbürtige Verlobte bezw. Gemahlin selbst ebenbürtig gemacht. Dies geschah in der S. 10 abgedruckten Urkunde, während die obige und die S. 12 abgedruckte Urkunde blos die Deszendenz ebenbürtig gemacht haben. Anscheinend wurde die Erhebung auch der Verlobten bezw. Gemahlin sehr früh die Regel bei den „hohen Freien" — im Gegensatz zum niedern Adel.

In späterer Zeit fiel die bloße Legitimation zur Ebenburt beim niedern Adel überhaupt fort. Denn der niedere Adel vererbte sich ohne Rücksicht auf die Ebenburt der Mutter. Dagegen mögen in vereinzelten Fällen auch derartige Standeserhebungen zum niederen Adel insbesondere mit „geschenkten Ahnen" vorgekommen sein. Denn vom Ahnenadel konnten ganz ansehnliche Rechte abhängen. In den Stiftern wurden aber solche geschenkte Ahnen nicht anerkannt.

tuos liberos utriusque sexus ex tuo corpore procreatos et imposterum procreandos de certa nostra etc. titulo ministerialium Imperii sacri tenore extollimus et insignimus, et omnem defectum inabilitatem et ignobilitatem ex materna successione contractum sive contractam penitus abolendo, ut perpetuis in antea temporibus cum suis successoribus et ipsorum posteritate debeant ac omnibus pro ministerialibus Imperii nominari honore simili et reputatione. Mandantes etc. sub Imperiali etc. universis et singulis etc. quatenus dictos tuos liberos ex predicta tua conthorali genitos procreatos et procreandos debeant pro veris ministerialibus Imperii sacri habere, reputare, tenere, et ad omnes actus et honores ministerialium Imperii sacri admittere, qualibet ignobilitate materne successionis in hac parte seu propagacionis penitus quiescente. Presentium etc.

Anlage III.

Aus:

Anecdotorum S. R. I. Historiam ac Jus Publicum illustrantium collectio edita ab Adamo Friderico Glafey.

(Dresdae et Lipsiae 1734.)

I.

Num. XLIII.

Diploma investiturae pro Jaroslao de Donyn, et fratribus de oppido Newenrode et quinque villis. an. 1360.

Karl etc. Notum facimus etc. Quod accedens ad nostre maiestatis presenciam Nobilis Jaroslaus de Donyn fidelis noster dilectus Supplicans nobis humiliter et instanter, quatenus sibi et suis fratribus videlicet Bernhardo Ottoni Henrico et Wenceslao, quedam certa bona utpote Opidum Newenrode ac Curiam et Molendinum ibidem, cum alio molendino situato in villa Waldicz nec non quinque villas videlicet Volpreczdorf Hugisdorf, Cunczendorf, Ludweigsdorf, et Kunigswalde cum eorum et earum pertinencijs vniuersis, que quondam ab Hancone dicto Wuschub fideli nostro dilecto dudum retro actis temporibus pro certa sua pecunia emisse et comparasse noscuntur, et que a nobis ut a Rege Böemie dependent in feudum, de innata nobis benignitatis clemencia, in feudum concedere graciosius dignaremur, Nos uero attendentes dicti Jaroslai supplicacionem racionalibem existere aduertentesque plurima grata seruicia que idem Jaroslaus et fratres sui predicti nobis multa sedilutitate exhibuerunt actenus et tanto fidelitatis amore exhibere tenebuntur et poterunt fructuosius in futurum, animo deliberato non per errorem aut improuide sed maturo Principum Baronum et Procerum nostrorum comunicato consilio, ac de certa nostra sciencia, auctoritate Regia Böemie Jarozlao et suis fratribus predictas, nec non heredibus et successoribus ipsorum legitimis omnia et singula bona supra dicta cum ipsorum pertinencijs, utilitatibus et appendicijs vniuersis prout a nobis et a Rege Boemie, dependent in feudum. Exclusis tameno et exceptin quinque Scultecijs, dictarum quinque villarum, quas ipsis non concedimus, et

que ad nos heredes et successores nostros Böemie Reges ad plenum et absolute pertinere noscuntur in pheudum conferimus, Receptis a dicto Jarozlao suo et fratrum suorum nomine debite fidelitatis et homagij solitis iuramentis, cum onere seruitutus vnius dextrarij, cum quo nobis heredibus et successoribus nostris Böemi Regibus Jaroslaus ipse et sui fratres prefati nec non heredes et successores ipsorum seruire, dum et quocies optimum seu necessarium extiterit, ipsique desuper requisiti fuerint, tenebuntur contradiccione qualibet non obstante, decernentes quod Jaroslaus et fratres sui predicti, nec non heredes et successores eorum bona suprascripta, cum omnibus suis utitilitatibus, pertinencijs, appendicijs et prouentibus vniuersis, prout annotator superius, uero et iustu pheudi titulo tenere habere et eciam hereditarie ac pacifice debeant possidere Presencium etc. Datum Prage Anno LX. Indiccione xiij iiij idus Februarij Regnorum etc. Per Mindensem. Henricus Australis.

II.

Num. LXXVI.

Imperator Burchardo Burggravio Magdeb. et Jesconi de Wartenberg Burggr. Prag. 500. sexagenas grossorum Prag. in diem certum solvere promittit fidejussoribus Svidnicensi et Opuliensi Ducibus. an. 1360.*)

Karolus quartus etc. Notum facimus etc. Quod nos animo deliberato ex certa nostra sciencia promittimus bona fide Spectabili Burghardo Burgrauio Magdeburgensi Imperialis Curie Magistro suis heredibus. Et Nobili Jesconi de Wartemberg dicto de Wessel Burgrauio Pragensi fidelibus nostris dilectis suo et heredum suorum nomine . . . . .

V.

Num. CVI.

Carolus IV. Theodoricum de Porticz inter Nobiles Barones Regni Boh. refert, eique insignia Alberti de Leuchtemberg confert, cum facultate 50. Vasallos sibi adjungendi. an. 1360.**)

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis etc. Karolus etc. Ad perpetuam rei memoriam, ex regiae dignitatis serena potencia nobilitates alie uelud de sole radij fulgurandi splendore procedunt, ut tamen ex hoc Regalis celsitudinis

---

*) Der Unterschied zwischen der Reichsburggrafenwürde und der der Böhmischen Burggrafen tritt in dieser Urkunde hervor. Der Burggraf von Magdeburg ist „spectabilis", der von Prag nicht.

**) Diese Urkunde ist im Rechtsgutachten S. 204 speziell in Bezug genommen.

generosa Nobilitas minorate lucis detrimenta non senciat. Sed eo maiori fulgore clareat, quo in circuitu suo plures conspexerit nobilitatum insigniis decoratos. Sane. attendentes multiplicia merita probitatis, quibus progenitores dilecti nobis Theoderici de Porticz, qui est dominus et heres Castrorum. Orlik. et Hawenstein. nobis necnon clare memorie Illustribus quondam Böemi Regibus, progenitoribus nostris, attento studio placuerunt. Et eciam virtuosa indole dicti Theodrici, qua se multis commendabilem industriose constituit, nec non ceteris condicionibus eius, que laudem merentur et graciam, in nostre mentis acie rite pensatis, Ipsum Theodricum de Porticz. Dominum Castrorum predictorum et heredem ut premittitur. Animo deliberato. non per errorem. aut improuide. Sed sano Principum Baronum ac Procerum nostrorum accedente consilio, auctoritate Regia Böemica, nobilitamus et in statum Nobilium Baronum. Regni nostri et Corone Böemie. sublimamus erigimus. et creamus. Decernentes, et auctoritate Regia Böemica statuentes. Quod, predictus Theodricus de Porticz, nec non heredes sui legittimi ab ipso et ipsius corpore descendentes Nobiles Barones et Kmetones regni et Corone predicte, sint et esse debeant Quodque omnibus et singulis priuilegijs. Iuribus. gracijs. libertatibus. emunitatibus, usibus, obseruancijs, et condicionibus, utifrui et gaudere debeant, quibus ceteri Nobiles. Barones et Kmethones Regni nostri Böemie in Iudicijs et extra necnon in Campis siue Castris campestribus, bellis. Prelijs. atque raisis, et in quibuscunque actibus publicis et priuatis, quouis eciam modo freti sunt actenus seu quomodolibet pociuntur. Eciam si de talibus Iure uel consuetudine deberet in presentibus de verbo ad verbum fieri mencio specialis. Et ut prefata Nobilitate et tytulo Baronie. et aliorum ab ipsa dependencium pulchrius uti valeant pro suo decore et nostre Maiestatis gloria singulari. Ipsis. puta Theodrico de Porticz predicto et legittimis heredibus suis, armaturam subscriptam que ad nos. et Coronam Regni Böemie. per mortem bone recordacionis. Alberti de Leuchtemberg absque heredibus decedentis, et legittime deuoluta. puta. Pauonem, sicut cum extensacauda, ingenio Magistrali, in campo albo. pulchrius et venustius pingi seu figurari poterit, auctoritate Regio Böemica. presentibus erogamus. Et ut armatura predicta in Banderia quam eis largimur similiter in Clipeo, et super galea uti possint et debeant in omnibus militaribus actibus, necessaris uel iocundis, pro sue libito uoluntatis. prout talium armorum figura. et spcifica distinccio in presentibus nostris literis, manu pictoris inuenitur distinccius, sub figuris presencialiter annotata. Et ut Banderia talis pro nostre Maiestatis honore, nec non dicti Theodrici de Porticz. et suorum heredum fama laudabili, Nobilium bellatorum. stipetur frequencia. Decernimus eciam ex gracia speciali, Quod idem Theodericus de Porticz. pro se et heredibus suis in regno nostro Boemie Quinquaginta vasallos instaurare possit et valeat, Ita. ut quilibet talium vasallorum. decem Sexagenas Reddi-

---

Derartige Verleihungen eines Wappens, das durch Erlöschen eines Geschlechts, das das Wappen geführt hatte, frei geworden war, finden sich im Urkundenmaterial aus der Zeit Kaiser Karls IV mehrere. Meist werden wohl verwandtschaftliche oder sonstige besondere persönliche Beziehungen Anlaß zu solchen Verleihungen gegeben haben.

tuum tytulo vasallatus possideat, et non ultra, et sint dicto Theoderico de Porticz et eius heredibus, ad fidem, homagium et obsequia more vasallorum fideliter obligati. Volumus eciam. et hoc Regio Böemico perpetue valituro sanccimus edicto, Quod predictus Thedericus. de Porticz, nec non heredes sui legittimi, et vasalli ipsorum, quos pro tempore habuerint, ac homines Censuales ipsorum. ad nullum penitus Iudicium Czude seu alterius Iudicatus, quocunque vocetur nomine, citari, vocari, siue trahi debeant, nisi ad nostram, tanquam Böemie Regis. et heredum ac successorum nostrorum Regum Böemie personalem presenciam, siue ad illius Iudicis auditorem, quem in Curia nostra viue vocis oraculo duxerimus delegandum. Quecunque vero aduersus huiusmodi nostre Regie benignitatis indultum attemptari contigerit, ipso facto viribus non subsistant. Non obstantibus quibuscunque condicionibus, constitucionibus, statutis, moribus, vsibus et obseruancijs. Regnicolarum Böemie. quibus omnibus. si et in quantum presentibus in toto. uel in aliqua sui parte possint nocumentum adducere. auctoritate Regia Boemica, ac de certa nostra sciencia, derogamus. Supplentes omnem defectum, sie quis in premissis aut eorum altero forsitan racione sollempnitatis obmisse, aut dubia uel obscura interpretacione verborum seu alio quouismodo compertus fuerit de habundancia Regalis Böemice potestatis. Nulli ergo etc. Sub pena M. Marcarum auri purissimi etc. et earum medietatem nostri Regalis Böemie fisci etc. Residuo veram partem etc. Signum Serenissimi etc. Testes huius rei sunt. Illustris Rudolphus. Dux Saxonie Sacri Imperij. archimarescallus. Venerabiles Arnestus. Sancte Pragensis Ecclesie Archiepiscopus. Johannes Olomucensis. Theodricus. Wormaciensis et Maurus Corobaniensis. Ecclesiarum Episcopi. Illustres Bolko. Swidniczensis, Bolko Falkenbergensis, Bolko Opuliensis. et Przimislaus Tesschinensis. Duces. Spectabiles Burkardus Burgrauius Magdeburgensis. Magister Curie nostre. Burkardus et Johannes de Recz Comites. ac Nobiles. Czenko de Lipa. Summus Regni Boemie Marescallus. et Camerarius. Jefko de Wartenberg. dictus de Wessel Burgrauius. Pragensis. Swinko de Hafenburg. et Hasko de Sweretícz Magistri Camere nostre, et alij etc. Presencium sub Bulla aurea, etc. Datum Prage Anno LX⁰ Indiccione. xiij. xvi. Kalendas Maij. Regnorum. xiiij.⁰ Imperij. Sexto.

Anlage IV.

Erhebung in den Stand der edelen Freien für Anna, Gemahlin des Stephan von Gundelfingen und Tochter des Hans, Truchseß von Waldburg, Ritters, und deren Leibeserben.

d. d. Constanz, 25. März 1408.*)

Aus dem Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft „Adler".

Neue Folge, Bd. VI.

(Wien 1895. S. 409—410).

C. Fol. 248.

„Als Stephans von Gündelfingen husfrawe zu einer fryinne gemacht ist."

„Wir Ruprecht ꝛc. bekennen ꝛc. want vns ziemlich vnd billich duncket soliche persone, sie sin manne oder frauwen, die von edeln freuwenlichen vnd nit solichem mennlichen stamme geborne vnd doch mit sunderlichen tugenden fromekeiten und züchten fur andern gezieret sin, in hoher adel und wirdigkeit zu seczen vnd wan wir vernomen hann vnd auch von truwirdigen lüten eigentlich vnderwiset sin, das Anna, dez edeln, vnsers lieben getruwen Stephans von Gundelfingen hußfrauwe, vnsers lieben getruwen Hans Truchseßen von Walpurg, ritters dochter von solichen frauwenlichen stamen, die von yren vier anen grefynne gewest sin, kommen und geborne sij, mit namen daz dez vorgenanten Hanz Truchseßen ires vatters muter ein rechte herczogynne von Tecke, ir müter ein recht grefynn von Habspurg vnd irer muter müter ein recht lantgravynn von Elsaß gewesen sin vnd daz auch die vorgenant Anna mit solichen sünderlichen tugenden fromkeiten vnd zuchten also gezieret sij, das ire wol angehöre, daz sie (fol. 248') in frijen adel vnd wirdikeit geseczet vnd frijen genoß gemacht werde, vnd want wir auch von dem vorgenannten Stephann von Gundelfingen mit fliße gebeten sin der vorgenanten Annen, siner elichen hußfrawen vnd sinen vnd irer beider elichen libserben die besunder gnade zu tün vnd sie zu frijen zu wirdigen vnd zu machen. Dorumbe von vnsern besundern gnaden mit wolbedachtem müte, mit rate vnser vnd des heiligen richs richsfürsten, edeln vnd getrüwen, mit rechter wißzen vnd mit Romischer kuniglicher mechte vollenkomenheite, so wollen seczen vnd orden wir, das die vorgenant Anna, Stephans von Gundelfingen hußfrauwe vnd ire libeserben des heiligen richs edeler fryen wirdikeit, rechte, friheite vnd eren haben vnd der auch an allen stetten vnd in allen sachen, welcherley die sint, oder wie mann die mit sunderlichen worten benennen mag, gebruchen sollen vnd mogen von menglichen vngehindert, als andere vnsere vnd des richs edele frijen habent vnd gebruchent,

*) Vergl. S. 4 Note.

vnd gebieten herumbe allen vnd iglichen fursten, grauen, frijen, herren, dinstlüten, rittern, knechten vnd sust allen andern vnsern vnd dez richs vndertanen vnd getruwen ernstlich vnd vesticlich mit disem briefe, daz sie die vorgenante Annen, Stephans von Gundelfingen husfrauwe vnd ire libeserben fur vnsere vnd dez richs edele frijen haben vnd halten vnd sie auch frijen wirdekeit, rechte vnd ere an allen stetten vnd in allen sachen gebrüchen laßzen, als andere vnsere vnd dez richs frijen habent vnd gebrüchent, vnd sie an diesen vnsern gnaden nit hindern noch irren in dehein wise, als liebe yn sij vnser vnd des heiligen richs swere vngnade zu vermyden. Vrkond diß briefs, versigelt mit vnserer kuniglicher maiestat ingesigel, geben zu Costencz nach Christi gebürte XIIIJ^c jare vnd darnach in dem achten jare, uff den suntag mitvasten, vnsers richs in dem achten jare."

„Joh. Winheim."

Anlage V.

Litera legitimationis Gerlaci Grans, ad successionem etiam hereditatis et bonorum feudalium.

d. d. Heidelberg, 11. September 1408.*)

Aus Joh. Schilter, Codex juris Alemanici Feudalis. 1728. p. 216.

Rupertus etc. dilecto ac fideli nostro Gerlaco nato Symonis dicti Grans armigeri, fidelis nostri dilecti, Gratiam nostram et omne bonum. Non sunt omnino ab Augustae liberalitatis gratia secludendi, quibus propriae virtutis merita suffragantur, licet conditionis eorum aliqualis ex Parentum actu descendens macula decoloret. Itaque praefati Symonis genitoris tuis multiplicatis obsequiis, ejusdemque et tuis supplicationibus nobis exhibitis inclinati, tecum, qui ex soluto et soluta genitus diceris, et quem novimus bonus intendere moribus, foreque bonae indolis in futurum, de plenitudine Regiae potestatis, ex certa nostra scientia et animo deliberato, super hujusmodi natalium defectum misericorditer dispensamus, te habilitamus et ad legitima jura reducimus per praesentes, Tibi ex uberioris dono gratiae concedentes, ut defectu praefato non obstante, omnibus legitimis actibus, publicis et privatis, officiis, juribus et honoribus ex nunc et inantea, uti, praeesse, perfrui ac potiri, nec non in bonis quibuscunque Parentum, Agnatorum, Cognatorum et quorumcunque aliorum etiam si feudalia sint ex testamento et ab intestato succedere valeas atque possis. Et insuper feudorum Mediocrium te reddimus capacem, quae de voluntate dominorum à quibus derivantur poteris obtinere, Non obstantibus legibus Statutis constitutionibus observantiis consuetudinibus Feudorum usibus scriptis et non scriptis, et praesertim Capitulo Naturales in Rubrica Si de feudo controversia fuerit, collatione X. in libro feudorum, aliisque juribus generalibus provincialibus aut municipalibus, quibusc. Quibus omnibus etiam si de ipsis aut aliquo eorum fieri deberet mentio specialis in hac parte tenore praesentium derogamus, Harum sub nostrae Regiae Majestatis sigilli appensi testimonio literarum. Datum Heidelberg anno Domini Milesimo IIII. octavo, quarta decima die mensis Septembris, Regni verò nostri anno nono.

*) Vergl. S. 4 Note.

Anlage VI.

Abschied des Reichstags zu Augsburg, Anno 1548 aufgericht.

§ 66.*)

Wiewol auch in der Ringerungs Handlung bedacht, daß die Grafen und Herren so kürtzlich ihre Dignitaeten erlangt, solten in recognitionem praeminentiae, so sie von uns, und unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, empfangen, leidentlicher massen, auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden: So haben wir doch dargegen erwogen, daß solche Graffen und Herren zu mehrer Theil, unter ihren sondern Landsfürsten gesessen, vormals von allen ihren Gütern, denselbigen gedienet, sich auch zum Theil allein auff der Fürsten Eigenthum und ihre Pfandschafften, Graffen oder Freyen lassen, und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders dann mit ausdrücklichem Vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit, zu denen Dignitäten zugelassen seynd: Derwegen wo sie allein des Tittels und Namens halben in die Anschläge des Reichs gezogen werden sollten, das würde den Fürsten abgemeldt allerhand Beschwerung bringen, und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmählerung an ihrer Landsfürstlichen Obrigkeit gebären, in Ansehung, daß solche neue Graffen und Herren, nie immediatè Glieder und Stände des Heil. Reichs gewesen, und darin begütet, sondern solcher Landsfürsten Unterthanen und Land-Leut wären. Damit dann in solchen niemands wider Billigkeit beschweret werde, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, wo einige Graffen oder Herren wären, welche kürtzlich ihre Dignitaeten erlangt, und dem Reich immediatè nicht, sondern andern ihren Landsfürsten unterworffen, auch nicht Güter ohn Mittel, von, oder unter dem Reich hätten, daß dieselbe in die Anschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem Heil. Reich begütet, oder anderer Fürsten Subditi immediatè nicht wären, daß dieselbige, nach ziemlichen Dingen, gleich andern mit des Reichs Anschlägen belegt werden. Es sollen auch die Creyß, unter denen solche Graffen und Herren gesessen, ihnen gewisse Anschläge machen, und unserm Neven und Churfürsten, dem Ertzbischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzler, zusenden, die in des Reichs-Register der Anschläg fürter zu verzeichnen, doch den ausziehenden Landsfürsten, so sie am Kayserlichen Cammer-Gericht mit Recht erhalten, an ihren Freyheiten, Herkommen und Gerechtigkeiten unschädlich.

Neue Grafen und Herren, so keine Güter ohn Mittel im Reich haben, und in die anschläg gezogen werden.

Tituls und Namens halben.

So in dem Reich begutert.

*) Abgedruckt aus der Neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt a. M. bei Ernst August Koch 1747) Bd. II. S. 539.

Anlage VII.

Aus:

Status particularis Regiminis S. C. Majestatis Ferdinandi II.

(1637.)*)

p. 183—224.

I.

Specificatio Electorum Principum, et Ordinum Sacri Imperii Romano-Germanici, cum Relatione quadam novissimae constitutionis laudatissimae Camerae Imperialis Spirensis. Anno MDCXXXVI.

Sacri Romani Imperii Principes Electores, ac primum Eccleastici.

Archiepiscopus Moguntinus.
Sacri Romani Imperi per Germaniam Archicancellarius.

Archiepiscopus Coloniensis.
Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius.

Archiepiscopus Trevirensis.
Sacri Romani Imperii per Galliam et Regnum Arelatense Archicancellarius.

Saeculares.

Rex Bohemiae.
Sacri Romani Imperii Archi-Pincerna.

*) Der nachstehende Abdruck aus dem obengenannten — vielleicht ersten — Hof- und Staatshandbuch, der für unser Thema sehr werthvolle Beiträge liefert, insbesondere auch betreffs des österreichischen Hochadels, wird Manchen schon um deswillen willkommen sein, weil das obige kleine Werk sehr selten ist. Wenigstens wurde es mir von dem Inhaber des hiesigen Spezialantiquariats für Genealogie und Hofantiquar Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Herrn Mai, als sehr selten und gesucht bezeichnet. Fast der gesammte für Genealogen werthvolle Inhalt findet sich nachstehend abgedruckt. In Folge eines Versehens war der Personaletat des Kammergerichts mit zum Satz gekommen und mochte daraufhin auch mitabgedruckt werden.

Comes Palatinus Rheni.

Sacri Romani Imperii Archi-Dapifer.

Dux Saxoniae.

Sacri Romani Imperii Archi-Marescallus.

Marchio Brandenburgicus.

Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius.

Sacri Romani Imperii Archiepiscopi.

Moguntinus.
Coloniensis.
Trevirensis.
Magdeburgensis.
Salisburgensis.
Bremensis.

Episcopi.

A.

Augustanus.
Aichstättiensis.

B.

Bambergensis.
Basiliensis.
Brixiensis.
Baderbornensis.

C.

Constantiensis.
Churiensis.
Cammeracensis.

F.

Freysingensis.

H.

Hildesheimensis.
Halberstadiensis.

L.

Leodicensis.
Lubecensis.

M.

Monasteriensis.
Mindensis.

O.

Osnabrucensis.

P.

Passaviensis.

R.

Ratzenburgensis.
Ratisbonensis.

S.

Strasburg seu Argentinensis.
Schwerinus.
Spirensis.

T.

Tridentinus.

V.

Verdensis.

W.

Wurtzburg, seu Herbipolitanus.
Wormatiensis.

Tres sequentes sacri Romani Imperii Episcopatus, Mediomatricensis, Tullensis ac Verodumensis à Regibus Galliae sacro Imperio erepti sunt, ab iisque in hodiernam usque diem detinentur.

Magister Teutonicus Princeps Margentheimensis, Episcopus quidem non est, attamen Princeps est Imperii Ecclesiasticus ac primum ac Episcopis occupat locum.

Sacri Romani Imperii Principes Saeculares.

A.

Anhaltini, Principes.

B.

Bavari, Duces.
Brunswicenses et Luneburgenses, Duces.
Brandenburgici, Marchiones.
Badenses, Marchiones.
Bey Rhein / seu ad Rhenum, Comites Palatini.

H.

Halsati, Duces.
Hessi, Landgravii.

L.

Lotharingi, Duces.
Leuchtenburgici, Landgravii.

M.

Meckelburgici, Duces.

O.

Oesterreich / seu Austriaci, Archiduces alii lineae Germanicae: Alii lineae Burgundicae.

P.

Pomerani, Duces.

S.

Saxones, Juliacenses, Clivienses et Bergenses seu Montenses, Duces.
Saxones, Angrivarii et Westphali, Duces.
Sabandi, Duces.

W.

Württembergi, Duces.

Lithuanus et Ratzevillanus in numerum Principum Imperii cooptati, isique adnumerati sunt.

Sacri Romani Imperii Abbates, Praepositi, ac fundationum Praelati.

C.

Corviensis.

E.

Ellwangensis.
Elchingensis.

F.

Fuldensis.

G.

Gengenbacensis.

H.

Hirschfeldensis.

K.

Keisersheimensis.
Kemptensis.

M.

Marchthalensis.
Munchrothensis.
Murbacensis.
Monasteriensis in valle Gregoriana.

O.

Ochsenhusiensis.
Oldenheimensis.

P.

Petershusiensis.

R.

Rittershusiensis.
Rogenburgiensis.
Reichenauiensis.

S.

S. Emmerani in Ratisbona.
Sallmansvillensis.
Schlüsselridensis.
S. Ulrici in Augusta Vindelic.
S. Cornelii Monasteriensis.
Stabelensis.

V.

Vesinensis seu Isreus.
Urspergensis.

W.

Weingardiensis.
Wettenhusiensis.
Wendensis.

Abbatissae.

B.

Buchoviensis ad Lacum.

E.

Essensis.

G.

Guttenzellensis.
Gerenrodensis.

H.

Hervordensis.
Heggenbacensis.

L.

Lindaviensis.

M.

Monasteriensis inferior: Monasteriensis superior; utraeque in Ratisbona.

Q.

Quedlinburgensis.

R.

Rubro-Monasteriensis.

Sacri Romani Imperii Comites.

B.

De Barby et Muhlingen.
Beintheimenses.
De Brunckhorst.

C.

Castellenses.

E.

Erbacenses.
Ebersteinii.

F.

Furstenbergenses.
Falckensteinii.

H.

De Hohenloe.
Hanovienses Müntzenbergenses.
Hanovienses Liechtenbergenses.
Hohenzollerenses.

I.

Isenburgici.

L.

De Lippa.
De Löwenstein.
De Leyningen.

M.

Mansfeldici.
De Montfort.
De Manderschied.

N.

Nassovici Cattimeliboci.
Nassovici Sarraepontini.
Neumarienses.

O.

Ost-Frisii.
Oldenburgici.
Oetingenses.
Ortenburgici.

R.

De Rupffen.

S.

Solmenses.
Sultzenses.
De Sayn.
Schwartzenburgici, quatuor Comites Imperii.
Stollbergenses.
Schaumburgici.
Schwartzenbergenses.

T.

Tubingenses.

W.

Waldeccenses.
Wittigensteinii.
Wildt seu Silvae et Rheni Comites.
di Wiedt.

Z.

Zimmerenses.

Barones ac Domini

F.

Fleckensteinii.
Fuggeri.

G.

Griechingenses.
Graveneccii.

H.

De Hohen Geroldsegg.
De Hohenfels.

K.

Königseccii de Aulendorf et Matstetten.

L.

Limburgenses, Sacri Romani Imperii haereditarii Pincernae.

M.

Mäxelrein.

P.

Pappenheimenses, Sacri Romani Imperii haereditarii Marescalli.

R.

Russienses de Plauen.

S.

Seinsheimenses.
Schönburgici.
Schenkii de Tauttenberg.

W.

Walpurgici, Sacri Romani Imperii haereditarii Dapiferi.
Wolffsteinii.
De Winnenberg et Peilstein.
Waldtbotenses de Paffenheim.

Sacri Romani Imperii Civitates.

A.

Aquisgranum.
Augusta.
Aalenum.

B.

Biberacum.
Buchornium.
Buchovia ad lacum.
Bingia.
Bopffingia.

C.

Constantia.
Colmaria.
Colonia Agrippina.
Cameracum.

D.

Dinckelspila.
Dortmunda.
Donauverda, hodie quidem libertate Civitatum Imperialium non gaudet, verum à Domo Bavarica detinetur; restitui tamen debet.

E.

Esselinga.

F.

Francofurtum ad Moenum.
Friedberga.

G.

Gosslaria.
Gemunda in Suevia.
Giengia.
Giengenbacum.

H.

Hervorda, Durocobriva Ortelio.
Heilbruna.
Halla in Suevia.
Hagenovia.

I.

Issna.

K.

Kauffbeura.
Keysersberga.
Kempten seu Campodunum Ort.

L.

Lubeca.

M.

Monasterium in valle Gregoriana.
Mühlhusium in Thuringia.
Memminga.

N.

Noriberga.
Nordlinga.
Nordhusium in Thuringia.

O.

Offenburgum.
Oberenheimium.

P.

Pfüllendorffium.
Popffingia.

R.

Ratisbona.
Rotovilla.
Reutlinga.
Ravenspurgum.
Rotenburgum ad Tuberam.
Roszheimium.

S.

Strasburgum, vel Argentina.
Spira.
Schweinfurdia.
Schletstadium.

T.

Turchheimium.

U.

Ulma.
Uberlinga.

W.

Winsheimium.
Weissenburgum in Norgavia.
Wangium.
Weillium.
Wimpffa.
Weissenburgum ad Rhenum.
Wormatia.
Wetzlaria.

Z.

Zella ad.

Relatio.

Novissimi status Camerae Imperialis Spirensis.

1 Judex Camerae Caesareus.
3 Caesarei Praesides Camerales.
1 Assessor Moguntino-Electoralis.
1 Assessor Treviro-Electoralis.
1 Assessor Electoralis Coloniensis.
2 Extraordinarii Assessores Electorum Ecclesiasticorum.
1 Assessor Palatino-Electoralis.
1 Assessor Saxonico-Electoralis.
1 Assessor Brandenburhico-Electoralis.
2 Assessores Extraordinarii Electorum saecularium.
2 Assessores Austriaci.
2 Assessores Burgundici.
4 Assessores Circuli Imperio Franconici.
4 Assessores Circuli Imperio Bavarici.
4 Assessores Circuli Imperio Suevici, quorum quarta sedes aliquandiu vacavit.
4 Assessores Circuli superioris Imperio Rhenani; horum duae vacant sedes.
4 Assessores Circuli inferioris Imperio-Rhenani: omnes haec sedes nunc sunt vacantes.
4 Assessores Circuli Imperio-Saxonici.
1 Advocatus Fisci, Doctor Juris.
14 Advocati Fisci, omnes Doctores Juris.
1 Procurator Fisci, Doctor Juris.
22 Procuratores, omnes Doctores et Licentiati.
1 Cancellariae Praepositus, utriusque Juris Doctor.
3 Protonotarii nunc prima et secunda harum sedum sunt vacantes.
4 Lectores.
1 Notarius Fisci.
1 Registrator.
4 Notarii.
1 Magister Tabellariorum.
1 Medicus.
2 Famuli.
1 Cancellariae Receptor.
4 Ingrossistae.
2 Copistae.
1 Cancellariae Minister.
10 Tabellarii Camerales equites.
10 Tabellarii pedites.

II.

Designatio omnium à Sacra Caesarea Majestate Ferdinando secundo Creatorum Principum, Comitum ac Boronum, corscripta. Anno MDCXXXVI.

Principes.

Ernestus Comes de Schaumburg, Princeps.
Johannes Georgius de Hohenzollern.
De Waldtstein.
Franciscus et Maximilianus de Dietrichstein.
Philippus Otto Comes Rheni.
Stencko Adolbert de Lobkowitz.
Albertus Friedlandicus, Dux.

Alii Principes et Marchiones.

Petrus Aldobrandinus, Marchio.
Fabricius Caraffa Princeps.
Carolus Spinelli, Marcio.
Antonius Biglio, Marchio.
Carolus Emanuel de Gore-Princeps.
Carolus Philibertus de Este, Princeps.
Ludovicus Victorius, Marchio.
Hieronymus Caraffa, Marchio de Monte Negro, Princeps.
Comes à Contecroy, Princeps.
Carolus de Cardenas, Princeps.
Paulus Hieronymus, Marchio.
Antonius Episcopus Viennensis, Princeps.
Georgius Ossomilimius in Tezin, Princeps.
Titulus Marchionis Sac. Rom. Imperii, pro Alberto Altoviti.
Titulus Marchionis Imperii, cum concessione Aquilae Imperialis, pro Thoma Raggio.

Comites.

Barones de Puchheim.
Baro de Nachot.
Domini de Meggaw.
De Bronkorst, cum titulo Illustrissimi.
De Geraldin.
De Michna.
De Tylly, cum tit. Illustrissimi.
De Mittowitz.
Maximilianus de Trautmansdorff, cum tit. Illustrissimi.

De Losenstein.
Johannes Jacobus Kiesel, cum tit. Illustrissimi.
Balthasarus de Thanhausen, cum tit. Illustrissimi.
De Taxis.
Sdenckho de Schambach.
Sesyma de Werby.
Don Rodoricus Barragan.
Casparus Bernhardus de Rechberg, cum. tit. Illustrissimi.
De Waldeck, cum tit. Illustrissimi.
Hermannus Tschernin.
Cratzienses fratres.
Burian Bercka.
Adamus Erdmannus Tertzka.
Gulielmus Verdugo.
Paulus Andreas de Wolckenstein.
Henricus, haereditarius Imperii Dapifer.
Baro de Waldtpurg, cum tit. Illustrissimi.
Gulielmus de Michnitz.
Johannes Jacobus Dapifer haeriditarius, cum tit. Illustrissimi.
Gothofridus Henricus de Pappenheim Baro, cum tit. Illustrissimi.
Wenceslaus de Würben, cum tit. Illustrissimi.
De Wrzesswitz.
Rudolphus Tertzka.
Woldemarus Christianus de Holstein.
Theodorus et Johannes Andreas de Auersberg.
Philippus Adamus de Cronberg.
Carolus Christophorus de Brandstein.
De Dörring.
Gulielmus de Clenowa.
De Königsegg, cum tit. Illustrissimi.
De Atthunis.
Johannes Balthasarus et Sigismundus Ludowicus de Dietrichstein.
Ladislaus de Waldtstein.
Henricus Holckha.
Johannes de Altringen.
Johannes Carolus de Schönburg.
Joachimus de Mettich.
Johannes Ludovicus Isolan.
De Wolckenstein, linea Rottenecciana, cum tit. Illustrissimi.
Adolphus et Carolus de Puchaimb.
Nicolaus de Fours.
Jacobus Khneu.
De Hatzfeldt, fratres et Agnati, cum tit. Illustrissimi.
Franciscus de Ullefeldt.
Johannes de Götz.

Alii Comites.

Johannes de Ligniville.
Theodorus Trivultius.
Franciscus et Baptista de Crescétiis.
Carolus de Gans.
Jacobus Strozzi.
Johannes Baptista à Verdenberg.
Henricus de Ravero.
Sdenco á Collobrat.
Paulus Bernhardus de Fontanis.
De Fontaine.
Vicentius Cavalli.
Martinus et Georgius Krasichi,
Joachimus de Quincey.
Casparus Ernestus et Gerardus fratres à Donhoff.
Maximilianus de Gallian.
Lupus Gualtherus Zapata.

Barones.

De Virnemond.
De Reiffenberg.
De Ulm.
De Wrzesowitz.
De Weber.
De Stain.
De Tattenbecken.
De Wazen.
De Sickhingen.
Hermannus Tschernin.
De Curtzen.
De Benzenaw.
De Spiering.
De Closen.
De Mespelbrunn.
Vicentius Muschinger.
De Newhausz.
Otto de Nostitz.
Johannes Hersan.
De Rorbach.
De Wannsheimb.
Levinus de Montagni.
De Weichs.
De Radtheubt.
Urbanus Schätzel.
Georgius Zdiarsky de Zdiar.

Fratres Würtenbacenses.
De Degenfeldt.
De Questenberg.
Ferdinandus Geitzhofler.
Gulielmus de Clenowa.
Thomas de Lindlow,
Johannes Ulricus Schafgotsch, cum tit. semper liberi.
Joachimus de Donnersberg.
Henricus de Ginandis.
Johannes de Schönstein.
Henricus Carolus de Orsscalor.
Hussmanni fratres.
Johannes Carolus Fuchs.
Johannes de Altringen.
De Baumgartten fratres.
Carolus de Haimb.
Franciscus Marzoni.
Ulricus de Romung.
Johannes de Brembdt.
Cornelius de Mühlen.
Alexander de Vehlen.
Casparus de Gram.
De Comargo.
Theodorus et Johannes Andreas de Auersberg.
Gulielmus et Wernerus de Bongartten.
Johannes Ulricus et Georgius Ehrenricus de Phüring.
Johannes Carolus et Otto Fridericus de Schönburg.
Philippus Hector et Leopoldus de Adelshausen.
De Closen.
Ferdinandus Rudolphus Laschanzky.
Henricus et Christophorus Adamus de Muggenthal.
Johannes Fridericus et Johannes Constantinus de Penzenaw.
Eberhardus Adolphus de Muggenthal.
Tobias de Haubitz.
Johannes Henricus Nothafft.
Franciscus Maximilianus de Billeke.
Johannes de Reck.
Georgius Fridericus de Stauding.
Jacobus Berchtoldt.
Johannes Georgius de Seebach.
Sebastianus Wietz.
Johannes Götz.
Johannes Rudolphus de Bredaw.
Reinhardus de Walmerode.
Johannes Christophorus et Johannes Paulus de Ruppen.

Lutherus de Bunighausen.
Maximilianus de Goltz.
De Paar.
Vopius de Aisema.
Johannes de Leuttersheim.
De Corpus, feu Corpus dicti fratres.
Johannes de Wehrt.
De Roniach.
Crafftenses Fratres.

Alii Barones.

Florianus Theodoricus.
Albertus Clodomirus Fabriani.
Wolffgangus Gulielmus Laminger.
Johannes Baptista Verda.
Henricus Baradis.
Christophorus Nicolaus, Andreas, Samuel et Stanislaus } Orlick.
Martinus Samgii.
Johannes Baptista Trecho.
Leo Gropello Medici.
Ernestus de Suis.
Josephus de Newhauss.
Ernestus de Linden.
Johannes de Merode.
Johannes Gulielmus Arnoldus á Wachtendonck.
Georgius di Gagliard.
Johannes Cerboni.
Degenhardus Bertamo à Lohe in Wisen.
Jacobus Franciscus Bestakalda.
Matthias Gallas.
Philippus et Bernhardus } de Areizaga.
Franciscus Porta.
Adrianus ab Enckefort.
Ernestus Henricus et Gothofredus } à Scharenberg.
Matthaeus de Wernier.

III.

Comitum Baronum ac Nobilium familiarum Archiducatus Austriae inferioris et superioris Nomina: Qua hodie tales de facto reputantur et agnoscuntur, ac publicis conventibus aliisque communibus congregationibus Provincialibus intersunt, ordinaria sua vota et suffragia in iis habentes.

De anno MDCXXXVI.

CCMITES AC BARONES.

A.

Altheim, Comites et Barones.
Aspann.
Auersberg.

B.

Breuner.
Basta.
Brandeisz.
Beck.
Barbo.

C.

Collalto, Comites.
Concin.

D.

Dietrichstein, Principes, Comites ac Barones.
Dozi.

E.

Egg.
Enckefurt.
Eybeswald.
Eggeberg, Principes et Barones.
Eytzing.

F.

Freyberg.
Fugger, Comites et Barones.
Furstenberg, Comites.
Fünffkircher.

G.

Geymann.
Gilleisz.
Greiffenberg.
Gera.
Grana, Marchiones.
Greussen.

H.

Haimb.
Harrach, Comites.
Heussenstein.
Hoffman.
Hardegg, Comites.
Herberstein.
Hoffkirchen.
Hois, Comites et Barones.

J.

Jörger.

K.

Keynach.
Katzianer.
Kirchberg.
Königsberg.
Khüen.
Kollonitsch.
Kuffstein, Comites et Barones.
Karling.
Khiesel, Comites et Barones.
Khevehuller, Comites et Barones.
Khüenburg.
Krausenegg.
Khilnitz.
Kurtz.

L.

Lamberg.
Listhius.
Lcbl.

Liechtenstein, Principes, Comites et Barones.
Losenstein, Comites.

M.

Maraxii.
Montecuculi.
Montreschier.
Meggaw, Comites et Barones.
Molart.

Newhauss.
Newdegg.

O.

Oedt.
Ortenburg, Comites.
Oppersdorff, Comites.

P.

Palffy, Comites et Barones.
Pötting.
Praneck.
Puchheim, Comites et Barones.
Pettey.
Polheimb.
Prag.
Prösing.

Q.

Questenberg.

R.

Radmansdorff.
Rappach.
Reingriff.
Rogendorff.
Rueber.
Rauchenstein.
Reiffenberg.
Rödern.
Rotthal.

S.

Sallburg, Comites.
Santhilier.
Sauraw.
Schiffer.
Schrottenbach.
Seemann.
Sitzendorff.
Spritzenstein.
Salm, Comites.
S. Juliani.
Schärffenberg.
Schonkirchen.
Schrott.
Serin, Comites.
Sonderndorff.
Stadl.
Stahrenberg.
Stroza, Comites.
Stubenberg.
Stotzing.
Strein.

T.

Tanneberg.
Tannrädl.
Taxis, Comites et Barones.
Teuffell.
Traun.
Trautson, Comites.
Thurn, Comites.
Tyllii, Comites.
Tannhausen.
Tättenbach.
Tieffenbach.
Trautmannsdorf, Comites et Barones.

V.

Vngnad.
Vrsenbeck.
Vnverzagt.

W.

Werdenberg, Comites.
Weber.
Windischgratz.
Wurmbrandt.
Wallnstein, Comites.
Weltz.
Wolzogen.

Z.

Zintzendorff.

Equites ac Nobilis.

— —
— —

Anlage VIII.

Bedencken des Churfürstlichen Collegii an Käyser Ferdinandum II. die überhandnehmende Fürst= und Gräfliche, auch andere Dignitäten betreffend, de Anno 1637.*)

Allergnädigster Herr,

Es setzet ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium zumahl in keinen Zweiffel, Euer Käyserliche Majestät annoch in gnädigstem guten Andencken tragen werden, was hiebevor zu unterschiedlich mahlen, wegen etwas gar zu weit überhand nehmenden Suchens der Fürstlichen, Gräflichen und anderer Dignitäten, bey deroselben unterthänigst erinnert worden.

Ob nun wohl ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium Euer Käyserliche Majestät, wie sie in einem und anderm, tragenden Käyserlichen hohen Amts und habenden Gewalt halber, zu verfahren, und wem sie in diesem allergnädigst zu gratificiren gewolt, einige Ziel oder Maaß zu geben, nicht gemeynt: Dieweil man aber iedoch dabey so viel verspüret, daß dardurch allerhand, und zwar nicht geringe Inconvenientien entstehen, unter andern auch der uhralte Adel, auf welchen gleichwohl die Vorfahren iederzeit ein sonderbares Absehen gehabt, dardurch mercklichen vilesciret, indem fast ein iedweder, welcher in dergleichen Fürstlichen, Gräflichen oder Herren=Stand gesetzt und erhoben wird, die Praerogativ vor denselben erzwingen, und haben will, dahero ie zu Zeiten einer, welcher von viel älterem adelichen Herkommen ist, und sich seinen Adel weniger nicht, als diejenige, welche sich in einen höhern Stand erheben lassen, mit Tugend und Tapfferkeit zu zieren befleißiget, dennoch weichen, und zurück stehen soll, darnebens auch, und zwar vornemlich dißfalls, solche Verringerung nicht allein bey ietzigem adelichen Stande verbleibt, sondern die höhere Dignitäten, selbst in Veracht gerathen, indem manchen, so sich in Fürsten oder Herren=Stand erheben lassen, die Mittel solchen, oder wohl gar den adelichen Stand selbsten der Gebühr nach zu führen, allerdings abgehen, inmassen denn gemeiniglich, der Unmöglichkeit halber, mit Ausbittung der Tax, ein Anfang gemacht wird, und dahero wohl zu besorgen, es möchten mit der Zeit die Fürsten den Grafen, die Grafen den Edelleuten, dieselbe aber, dem gemeinen Pöfel gleich geachtet und gehalten werden. Als zweiffelt ein Churfürstlich Collegium

*) Aus: Lünig, Europäischer Staats=Consiliorum zweiter Theil (1715) S. 299.

zumahl nicht, Euer Käyserliche Majestät diesen und andern Inconventien für sich selbsten allergnädigst vorzukommen geneigt seyn, und diese unterthänigste wohlmeynende Erinnerung (darum gehorsamlich gebeten wird) dahin nicht einnehmen, noch verstehen werden, als ob man deroselben an Ihrer gebührenden Käyserlichen Macht und hohen Regalien, solche Dignitäten, nach dero allergnädigstem Belieben zu conferiren, das wenigste zu benehmen, oder dieselbe auch in gewisse Limites zu constringiren gedächte; Sondern erinnert sich hingegen ein Churfürstlich Collegium gar wohl, daß es ein groß Incentivum gebe, sich aller Tugend, und löblichen Thaten zu befleißigen, wenn man versichert, daß Ehr und Respect dadurch erlangt werden könne, dahero ohne einige Maaßgebung, allein dahin gezielet wird, daß dergleichen ansehnliche Dignitäten solchen Personen conferiret werden, welche sich um Euer Käyserlichen Majestät, und das Heil. Römische Reich, durch sonderbare geleistete Treu, nütz- und ersprießliche Dienste, mericirt gemacht, auch solchen erlangten Stand cum dignitate auszuführen vermögen, sich darbey gleichwohl auch dieses erinnernd, daß um deßwillen sie nicht eben denjenigen sich gleich halten, oder ihnen wohl gar vorzuziehen, affectiren mögen, welche dergleichen Stand von Alters hergebracht, damit also die neu erhöhete, den alten Fürstlichen und hohen Häusern zu keiner Zurückstellung gereichen. Welches Euer Käyserlichen Majestät, ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium unterthänigst nicht verhalten wollen, mit nochmaliger gehorsamer Bitte, dieselbe diese wohlmeynende Erinnerung in Ungnaden nicht vermercken, sondern Ihro ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium zu milden Gnaden und Käyserlichen Hulden commandiret zu halten, gnädigst geruhen wollen. Regenspurg den 17. Januarii 1637.

Anlage IX.

Aus:
Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgeseze (1786).
Vierter Theil.
Seite 635 und 639.

Drittes Kapitel. Dritter Abschnitt.

Fürstenvereine.

— —
— —

§. 111.

Braunschweigisches Protokoll vom 8ten, 9ten und 10ten Februar 1708.*)

Eingang, und was wegen des Projekts Fürstenraths-conclusi in Betreff der hannoverischen Chur-Introduktion und böhmischen Readmission beliebt worden.

Nachdem bey jeziger braunschweigischer Meßzeit sich gefüget, daß bey Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweigwolfenbüttel Durchlaucht die Herzoge von Sachsen-Eysenach und Gotha, nebst dem Herrn Marggrafen von Brandenburg-Anspach und Herrn Landgrafen von Hessencassel, freundvetterlich Zuspruch gethan, zu gleicher Zeit auch von Regenspurg ein Projekt eines gesammten Fürstenraths-conclusi wegen der hannoverischen Introduktion und königlich böhmischen Readmission ad Collegium Electorale eingelaufen, dabey sich aber gefunden, daß die an Seiten der correspondirenden Reichsfürsten in votando angeführte sehr erhebliche conditiones und momenta, so gar auch die gegen die prätendirte catholische eventual Chur-Substitution an evangelischer Seiten ebenmäßig bedungene evangelische Chur-Substitution gänzlich übergangen worden, so haben höchstgedacht ihre fürstliche Durchlauchtigkeiten allerseits daher Anlaß genommen, unter sich vertraulich zu communiciren, — — — — — — — — — — — — — — — — —
— —

. . . . den Erhebungen in reichsgräflichen oder gar reichsfürstlichen Stand zu begegnen, . . .

8) Ingleichen will man gesammter und unitis consiliis daran seyn, mit guter Art kaiserlicher Majestät zu erkennen zu geben, was vor Beschwerungen aus den bisherigen öftern zum Theil bedenklichen Erhebungen in höhern reichsgräflichen oder gar fürstlichen Stand wachsen, und was sich daher wegen der Stimmen und Siz bey Reichs- und Craißconventen vor Anstände ereignen, benebst auch, was durch dergleichen Erhebung zur gräflichen oder gar fürstlichen Würde einer und andrer Person weiblichen Geschlechts bey Mesalliancen und sonst sich vor praejudicia in den Häusern, die es betroffen, ereignet, und was künftig vor schädliche Consequenzien und Collisionen daher zu besorgen, und wird zu dessen Remedirung vor rathsam erachtet, dahin zu gedenken, wie deshalb bey Einrichtung der Capitulationis perpetuae ein passus mit beybracht werden möge.

— —
— —

*) Aus einer Handschrift im badischen Archiv.

Anlage X.

Auszug aus dem zwischen verschiedenen Fürstlichen Häusern der Mißheirathen halber geschlossenen Vertrage.*)

Demnach zu nicht geringen Mißvergnügen vieler considerablen und fürnehmen ReichsFürsten bisher wahrzunehmen gewesen, daß durch die täglich mehr gemein werdenden Vermählungen Fürstl. Herren, mit Personen so von ihrer hohen Naissance allzuweit entfernt nur adelich oder bürgerlichen Standes sind, und durch die aus solchen mèsalliancen öfters folgende legitimationen derer auch auser der Ehe erzeugten Kinder, auch Standes-Erhöhungen, der sich also in die ältesten und ansehnlichsten ReichsFürstlichen Familien durch unzuläßige und schimpfliche Wege einschleichenden geringen Leuthe, nicht nur solcher Fürstl. Häuser nebst des ganzen Reichs Fürsten Standes hoher lustre und Ansehen, darinnen sie von vielen seculis floriret, mercklich verdunckelt und verringert, sondern auch zu vielen Sünden Schanden und Lastern Anlaß gegeben werde, welche nichts als lauter Unseegen, Gottes Zorn, zeitliche und ewige Strafe nach sich ziehen, auch bey Fürstlichen Zusammenkünfften und sonst allerhand beschwehrliche inconvenienzien verursachen: Alß haben derer Herrn Herzoge zu Sachsen Hochf. Durchl — — etc. auf gepflogene reifliche Ueberlegung aller dieser Mittel solchem Unwesen in Zukunfft vorzubauen, zu Erhaltung solchen gemeinnützigen Zwecks, in Hoffnung, daß andre regierende Reichs-Fürsten diesem pacto mit beytretten werden, folgendes unter einander verbündlich abgeredet und geschloßen

*) Aus Hellfeld's Beiträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. III. (1790) S. 289.

Nähere Angaben fehlen. Der hier abgedruckte Auszug ist von Hellfeld aus den Privatakten des bekannten Jenenser Professors Burkhard Gotthelf Struve entnommen. Er lag einem Schreiben bei, worin Herzog Ernst zu Sachsen-Meiningen demselben die Ausarbeitung eines rechtlichen Bedenkens „in des Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Mißheirathssache“ auftrug. Dieses Schreiben ist bei Hellfeld (S. 300—341) mitabgedruckt, bietet aber für den vorliegenden Fall kein besonderes Interesse.

B. G. Struve war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts weitaus der hervorragendste Kenner des Privatfürstenrechts — ganz so wie gegen das Ende des Jahrhunderts Pütter. Struve ist der Verfasser der großen „jurisprudentia heroica“, daneben aber auch des bekannten corpus juris publici, einer systematischen Bearbeitung des Reichsstaatsrechts, in welche wohl so ziemlich das gesammte damals bekannte Urkundenmaterial eingearbeitet ist, und aus welchem alle späteren Bearbeiter geschöpft haben.

Gleiches gilt von seiner großen Reichsgeschichte, dem Corpus historiae Germanicae in zwei Foliobänden (1730), das bis in die Regierungszeit Karl VI. bezw. bis 1729 führt.

1.

Wollen dieselbe sambt und sonders in Zukunfft in ihren Testamenten und pactis domus aufs nachdrücklichste verbiethen, daß Ihre Printzen mit nicht geringern als alt Reichsgräflichen Standes Personen sich vermählen.

2.

Da aber dennoch dergleichen mèsalliancen geschehen solten, oder zeither ohne Erhebung in Fürsten Stand geschehen wären, dieselbe anders nicht als matrimonia ad morganaticam considerireu.

3.

Die eingeheurathete Dames erwehnten geringen Standes keineswegs vor Fürstinnen tractiren und halten, noch ihnen unter sich solchen Rang verstatten.

4.

Die aus solcher Ehe entsprießende Kinder aber gar nicht als Fürsten considerireu, noch denenselben eher die Landes succession eingestehen, als wenn keine Printzen mehr vorhanden, so von beederseits Fürstl. Standesmäsigen Eltern gebohren.

5.

Ein ander in maintenirung dieser Verein consilio et ope judicialiter et extrajudicialiter wider diejenigen, so sich derselben entgegenstellen, in alle thunliche Wege assistiren und Fleiß anwenden, daß noch mehr regierende Reichs Fürsten, welche hierdurch freundvetterlich dazu invitiret werden, accediren.

6.

Dieses pacti confirmation bei Kaiserl. Majestät zu erlangen sich bemühen, und dann

7.

Durch die ihrige alles mögliche vorkehren lassen, damit in dergleichen Fällen hinführo zu Wien keine Standes Erhöhungen verhengt werden. Zu Uhrkundt dessen ist diese Abrede also zu Pappier gebracht, von allerseits Fürstl. Paciscenten mittelst eigenhändiger Unterschrifft und beigedruckter Fl. Signeten vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden. Datum etc.

Anlage XI.

Schreiben Herzog Ernst Ludwigs an seinen Bruder Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen vom 1sten August 1717.*)

P. P. Ew. Lbden verhalte in Freundbrüderlichen Vertrauen nicht, wasgestalt sowohl derer Herren Herzoge zu S. Gotha, und Hildburghausen Lbdl. mit anhoffender Conformitaet von S. Weimar und S. Eisenach, als auch übrigen von Unserer Linie sowohl als dem ganzen Chur Hause Sachsen nebst des regierenden Fürstens zu Anhalt Bernburg Lbdl. nicht weniger als des Hl. Fürsten zu Anhalt Zerbst Lbdl. mich theils zum öftern ersuchet, theils zu accediren versprochen, mit Selbigen einen Verein zu treffen, nach welchen eines theils bey etwa in Dero Fürstl. Häusern und den Meinen geschehenen, sich ereigneten mesalliacen mit adelichen und bürgerlichen Standes Personen, auch dieser Erhebung zu Fürstl. und gräflichen dignitaeten, die daraus erzeugte Männliche Kinder zu einiger Succession in die Lande jedweden Fürstenthumbs so lange nicht gelaßen werden sollten, biß in jeden besagter Fürstl. Häußer, alle aus gleichen und gültigen Fürstl. Ehen erzeugte Prinzen gäntzlich abgestorben; obgleich Selbige sonst mit einer honèten Versorgung bedacht werden könnten: Anderntheils aber Kayserl. Majestät durch gegründete Vorstellungen dahin zu vermögen wäre, daß dieselbe zu Erhaltung des Altfürstlichen Lustre, welches ohnedem bey jezigen Zeiten auf verschiedene fatale Weise in Abfall gerathen will, keine Standes-Erhöhung zum faveur Mesalliances, fernerhin zu accordiren, auch wo es albereit geschehen, obiges pactum wegen der Succession zu confirmiren geruhen möchten, an deren Erlangung so weniger einiger Zweifel zu machen, als noch Lezthin Ihro Kayserl. Mayl. auf des Herrn Fürsten zu Bernburg Lbdl. gegen Dero Erb Prinzens Lbdl., so sich mit einer Person bürgerlichen Standes vermählet, geführte Beschwehrung, den Herrn Erbprinzen, nach der Ansuge abgewiesen, und das väterliche Testament und Verordnung, wodurch dessen aus dieser ungleichen Ehe folgende Männliche descendenz a successione gänzlich excludiret wird, allergnädigst confirmiret haben.

Allermaßen Ich nun vollkommlich persvadirt bin, daß Ew. Lbden. nach Dero beywohnenden besondern Lumière und jederzeit bezeugten Eyfer vor die Aufrechthaltung Unsers außerdem sehr entkräfften Fürstlichen Partikular Hauses,

---

*) Aus Hellfeld's Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. III. S. 286 ff.

Vgl. S. 30 Note.

Dero, dem Verlaut nach getroffene Verehligung niemals anders als pro morganatica werden gehalten wißen wollen, mithin auf keine Standes Erhöhung Ihrer Angetrauten, und daraus etwa zu folgernde gleichmäßige Succeſsion Dero solchergestalt erzielenden Männlichen Deſcendenz bey hiesigen Landen reflectiren: So habe in diesem regard, und da noch mehrere Fürstl. Anverwandte und andere Alt Fürstliche benachbarte Häuser zu sothanem Verein zu treten in procinctu stehen, wohl keinen Umgang nehmen können, dem publico und Unserm Fürstl. Hause zum Besten, besagtes pactum mit abzuschließen. Wie ich dann hiervon Ew. Lbden gutmüthige und freundbrüderliche Nachricht mittelst des in Copia hierbey angeschlossenen pacti hierdurch zu geben keineswegs aussetzen wollen, nicht zweiflend Dieselben werden das solchergestalt Verabhandelte gleichfalls für nöthig und nützlich erachten und im übrigen von mir, und meiner Ew. Lbdl. gewidmeten Brüderlichen treuen Ergebenheit versichert seyn, daß ich nichts destoweniger Ew. Lbden aus dieser ungleichen Ehe erfolgende deſcendenz, so Sie dergleichen erhalten, oder auch bereits schon haben sollten, sowohl als Dero angetrauten einen billichen und hinlänglichen Unterhalt und Abfindung auszusetzen keine difficultät machen werde. Darum ich mir hierüber Ew. Lbden förderlichste Freundbrüderliche Meinung ausbitte, und allezeit bereit seyn werde, darüber mit Denselben in weitere gütliche und vertrauliche Handlung zu treten; der ich in beständiger und aufrichtiger Ergebenheit lebenslang zu verharren gedencke, und wahrhafftig bin

Ew. Lbden 2c.

Meiningen
zur Elisabethenburg
den 1 Augl. 1717.

Ernst Ludtwig
Hz. Sachßen etc.

Anlage XII.

Kollegialschreiben der Reichsgräflichen Kollegien an das Kurfürstliche Wahlkolleg vom Jahre 1741.*)

Obschon Art. 22 Capitulationis novissimae Kaiserlicher Majestät in Deren Reservato conferendi Dignitates einige Einschränkung nicht gibet, als daß solcherley Standes-Erhöhungen nur wohl-meritirten und sonst qualificirten Subjectis angedeyhen und dem Juri Territoriali Statuum ohnnachtheilig seyn sollen, so verdienen doch die in neueren Zeiten allzu frequent gewordene Erhebungen in den Reichs-Grafen-Stand, da dergleichen zuweilen auch Leuten von der geringsten Abkunfft, wann sie kaum etliche Jahre den Adelstand neuerlich acquiriret gehabt, angedeyhen, allerdings pro futuro um so mehr den abhelfflichen Betracht, als Chur- und Fürsten selbst daran gelegen, daß die Dignatis Comitum, welche bekanntlich die letztere Classe des hohen Adels im Reich ausmachet, durch allzu häuffig ertheilende Comitiven nicht allzusehr vilescire, mithin der nidere Adel, oder wohl gar geringere Leute dadurch Gelegenheit bekommen, deren höheren Statibus sich desto mehr zu näheren. So erheblich und consequentios nun diser Punct an und vor sich ist, so gewiß getröstet man sich von denen höchsten Chur-Fürsten des Reichs einer hinlänglichen Vorsehung.

*) Nach J. J. Moser's Wahlkapitulation Karl VII (1742) Bd. II, die Anmerkungen enthaltend, S. 562, 563.

Anlage XIII.

Aus der Wahlkapitulation Kaiser Karls VI.

Articulls XXII.

Bey Collation Fürstlich und Gräflicher auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen damit ins künfftige auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen, niemand aber von denen neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinem derselben, wer der auch sey, zum Praejudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Praedicaten, höhern Tituln oder Wappen=Briefen begaben; So soll auch des ein oder andern unter Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten, dergleichen höhere Standes=Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güther, einen als den andern Weg, unter voriger Landes=Fürstlichen Jurisdiction verbleiben, wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen, durch neue Standes=Erhöhungen, beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden= und anderen dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten= Grafen= und Herren=Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchern empfindlich zu bestraffen seynd,) und Kayserliche Raths=Tituln, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bei keiner anderen als der Reichs=Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen; wie denn, in Krafft dieses, alle diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs=Cantzley, unter Kayserlichem Titul und Nahmen Zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs=Cantzley, gegen gebührende Tax=Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden solle.

5*

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn gesetzten Poen nicht zu entziehen. Weiln auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt, die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, sodann daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, die gewöhnliche Diplomata, der Gebühr nicht ausgelöset werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen ins künfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren, und erheben, sich der verwilligten Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren würcklich sich zu gebrauchen, keines weges zugegeben oder verstattet werde, sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassiret und aufgehoben, und Unsere Kayserliche Reichs-Fiscalen wieder alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tituln oder Nahmens, auch Wappens-Verleyhungen, und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen erfordernder Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn.

Anlage XIV.

Aus der Wahlkapitulation Kaiser Karls VII.*)

ARTICULUS XXII.

§. 1.

Bey Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künfftige auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. 2.

Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anders, als wenn er vorhero dasjenige erfüllet, was nach dem 1sten Artikul dieser Unserer Wahl-Capitulation darzu erfordert wird, zu statten kommen.

§. 3.

Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Praejuditz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Praedicaten, höhern Titulen, oder Wappen-Briefen begaben.

§. 4.

Noch auch denen aus ohnstrittig notorischer Miß-Heurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, viel weniger dieselben zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

§. 5.

So sollen auch des ein- oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhern Standes Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Land-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben.

*) Die der Wahlkapitulation Karls VI. zugesetzten bezw. die abgeänderten Stellen sind im Druck herausgehoben.

§. 6.

Wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

§. 7.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs- Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderliche Obachtung zu halten und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd,) und Kayserliche Raths-Titulen von allen Gattungen, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

§. 8.

Wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley, unter Kayserlichem Titul und Nahmen Zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley, gegen gebührende Tax-Erlegung, confirmirt und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden solle.

§. 9.

Was aber für Gnaden-Brief, Standes-Erhöhungen und andre Privilegien in unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben und, bey Vermeidung der darinn gesetzten Poen, nicht zu entziehen.

§. 10.

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, so dann daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu großer Schmählerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir, zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten von Mayntz, als Ertz-Canzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs-Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen

Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen, oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen ins künfftige erlangen und innerhalb drey Monath-Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

§. 12.

Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso Facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben und Unsere Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Stands-Erhöhungen, Nobilatationen, Raths-Titulen, oder Nahmens- auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren und, nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, dieselbe, nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Welches dann zumal auch gegen diejenigen statt haben und ohne weiteren Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley bis dahero nicht ausgelöset haben, noch in 6 Monathen von nun an würcklich auslösen.

Anlage XV.

Kurfürstliches Kollegialschreiben an Kaiser Karl VII., die Mißheirathen betreffend.

d. d. Frankfurt, 14. Februar 1742.

Euer Kayserlichen Majestät hat allerpreislichst gefallen, bereits in Dero Wahl-Capitulation art. 22 §. 4 die denen Ständen des Reichs billig zukommende Erhalt- und Bewahrung deren wohl hergebrachter Abstammung gegen ungebührliche notorische Miß-Heurathen in gemessene Sicherheit zu setzen, dergestalten, daß denen daraus entsprießenden zu Verkleinerung des Hauses die Väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygelegt, weniger Dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Successions-fähig erkläret, auch, wo dergleichen vorhin geschehen, solches für nichts geachtet werden solle.

So höchlich nun hierab die Stände des Reichs sich consoliret sehen und derenselben vorzüglichen Geburt und Stand, so fort des gesammten Reichs Ehre und Dienst, dadurch die Gebühr allerdings widerfähret, so nöthig will beynebens in weiterem seyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhafftig scheinenden Miß-Heurathen die nähere Abmaaß gründlich erst möglichst zu Stande zu bringen.

Wannenhero Euer Kayserlichen Majestät Wir hiedurch in Unterthänigkeit anheim zu stellen nicht umhin können, Ihro erleuchtest belieben wolle, darüber ein fordersamstes Reichs-Gutachten zu erforderen und dise Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß zu beförderen. Die Wir unter allerhöchster Hulden Empfehlung verharren. Franckfurt, den 14. Febr. 1742.

Anlage XVI.

Schreiben Friedrichs des Großen an Kaiser Karl VII.*)

„Eurer kaiserl. Majestät ist vorhin beiwohnend, wie unter der regierung weiland herrn Caroli des VIten kaiserl. Majestät g. g. des herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Lbd. mittel gefunden, vor seine eheconsortin Philippine Zeserin, des allernidrigsten bürgerlichen herkommens, und die mit ihr erzielte kinder, den reichsfürstenstand und zwar respectiue cum praetensa succedendi in feuda imp. facultate auszuwürcken. Zwar ist das kaiserl. diploma selbst noch nie zum vorschein gekommen, doch hat besagter herzog in einem bei vorigem kaiserlichen reichshofrath bei gelegenheit des gesuchten kaiserl. consens ad hypothecandum feuda auf 100 000 reichsthaler übergebenen exhibito sich folgender gestalt geäusert:

> daß er anno 1726 sich an das kaiserl. hoflager begeben, um daselbst seine angelegenheiten, insonderheit seiner gemalin standeserhöhung und seiner mit derselben erzeugten söhne declaration der successionsfähigkeit mit schweren kosten in das dritte jahr zu besorgen, und bis auf allergnädigste gewährung zu urgiren: So könne er auch unangezeigt nicht lassen, daß, nachdem von Sr. kaiserl. majestät er obgedachter masen, zu seiner ewigwährenden allerunterthänigsten dancknehmigkeit diser seiner bitte gewähret worden.

Ferner:

> daß er mit männlicher lehnsfähiger posterität von GOtt genugsam gesegnet sei, und vor seine agnaten keine spes aperturae anscheine,

und ist solche in facie imperatoris geschehene äuserung, so viel man weiß, weder von dem k. r. h. r. in dessen erstatteten gutachten, noch von weiland Seiner Majestät dem kaiser in der resolution geahndet, vielmehr folglich für bekannt angenommen worden; als auch jüngsthin des herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Meiningen Lbd. über turbationes in der corregentschaft und einschiebung seiner nicht ebenbürtigen söhne in die lande und regierungsgeschäfte bei kaiserl. r. hofrath geklaget, und ich debei, kraft der zwischen meinen königl. chur- und fürstlichen häusern subsistirenden erbverein und erbverbrüderung interveniendo dahin mit antragen lassen:

> daß dem herzog Anton Ulrich die anmasliche einschiebung seiner aus ungleicher ehe erzeugten kinder in dasige landes- und regierungsgeschäfte, ohne ausnahm alles ernstes untersaget, des behufs in euentum die gebetene oder andere ausreichige conservationsmittel vorgekehret werden möchten.

*) Ohne Angabe der Datums abgedruckt in Estor comment. et opusc. vol I pars I p. 339—342.

So finde diesen wichtigsten punct in dem darauf erfolgten concluso vom 14ten nov. c. art. II nicht nur gänzlich übergangen, sondern auch disen gar mercklichen unterschied, daß auf den todesfall des herzog Friedrich Wilhelm, ratione protectionis caes. vor dessen privat und gemeinschaftliche räthe, nicht aber auf den eben so möglich tödtlichen hintritt des herzogs Anton Ulrich vorsehung geschehen, zum klaren beweis, daß der kaiserl. reichshofrath, welcher sonst vermöge art. 24 cap. nouiss. auf beobachtung des reichs hoheit, wohin ohnstrittig die conservation des lustre derer altfürstl. häuser mit gehöret, in specie verpflichtet ist, noch immer auf das unstatthaft erschlichene diploma quaest. seine rücksicht nehme. Wie nunmehr angeregte standeserhöhung und was derselbigen anhanget, dem guten vernehmen nach nicht durch den behörigen weg, cap. caes. art. 25 § 3, sondern durch das selbiger zeit am Wiener hof gar viel vermochte Spanische ministerium, nach denen im Römischen Reich ungültigen Spanischen principiis erschlichen, und von denen nechsten fürstlichen lehnsfolgern sowol, als denen erbvereint und erbverbrüderten königl. chur- und fürstlichen ja allen teutschfürstlichen alten häusern demselben nachdrücklichst widersprochen worden. Selbst auch weil ihro kaiserl. Majestät sich dadurch überzeuget und bewogen gesehen, laut nebenliegender declaration sich verbindlich zu machen: das vorgegangene ohne einige prozessualische umstände abzuthun, eben zu der zeit, als das werck in bewegung kam, dises zeitliche verlassen, mithin dero würdigsten kaiserlichen herrn regierungsnachfolger Eurer kaiserl. Majestät dise ehre der aufrechthaltung des alten Teutschen Reichsfürstenblutts überlassen: hiernächst durch dero selbstige chur-Baierische hohe beistimmung in dero kaiserlichen wahlcapitulation art. 22 § 4 in absicht auf eben den gegenwärtigen auch künftige fälle sehr wohlbedächtlich, weislich, heilsam und sorgfältig sanciret ist:

> daß dieselbe keinen, wer der auch sei, zum präjudiz oder schmälerung einigen alten hauses oder geschlechts, desselben dignität, standes und üblichen titul, mit neuen prädicaten, höhern titeln oder wappenbriefen begaben noch auch denen aus ohnstrittig notorischer mißheirat erzeugten kindern eines standes des Reichs, oder aus solchem haus entsprossenen herrn zur verkleinerung des hauses, die väterliche titel, ehren und würden beilegen, vielweniger dieselbe zum nachteil deren wahren erbfolger und und ohne deren besondere einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches vor null und nichtig ansehen und achten sollen und wollen.

Diesemnach mir und allerseits hohen interessenten zum höchsten, ja Eurer kaiserl. Majestät selbst gar merklich daran gelegen, daß solche cassation geschehe, bevor sich der Fall ereignet, oder die erbvereint — und erbverbrüderte chur- und fürsten mit andern altfürstlichen häusern zu ernsthaften entschließungen kommen: So wollen Eure kaiserl. Majestät als eine würkung meiner allzeit aufrichtigen freundbrüderlichen wahren ergebenheit bemerken, daß mich darüber umständlich zu äusern keinen anstand nehmen mögen, in dem ganz verlässigen vesten vertrauen, es werden dieselbe nach dero beiwohnenden hohen begabnüß und preißwürdigsten beeifferungen vor das lustre des alten teutschen fürstenbluts zu allerseits beruhigung keinen längern anstand nehmen, mit dero kaiserliche wahlcapitulation gemässer ein-

zieh= und annullirung des mehr angeregten diplomatis fürzugehen, des behufs dero auf des königs in Pohlen Majestät als churfürsten zu Sachsen erkannte conservations= und protectionsscommission mit zufügung ihro königl. Majestät in Schweden, als landgrafen zu Hessen=Cassel, dahin zu extendiren geruhen: daß autoritate caes. dieselbe sammt und sonders bei sich ergebenden fall die rechtmäßige lehnsfolgerc derer regierenden herzogen zu Sachsen=Gotha, Saalfeld und Hildburg=hausen Lbd. Lbd. Lbd. bei der zu ergreifenden possession handhaben; dahingegen die aus ungleicher ehe erzeugte söhne des herzogs Anton Ulrichs Lbd., wenn sie sich deren unterziehen wollten, davon abhalten, oder allenfalls ohne weitere rück=frage sie deren entsetzen sollen.

Ich ersuche dieselben darum vor mich und meine hohen herren erbverein und erbverbrüderte sehr angelegentlich.

Wir sollen auch aus Teutsch patriotischer gesinnung ganz unvorgreiflich da=vor halten, daß Eure kaiserl. Majestät reichshofrath sowohl als reichhofcanzley pro norma regulatina bei dieser gelegenheit ein vor alles zu bescheiden sein: „daß alle diejenige fürstl. heiraten schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit personen infra oder unter den alten reichsgräflichen sitz und stimme in comitiis habenden stand contrahiret werden, und daß die aus solcherlei ehe zu erzeugende kinder, weder zur fürstl. würde titul und wappen ihres vatters, noch zur succession in dessen reichslande niemals fähig sein, noch dazu gelassen werden sollen, wo dises geschiehet, würde dem bishero fast einreisenden übel dadurch auf einmal ge=steuert und dero kaiserl. so rühmlichst als gerechteste beeifferung vor das lustre derer alten Teutschen fürstl. häuser, jetzt und bei der späten nachkommenschaft, zu einer unverwelcklichen kaiserl. höchsten gloire gereichen.“

Anlage XVII.

Vereinbarung der engeren Westfälischen Grafen-Union gegen die Mißheirathen.

Kund und zu wissen seie hiermit.

Nachdeme der Hochgebohrene Graf und Herr, Herrn Friedrich Alexander, des Heiligen Römischen Reichs Regierender Graf zu Wied-Neuwied, Herr zu Runckel und Isenburg 2c. des Reichs-Gräflich-Westphälischen Collegii dermahliger Hoher Herr Director 2c. im Nahmen und auf Ersuchen Dero älteren Herrn Vettern, des Regierenden Herrn Grafen zu Wied-Runckel Hochgräfliche Gnaden Sich veranlaßt gefunden, eine engere verträuliche Unterredung unter denen Hochgräflichen Häusern Wied-Runckel, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Sayn-Hachenburg, auch so dann in seiner Art Bentheim und Loewenstein-Wertheim wegen Verneburg, hierher aus Zuschreiben, gleich solches aus dem Ausschreiben und beygefügten Deliberations-Puncten mit mehrerm zu versehen; daß hierauf durch die dem 11. September a. c. auf dem hiesig Hochgräflichen Residenz-Schloß Neuwied angefangene, und bis auf den 30. d. fortgesetzte Berathschlagungen, folgendes gemeinsamlich vor gut gefunden, und darüber gegenwärtigen Abschied, als ein verbindlicher Vertrag unter denen sämmtlichen Mitgliedern der ao. 1747 errichteten und ao. 1749 bestätigten Engere-Alt-Gräfl. Westphälischen Verein vestgestellet worden, nehmlich und

Erstens: wiederholte verbindlich. Seit der Engeren Grafen Verein.

Versprechen hiermit nochmahlen sämtliche — erstgemeldte Einigungs-Verwandte auf das kräftigste und verbindlichste, gleich solches nur immer geschehen kann und mag, von nun an und zu immer währenden Zeiten über sothaner Engern Verein, nach deren wörtlichen Inhalt, und was dieserhalb ao. 1749 zu Hachenburg, wie auch bey dermahligen hiesigen Correspondenz-Tag, laut darüber geführten Protokolli, näher erläutert worden, dergestalt vest zu halten, daß davon auf einigerley Art oder Weise, es sey in ganzen oder nur in einigen Stücken, niemahlen ohne Verletzung des einmahl gegebenen Worts und Angelöbnisses abgegangen, noch weniger die Vollziehung dessen, aus einigeley Neben-Absichten und Beweg-Ursachen erschwehret, aufgehalten, oder sonsten versäumt werden solle, wie man dan zu mehrerer dessen Bekräftigung ferner und

Zweitens: öfter engere Conferenzien.

Beschlossen, fordersamst und wo möglich instehendes Jahr unter denen Einigungs-Verwandten Regierenden Herren eine eigene persönliche Zusammenkunft zu veranlassen, und dadurch die bisherige schriftliche Verbindungen, als eine förmliche Eydgenossenschaft noch mehrers zu bevestigen, und gleichwie

Die wahre Absicht und Natur solcher Verbindungen, wenn sie nicht auf bloßem Papier beruhen soll, im würklichem und werkthätigem Beystand bey allen vorkommenden Fällen bestehet.

Drittens: gemeinsame assistenz.

So hat man sich solche hiermit insbesondere solchergestalt zugesaget, und bey Gräflichen Ehren und Worten versprochen, daß so oft selbige erforderlich, und nach des Heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen Platz greifet, sämmtliche Einigungs-Verwandte hohe Häuser vor einem Mann stehen, zu mehrerer des Wortes Nachdruck und Ansehen auch, so gleich die Hand angeleget werden solle, um aus dieser Engern Alt-Gräfl. Verein ein einziges und ganzes auch mit denen übrigen Dreyen Collegiis zu machen, wie hiervon das mehrere hierunten ad Deliberandum VII mim vorkommen wird. Bey allem diesem aber

jetzo und inskünftige sorgfältig der Bedacht zu nehmen und zu vermeyden, damit diese Engere Verein bey Kayser und Reich als unanstößig, wie auch in Ansehen derer Collegial-Verfassungen unabhängig sein und bleiben möge.

Viertens: Unanstößigkeit dieser Engeren Correspondenz.

pp.

— —

— —

So viel hiernächst und

Den so oft in überlegung gekommenen Punkt derer ungleichen und Mißheirathen betrift, so wurde abschlüssig dafür gehalten, daß, weilen

Vierzehntens: Ungleiche Heirathen.

1. sich durch einzelne Häuser und Stände die nicht wohl die Principia determiniren und veststellen lassen, was eigentlich eine Mißheirath in effectu ad successionem seye, mithin diesfalls abgewartet werden müsse, wie weit dieser Punkt nach Anleitung des dieserhalben von dem Churfürstlichen Wahl-Collegio an Kayser Karl den VII. h. den 14. Febr. 1742 erlassenen und bey Ihro jetzt Regierenden Kayserlichen Mayl wiederholten Schreibens zu seiner Zeit in comitiis kommen werde.

2. Auf eigene Pacta aber, sobald von ein oder anderen darwieder handelndem Herrn, der Anlaß entstehe, daß die Sache zum Reichs-Hof-Rath erwachse, man gar leicht nach denen bisherigen vielen praejudiciis zum voraus absehen könne, daß bey gedachten Kayserl. Reichs-Hof-Rath, ehe und bevor ein allgemeines Gesetz vom Kayser und Reich errichtet worden, darauf nicht dürfe reflectirt, vielmehr dergleichen Pacta wohl gar cassiret werden; Inmittelst aber doch nach Anleitung der allgemeinen Grafen-Verein § pho 9 no sehr viel daran gelegen, dem Alt-Gräflichen Ansehen und Vorzug auch hierunter soweit es thunlich zu rathen, es

3. so nützlich als unanstößig seyn werde, unter denen Alt Gräfl. Correspondenz-Verwandten Häusern sich dahin kräftigt, wie hiermit beschiehet, zu verbinden, daß ein jeder Herr, welcher aus diesem sich zu vermählen gedenkt, den vorzüglichen Bedacht auf eine Gräfin seines Standes, entweder aus diesem oder aus anderen Collegiis und deren Alt-Gräfl. Häusern solcher gestalt zu nehmen, daß zugleich andere Correspondenz-

Verwandte Mitgliedern befugt seyn sollen, sich hierunter auf alle dienliche Art zu verwenden, und wo etwa andere widrige Absichten sich äußern sollten, solchen auf alle mögl. Art in Zeiten zu begegnen.

pp.

So hat man nochmahlen durchgehends übernommen, diese — nach Anleitung § phi 2 di des gegenwärtigen Recesses um so ernstlicher und ohnfehlbarer zu Stande zu bringen. Urkund dessen ist gegenwärtiger gemeinverbindlicher Receß errichtet, und theils von des hiesigen hohen Herrn Directoris Hochgräfliche Gnaden Selbsten, theils von denen zu hiesig — Engerer Conferenz bevollmächtigten Herren Ministris und Räthen eigen Händig unterschrieben und gesiegelt worden.

So geschehen Neuwied den 4. Octobris 1754.

(L. S.) (gez.) Friedrich Alexander
Graf zu Wied.

(L. S.) (gez.) Johann Theobald Schmidt
Hochgräfl. Wied=Runckel Gevollmächtigter.

(L. S.) (gez.) Wolf Carl von Lehenner
Gräfl. Schaumburg=Lippischer Gevollmächtigter.

(L. S.) (gez.) Detmar Heinrich Brün
Gräfl. Sayn Hachenbr. Gevollmächtigter.

Anlage XVIII.

Korrespondenz zwischen den Direktorien des Wetterauer und des Westfälischen Grafenkollegs und innerhalb des Westfälischen Grafenkollegs aus dem Jahre 1770, Mißheirathen betreffend.

I.

Schreiben des Grafen Johann Friedrich Alexander zu Wied an den Grafen Simon August zur Lippe

d. d. Neuwied, 19. Februar 1770.

Ew. Liebden werden ab der copeilichen An- und der Beilage des mehreren ersehen, was des Wetterauischen Herrn Directors Gnaden und Liebden aus Veranlassung eines von dem Reichshofrathsagenten v. Fabrice in der daselbst anhängigen Ehesache des Prinzen Franz zu Anhalt Durchl. übergebenen Exhibiti und dero darin auf eine sehr ungeziemende Weise aufgestellter, den Fürstlichen sowohl als besonders Alt-Reichsgräflichen Häusern äußerst nachtheilige Sätze an mich gelangen lassen, auch zugleich zu Abwendung alles zu befahrenden Nachtheils vorzuschlagen gut befunden haben. Gleichwie ich nun mit den darin angeführten unverwerflichen Gründen sowohl als denen an die Hand gegebenen der Sache vollkommen angemessenen Maßnehmungen durchaus einverstanden bin und die von des Wetterauischen Herrn Directoris Gnaden und Liebden geäußerte Gesinnung vor die Ehre und Vorzüge der Alt-Reichs-Gräflichen Häuser lobenswürdig finde, so habe keinen Umgang nehmen mögen, Ew. Liebden hiervon vertrauliche communication zu thun und in dessen Gemäßheit dahin geziemend anzustehen, dieselbe geruhen wollen, dem Reichshofraths-Agenten v. Fabrice, dessen dieselbe dem Vernehmen nach sich ebenfalls als dero ordentlichen Agenten bedienen, nicht nur dero gerechtes Mißfallen über sein unerwartetes Betragen nachdrücklich zu erkennen zu geben und daß er dergleichen seinen hohen Principalen von dem Alten Reichs-Grafen-Stande so nachtheiliger Schriften und Principiorum sich gänzlich entäußern, ernstlich zu verwarnen, sondern auch dessen Verantwortung und Erklärung darüber abzufordern. Ew. Liebden bisher erprobte patriotische Gedenkungsart läßt mir keinen Zweifel übrig, daß dieselbe auch Ihres Orts die wohlmeinende Absicht des Wetterauischen Herrn Directoris auf solche Weise mit zu unterstützen und dero geneigte Entschließung hierüber mir zu eröffnen geruhen werden, als warum daran schließlich geziemend ersuche u. s. w. u. s. w.

Anlage 1. **Copia Schreibens des Directoriums der Wetterauischen Grafenbank an den Director der Westfälischen Grafenbank d. d. Birstein, 31. Januar 1770.**

P. P.

Es haben bekanntlich der Prinz Franz zu Anhalt Liebden sich mit einer Fräulein von Haßlingen vermählt, die hiernach in den Grafenstand, erst von Preußen, hernach von Kaiserl. Majestät erhoben, von den Agnaten aber diese hiernach als eine Mesalliance angesehen und bei dem Reichshofrath dagegen das nöthige gewahret, darauf aber von haßlingischer Seite sich vermeintlich über die Violation des Kaiserl. Diplomatis beschweret worden. In diesem Gegenstande ist der Reichshofrath Agent v. Fabrice der Haßlingischen Familie bedient, der zugleich dem Gräfl. Haus Lippe Detmold in dero collegio bedient ist. Dieser hat auf eine unmanierliche und allen alten Reichsgräflichen Häusern sehr präjudizirliche Art nach Maßgabe der Anlage behauptet, daß es eine Unwissenheit sei, zwischen alten und neuen Grafen einen Unterschied zu machen und daß dieser Unterschied nicht wesentlich sei, und wer ihn machte, die diplomata des Kaisers violirte. Gleichwie nun diese Sätze der Würde des alten Reichsständischen Grafenstandes wesentlich zuwider sind und von einem Reichshofraths-Agenten, der so vielen Reichsständischen Grafen bedient ist, billig zu deren Nachtheil nicht behauptet werden sollten, diese auch dabei nicht gleichgiltig sein können, wenn einer ihrer Diener solche ihnen und dem gesammten alten Reichsgrafenstand nachtheilige Sätze an der höchsten Gerichtsstelle geltend zu machen suchet. So gebe ich Ew. p. Ueberlegung und Gutbefinden anheim, ob nicht diejenige reichsgräfliche alte Häuser, die sich des v. Fabrice als ihres ordentlichen Reichshofrathsagenten bedienen, nöthig und rathsam finden, dem Reichshofrathsagenten v. Fabrice ihr Mißfallen über diese ihnen und ihrem alten Fürstenmäßigen Stande so sehr präjudizirliche Sätze zu erkennen zu geben und ihn abzumahnen, daß er solche seinen Principalen vom alten Grafenstande so nachtheilige principia fernerhin zu deren Mit-praejudiz zu behaupten sich entäußern sollte.

Ew p. überlasse ich es nach dero Gutbefinden und habe meines Orts mich schuldig erachtet, es an die Mitglieder zu bringen, die denselben zu ihrem Reichshofraths-Agenten bestellt haben, weil sonsten einst eine Folge daraus gezogen werden dürfte, daß alter reichsständischen Grafen eigene Agenten solche principia behauptet und seine Principalen dazu stillgeschwiegen, folglich solche tacite approbirt hätten, denn bei den vielen neuen gräflichen Häusern, die sich der Würde der alten gleichmachen wollen, kann man nicht Vorsicht genug brauchen, seine wesentlichen praerogativen sicher zu stellen.

Ich 2c.

Anlage 2. **Extract Exhibiti** (als Beilage zur Anlage 1).

Extract Exhibiti.

Unwissende suchen unter alten und neuen Gräfinnen einen Unterschied hervor, der aber nicht wesentlich ist. Saget nicht das Allerhöchste Kaiserliche Reichs-Diploma, daß das Gräfliche Haßlingische Haus und des Nachkommen

aller Ehren, Würden, Praerogativen, Vortheile, Recht und Gerechtigkeiten gleich anderen Reichs Gräflichen Geschlechten sich zu erfreuen haben. Dieses will man ja erstgedachten reichsgräflich Haßlingischen Geschlechte abseiten Fürstlichen Gegentheils bis auf den heutigen Tag nicht zustehen. Ist das nicht eine offenbare violacio caesarei diplomatis?

Anlage 3. **Antwortschreiben des Directoriums der Westfälischen Grafenbank an das Directorium der Wetterauischen Grafenbank d. d. 19. Februar 1770.**

P. P.

Aus Ew. p. Hochverehrlichen Zuschrift vom 31. letztverwichenen Monats und deren Beilage habe des mehreren zu ersehen die Ehre gehabt, theils was vor unrichtige und den Fürstlichen sowohl als besonders den altreichsgräflichen Häusern äußerst nachtheilige Sätze des Reichshofraths Agenten v. Fabrice in der daselbst anhängigen Ehesache des Prinzen Franz zu Anhalt Durchl. auf eine sehr ungeziemende Weise behaupten wollen, theils aber auch, was Ew. p. nach der preiswürdigen patriotischen Gedenkungsart zu Abwendung alles zu befahrenden Nachtheils aus unverwerflichen Gründen an Hand zu geben gegeruhen wollen. Ich erstatte anforderst vor diese hochgeneigte Communication als ein Merkmal dero fortwährenden hochschätzbaren Vertrauens gegen mich den schuldig gehorsamsten Dank. Und wie ich übrigens mit Ew. p. hierunter in allen vollkommen einverstanden bin, so habe auch ohnverlangt sowohl dem Herrn Vetter Grafen zu Lippe Detmold als denen Herrn Grafen zu Löwenstein-Wertheim Lbd. welche des v. Fabrice sich ebenfalls als eines ordentlichen Agenten bedienen, hiervon Eröffnung gethan und von Ew. p. wohlmeinenden Antrag solchen Gebrauch gemacht, daß ich nicht zweifele, es werde von selbigen gedachten v. Fabrice ernsthafte und nachdrückliche Weisung zugehen und derselbe vermacht werden, darüber eine solche Erklärung abzugeben, welche man allen etwaigen Folgerungen aus einer stillschweigenden Anerkennung solcher Sätze mit Bestand begegnen kan. Ew. p. erlauben, daß bei dieser Gelegenheit über diese in Ansehen aller alten reichständischen Häuser sehr wichtige Materie der Mißheirathen mich weiter äußern und einen deshalbigen ohnmaßgeblichen Antrag thun dürfe.

Aus den ordinarien comitial Relationen vom Jahre 1765 wird annoch hochgeneigt erinnerlich sein, daß zu Anfang desselben Jahres eine sogenannte „Erörterung der Fragen, ob die Ehe eines Reichsfürsten mit einer Person aus dem niederen Adel- oder Bürgerstande eine Mißheirath sei, wann vor deren Vollziehung selbige oder deren Vater in den Fürsten- oder Grafenstand erhoben wird? und ob den aus einer solchen Ehe herstammenden Kindern wegen einer dergl. Standes-Erhöhung in Ansehung der Succession in Reichs-Lande und Leute von den Agnaten kein Widerspruch gemacht werden könne?" zum Vorschein gekommen, darauf aber gleich im selbigen Jahr eine vermeintliche so betitelte „vorläufige gründliche Beantwortung sothaner Erörterung p." nachgefolget sei. Ob nun zwar diese Arbeit dergestalt übel gerathen, daß sie gar keine Achtung verdienet und aller gegründeten Vermuthung nach bei denjenigen, welche Einsicht in die Sache nehmen, keinen sonderlichen Eindruck machen dürfte; gleich-

wolen dem ganzen hohen Adel und insbesondere der alte Reichsgrafenstand auf eine solche Art darinnen angegriffen worden, daß man meines ohnzielgebigen Ermessens alle Ursache habe im Publico sich um da mehr dagegen zu verwahren, je gewisser es ist, daß die von denen altfürstlichen Häusern den Reichsgrafen Collegiis gemachte Vorwürfe und deren Geringschätzung theils zwar aus der Reception unqualifizirter Glieder, theils und vornehmlich aber aus den eingerissenen Mißheirathen entstanden und es fast soweit gekommen, daß wann hierunter nicht rechter Ernst bezeugt und seine Vorzüge zu behaupten suchte, kein reichsgräfliches Haus sich fortan mehr Hoffnung machen kann, eine Heirath aus einem altfürstlichen Hause zu treffen, welches doch bis hierhin eines der vornehmsten Unterscheidungszeichen zwischen dem Reichsgrafenstand und der Ritterschaft gewesen. So stelle Ew. p. erleuchtetern Einsicht gehorsamst anheim, ob nicht nach vorgängiger collegialischer Benehmung und reifer Erwägung dieses Gegenstandes einem unserer Direktorial- oder anderer Räthe die wohlverdiente Abfertigung dieses nachtheiligen Impressi eigens aufzutragen sei, worüber Ew. p. hocherleuchtete Gedanken mir gehorsamst erbitte pp.

II.

Konzept des Antwortschreibens des Grafen Simon August zur Lippe an den Grafen Johann Friedrich Alexander zu Wied

d. d. Detmold, den 6. März 1770.

P. P.

Was E. L. wegen der von dem R.H.R. agente von Fabrice in der Fürstlich Anhaltischen gegen die Familie von Haßling bei dem Reichs-Hofrath anhängigen Sache aufgestelleten, denen Alt-Reichs-Gräfl. Häusern nachteiligen Sätze an mich zu erlassen beliebet, habe ich die Ehre gehabt zu erhalten. Da es auch mir nicht anders als befremdlich seyn können, dergleichen irrige Behauptungen, zumal von einem mir beym Kayserl. Hof-Rath dienenden agenten aufgeführt zu sehen, so habe ich demselben dieses Unternehmen ernstlich verweißen und ihn zugleich warnen lassen, sich dergleichen, seinen gegen mich tragenden verbindlichkeit zu wieder laufenden Aeußerungen künftig zu enthalten. Ich mache mir übrigens, bei diesem neuen Merkmale von E. L. Fürsorge für die Alt-Reichs-Gräflichen Gerechtsame und Vorzüge, noch die Hoffnung, daß dieselben geneigt seyn werden, eine gründliche Wiederlegung des in dero Schreiben an des wetterauischen Herrn Directoris Gnaden erwehnten impressi zu befördern, damit auch in den Augen des Publikums der Vorzug des Alt-Reichs-Gräflichen Standes gerechtfertiget werden möge und habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu seyn.

Detmold, den 6. März 1770.

E. L. u. s. w.

III.

Konzept des Schreibens des Grafen Simon August an den Reichshofrathsagenten von Fabrice zu Wien

d. d. Detmold, den 6. März 1770.

P. P.

Es ist die Nachricht hierher mitgetheilet worden, daß der Hr. R.H.R. agente in einem bei dem Reichs-Hof-Rath, in sachen des Fürsten Franz von Anhalt Durchlaucht für die von Haßlingische familie übergebenen exhibito den Unterschied zwischen den Alt- und neu Reichsgräflichen Häusern bestreiten, und deren Gleichheit in nicht gar gemäßigten Ausdrücken habe behaupten wollen.

Ob nun dergleichen Aeußerungen an sich selbst ersteren gar nicht praejudiciren, oder deren wahre vorzüge für den letzteren auf eine weiße schwächen können, so ist es uns doch, bei der Verbindlichkeit, unter welchen der Hr. R.H.R. agente bei diesem und anderen Alt-Reichs-Gräfl. Häusern stehen, nicht wenig befremdend gewesen, daß derselbe gerichtlich solche Sätze zu behaupten gesuchet, welche denen ungezweifelten und wesentlichen praerogativen seiner Alt-Reichs-Gräflichen hohen Herrn principialen so sehr entgegen sind und deren gerechtes Mißfallen erregen müßen und wir wünschen und versehen uns um da mehr, daß derselbe ins künftige in dergleichen Fällen circumspect handeln werde, als sonst eine Verhinderung, in denen Angelegenheiten seiner Alt-Reichs-Gräflichen Herrn Prinzipalen zu dienen, dadurch entstehen kann. Wir sind übrigens demselben zu angenehmen Gefälligkeiten geflißen.

Detmold, den 6. März 1770.

IV.

Schreiben des Grafen Johann Friedrich Alexander zu Wied an den Grafen Simon August zur Lippe

d. d. Neuwied, den 24. April 1770.

Ich hatte bei Gelegenheit einer von dem Reichshofrathsagenten v. Fabrice in der bekannten Ehesache des Prinzen Franz Adolfs von Anhalt-Schaumburg mit einer geborenen von Haßlingen geschehenen, sehr unanständigen Aeußerung in Betracht derer Mißheirathen, wovon Ew. Liebden bereits unterm 19. Februar a. c. communication gethan, bei dem hohen Herrn Directore des Wetterauischen Collegii darauf angetragen, daß zu Vermeidung des nachtheiligen Eindrucks, welchen mehrere neuerliche Vorfälle und zum Theil öffentliche so parteiische als zügellose Schriften in dieser Materie bei dem publico machen dürften, einem gräflichen Rath die Widerlegung besonders eines dergleichen sub rubro: Erörterung der Fragen,

„ob die Ehe eines Reichsfürsten mit einer Person aus dem niederen
„Adel oder Bürgerstande eine Mißheirath sei, wann vor deren Vollziehung
„selbige oder deren Vater in den Fürsten- oder Grafenstand erhoben wird?"

und

„ob den aus einer solchen Ehe herstammenden Kindern wegen einer „dergl. Standes-Erhöhung in Ansehung der Succession in Reichs Lande „und Leute von den Agnaten kein Widerspruch gemacht werden könne?"

aufgetragen werden möchte. Nachdem aber gedachter Herr Director mir hierauf dasjenige zu erkennen gegeben, so die Anlage besaget, als habe zur Beförderung der geäußerten löblichen Absicht, womit meines Orts vorläufig einverstanden bin, nicht umgehen wollen, Ew. Liebden um dero patriotische Beihülfe in dieser für den alten Reichsgrafenstand äußerst wesentlichen Sache mittelst geneigt zu verfügender Aufsuchung aller in dero Archiv befindlicher, die falschen Lehren wegen der Mißheirathen des hohen Adels entkräftenden Nachrichten und deren demnächstigen Mittheilung ganz ergebenst zu ersuchen, über deren Gebrauch dann mit den hohen Directoribus übriger Collegiorum weitere Maßregeln zu nehmen und von dem Erfolg schuldige Communikation zu thun ohnverschl. 2c. 2c.

Anlage. **Copia Schreibens de Directorio Wetteravico ad Directorium Westphalicum d. d. Offenbach, 24. März 1770.**

P. P.

Ew. Liebden haben aus Gelegenheit derjenigen Grundsätze, die der Reichshofraths-Agent v. Fabrice in der Ehesache des Prinzen Franz zu Anhalt Liebd. zu äußern seiner Partie räthlich erachtet hat, diejenigen piecen zu bemerken geruht, welche in dieser wichtigen Materie 1765 auf dem Reichstage zum Vorschein gekommen sind und zugleich zu bedenken gestellet, ob es nicht rathsam, das damals zugleich zum Vorschein gekommene Impressum durch einen unserer Räthe widerlegen zu lassen. Nun bin ich zwar darinnen vollkommen einverstanden, daß dieser Gegenstand zumal vor die altgräflichen Häuser wichtig ist und die verminderte Achtung ihrer alten Würde mit in den Mißheirathen verschiedener zu suchen und es auch zu dem Verderben unserer Zeiten zu rechnen sei, daß solche Mißheirathen mehr als man von alters jemals Exempel findet, geschehen und die Nachkommen in der gräflichen Würde und Succession passiret worden, davon wir bei dem Gräfl. Erbach. Fürstenauischen Hause ein ganz neuerliches Beispiel haben. Ich würde auch nicht ungern sehen, wenn Jemand diesen Gegenstand zum Behuf des Grafenstandes und hohen Adels mit überwichtigen Gründen bearbeitete. Ich halte aber doch nicht rathlich, dazu Jemanden Auftrag zu geben, weil, wann eine solche Schrift noch so gut gerathet, dennoch sie vor eine aufgetragene und gedrungene Arbeit angesehen und dadurch in publico ihr schon ein Theil des Zutrauens benommen wird. Ohnehin hat wirklich dieser Gegenstand durch die neuere präjudizirliche Exempel einen solchen fatalen Gesichtspunkt bekommen, woraus auch ein unparteiischer ihn in den neueren Zeiten zweideutig ansehen kann und in der That ist er auch in den neueren Zeiten so zweideutig geworden als klar und gewiß er in den aelteren Zeiten war. Daher auch verschiedene auf die Erhaltung ihrer alten Würde bedacht gewesene Häuser sich durch besondere pacta zu prospiziren und wann Heirathen zur linken Hand mit dem niederen Adel geschehen, solche sorgfältigst vor und gleich zu stipuliren und zu achten auch die effectus civiles der-

selben zum voraus abzusprechen gesucht haben, wie davon in meinem Archiv sich verschiedene merkwürdige Exempel finden. Würden dergleichen von den illustren Häusern, wo sie vorhanden, zusammengesuchet, so könnte dadurch der Damm gezeigt werden, den man hier und da den neuen einreißen wollenden principiis entgegenzusetzen gesucht habe und solche einst einem gegeben werden, der darüber eine gelehrte dissertation auf einer berühmten Universität schriebe, als wodurch der Gegenstand nach der alten Theorie gründlich und nach solcher die alte Theorie bestärkenden Praxis durch Exempel vertheidigt und so die Bemühung gewisser Häuser bei sich das alte Reichsherkommen unverrückt zu erhalten documentirt werden könnte, wodurch diese Materie in publico mehr bekannt werden und selbst den Professoribus manche ander idée einflößen würde. Ich werde unter der Hand darauf Bedacht nehmen und zc."

V.

Antwort des Grafen Simon August zur Lippe an den Grafen Johann Friedrich Alexander zu Wied

d. d. Detmold, 10. Juli 1770.*)

„Da ich die Ehre hatte, E. L. geneigte Zuschrift von der Aufrechterhaltung der Würde der altgräflichen Häuser gegen die aus den einreißenden Mesalliancen fließende Folgen zu erhalten, habe ich zwar, da ich E. L. Meinung vollkommen beitrete, sogleich in meinem Archive sorgfältig nachsuchen lassen, ob vielleicht einige Nachrichten vorhanden sein möchten, wodurch die seit einiger Zeit ziemlich einreißende unächte Begriffe von ungleichen Heirathen widerlegt werden könnten, jedoch hat sich, da in meinem Hause nie ein dergleichen Fall, die Verbindung des Herrn Grafen von Alverdissen mit einer von Friesenhausen ausgenommen,**) vorge-

---

*) Aus Anlaß des unter III. mitgetheilten Schreibens hatte Graf Simon August seinen Archivrath Knoch mit den erforderlichen archivalischen Ermittelungen beauftragt, welches dieser inzwischen erstattet hatte. Dieses Gutachten selbst ist in der Anlage 50 ebenfalls abgedruckt.

**) Der Standpunkt des Grafen Simon August ist völlig korrekt. Im Gegensatz zu den Ehen mit Damen, die bereits vor der Ehe zum Stande von Reichsgräfinnen waren erhoben worden, war die Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit Fräulein von Friesenhausen allerdings eine Mesalliance gewesen. Diese Thatsache selbst bleibt bestehen, auch wenn nachträglich der Mangel der Ebenburt und zwar ex tunc sanirt worden ist. Und — was noch speziell hervorgehoben werden mag — auch der zweifellos alte Adel des Geschlechts derer von Friesenhausen kam für den Grafen Simon August nicht in Betracht.

Die Ehe mit den drei Dohnaschen Burggräfinnen und der Gräfin von Kunowitz hatte Graf Simon August natürlich nicht unter die unebenbürtigen Ehen rechnen können. Diese Entdeckungen haben wir erst den neuesten Fortschritten der Wissenschaft zu verdanken. Gleiches gilt von den Ehen mit den Reichsgräfinnen von Oeynhausen und von Meinertshagen. Letztere war damals gerade innerhalb des letzten Jahres abgeschlossen worden.

Nur insofern ist, aber weniger die Auffassung als die Ausdrucksweise inkorrekt, als Graf Simon August der Thatsache gegenüber, daß das Haus Schaumburg-Lippe ein

kommen, nichts sachdienliches auffinden lassen. So ungewiß indeß in den neueren Zeiten die Beurtheilung dieses Gegenstandes durch die häufige von dem Reichshofrath unterstützt gewordene Fälle zu werden geschienen, so gewiß ist es doch allezeit, daß der wahre Unterschied des höheren Adels von dem niederen und die Unfähigkeit eines aus beider Verbindung geborenen zur Succession in Land und Leute aus den ächten Gründen des heutigen und ältern Staats- und Lehnsrechts, desgleichen der Lehre von den Ministerialen und der Geschichte sehr gründlich könne gezeigt und außer allen Zweifel gesetzt werden, wenn die Ausarbeitung einer solchen Deduction von einem in erwähnten Stücken wohl erfahrenen und nicht blos um Verdienst arbeitenden Manne übernommen würde. Ich werde an meinem Theile sehr gerne zu dem einstimmen, was E. L. in dieser wichtigen Sache nach den mir davon mitgetheilten erleuchteten Gedanken weiter einzuschlagen belieben werden und habe die Ehre mit ganz vollkommenster Hochachtung zu sein Ew. ꝛc.

---

selbstständiges reichsständisches Haus war, an dieser Stelle richtiger von dem „Gesammthaus Lippe" gesprochen hätte, statt die Ehe des Grafen Friedrich Ernst seinem Hause zuzurechnen. Vermuthlich ist damals in dieser Weise nicht unterschieden worden, weil die jüngere Nebenlinie des Schaumburg-Lippischen Hauses noch immer den Namen „Lippe-Alverdissen" führte und dadurch die Zugehörigkeit der Nebenlinie Lippe-Alverdissen in erster Linie zum Hause Schaumburg-Lippe verdunkelt worden war.

Anlage XIX.

Aus Estor's Ahnenprobe.

Marburg 1758. S. 429—432.

Vierter Theil.

Von der anenprobe bei den hohen domstiftern.

Drittes Hauptstück.

Von den statuten verschiedener Domcapitel der anen halber.

§. CVIII.

Der papst Bonifacius der VIIII. verordnete im XII^ten^ jahre seiner regierung, das ist a. 1401, daß die domcapitularen zu Halberstadt entweder nobiles, das ist fürsten, grafen, und reichsherren, oder militari genere, heutige adeliche, oder doctoren der gottesgelehrsamkeit, oder doctoren oder licentiaten des geistlichen oder kaiserlichen rechts seyn sollten. Halber-

§. CVIIII.

Im jahre 1446 hat der papst Eugenius IIII. diesen gnadenbrief bestättiget. Daraus ist das statut geflossen, daß ein ieder capitular ein fürst, graf, freiherr, oder wenigstens ritterbürtig, von 4. adelichen anen, oder magister der theologi, oder beider rechten doctor, anbei aus einem reinen keuschen ehebette geboren, nicht weniger, daß er seine anen durch 4. adeliche oder den academischen gra vermittels eines universitäts zeugnisses beibringen solle. stadt.

§. CX.

Wegen des domcapitels zu Cöln verordnete der papst Sixt IIII. im Jahre 1474, daß obgleich die pfründen nur an illustres und magnos nobiles von 16. anen kämen, dennoch acht derselben unadeliche und gemeinen personen zu theil würden, gleichwohl aber hinfüro dise 8 pfründen keinem andern als einem doctor in der theologi oder des geistlichen, oder des kaiserlichen rechts oder licentiaten zu theil werden sollten. Cöln.

§. CXI.

Der papst Sixt der IIII. wollte daß bein domcapiteln zu Meissen, Naumburg, und Merseburg, kein capitlar angenommen werden solle, nisi nobilis de militari genere ex vtroque parente et de legitimo matrimonio procreatus, aut in theologia, vtroque vel altero iurium doctor, vel licentiatus vel medicinae magister existat. Meissen, Naumburg, Merseburg.

§. CXII.

Lüttich. Das hochstift Lüttichische domcapitular statut vom jahre 1560 erfordert 1) daß der candidat einer Dompräbende von guten leben und wandel sey, 2) habere vel habuisse patiem et matrem, auium, auiam, paternum, paternam, maternum, maternam legitimo matrimonio natos, 3) Praeterea nobiles antiqui militaris ordinis et qui vulgo semper apud nobiles et alios pro talibus habiti et reputati forent vel fuissent. Dahingegen die von päpsten, kaisern und königen geadelte oder zu rittern erklärete personen unter den anen nicht zugelassen werden sollten.

§. CXIII.

Münster. Der kaiser Maximilian der II. bestättiget das Münsterische domcapitularische statut, so die päpste Julius II. und Bonifacius VIIII. für genehm gehalten allda heisset es: neminem in canonicum dictae ecclesiae Monasteriensis recipiendum . . . esse, nisi ab vtroque parente de nobili militari genere et ex legitimo toro procreatus existat, oder wie es im capitular statut lautet: in vulgari Alemannica denominare ibidem publice quatuor suas stirpes proximiores, videlicet duas de linea sua paterna et duas de linea sua materna, atque extensis duobus suae dextrae digitis iurare, quod praedictae stirpes et de bono militari genere existant et exinde deriuatae, ipseque recipiendus in legitimo toro ex dictis denominatis parentibus, matrimonialiter copulatis, genitus existat; habebitque secum tunc duos viros pari nobilitate, vt praefertur, insignitos ac nobis cognitos, qui sub iuramento, per ipsos praestando, testimonium facere debebunt, easdem stirpes per recipiendum designatas, fuisse et esse de bono nobili militari genere ac proximiores ipsius recipiendi canonici et ex eiusmodi genere deriuatas, ipsumque recipiendum canonicum esse genitum in legitimo toro parentum suorum designatorum.

§. CXIIII.

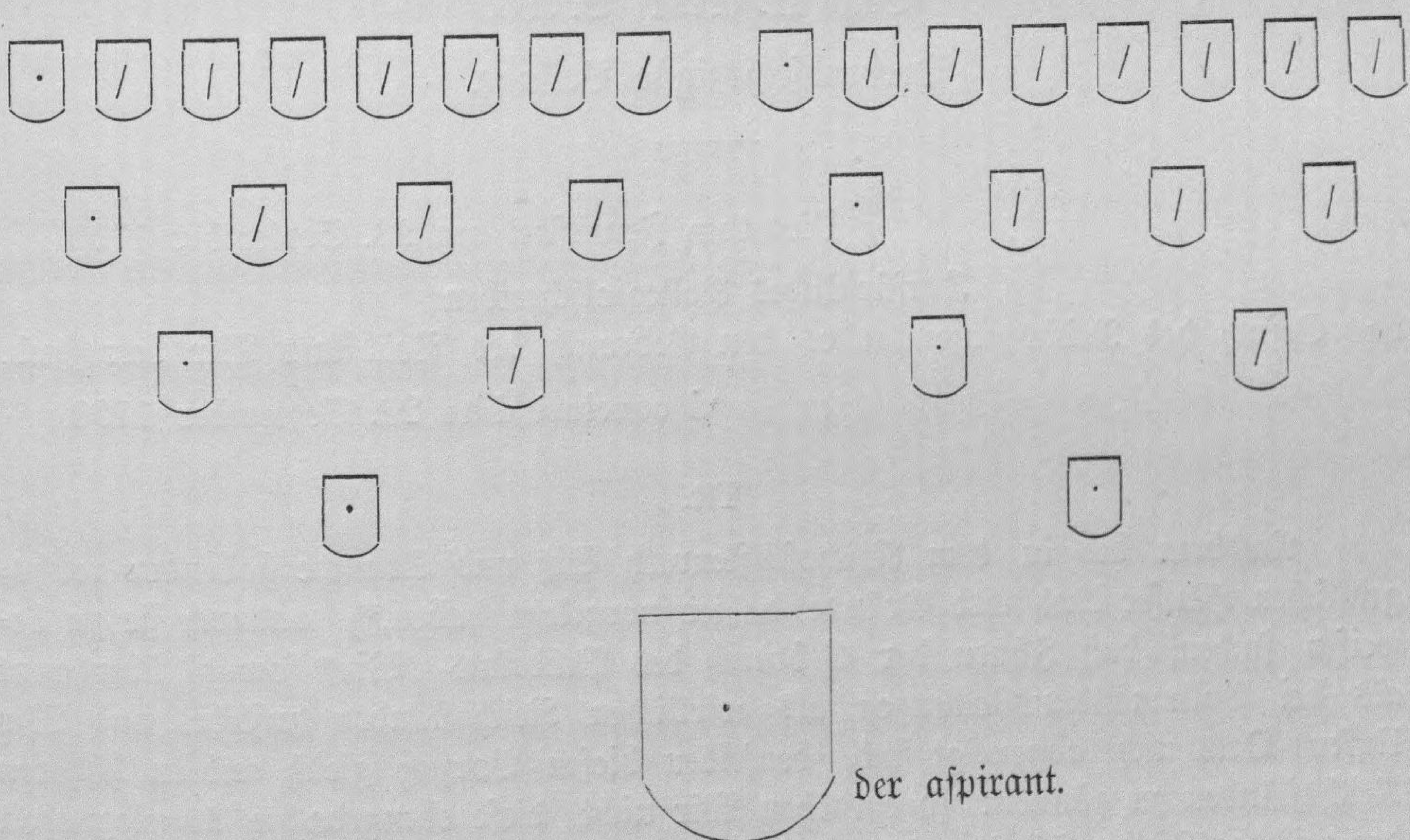
Strasburg. Ehedem konnte keiner zu Strasburg als domherr aufgenommen werden, er hätte dann 4. generationes aus fürstlichen oder gräflichen häusern, die sitz und stimme auf dem reichstage haben, dargeleget, und durch zwen fürsten und zwen grafen bezeugen lassen.

§. CXV.

Vermöge des im jahre 1713 entworfenen und vom könig Ludewig dem XIIII. bestättigten statuts des hochstifts Strasburg sind 24 canonici, als XII capitularen und XII domicellaren. Unter ieder gattung befinden sich 8. Teutsche und 4. Franzosen. Dise haben 4. anen väterlicher seite, den vater, großvater, urgroßvater, ururgroßvater. Diese müssen fürsten oder herzoge gewesen seyn. Was des candidaten 4. mütterliche anen, nämlich die mutter, großmutter, urgroßmutter und ururgroßmutter betrift, ist entweder die nobilitas illustris oder nur militaris erforderlich.

§. CXVI.

Was hingegen die Teutsche capitularen anlangt; so müssen die in der geraden väterlichen und in der geraden mütterlichen lini solche anen haben, und zwar den vater, großvater, urgroßvater und ur= ur= großvater, daß dise personen seyn, so der reichsstandschaft fähig und fürsten oder grafen sind. Gleicher weise müssen die mutter, deren vater, gros= und urgrosvater fürsten oder grafen seyn. Hergegen ist es wegen ihrer übrigen seiten=anen genug, wenn selbige von gutem Teutschen adel sind. Die abbildung macht dise sache begreiflicher. In denen schilden, worinnen puncten sind, werden fürsten oder grafen erfordert, hergegen in denenjenigen, worinne strichlein stehen, werden adeliche anen zugelassen.



Anlage XX.

Aus:

Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790.

Band II. (1791) S. 395.

Dreiundsechszigste Beilage.

Dictatum Frankfurt am 28. September 1790.

Kurfürstliches Kollegialschreiben
das Gesuch des Reichsgrafenstandes den Gebrauch des Prädikats Wir betreffend.

vi conclusi ddto 22. September 1790.

Tit.

Nachdem die in dem Reichsfürstenrath Sitz und Stimme habenden reichsgräflichen Häuser Uns ihre Gründe dahier vorgelegt haben,*) wodurch sie zu beweisen suchen, daß Ihnen der Gebrauch des Prädikats „Wir" sowohl überhaupt als bei Vollmachtsausstellungen als wirklichen Reichsständen zustehe, und Wir Unsers Orts nicht abgeneigt sind, denselben diesen Vorzug gleich andern höheren Reichsständen zu gönnen: so entstehen Wir nicht, diese ebengedachte Angelegenheit der reichsgräflichen Häuser, Euer kaiserl. Majestät allerehrerbietigst zu empfehlen.*)

Die Wir 2c.

*) Diese Gründe waren an der Hand eines reichen Urkundenmaterials entwickelt in einem von den Grafenkollegien gemeinsam dem Wahlkonvent vorgelegten Promemoria, welches als 17. Beilage des Protokolls Bd. I S. 203—335 abgedruckt ist.

Dieses Urkundenmaterial war aber nur den Archiven der altgräflichen Häuser entnommen und hatte ganz selbstverständlich nur diesen entnommen werden können.

Anlage XXI.

Aus:

Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790.

Band II. S. 221—223, S. 257—260.

I.

§. 54.

Monita ad Art. XXII.

Ad Art. XXII §. 1 bis 3 ist ebenfalls nichts erinnert worden.

Legebatur §. 4.

Legebatur Monit. Brand. et Bruns. ad h. §.

Monit. Brand.

„Addatur verbis: Misheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heirath" und am Ende:

„Was die Bestimmung der Misheirathen betrifft: so wollen Wir zu einem abzufassenden Regulativ beförderlich sein, indessen Uns aber nach den Haußz- und Geschlechtsverträgen genau richten, dieselbe auf Ansuchen unweigerlich bestätigen, und weder selbst, noch durch den Reichshofrath willkürliche Entscheidungen ertheilen."

Monit. Bruns.

Am Ende dieses §. wäre beizufügen:

„Soviel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Misheirathen sein, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu beförderen Uns angelegen sein lassen; inzwischen aber den Uns vorkommenden reichsständischen Hausverträgen in den hierüber enthaltenen Vorsehungen ihre Verbindlichkeit nicht zu bestreiten, und weder deren Bestätigung, wenn sie von Uns geziemend begehret wird, versagen, noch die hier in Frage stehende Bestimmung erst in jedem Falle Unserer Willkühr vorbehalten, noch endlich daß dergleichen von Unserm Reichshofrath geschehe, gestatten."

Umfrage:

Kurtrier . . . findet bei der von der fürtrefflichen kurbrandenburgischen Botschaft nach dem Wort „Misheirath" angetragenen Einschaltung nichts zu erinnern.

Was aber die in dem Zusatz bemerkte nähere Bestimmung notorischer Misheirathen betrifft, so stimme man bei, daß entweder ein wiederholtes Kollegial-

schreiben, nach den Vorgängen von 1742 & 45 an das künftige Reichsoberhaupt zu erlassen, oder aber diese Verbindlichkeit zur Beförderung eines angemessenen Regulativ der Wahlkapitulation selbst auf die angetragene Art einzuverleiben sey.

Durch den Schluß a verbis „indessen ꝛc., usque ad finem scheine aber der von dem gesammten Reich noch erwarteten Gesetzgebung vorgegriffen zu werden, weswegen man es ohne diesen bei dem Text zu lassen um so mehr antrage, da in dem Eingang des normirten Zusatzes auf eine bald möglichste Legislation angetragen werde.

Kurkölln . . . wie Kurtrier.

Kurböhmen . . lasset sich vordersamst die von der fürtrefflichen kurbrandenburgischen Botschaft vorgeschlagene Beifügung der morganatischen Ehen gefallen, so wie es auch der näheren Bestimmung der notorischen Misheirathen beitritt, und sich diesfalls die vollständigere Fassung der vortrefflichen kurbraunschweigischen Botschaft bis zu den Worten: „inzwischen aber ꝛc. gefallen läßt, welche Stelle aber bis zum Ende um so mehr wegzulassen wäre, als ansonsten dadurch die bestmöglichste Beförderung des Regulativs selbst gehindert werden dürfte.

Kurpfalz . . . . ist mit dem Monito primo der vortrefflichen kurbrandenburgischen Botschaft eben so als mit dem andern, welches mit dem kurbraunschweigischen in substantia übereinstimmt, vollkommen einverstanden.

Kursachsen . . . sei ebenfalls mit denen in dem kurbrandenburgischen und kurbraunschweigischen Monitis enthaltenen Anträgen und näheren Bestimmungen wohl einverstanden.

Kurbrandenburg inhäriret beiden membris seines aufgestellten Moniti, überläßt es aber übrigens der Entscheidung der Stimmen quoad Membrum 2., ob die diesseitige oder kurbraunschweigische Fassung beliebt werden wolle.

Kurbraunschweig man sei mit beiden Membris des kurbraunschweigischen Moniti, dessen letzteres mit dem diesseitigen Monito in substantialibus, gänzlich übereintreffe, völlig einverstanden, und habe geglaubt, daß sich die Sache um so mehr zur nunmehrigen Inserirung der Wahlkapitulation qualifizire, da die in annis 1742 und 1745 desfalls erlassene Kollegialschreiben noch immer ohne Effekt geblieben, übrigens halte man dafür, daß, so lange das erwünschte Normativ noch nicht zu Stande gekommen, die Sache wenigstens nicht gänzlich der Willkühr überlassen bleiben müsse, und auf die vorhandene Familienverträge schlechterdings Rücksicht zu nehmen sei, als worauf man denn auch gängzlich beharren müsse.

Kurmainz . . . ist mit dem kurbrandenburgischen Monito in Ansehung der morganatischen Ehen sowohl, als der zu beschleunigenden Bestimmung eines gesetzlichen Regulativs in Ansehung der Mißheirathen völlig einverstanden. Uebrigens aber wie Kurtrier.

CONCLUSUM.

Es wäre das kurbrandenburgische Monitum usque ad verbum: „indessen ꝛc., seines Inhalts zu inseriren, übrigens aber wird es bei dem Text belassen.

Kursachsen . . . interloq wolle sich die Beibringung eines moniti ad hunc articulum vorbehalten haben.

II.

§. 62.

— —

— —

Kurbraunschweig interloq. man habe bei Durchgehung des Protocolli Seff. XVtae circa monitum brandeb. & bruns. ad §phum 4 Art. XXII bemerket, daß aus dem über diese beide Monita gefaßten Konkluso nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erhellen dürfte, ob der beliebte Zusatz nach der kurbrandenburgischen oder der kurbraunschweigischen Fassung zu inseriren sei, welches wohl um so mehr noch näher zu bestimmen seyn mögte, da nicht allein letztere nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr in einigen Abstimmungen, als die vielleicht angemessenere angesehen worden. Uebrigens hätte man wohl verhoffen mögen, daß der noch weitere diesseits vorgeschlagene Zusatz, nach welchem bis zur Erzielung des vorsehenden Regulativs über den Begriff notorischer Misheirathen wenigstens die etwa darunter vorhandenen reichsständische Hausverträge nicht aus den Augen gesetzt werden sollen, Beifall gefunden haben würden, da nach der dem hohen deutschen Adel unstreitig zustehenden Autonomie es durchaus keinen Zweifel leiden könne, daß solche Hausverträge als gültig anerkannt werden müssen, und wolle man das Nöthige diesfalls bestens verwahret haben.

Direktorium . wolle hierauf vernehmen, wessen sich auf die vorstehende Erklärung zu äußern beliebig sei; inzwischen diene zur vorläufigen Erläuterung, daß die Fassung nach dem kurbrandenburgischen Monito nicht anderst als mit der eignen Akquieszenz und Zufriedenheit der kurbraunschweigischen Wahlbotschaft gewählet, und durch das Konklusum festgesetzt worden.

Umfrage:

Kurtrier . . . beziehe sich auf sein ad monita brandeb. & bruns. ad §. 4 Art. XXII übergebenes Votum, und den darinn gemachten Antrag den 1. Theil des von der vortrefflichen kurbrandenburgischen Botschaft angetragenen Zusatzes zu wählen. Soviel der Schluß des kurbraunschweigischen Moniti betrifft, so habe man nicht die Absicht gehabt, den Familienverträgen ihre sonst habende gültige Verbindlichkeit dadurch zu bezweiflen, sondern habe nur bedenklich gefunden durch eine vorläufige gesetzliche Bestimmung der in dem §. vorbehaltenen künftigen Legislation des ganzen Reichs vorzugreifen.

Kurkölln . . beziehe sich auf sein Votum, sey mit der kurbrandenburgischen Fassung einverstanden gewesen, und bleibe dabei. Was übrigens die Hausverträge betreffe, sey man weit entfernt gewesen, ihnen, wenn sie rechtsbeständig abgefaßt sind, ihre verbindliche Kraft zu bezweiflen. Da aber dieses eine vorgängige Untersuchung voraussetze, so hätte man Bedenken gefunden zu deren Bestätigung den Kaiser vorläufig unbedingt zu verbinden, oder sie zur Richtschnur reichsgerichtlicher Entscheidung zu machen.

Kurböhmen . sey bei voriger Deliberation mit der kurbraunschweigischen Fassung einverstanden gewesen, weil es dieselbe etwas vollständiger zu seyn erachtet hat. De reliquo wie Kurtrier und Kurkölln.

Kurpfalz . . . . habe bei vorhiniger Deliberation dem monito brandeburgico quoad membrum primum, und eben so quoad membrum secundum nebst dem kurbraunschweigischen, insoweit es in substantia damit übereingekommen, beigestimmet, finde auch keinen Anstand demselben ferner zu inhäriren, da der Vorbehalt der Hauß- und Geschlechtsverträge wohl keinen anderen Verstand als von jenen gehabt haben kann, welche in Rechtsbeständigkeit bestehen mögen.

Kursachsen . . . habe bei Ablegung seines Voti in Ansehung der Fassung des Moniti vorzüglich auf das kurbraunschweigische Monitum sein Augenmerk gerichtet, und wolle der in Absicht auf die Giltigkeit der reichsständischen Hausverträge eben geschehenen kurbraunschweigischen Aeußerung und zwar ebenfalls cum reservatione reservandorum beitreten.

Kurbrandenburg habe bei seinem abgelegten Votum schon die Erklärung gethan, daß es der Bestimmung der Mehrheit der Stimmen überlassen wolle, welches von beiden monitis man bei der Fassung annehmen wolle, könne sich auch gerne gefallen lassen, daß man wegen der weiter ausgedehnten Bestimmung die kurbraunschweigische Fassung annehme.

In betreff des Vorbehalts der Gültigkeit der reichsständischen Hausverträge wolle man wie Kurbraunschweig reservanda reserviren.

Kurbraunschweig beziehet sich kürze halber blos auf das sowohl vorhin selbst als das noch weiter in der vortrefflich kurpfälzischen Abstimmung beigebrachte.

Kurmainz . . . beziehe sich auf das ad monitum brandeb. & resp. brunsuicense vorhin abgelegte Votum, und habe auch seines Orts keinerlei Absicht gehabt den reichsständischen Hausverträgen ihren sonstigen Werth und ihre Rechtsgiltigkeit auf irgend eine Art zu entziehen oder zu bezweiflen.

CONCLUSUM.

Nachdem von seiten sämmtlicher Botschafter kein Anstand genommen wurde, die kurbraunschweigische Fassung bei den in Frage stehenden beiden Monitis eintretten zu lassen: so wäre hiernach die Inserirung in Capilatione zu bewerkstelligen.

Anlage XXII.

Aus der:

Wahlkapitulation des römischen Kaisers Franz II. nach dem kurmainzischen Original zum Druck befördert.

Mainz 1792.

ARTICULUS XXII.

Standeserhöhungen.

§. 1.

Ertheilung der Standeserhöhungen.

Bei Kollation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2.

Ohne Reichsstandschaft.

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlkapitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen;

§. 3.

Ohne Nachtheil eines Dritten.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben;

§. 4.

Mißheirathen.

Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heirath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Mißheirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

§. 5.

Standeserhöhungen der Landeshoheit unbeschadet.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben;

§. 6.

Beschwerde dagegen.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. 7.

Expeditionen.

So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplome über den Fürsten- Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, samt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

In der Reichskanzlei.

Wie dann in Kraft dieses diejenigen Diplome, so bei einer andern als der Reichskanzlei unter kaiserlichem Titel und Namen Zeit währender Unserer kaiserlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden soll.

§. 9.

Intimation.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzlei ausgefertiget, und von daraus andern Unsern Kanzleien intimiret werden, dieselben sollen hiermit schuldig seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Tax.

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, sodann, daß über

die kaiserlichen Konzessionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereichet: als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konzessionen oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

Auslösung der Diplome.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Konzessionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde;

§. 12.

Strafe der angemaßte.

Sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, kassirt und aufgehoben, und Unsere kaiserliche Reichsfiskale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselben nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Oder erdichteten Standeserhöhung.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weiteren Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöset haben.

Anlage XXIII.

Aus:

Johann Jakob Moser, Familien-Staats-Recht Derer teutschen Reichsstände.

Zweiter Theil. (Frankfurt und Leipzig 1775).

Achtzehntes Capitel. Von allerlei Familiensachen.

Von Familien-Verträgen (S. 1052—1059).

§. 125.

Confirmation. —

Die Frage aber überhaupt belangend: Ob und wie ferne eine Kayserliche Confirmation derer Stammverträge, 2c. nöthig, oder doch nüzlich und räthlich, seye? so will ich mich nicht mit Widerlegung anderer Meinungen aufhalten, sondern nur meine Gedancken und deren rechtliche Bestärckung vorlegen und eines jeden eigener Prüfung überlassen. Ich glaube also: Wann, oder in so fern, ein Familienvertrag (wie die Wahl-Capitulation redet,) denen Reichs-Grundgesezen, auch habenden und gleichfalls Reichsconstitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis, gemäß ist; so, oder resp. so fern, seye er verbindlich und wann es ad contradictorium kommt, müsse allerdings resp. in so fern darauf gesprochen werden, wann er auch gleich nicht confirmirt ist. Dann 1. bringt es die Natur der Sache mit sich: Wer etwas thut, das denen Reichsgesezen, oder denen habenden Freyheiten, gegen deren Gültigkeit nichts einzuwenden ist, gemäß ist, der handelt ja recht und was recht ist, darauf muß ja ein jeder Richter in der Welt sprechen. 2. Wir haben kein Reichsgesez, welches erforderte, daß zur Vollkommenheit und Rechtskräfftigkeit derer Familienverträge auch noch die Kayserliche Confirmation erfordert werde; vilmehr gibt 3. die Wahl-Capitulation an die Hand, daß die besagter massen eingerichtete Pacta Familiae valid und verbindlich seyn sollen, ohne daß dabey einer Kayserlichen Bestättigung, als eines Requisiti, gedacht würde: Und ob gleich nicht zu laugnen ist, daß dise Stelle könnte und sollte deutlicher gegeben werden; so ist jedoch, 4. wann man auch ganz und gar nicht auf dise Stelle reflectiren wollte, das unlaugbare Herkommen und die Praxis des Kayserlichen Hofes selber vorhanden, da man nicht zu vil sagt, wann man behauptet, daß in der Reichs-Hofraths-Registratur mehr als hundert Exempel zu finden seyn werden, daß in contradictorio auf unconfirmirte Familienverträge gesprochen worden seye, und von dem Cammergericht sollte nicht weniger leicht eine ziemliche Anzahl zu sammlen seyn. Um aber dises nur

mit einigen éclatanten Exempeln zu beleuchten, so haben wir in dem T. Staatsr. Tom. 12. p. 482 seqq. verommen, wie der Reichs-Hofrath im Hause Sachsen auf vile nicht confirmirte Hausverträge nicht nur ratione praeteriti gesprochen, sondern auch sie sogar pro futuro, nicht per Diploma, sondern per Sententiam, bestättiget, und in allen vorkommenden Regierungs-Succeßions- und anderen dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Richtschnur gesezet habe, auch allerseits Fürstliche Interessenten zu deren unverbrüchlichen Festhaltung, bey Vermeidung 100. Marck lötigen Goldes, ernstlich angewisen habe. Daß auch der Reichs-Hofrath auf gleiche Weise in der Mömpelgartischen Succeßionssache auf den Würtembergischen bißhero unconfirmirten Stammvertrag de An. 1617. und den An. 1715 geschlossenen Wildbadertractat sehr nachdrücklich gesprochen habe, vid. Tom. 19. p. 177. 192. und 194. Nicht weniger ist An. 1717. in Revisorio in der bekannten vorhin angeführten Sache: Naußau, nunc Salm contra Pöttingen und Kirchberg, auf ein zwischen vier Schwestern errichtetes und von dem Kayser nicht confirmirtes Pactum successorium gesprochen worden und es dabey verbliben. Der Freyherr von Senckenberg aber hat angemerckt, daß das Cammergericht auf einen Salm- und Rheingräflichen Erbvertrag in puncto der Stammausträge gesprochen habe, ob gleich solcher Vertrag nicht confirmirt seye. Und wann es die Noth erfordern sollte, engagire ich mich, noch vile dergleichen Exempel vorzulegen. Hingegen weiß ich
5. nicht ein einziges Exempel, geschweige mehrere, die mit denen zu einem Herkommen erforderlichen Requisitis versehen wären, daß jemalen von einem Reichsgericht directe gegen einen Stammvertrag aus dem Grund gesprochen worden wäre, weil er nicht confirmirt worden seye. Zwar heißt es Tom. 12. p. 482. „Was in Zukunfft mit Kayserlicher allergnädigster Genehmhaltung anderst verglichen werden möchte, ꝛc." es folget aber nicht darauf: Solches solle gültig seyn; sondern: solches solle Autoritate Casarea hiemit (und also schon eventualiter zum voraus, oder: dann als jezt, und jezt alsdann) auf das kräfftigste bestättigt seyn; oder man muß wenigstens jedes Praedicatum zu seinem Subjecto referiren, mithin unter jenen Worten Verträge verstehen, welche, wie hernach zu sehen ist, so beschaffen seynd, daß die Kayserliche Confirmation zu deren Gültigkeit erfordert wird: Dann sonst widerspräche sich die Urthel auf eine ganz seltsame Weise, und erkennete zwar die in vorigen Zeiten errichtete, aber ohnconfirmirt geblibene, Verträge für gültig, nicht aber die künfftige, da doch bey beyden eadem ratio ist. Ferner ist zwar in der Weiltingund Brenzischen Succeſſions-Sache Anfangs auf die in dem Pacto de An. 1617. beliebte Württembergische Stammausträge gesprochen, nachhero aber dises wieder abgeändert, und die Sache ad Austregas Conventionales verwisen worden: Es findet sich aber nicht nur in dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 20. Dezember 1718. (welches doch des Pacti Familiae de An. 1617. namentlich gedencket,) keine Spur, daß der Mangel der Kayserlichen Confirmation die ratio decidendi gewesen seye, sondern wir werden auch hernach hören, daß Oels mancherley vorgebracht habe, warum es die Stamm-Austräge in der Sache qu. für inapplicabel habe halten wollen, und endlich ist erst gemeldet worden, daß der Reichs-Hofrath An. 1723. und 1739. auf solches Pactum de An. 1617. definitive gesprochen habe; nun ist ja nicht zu vermuthen, daß der Reichs-Hofrath einerley Pactum einmal für gültig und das anderemal für ungültig ansehen werde; sondern es ist probabel, es müsse andere,

(nicht den Mangel der Confirmation betreffende,) rationes decidendi gehabt haben; Wie also auch das Cammergericht An. 1612. in causa Chur=Pfalz contra Pfalz=Veldenz gesprochen hat: Daß dise Erbforderungs=Sache vor die Reichs= (und nicht Stamm=) Austräge erster Instanz gehörig seye. 6. Eben dises ist auch denen juribus subsidiariis und der natürlichen Freyheit, da einen jeden Menschen, auch in despotischen Staaten, vergönnet ist, gemäß; daß nemlich, wann einige Personen über ihre privat=Angelegenheit pacisciren, das Pactum ohne weitere obrigkeitliche Confirmation gültig ist, und in contradictorio darauf gesprochen werden muß; es wäre dann, daß die Geseze bey ein= oder anderem Fall das Gegentheil statuirten. 7. Kommen die gleich jezo folgende special=Gründe in Ansehung derer Pactorum successoriorum auch allen anderen Pactis zu statten, ob identitatem rationis, und weil der Kayser das, was er nicht einmal in Ansehung derer von ihme relevirenden Lehen verlangen kan, gewißlich noch vil weniger begehren kan, wann er bey dem Objecto Pacti nicht einmal so vil Interesse hat, als bey einem Reichslehen.

Wie nun also dises überhaupt seine Richtigkeit hat; so muß es auch wahr seyn, wann man ad speciem gehet und z. E. fragt: Ob ein Pactum Primogeniturae ohne Kayserliche Confirmation gültig seye? davon ich aber bereits oben meine Gedanken eröffnet habe. Die Pacta successoria anbelangend; so hat der Kayser in Ansehung derer Reichs=Lehen kein mehreres Recht, als ein anderer Lehenherr in Ansehung seiner Lehen auch; nun aber hat der Reichs=Hofrath in der Sayn=Hachenburgischen Successions=Sache selbst auf ein Pactum successorium, so von denen Lehenherrn nicht confirmiret ware, gesprochen. vid. T. 16. p. 539. Weiter: Solle der Kayser nicht nur die Belehnungen nicht so lang aufhalten, biß ihme die Familien=Pacta edirt worden seyen, sondern solle Er auch überhaupt nicht einmal verlangen, daß die Reichsstände Ihme ihre Familien=Verträge ediren sollen, und solle endlich denen sonsten Rechtskräfftigen Familien=Pacten durch die Kayserliche Belehnungen nichts derogiret seyn; so folget ja daraus ganz klar, daß also die Kayserliche Confirmation solcher Patorum nicht nothwendig seye. Alles dises wird z. E. durch des Kaiserlichen Hofes Aufführung in der Pfalz=Veldenz= und Zweybrückischen Succeßions=Sache bestärkt. Diser Streit wurde vor dem Reichs=Hofrath biß zur Definitiv verhandelt, endlich aber verglichen sich Chur=Pfalz und Birckenfeld, und motificirten es bloß dem Kayser, ohne einmal Copiam des Vergleichs beyzulegen; dessen ohnerachtet wurde sogar nicht zu behaupten verlangt, daß eine Confirmation nöthig seye, daß vilmehr auf dise blosse Notification die Sequestration aufgehoben und der Commißion anbefohlen wurde, die Zweybrückische Bediente und Unterthanen, an ihren (vi hujus Transactionis) jezigen rechtmäßigen Herrn, den Pfalzgrafen zu Birckenfeld, zu verweisen: An Chur=Pfalz und Birckenfeld aber wurde bloß rescribirt: daß, nachdeme der von ihnen angezeigte Vergleich gleichwol ein Kayserliches Thron=Lehen nnd Reichs=Fürstenthum betreffe, mithin dem Kayser, vermöge seines obrist=Lehenherrlichen Interesse, daran gelegen seye, den eigentlichen Innhalt solches Vergleiches zu wissen; als sollten sie ihn an denselben in extenso und in authentischer Abschrifft einschicken; wie auch geschahe, darauf dise Copie ad Acta decretiret wurde und damit die ganze Sache zu Ende kame. Wie es übrigens an deme ist, daß der Kayser, bey solchen Umständen, der Wahlcapitulation ohnbeschadet, wohl verlangen konnte, Ihme von dem eigentlichen

Innhalt des Pacti Notiz zu ertheilen; also hätte hingegen Derselbe sich begnügen müssen, wann Ihme nur diejenige passus concernentes, wobey Er ein Interesse haben konnte, communiciret worden wären.

Eine ganz andere Bewandtniß hingegen hat es mit Familien-Pactis, in so ferne sie das Kayserliche Interesse mit-berühren, z. E. wann in einem Hause bißhero jeder Innhaber eines Theils des Lehens besonders belehnt worden wäre und man wollte paciſciren, es sollte fürohin allemal der Elteste das Lehen Namens des ganzen Hauses empfangen; oder: Es wollte sich zwar jeder ins besondere belehnen lassen; doch sollte es, zu Erspahrung der Unkosten, uno actu geschehen, u. d. so würde es nicht angehen, weil es Herkommens ware, und der Kayser aus disem Herkommen ein Jus quaesitum erlanget hat, daß, wann Er es haben will, jeder sich insbesondere belehnen lassen und jedes Lehen besonders empfangen werden muß.

Wann aber auch der Fall so beschaffen ist, und es seine unstreitige Richtigkeit hat, daß die Kayserl. Confirmation eines Pacti zu dessen Rechtskrafft nicht vonnöthen ist; so folget doch daraus keinesweges, daß es also einerley seye, ob eine Kayserl. Confirmation hinzukomme oder nicht; am allerwenigsten aber gehet es an, die Reichsgerichte anzuweisen, das sie simpliciter auf alle Hausverträge sprechen sollen, sondern es hat das bereits im Tr. Staatsr. Tom. 13. p. 479 sq. angemerckte auch hier vollkommen Plaz. Die Kayserliche Wahl-Capitulation supponiret ausdrücklich, daß Pacta, denen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle, denen Reichsgrund-Gesezen und habenden Privilegien, ja auch dise Privilegia selbst, worauf sich das Pactum gründet, denen Reichs-Constitutionen gemäß seyen; mithin muß ja, wann es darauf ankommt, daß ein Reichsgericht sich nach einem solchen Pacto achten, oder darauf sprechen solle, nothwendig eine causae cognitio vorhergehen: Ist nun dise vorhergegangen und die Confirmation ist erfolgt, ehe es ad statum contradictionis vel applicationis gekommen ist; so ist ordentlicher Weise ein grosses gewonnen: Dann wann nur der Streit keinen Tertium, der noch nicht gehört worden ist, sondern die Compacisceten selbst, betrifft, deren einer entweder nicht hält, was er vi Pacti zu halten schuldig ist, oder das Pactum erst ex post zwar anficht, aber keine sub- & obreption erweisen kan; so kan und muß in Possessorio auf das Pactum gesprochen werden, man kan auch Mandata S. C. darauf erkennen, u. s. w. Wann aber das Pactum dem Richter erstmals in der Klag oder Antwort vorgelegt wird; so muß er nicht nur forderist ex officio untersuchen: Ob nicht etwas darinn enthalten seye, so mit denen Wahl-Capitulations-mäßigen Requisitis eines verbindlichen Pacti nicht übereinkomme? sondern er muß auch ordentlicher Weise den Gegentheil nothwendig genüglich vernehmen: Ob und was er gegen das Pactum qu. einzuwenden habe? und wann nun die Sache also zur Definitiv instruirt ist, so kan er erst sehen: Ob und wie fern das Pactum bestehen könne oder nicht? und seinen Spruch, (der nicht allemal der Parthie eingebildeter Hoffnung gemäß ist,) darnach einrichten; dahero die Kayserliche Confirmation eines solchen Familienvertrags gar keine gleichgültige Sache ist, sondern aus deren Unterlassung offt per indirectum grosser Schaden, oder doch Kosten und Verschleiff der Sache, entstehen kan. Kurz: Es ist zwar an deme, daß die Confirmation ein unrechtmäßiges Pactum nicht gültig machen kan, ein rechtmäßiges hingegen nicht erst gültig macht, sondern nur dafür erklärt: Aber dises operirt doch

allemal wenigstens so vil, daß man in Ansehung derer Reichsgerichte sicher stehet, daß sie für sich nichts mehr gegen das Pactum moviren können: Wo aber die Confirmation fehlt; muß man gewärtig seyn, daß, wann sich auch kein Tertius opponirte, doch ein Reichsgericht das Pactum, oder ein Stück desselbigen, ex officio als Reichs-Constitutions-widrig verwerffe, und man so dann erst mit demselben darüber disputiren, oder gar in Comitiis Hülff dawider suchen müsse, und dannoch wohl beedes vergeblich seye.

In einer bey dem Freyherrn von Cramer (1) befindlichen, im Reichs-Hofrath An. 1744. abgelegten Relation heißt es: „Hiernächst, wo solche Pacta (Familiae) nicht autoritate Caesarea confirmirt, und dadurch vim Legis erhalten haben, vermögen sie nichts contra Tertios, sondern bloß inter Compaciscentes, eorumque Haeredes: — — Woher es eben gekommen, daß die Kayserliche Cammer auf sothane Pacta nicht regardirt, sondern gegen den Grafen F. E. wegen der Schulden seines Bruders P. L. nach des Klägers Anführen, vilfältige Mandata de Solvendo erkannt hat."

§ 126.

Wo zu suchen?

Will man nun einen Familienvertrag confirmiren lassen; so entstehet die Frage: Ob man die Wahl habe, sich an eines derer beeden Reichsgerichte zu wenden, an welches man will? und darauf ist mit Unterschid zu antworten. Betrifft ein solches Pactum Materien, die, Krafft Herkommens, unter die Kayserliche Reservaten gerechnet werden; so ist der Reichs-Hofrath allein befugt, die Confirmation zu ertheilen; eine Probe davon siehe im T. Staatsr. Tom. 13. p. 482. Ausser deme aber ist das Cammergericht nicht nur berechtiget, sondern auch im Besiz, die Confirmation ebenfalls zu ertheilen.

Wer aber die Confirmation am Kayserlichen Hofe selbsten sucht, der muß sich damit nothwendig an den Reichs-Hofrath wenden: Dann weil causae cognitio vorgehen und darauf ein Decretum judiciale ertheilet werden muß; so darff die Reichs-Canzley sich keiner solchen Confirmation anmassen, oder, wo sie es je de facto thut, ist doch die Confirmation nichtig, und der Reichs-Hofrath kan und darff nicht darauf reflectiren.

§. 127.

Wie?

In der Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. 3 §. 15 heißt es: „Wann . . . wegen Bestättigung und Confirmirung . . . von vornehmen Reichsständen aufgerichter . . Erbverträgen und Vereinigungen (gebeten wird;) soll allezeit deren vidimirte Abschrifft dem suppliciren beygelegt . . . werden (1)."

§. 128.

Votum ad Jmperatorem.

Wann also ein solches Pactum in dem Statum publicum einschläget, oder der Kayserliche Hof ein Interesse dabey zu haben glaubt, und es wird dessen Confirmation gesucht, erstattet der Reichs-Hofrath allemal deßwegen Votum ad Imperatorem.

§. 129.

Widerspruch.

Wie sich mehrmalen Tertii der gesuchten Confirmation eines Privilegii widersezen, die Würckung davon aber, nach Beschaffenheit derer Umstände, sehr verschiden seye? davon habe ich schon zuvor aus dem Hause Sachsen etliche Exempel anführt.

Anlage XXIV.

Aus:

Biener, Kaiserliche Machtvollkommenheit.

(Leipzig 1780). S. 275—286.

§. 118.

Von der Autonomie teutscher unmittelbaren Häuser und Familien.

Der teutsche hohe Adel, das heist, die Geschlechter der Dynasten und der Reichsobrigkeiten hatten in allen teutschen Staaten ganz vorzüglich große Rechte, unter diese großen Vorzüge mus man besonders dieses mit rechnen, daß jedes Dynastisches Geschlecht in sich selbst eine regierende Familie ausmachete, die blos unter dem Schutze, aber beinahe unter keiner Verbindlichkeit des Staates stand, der es dahero ganz überlassen war, vor ihre Erhaltung, Glanz und Größe zu sorgen. Die Römer hatten, um den Zusammenhang und die Erhaltung der Geschlechter zu befördern, den Geschlechtsgottesdienst erfunden; hiermit war ein Geschlechtseigenthum der Familien verbunden und das ganze Erbrecht darauf gebauet; der Hauptentzweck des Geschlechtsgottesdienst war die Erhaltung der Familien, die man durch die Erhaltung dieses Gottesdienstes intendirte. Bei den Teutschen nahm sich der Staat der Familienerhaltung nicht an, das war jedem Geschlechte überlassen. Die Verfassung der Teutschen, bei denen es beinahe unmöglich war, daß ein einzelnes Haus sich erhalten konnte, ohne von Mächtigern unterdrückt und verschlungen zu werden, das heist, der wenige Schuz von Seiten der Regierung und die wenige Aufsicht auf die Erhaltung einzelner Mitglieder des Staats, drängte die Familien zusammen und machte, daß man auf die Erhaltung und den Zusammenhang des Geschlechts in sich selbst nothwendig denken mußte. Man erfand dahero zwei allgemeine Mittel zu diesem großen Entzweck, nehmlich das Geschlechtseigenthum und die Familienautonomie.

§. 119.

Von dem Geschlechtseigenthum und der Familienautonomie.

Um die Erhaltung des Geschlechts und der Familie zu erreichen, welches ohne Vermögen, und bei unsern Vorfahren, ohne einen bestimmten Strich Ländereien nicht geschehen konnte, behielt man noch aus dem freien Teutschland das Geschlechts- und Gesammteigenthum der Familien bei. Der Ursprung dieses Eigenthums, welches von so großem Einflus in den teutschen Staaten geworden, mus allerdings in der alten freien Dynastischen Regierung einzelner teutscher Stämme gesuchet werden. Diese wurden von den Häuptern der Völkerschaft, als in so viel einzeln kleinen Staaten, welche blos einer gemeinschaftlichen Ver-

theidigung wegen in Verbindung stehen, regieret; nahm man einen Landstrich ein, so wurde er unter die Häupter und Familien vorzüglich getheilet, und diese sahen den ihnen zugefallenen Strich Landes als ihr Gesammteigenthum an. Man blieb in dieser Verbindung, bauete das Land und lies es durch seine Leibeigene bauen und beerbte einander gegenseitig; so daß iedes Geschlecht gleichsam in einem Zirkel eingeschlossen war. So entstand das Geschlechtseigenthum und wurde der Grund gegenseitiger Erbfolge. Diese Familienverbindungen blieben in allen Staaten der Teutschen, die teutschen Könige hatten selbst ihre Stammgüter und Allode, das regierende Haus hatte sein Geschlechtseigenthum, und so lies man gerne dem Adel eben diese Rechte, ia überhaupt wuste man es nicht anders. Die Familien waren gewohnt sich immer, wie im Stande der Natur, zusammen zu halten und ihr Eigenthum gemeinschaftlich zu beschützen und zu vertheidigen. Obgleich die fremden Rechte in Teutschland aufgenommen und zum Nachtheil der teutschen Häuser öfters seyn angewendet worden; so haben sie doch hier keinen Einflus gehabt, das Geschlechtseigenthum war zu sehr mit der Familie verbunden, und die teutschen adeligen Häuser zu sehr auf ihre Erhaltung bedacht, als daß sie hätten sollen von ihren Familienrechten abgehen, daher hat hier das ursprünglich teutsche Recht noch seinen Schuz und Erhaltung gefunden.

Nachdem die Familien anfiengen sich gleichsam in sich selbst auszubilden, mehrere Zweige und Häuser zu pflanzen, und überhaupt unter sich Einrichtungen zu machen; so kamen ganz natürlich durch Ausübung der Familienrechte, die Familienverträge in Gang und Gebrauch. Die Familienverträge seyn also solche Verträge, wodurch gemeinschaftliche Familienrechte und Eigenthum in den Geschlechtern der Teutschen eine gewisse Einrichtung und Bestimmung erhalten. Das ganze Recht begreift man unter dem Worte Autonomie der Familien, und der Ausdruck ist ganz der Sache angepasset. Der Grund dieses Rechtes liegt in der Freiheit der Dynasten über ihr Eigenthum und in der nach dem Bau teutscher Staaten ihnen selbst überlassenen Erhaltung. Man konnte ihnen also die Autonomie, als ein Mittel zum Entzweck, nicht versagen. Die Autonomie der Geschlechter ist ein Zubehör und Vorzug teutscher adliger Häuser über das Stamm- und Geschlechtseigenthum zum Besten der Familie Einrichtungen und Bestimmungen in dem Maße zu treffen, daß die Nachkommen sich dem Willen der Familie als einem verbindlichen Gesetze unterwerfen müssen.

Dieses Recht hat die Familie, als eine moralische Person im Staate, iedes Geschlecht sahe sich in sich selbst als einen kleinen Staat, als ein Ganzes an, die Lebenden hielten sich berechtigt, zum Besten ihrer ganzen Nachkommenschaft Einrichtungen und Verordnungen zu machen, und die Nachkommenschaft muste sich diesen Verordnungen unterwerfen; die Autonomie der Familie ist also nicht blos ein Recht Verträge unter sich über das Eigenthum und andere Einrichtungen zu schliessen, sondern sie schliesset auch das Recht in sich, der Nachkommenschaft zu befehlen und aufzulegen, daß sie sich dieser Einrichtung unterwerfen soll und mus, es ist folglich eine Art von Gesezgebung in dem Geschlechte, nach welcher die lebenden Geschlechtseigenthümer ihrer Nachkommenschaft Verordnungen in Familiensachen zu geben befugt seyn, und eben dieses ist der große Vorzug der Autonomie teutscher Häuser.

Die Ausübung der Familienautonomie mus mit Einwilligung aller lebenden Geschlechtsgemeinen geschehen und alsdenn wird ein solcher Vertrag ein verbindlich Familiengesez. Diese Autonomie aber gilt blos in der Familie. Denn wenn man einem dritten ein Recht an dem Familieneigenthum giebt oder geben will, folglich ein Familienvertrag zum Besten eines solchen, welcher nicht zur Familie gehöret, geschlossen wird, so bindet dieser die Nachkommen nicht. Die Absicht der Familienautonomie ist die Erhaltung, der Glanz und die Größe des Hauses, und in dieser Rücksicht über die Familie unter sich die Gesezgebung aus, was aber andere betrift, so bleibt alles innerhalb den Grenzen ordentlicher Verträge.

Die Nachkommen des Geschlechts seyn dem Willen der Vorfahren in Ansehung der zum Besten der Familie gemachten Dispositionen allerdings unterworfen, allein sie haben zugleich die Familiengesezgebung, folglich können sie nach eben diesem Rechte die ältern Familiengeseze durch neue abändern oder durch einen Familienschlus kassiren und aufheben, doch aber mus auch hier die Einwilligung der Geschlechtsgemeinen da seyn. Denn wenn diese fehlt, so bleibt es bei den alten Familiengesetzen.

§. 120.

Verhältnis der Familienautonomie gegen die Reichsgesezgebung und von den Erbverträgen teutscher Häuser.

Der Gegenstand der Familienverträge ist vielfach, überhaupt aber mus man die Autonomie auf dieienigen Familienrechte einschränken, welche aus dem Gesammteigenthum und den damit verbundenen Rechten fliessen. Denn dis siehet man als den Grund der Familie an. Die Familien und ihr Eigenthum sind der Reichsgesezgebung unterworfen, es können dahero verschiedene Einschränkungen durch die allgemeine Reichsgesezgebung gemachet, aber auch verschiedene Rechte erlangt werden. Es entstehet nun die Frage, wie weit die Familienautonomie in Ansehung dieser Rechte stat habe? Diejenigen Punkte, welche in Reichsgesezen blos zum Besten der Familien seyn bestimmt worden, ohne Rücksicht auf das allgemeine Beste oder auf das Land und die damit verbundene Hoheit und Regierung, machen immer noch einen Gegenstand der Familienautonomie aus, folglich können sie abgeändert und in der Familie anders bestimmt werden. Denn dis hat keinen Einflus auf das Ganze, und wenn sich die Familie besser zu rathen glaubt, ist es ihr überlassen. Allein bei denienigen Verordnungen, wo man Rücksicht auf das Reich oder das Land genommen hat, hanget die Abänderung nicht von der Familie ab, sondern in ienem Falle bleibt es beständig, in diesem aber mus es, als ein Recht der Landeshoheit nach den oben bestimmten Grundsätzen beurtheilt werden.

Der Hauptgegenstand der Familienverträge ist die Erbfolge. Das Geschlechtseigenthum, welches sich sowohl über die Dynastischen Lande, als Landeshoheit verbreitet, giebt iedem Geschlechtseigenthümer das Recht zur Erbfolge, öfters ist es aber der Familie nüzlich diese gesezmäßige Erbfolge abzuändern und eine eigne Art, eine Primogenitur, einen Maiorat, Seniorat, Minorat oder Fideikommis und dergleichen überhaupt oder in gewissen Grundstücken zu bestimmen; es entsteht aber die Frage, ob eine Familie das Recht habe, die durch die Gesetze und Herkommen

bestimmte Erbfolge abzuändern; und wenn dieses erlaubt ist; wer mus dabei konsentiren? und wie siehet es in Ansehung der Nachkommen aus, welche durch dergleichen Erbverträge öfters leiden? Das Recht Erbfamilienverträge zu schliessen und dadurch die durch die Gesetze bestimmte Erbfolge abzuändern, kann keinem teutschem Hause streitig gemachet werden, es mag Lehne oder Allode betreffen. Bei diesen wird nicht leichte Jemand zweifeln, bei ienen aber darf man nur dieses annehmen, daß der Vertrag blos unter den Geschlechtseigenthümern geschlossen wird, folglich unter den Lehnserben, und also dem Lehnsherrn dadurch kein neuer Vasall und Erbe aufgedrungen wird; so wird man leichte auch hier die Rechte teutscher Häuser ausser Streit finden. Die Gesetze haben die Erbfolge bestimmt; allein dieses ist blos zum Besten der Familie überhaupt geschehen, um eine Bestimmung in der Erbfolge zu haben, ob man gleich auch hierdurch die Familienerhaltung intendirt, allein findet die Familie zuträglicher eine andere Erbfolge einzuführen, so ist es ihr nach teutschen Rechten erlaubt. So können durch Hausverträge, Maiorate, Seniorate, Primogenituren und dergleichen bestimmt werden, und sie seyn gültig und verbindlich auch odne Bestätigung des Lehnsherrn und des Kaisers.

Ein Fall ist ausgenommen, wo eine gesezliche Erbfolge nicht kann abgeändert werden, nehmlich, wenn eine eigne von der ordentlichen und gemeinen Erbfolge unterschiedene durch ausdrückliche Gesetze zum Besten des ganzen Reichs ist eingeführt worden. Eine solche Verordnung, da sie zum Besten des Reichs, wiewohl in Rücksicht auf die Familie zugleich, ist gemacht worden, ist der Haus- und Familiengesetzgebung nicht unterworfen, folglich kann und darf sie nicht abgeändert werden.

§. 121.

Von Theilungsverträgen teutscher Häuser.

Theilungsverträge gehören mit zu Hausverträgen. Mehrere Geschlechtseigenthümer, welche in die Stammgüter oder Reichslehne nach den Gesetzen folgen, können sich unter einander abtheilen oder in der Gesammtregierung und gemeinschaftlichen Verwaltung bleiben. Beim lezten Falle kömmt alles auf die Familieneinrichtung an, die Theilungen aber seyn von zweierlei Art; entweder es ist eine blose Mutschierung, wo unbeschadet des Geschlechtseigenthums einem ieden Geschlechtseigenthümer die Nutzungen und die Regierung einzelner Landesantheile, unabhängig von den andern, angewiesen wird; oder es ist eine Todttheilung, wodurch man das Geschlechtseigenthum mit den abgetheilten Nutzungen zugleich aufhebt. Da die Theilungen eine Wirkung des Eigenthums seyn, so müssen sie iedem Hause erlaubt seyn, denn auch die Landeshoheit ist ein Eigenthum teutscher Häuser und Geschlechter, so lange bis ausdrücklich die Theilungen in gewissen Fällen zum Besten und zum Wohl des ganzen Reichs verbothen oder eingeschränkt seyn. Die Die Güldne Bulle verbiethet die Theilungen der Kurlande, damit nicht Streit wegen Ausübung der Kurstimme entstehe, dieses kann also durch keinen Familienvertrag abgeändert werden.

Die Wirkungen dieser Theilungen seyn verschieden; die Todttheilung hebt das Geschlechtseigenthum, den Grund der Erbfolge auf, folglich mus diese selbst

wegfallen; die Mutschierung ist eine bloße Sonderung des Niesbrauchs, der Posses und Regierung, hier bleiben die gegenseitigen Erbrechte aus dem Geschlechtseigenthum, und da man nicht vermuthen kann das Jemand seinen Erbrechten entsaget, so kann eine Todttheilung ohne ausdrückliche Erklärung der Geschlechtseigenthümer im Zweifel nicht angenommen werden. Bei allen diesen Hausverträgen ist zur Existenz und Gültigkeit weder die kaiserliche Einwilligung noch Bestätigung nöthig, doch aber ist sie öfters höchst nüzlich. Dieses bleibt also noch zu bestimmen übrig.

§. 122.

Von der kaiserlichen Machtvollkommenheit bei den teutschen Geschlechtsverträgen und der Ausübung der Familiengesezgebung.

Da die Familien und ihr Geschlechtseigenthum dem teutschen Reiche unterthan seyn, auch durch die Reichsgesetze allerhand Vorzüge, Privilegien und Bestimmungen erhalten haben; so mus die Machtvollkommenheit auch hier wirksam werden. Allein sie schränkt sich hier auf wenige Punkte ein, die Familienfreiheit der teutschen Häuser ist groß und die Autonomie der Familien begreift schon alles in sich. Der Gebrauch der Machtvollkommenheit zeigt sich theils bei Bestätigungen, theils bei Kassationen der Familienverträge, ich will die gesezmässigen Grenzen abzustecken mich bemühen.

Das Bestätigungsrecht zeigt sich bei allen gültigen Hausverträgen teutscher Familien. Hier bringt es zwar keine neuen Wirkungen hervor in Absicht auf die Nachkommen des Geschlechts, diese seyn schon nach der Familiengesezgebung verbunden; die Bestätigung ist auch nicht zur Gültigkeit nöthig, es mögen die Verträge innere Familieneinrichtungen oder die Bestimmung der Erbfolge betreffen, allein sie hat doch zwei Hauptwirkungen. Erstlich hebt das kaiserliche Erfüllungsrecht alle dieienigen Fehler, welche bei dem Vertrage oder Hausgesetze etwan können in Ansehung des Konsenses und dergleichen vorgefallen seyn. Es wird also von dieser Seite die Verordnung, welche in Ansehung derer die sie gemacht ein Vertrag, in Ansehung der Nachkommenschaft aber ein Gesez ist, ausser aller Anfechtung gesetzet. Zweitens wird ein Vertrag der Familie dadurch eben so gültig, als ob er in einem Reichsgesetze stünde, er bekömmt öffentliches Ansehen im ganzen Reiche, und ieder andere Reichsbürger mus ihn als gültig und verbindlich anerkennen, und so wird ein Hausgesez auch gegen die Anfechtung anderer Reichsbürger gesichert. Allein da ein solcher Familienvertrag doch blos zum Besten der Familie gemacht und bestätiget wird; so können die Nachkommen, Kraft der ihnen, so wie ihren Vorfahren zustehenden Autonomie, das Hausgesez abändern und abschaffen, und hier hebt das iüngere Hausgesez das ältere auf, und ienes wird nunmehr ein verbindlich Gesez vor die Nachkommenschaft. Ist ein Hausvertrag durch die kaiserliche Bestätigung zu einem öffentlichen Gesez und zu einer pragmatischen Sanction erhoben worden; so ist dieses doch blos zum Besten und in Ansehung der Familie geschehen, und also auch in diesem Falle ist es erlaubt mit Einwilligung der Geschlechtseigenthümer einen alten, auch aus kaiserlicher Machtvollkommenheit bestätigten und zu einer pragmatischen Sanction der Familie erhobenen Hausvertrag und Gesez abzuändern und aufzuheben.

Das Bestätigungsrecht zeigt sich auch besonders bei Theilungsverträgen. Die Wirkungen seyn wie bei anderen Bestätigungen; nur entstehet die Frage, ob eine blose Bestätigung einer wirklich geschehenen Todttheilung die Folgen in Hinsicht auf das Erbrecht aufhebe? Die Bestätigung verändert die Natur des Vertrages nicht; der Kaiser nimmt den Vertrag, wie er ist, und erhebt ihn Kraft der Machtvollkommenheit zu einem öffentlichen Vertrage. Eine blose Bestätigung giebt also das gebrochene Geschlechtseigenthum und die aufgehobene Erbfolge nicht wieder; es sey denn, daß sich das Geschlecht und die todtgetheilten Familien ausdrücklich wieder über die Aufnahme des ehemaligen Geschlechtseigenthums und der gegenseitigen Erbfolge verglichen hätten und der Kaiser dazu ausdrücklich seine Einwilligung gäbe. In diesem Falle ist die Sache keinem Zweifel unterworfen, es ist aber alsdenn mehr ein gegenseitiger Erbvertrag mit Einwilligung des Lehnsherrn, als eine blose Bestätigung der Todttheilung, denn diese bekräftiget vielmehr das gebrochene Samteigenthum und die geschehene Todttheilung.

Die Bestätigung der Hausverträge kann auch vor einem Vertrage vorher gehen, wenn man sich entweder zu diesem Falle oder überhaupt zu allen Hausverträgen und Theilungen ein kaiserliches Privilegium geben lässet. Diese Privilegien ertheilen nicht erst das Recht Hausverträge zu schliessen, sondern ihre Wirkung ist blos, daß ieder Hausvertrag, so bald er geschlossen, zugleich Kraft des kaiserlichen Privilegiums aus Machtvollkommenheit bestätiget ist.

Das Kassationsrecht bei Hausverträgen teutscher Geschlechter trit nur in wenigen Fällen ein, nehmlich in den Fällen, wo Hausverträge gegen die Disposition der Reichsgesetze, welche nicht sowohl zum Besten der Familie, als des ganzen Reichs seyn gemachet worden, geschlossen werden, als wenn die Primogenitur und Untheilbarkeit in Kurlanden sollte abgeändert werden. Denn hier trit die kaiserliche oberhauptliche Pflicht ein, der Kaiser mus suchen die Reichsgesetze, welche zum Besten des ganzen Reichs gegeben seyn, aufrecht zu erhalten und kann also alles dasienige, was solchen Verordnungen zuwieder vorgenommen wird, Kraft seiner Machtvollkommenheit kassiren und aufheben, es würde aber Misbrauch der kaiserlichen Machtvollkommenheit seyn, wenn man das Kassationsrecht in den Fällen, wo es den Familien erlaubt ist ihre Hausgesetze abzuändern, gebrauchen und dergleichen Verträge vernichten wollte. Die Familienrechte und die Autonomie der Geschlechter seyn das größte Vorrecht teutscher Staaten, die Maiestät ist pflichtig sie auf alle mögliche Weise zu erhalten, sie müssen der Maiestät selbst, nach der Absicht teutscher Staaten und der Gesezgebung des teutschen Reichs, ein Heiligthum sein.

Anlage XXV.

Aus:

Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgeseze.

Zehnter Theil.

S. 2252—2257

(mit den vom Verfasser beigefügten Fußnoten).

Zur Wahlkapitulation Kaiser Leopolds II. Art. I §. 9.

— —

— —

Daß sie ohne vorgängige kaiserliche Confirmation gültig seyn sollen, wird zwar nicht ausdrüklich gesagt. Allein da, wann man solche für nöthig gehalten hätte, hier die rechte Stelle gewesen wäre, solcher zu gedenken, gleichwohl solcher nicht gedacht, sondern nur erfordert wird, daß sie den Reichsgrundgesezen, oder gleichfalls reichsconstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien gemäs seyn sollen; so ist es fast eben so viel, als ob es ausdrücklich da stünde, daß Familien-Verträge ohne kaiserliche Bestättigung gültig seyen, zumal wann vollends die eben angezogene Meynung des sel. Herrn Etatsraths Mosers sich bis zur Gewisheit erheben liesse.*)

Ohnehin läßt sich kein Grund erdenken, woraus eine solche Nothwendigkeit gefolgert werden könnte. Es ist der natürlichen Freiheit, es ist dem gemeinen Recht gemäs, daß ein jeder, auch der geringste Mensch, über seine Privat-Angelegenheiten paciſciren kan, und das pactum sofort ohne weitere obrigkeitliche Confirmation gültig ist, auch in contradictorio darauf gesprochen werden muß, es wäre dann, daß die Geseze ob salutem publicam bey ein- oder andrem einzelnen Fall das Gegentheil erforderten. Warum sollten dann Stände des Reichs diese Wohlthat nicht auch geniessen, zumal da weder ein Reichsgesez vorhanden ist, das eine solche Bestättigung erforderte, noch aus der Analogie der Reichsgeseze sich dergleichen folgern läßt. Wohin würde es auch mit den Ständen des Reichs kommen, wann kein reichsständisches Hausgesez mehr ohne kaiserliche Bestättigung zu Recht bestehen könnte, und wann folglich der Kaiser es in seiner Gewalt hätte, zu genehmigen oder nicht zu genehmigen, was Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Häusern für Einrichtungen zu machen gutfinden? „Wie manches unserer reichs-„ständischen Häuser, schreibt der Herr geheime Justizrath Pütter,**) kan noch über „kurz oder lang in Streitigkeiten verwikelt werden, wo es sein ganzes Heil in „ältern Hausgesezen oder Verträgen suchen muß, die vielleicht nie zur kaiserlichen „Bestättigung gediehen sind? Wann da der Mangel dieser Bestättigung hinreichend

---

*) Gleiche Meynung findet man vertheidigt in Herrn Runde Disp. de confirmatione juris primogeniturae (1770). Gött. gelehrte Anz. auf das Jahr 1770 S. 1257—1259.

**) in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht Th. 2 S. 216, 217.

„seyn sollte, solchen Hausgesezen ihre Kraft zu bestreiten, oder wann Verträge, die „von Anfang ohne kaiserliche Bestättigung geschlossen worden, aber bey den nach„herigen Vorurtheilen römischer Rechtssäze aus überflüssiger Vorsicht erst später zur „Bestättigung gebracht sind, nun erst von Zeit dieser erhaltenen Bestättigung als „gültig angesehen werden sollten, so möchte manche Grundverfassung unter hohen „Häusern zu wanken anfangen, und von der so alt hergebrachten Autonomie, dem „Kleinod der reichsständischen Häuser wenig übrig bleiben, sondern sie gerad in „den Sachen, die ihnen am meisten angelegen seyn müssen, einer unübersehlichen „Willkühr unterworfen sein." Er bezieht sich hierauf, um diese Erheblichkeit und Wichtigkeit noch deutlicher zu machen, auf zwey Beispiele, einmal da bey Gelegenheit einer am Reichshofrath anhängigen Regredient-Erbschaftssache über die Grafschaft Limburg in Franken, der limburgischen Erbeinigung vom 16ten Jun. 1604 aller Rechtsbestand blos wegen Mangels kaiserlicher Bestättigung bestritten werden wollte, hernach da bald darauf in einer die truchseßische Grafschaft Trauchburg betreffenden Successionssache die Aeusserung vorkam, daß eine im Jahr 1463 zwischen den damaligen Stammsvettern dieses Hauses errichtete Erbeinigung nicht eher, als von der Zeit an, da sie im Jahr 1516 die kaiserliche Bestättigung erhalten habe, gelten könne.

Zu läugnen ist zwar nicht, daß in vorigen Zeiten, sonderlich im 15ten und 16ten Jahrhundert viele dergleichen fürstliche und gräfliche Hausverträge zur kaiserlichen Bestättigung übergeben worden, und solche erhalten haben. Man kannte damal das teutsche Recht noch nicht genug; man wußte noch nicht, daß es eben so gut als das römische, ein gemeines Recht war. So bald man daher etwas vom römischen Recht abweichendes durch Hausverträge statuiren, z. Ex. die Töchtern von der väterlichen Erbfolge ausschliessen wollte; so hielt man nach damaligem Wahn für nöthig, die kaiserliche Bestättigung auszuwirken, damit solchergestalt allenfalls aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ergänzt oder gehoben werden möchte, was sonst an Gültigkeit solcher Hausverträge abgehen, oder sonst selbigen entgegen stehen möchte.*) Manche mögen auch gedacht haben, wie man andre Contrakte oder Verträge oft aus Vorsicht gerichtlich bestättigen läßt, so könne man diesen Weg auch wohl mit solchen Hausgesezen oder Hausverträgen, wo nicht mit Nuzen, doch ohne Nachtheil einschlagen. Allein wie dergleichen Exempel keinem Reichsstand die Verbindlichkeit auflegen können, seine Familienverträge ebenfalls vom Kaiser bestättigen zu lassen; so hat man hingegen auch eine Menge Exempel, daß dergleichen Hausverträge vom Kaiser nicht bestättiget, und doch darauf vom Reichshofrath selbst gesprochen worden. Man sagt nicht zu viel, schreibt der sel. Herr Etatsrath von Moser,**) wann man behauptet, daß in der Reichshofraths-Registratur mehr als 100 Exempel zu finden seyn werden, daß in contradictorio auf unconfirmirte Familienverträge gesprochen worden seye, und von dem Cammergericht sollte nicht weniger eine ziemliche Anzahl zu sammeln seyn; so habe der Reichshofrath in

*) Gaill Lib. II Obs. 127 num. 5—7. Lyncker de libertate Statuum Imperii Sect. 3 membr. 2. §. 4.

**) im teutschen Staatsr. Th. 23 S. 168 und im Familien-Staatsrecht Th. 2 S. 1053. S. auch dessen Abh. verschiedener Rechtsmaterien St. 18 Abh. 4.

Betref des Hauses Sachsen auf viele unconfirmirte Hausverträge nicht nur ratione praeteriti gesprochen, sondern auch sie sogar pro futuro nicht per diploma, sondern per sententiam bestättiget, und in allen vorkommenden Regierungs-Successions- und andern dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Richtschnur gesezet, auch allerseits fürstliche Interessenten zu deren unverbrüchlichen Vesthaltung, bey Vermeidung 100. Mark löthigen Goldes, angewiesen. Auf gleiche Weise habe der Reichshofrath in der mömpelgardischen Successionssache auf den würtembergischen bisher unconfirmirten Stammvertrag von 1617. und den im Jahre 1715. geschlossenen Wildbader Traktat sehr nachdrüklich gesprochen. Desgleichen sey im Jahr 1717. in revisorio in Sachsen Nassau, nunc Salm, contra Pöttingen und Kirchberg, auf ein zwischen 4 Schwestern errichtetes und von dem Kaiser nicht confirmirtes pactum successorium gesprochen worden, und es dabey verblieben. Hingegen wisse er nicht ein einiges Exempel, geschweige dann mehrere, die mit den zu einem Herkommen erforderlichen requisitis versehen wären, daß jemal ein Reichsgericht directe gegen einen Stammvertrag aus dem Grund gesprochen hätte, weil er nicht confirmirt worden seye.

Und so viel von der Regel, die durch den in der neuesten Wahlcapitulation gemachten merkwürdigen Zusatz vermittelst der Worte, sowohl vor — — gemässe Unionen, vollends ganz ausser allem Zweifel gesezt ist. Damit aber will ich nicht sagen, daß es nicht auch Fälle geben könne, wo die kaiserliche Bestättigung nöthig ist, welches vornemlich alsdann eintritt, wann man sich zum Nachtheil des Kaisers, des Reichs, der Reichsgerichte, der Craise, u. s. w. etwas herausnehmen wollte. Es werden z. Ex. in einem Familienvertrag Stammausträge beliebt, und zwar sub clausula, daß von deren Ausspruch kein Recurs an die Reichsgerichte statt haben solle, so sprechen zwar die Paciscenten: der Recurs an die Reichsgerichte seye ein beneficium juris, jam vero quemlibet favori pro se introducto posse renunciare; der Kaiser hingegen sagt: es seye dißfalls nicht blos um das beneficium juris partibus indultum, sondern auch um die Restriktion der Jurisdiktion der in des Kaisers Namen rechtsprechenden Reichsgerichte zu thun, mithin seyen dergleichen ohne seine Bewilligung eingegangene pacta in so weit ungültig, und er seye nicht schuldig, sie zu confirmiren.*)

Desgleichen ob zwar keinen Zweifel leidet, daß Familienverträge auch gegen die jura communia subsidiaria, welche im teutschen Reich hergebracht sind, nach Gefallen errichtet werden mögen, so möchte doch in Ansehung der vom Kaiser und Reich selbst herrührenden Reichssazungen nicht ein gleiches zu sagen,**) und daher, wann etwas gegen solche anstossendes in einem Familienvertrag disponirt werden wollte, die kaiserliche Confirmation nöthig seyn.

Gleiches möchte Statt haben, wann das auch bey Reichsständen zur Volljährigkeit erforderliche Alter von 25 Jahren in einem Familien-Vertrag abgekürzt werden wollte.

---

*) Mosers teutsches Staatsr. Th. 23. S. 157. und in der Abh. verschiedener Rechtsmaterien Th. 18. S. 394, 395.

**) Mosers teutsches Staatsr. Th. 23. S. 156.

So würde auch, wann in einem Hause bisher jeder Innhaber eines Theils des Lehens besonders belehnt worden wäre, und man paciſciren wollte, es sollte fürohin allemal der Aelteste das Lehen Namens des ganzen Hauses empfangen; solches wegen des hiebey mit einschlagenden kaiserlichen Interesse ohne kaiserliche Confirmation nicht angehen.*)

Desgleichen obwohl so gar auch über Reichslehen pacta successoria ohne des Kaisers als Lehenherrn Confirmation geschlossen werden können, wann unter mehreren Stammvettern eines Hauses, die durch Abstammung vom ersten Erwerber zur Lehensfolge gleich berechtiget sind, nur über deren nähere Bestimmung, oder über die Art der Benuzung des Lehens auf diese oder jene Art verfügt wird; so ist doch die kaiserliche obristlehnherrliche Bestättigung höchstnothwendig, so bald etwas gegen das lehnsherrliche Consolidationsrecht im mindesten anstossendes paciscirt werden will.**)

— —

— —

*) Moser a. a. O. S. 171.

**) Herrn geh. Justizrath Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht Th. 2. S. 209, 210.

Anlage XXVI.

Aus der Oettingen-Wallersteinschen Primogeniturordnung vom Jahre 1765 und der bezüglichen Resolutio Caesarea vom 18. Februar 1766.

I.*)

— —

Um höchsterklärliche Mißheirathen zu verhüten, sollen unsere Nachkommen beiderley Geschlechts, wenn sie sich vermählen, fordersamst auf Teutsch altfürstliches oder reichsgräfliches Geblüt**) ihre vornehmste Rücksicht nehmen, nimmer aber mit einem geringeren Teutschadeligen Geschlechte sich alliiren, als welches auf einem der hohen Erz- und Domstifter Cölln, Eichstädt und Ausburg für prob- und stiftsmäßig gehalten wird; bei Verlust aller in dieser Konstitution einem jeden (es sey der Erst- oder Nachgebohrne, Sohn oder Tochter) ausgemachten Emolumente und Rechte.

— —

— —

II.***)

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserliche Maiest. haben dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbiret: deme zu folgen:

I. Fiat petita Confirmatio Constitutionis Primogeniturae Oettingo-Wallersteinensis; jedoch dergestalt daß

— —

— —

IX. Die Art. 10 und 12 auch sonsten vorkommende Mißheurathen betreffend, wollten Kaiserliche Majest. statt der darinn gesezten gänzlichen Ausschliessung aller etwa Mißheurathenden und deren Descendenz, folgendes festsezen:

*) Nach Pütter Mißheirathen S. 305.

**) Das „alt" bezieht sich selbstverständlich auf „reichsgräfliche Geblüt" mit. Anderenfalls käme die Sinnlosigkeit heraus, daß ein „neufürstliches" Geschlecht schlechter gestellt wäre, als ein „neugräfliches" Geschlecht.

***) Aus J. J. Moser, Familienstaatsrecht Bd. I S. 245—248, wo diese Resolutio Caesarea ihrem ganzen Inhalt nach abgedruckt ist. Die oben abgedruckte Stelle ist auch bei Pütter l. c. S. 306 abgedruckt.

1. Wann derjenige, welcher eine Mißheurath gethan, selbsten zu der Primogeniturfolge der Nächste wäre, oder die Primogenitur bereits besässe, solle er, samt seinen Nachkommen, von der Primogenitur ausgeschlossen seyn, und auf ein Apanagium gesezet werden: da hingegen aber der Nächste in der Ordnung, so Standesmäßig verheurathet, oder, sich dergestalt zu verheurathen in dem Stande seye, die Primogenitur-Vorrechte, samt seiner Posterität nach der gesezten Successionsordnung erhalten. Wann hingegen

2. ein Apanagiatus dergleichen Mißheurath sich zu Schulden kommen lasse, solle zwar ihm das Apanagium vor seine Person nicht entzogen werden; er und seine Kinder aber der Succeßion in Primogenitura eo ipso verlustig seyn. Und wann endlich

3. eine Gräfin sich mit einer Mißheurath vergienge, solle dieselbe, statt des Heurathsguts von 6000 fl. nur mil 3000 fl. ausgestattet werden.

Anlage XXVII.

Aus dem Gräflich Erbach=Erbachischen Primogeniturgesetz vom 25. Juni 1783 und der Kaiserlichen Bestätigung derselben vom 28. Mai 1784.

Reuß, teutsche Staatsangeleg. IX. Theil (1785). S. 93—95, S. 120, 121.

I.

Wir Franz, regierender Graf zu Erbach und Herr zu Braubach — — —
— —

Fünftens, derjenige von Unsern Regierungs=Nachfolgern, deme die Landes=Regierung, nach dem hier vestgesetzten Erstgeburts=Recht, anfällt, muß derselben auch fähig seyn. Wenn er also entweder aus einer unstandesmäsigen Heurath gebohren, oder blödsinnig= oder ein habituirter Verthuner ist, so soll er niemalen zur Landes=Regierung zugelassen werden, sondern davon so lange ausgeschlossen bleiben, so lange die jetzt erwehnte Hindernisse bey Ihm existiren.

Es soll auch denen= aus einer umstandesmäsigen Ehe erzeugten Kindern niemalen gestattet seyn, die Gräfliche Würde und Titul zu führen, sondern sie sind blos mit einem gewissen= zu ihren Alimentis nothwendigen Deputat abzufertigen, und für Edelleute zu halten. So lange aber nicht durch ein allgemeines Reichs=Gesetz entschieden ist, was eigentlich unter dem hohen Adel für eine unstandesmäsige Ehe zu halten seye, oder nicht? so verordnen Wir hiemit, daß von Unsern Nachkommen, männlichen Geschlechts, keiner eine Ehe abschließen und eingehen soll, die unter der Gräflichen Würde= oder dem Herkommen= und den bereits vorhandenen Exempeln des Hauses nicht gemäs ist.

Wollte dahero einer Unserer männlichen Nachkommen und Regierungs=Nachfolger mit einer= jedoch Ritterbürtigen und Stiftmäsigen= folglich durch das Herkommen und die bereits vorhandene Exempel des Hanses legitimirten Dame des niederen Adels ein Ehebindniß schließen, so soll er solches zu thun nicht befugt seyn, ehe und bevor diese vorhabende Ehe von den Agnaten, oder im Anstandsfall, von **Kaiserlicher Majestät** Selbsten, für eine dem Herkommen, und den Exempeln des Hauses nicht entgegen laufende= mithin standesmäsige Ehe erkannt und also auch die daraus allenfalls entsprießende männliche Nachkommenschaft für Successionsfähig erklärt worden ist, damit die delikate Streitigkeiten über die Erbfolgs=Fähigkeit derer= aus einer solchen Ehe erzeugt werdenden männlichen Descendenten auf immer vermieden bleiben.

Sechstens —

II.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser

— —

Als haben Wir angesehen solche, des Supplikanten, gehorsamste und ziemliche Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen vorinserirte Primogeniturkonstitution, alles ihres Innhalts, (jedoch mit Ausscheidung des fünften §phi) gnädiglich konfirmiret und bestätiget.

Thun das, konfirmiren und bestätigen dieselbe solchergestalt von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß obeinverleibte Primogeniturkonstitution in allen ihren Worten, Punkten, Klausulen, Artikuln, Innhalt, Mein- und Begreiffungen, ausschließlich des fünften §phi, kräftig und mächtig seyn, stet, vest, und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden solle, also und dergestalt, daß nach seinem tödlichen Hintritt, vermög obiger Verordnung, dessen Primogenitus, oder, nach Absterben dessen, sein des Primogeniti Sohns Sohn, oder wenn auch von demselben keine Männliche eheliche Leibes Erben vorhanden, alsdann des Primogeniti zweyter Sohn, und so fort an, so lang Dero Männliche Linie währet, in infinitum, nach dem Recht der Erstgeburt, jederzeit der älteste erstgebohrne eheliche Männliche Leibes-Erbe allein regierender Herr seyn und in unterschiedener Landes-Regierung und Succession oberwehnter Landen, und allen davon dependirenden Rechten, samt dem, so darzu gehörig und gebracht worden ist, oder auch künftig erlangt und überkommen werden möchte, mit aller Zugehör, Landesherrlichkeit, Regalien und Gerechtigkeiten, wie es in obinserirter Primogeniturkonstitution mit mehrern enthalten, und ohnehin in dem Gräflich-Erbachischen Hause herkommlich ist, zugelassen, verstattet werden solle; doch Uns und dem heiligen Reiche an Unseren, und sonst Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Anlage XXVIII.

Aus Myleri ab Ehrenbach Gamalogia Personarum Imperii illustrium.

Stuttgardiae 1664.

Caput III. De Matrimonio Principum Imperii cum Exteris; Ubi de Connubio Magnatum ex Ratione Status.

IV. Veruntamen Principes Germaniae, non solum in Imperio, et inter semet ipsos liberam, connubiendi facultatem habent; sed etiam cum Exteris Regibus et Dynastis, matrimonia pro lubitu contrahere et Affinitates mediante matrimonio sibi firmare possunt: Quod vel exinde liquet, dum vix ulla illustris Imperii Romani familia reperitur, quae non aliquoties, cum Regibus et Principibus Exteris, Affinitates contraxerit, si uti clarescit ex Generalogicis Operibus Henninges, Scipionis Amirati, Marci Antonii Albicii. Johan. Limn in jur. publ. lib. 8. per tot. Dn. Georgii Rittershusii et aliorum.

Anlage XXIX.

Aus:

Alfred Michiels, Histoire secrète du gouvernement Autrichien.

(1859.)

p. 264—265.

Un grand nombre de mariages, conclus entre les princes allemands et de jeunes Françaises accrurent notre influence dans les pays teutoniques. En 1648, le duc George de Wurtemberg-Moempelgard avait épousé Anne de Coligny; le duc de Mecklembourg-Schwérin prit pour seconde femme, pendant que la première vivait encore, Angélique Montmorency de Boutteville, mariée précédemment au feu duc de Châtillon; le duc Maximilien-Philippe de Bavière s'unit avec une demoiselle de la Tour, fille du duc de Bouillon. La reine mère, par ses habiles manoeuvres, avait fait accepter à l'électeur de Brandebourg la guerrière Mlle. de Montpensier, que Louis XIV appelait un gendarme. D'un autre côté, l'Allemagne nous envoyait quelques princesses. Le roi luimême choisissait pour le Dauphin Marie-Anne de Bavière; Élisabeth-Charlotte, princesse palatine, remplaçait contre son gré, en 1671, la première femme du duc d'Orléans. La liste des alliances internationales, au dix-septième siècle, serait aussi longue que fastidieuse; nous nous garderons bien de la dresser.

Anlage XXX.

Aus:

Schrötter, vierte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, von den vorzüglichen Rechten, welche den Durchläuchtigsten Erzherzogen mit und neben der Landeshoheit gebühren.

Wien 1765.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten der Erzherzoge I. den Adel zu ertheilen, oder auch wiederum abzunehmen. II. Unehelich Gebohrne zu legitimiren, und den unehrlich erklärten ihre Ehr und Würden wiederum zurückzustellen. III. Oeffentliche Jahr- und Wochenmärkte mit verschiedenen Freyheiten zu erlauben samt Stappel- oder Niederlags-Gerechtigkeit. IV. Eigene Posten in den Erblanden zu halten. V. Hohe Schulen aufzurichten.

I.

Das Recht, den Adel und Standeserhöhungen auszutheilen, war zu jeder Zeit ein nur den Kaisern und teutschen Königen eingenthümliches Regal, und es ist eine irrige Meinung derjenigen, welche vorgeben, daß heut zu Tage dieses Recht in Ansehung der Stände als eine Wirkung der Landeshoheit anzusehen sey. Derjenige Reichsstand daher, welcher sich dieses Rechtes gebrauchen will, muß nothwendiger Weise hierüber einen kaiserlichen Freyheitsbrief aufzeigen können. Das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich pranget auch in Ansehung des Erzherzogthumes mit diesem Vorrechte. Kaiser Friedrich III. verordnet in seinem Freyheitsbriefe vom Jahre 1453. ausdrücklich, daß die Erzherzoge von Oesterreich das Recht innhaben sollen in ihren Ländern Grafen, Freyen, Herren und Ritter zu machen, und ihnen auch Wappen und Kleinodien mit Helm und allerley Zierden Farben und Blaßmierungen zu ertheilen. Die Worte hievon in den Beylagen meiner I. Abhandl. pag. 208. sind folgende: Auch daß Sie und Unser und ihr Erben und Nachkommen in allen ihren Landen, Herrschaften und Gebieten, als oben gemelt ist, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knecht auch tugsamb und verdient Personen von newen edelmachen, denselben Wapen und Kleinod mit Helmb und allerley Zierheit, Farben und Plasmierungen geben und leihen — — — — also daß dieselbe Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleuth, Lehrer, Maister, Offenschreiber, und geordend Richter durch das ganze heilig Römische Reich für solch gehalten,

und aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Begabungen und Gnaden, und ihrer Würden und Ambt gebrauchen, treiben, üben und niessen sollen und mögen, als ander Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und Edelleuth — — — — von Kaiserlichen Gewalt gemacht und creirt der gebrauchen, üben und niessen von Gerechtigkeit oder Gewohnheit, doch daß sie voran gebührlich Gelübt und Ayd darumb von ihn an unser Nachkommen und des Reichsstatt nehmen, alsdann solch Gelübt und Ayd von derselben Ehren und Würdigkeiten wegen zu thun gebührt. Man findet auch Beyspiele, daß die Herzoge von Oesterreich schon vorlängst dergleichen Wapen und Zierden zu Lehen ihren Landsaßen ausgetheilet haben. Ein Beispiel hievon ist in des berühmten Freyherrn von Senckenberg Select. Jur. & hist. T.4 p. 242. zu finden, allwo folgende Urkunde vorkommt: Wir Albrecht (der III.) tun kunt daz für uns kam Cl. und pat uns vleizzig daz wir im leichen geruchten die Wapen die uns ledig worden sind von Cl. und die also gestalt seyn sullen — — — — daz haben wir gethan und haben ihm dieselben Wapen von besundern Gnaden verliehen und leichen auch waz wir ihm ze recht daran leichen sullen oder mugen, also daz er und seine Erben die fürbas ze Schimpf und ze Ernst üben und führen mugen. Daß aber übrigens einer solchen Standeserhöhung halber der Neugeadelte sich der Landeshoheit der Erzherzoge nicht entziehen könne, ist zwar vermöge der österreichischen Freyheitsbriefe, von welchen ich im vorgehenden Abschnitte §. X. Meldung gemacht habe, ohnehin jederzeit ein richtiger Satz, indem weder die vom Erzherzoge selbst vorgenommene Standeserhöhung ohne besondern Ausdrücken hievon dahin auch ausgedeutet werden kann, weder ist jemals zu vermuthen, daß der Kaiser seine Standeserhöhung zum Abbruch und Kränkung der dem Erzhause mit Einwilligung des Reiches eingestandenen Freyheiten und Vorrechten vornehmen würde. Dennoch aber, um allem Zweifel auch in diesem Falle vorzukommen, hat dieses Kaiser Carl der V. in seiner Bestättigungsurkunde der österreichischen Freyheiten ausdrücklich beygesetzet (a), und hiedurch für diesem Falle die Wirkung der Standeserhöhung eines österreichischen Unterthans erkläret.

(a) In der Carolinischen Urkunde werden die erst angeführten Worte des friedericianischen Freyheitsbriefes ganz gleichlautend wiederholet; welchen aber sodann (in gedachten Beylagen p. 234) folgende Stelle beygesetzet wird: Doch erklären, setzen, mainen und wollen wir, daß solch Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleuth, Lehrer, Maister, Offen-Schreiber, und geordnete Richter, die Unsere Vorderen am Reich Römischen Kaiser und König und = = = = Liebden und Unser Nachkommen Erz-Herzogen zu Oesterreich künftiglich zu ewigen Zeiten in Unsers Haus Oesterreichs Erblanden ordnen, erheben und machen werden, mit ihren Personen, Leuthen und Gütern sollen seyn und bleiben in aller Gehorsame eines regierenden Fürsten Unsers Haus Oesterreich mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerichten, Rechten, Steyern, Raisen und allen Dienstbarkeiten, keine ausgenohmen, wie ander Unsers Haus Oesterreichs Landleuth, und von solcher Erhebung wegen dem Römischen Reich mit nichte zugezogen noch unterwürffig gemacht seyn, noch werden.

II.

Man pflegt zugleich hiebei die Frage aufzuwerfen, ob diese von dem Erzherzoge vorgenommene Standeserhöhungen nur allein in den Ländern und Gebiethen der Erzherzoge, oder aber auch in dem ganzen teutschen Reiche ihre Wirkung haben. Limnäus verneinet (a) das erstere, wegen den in der vorgemelten friedericianischen und carolinischen Urkunde vorkommenden Worten: in allen ihren Landen, Herrschaften und Gebiethen 2c. Allein eben diese zwey Urkunden, wenn man sie nicht obenhin, sondern alle hierinnen vorkommenden Stellen betrachtet, zeigen ganz deutlich das Widerspiel; daß nämlich die österreichischen Standeserhöhungen, gleich denen, welche der Kaiser selbst ausgiebt, ihre Kraft und Wirkung durch das ganze teutsche Reich ausbreiten. Denn Kaiser Friedrich der III. sowohl als Kaiser Carl der V. befehlen in den vorgedachten Freyheitsbriefen mit klaren Worten: daß dieselbe Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleuth, Lehrer, Maister, Offen-Schreiber, und geordend Richter, durch das ganze Heilig Römische Reich für solch gehalten und aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Begabungen und Gnaden und ihrer Würden und Amt gebrauchen, treiben, üben und niessen sollen und mögen, als ander Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und Edelleuth, Lehrer, Maister, Offenschreiber, und geordend Richter von kaiserlicher Gewalt gemacht und creirt der gebrauchen üben und niessen von Gerechtigkeit und Gewohnheit (b). Dieser Freyheitsbriefen zufolge wird auch in der Wahlcapitulation Kaisers Joseph geordnet (c), daß die Standeserhöhungen, welche der Kaiser als Erzherzog vermöge seiner Vorrechten veranlasset, sowohl in der Reichskanzley als auch sonst in dem ganzen römischen Reiche ohne Entgeld sollen angenommen, und erkennet werden. Ich sehe also gar keine Gründe ein, vermöge welcher man weiters an der Richtigkeit des Satzes zweifeln könnte, daß nemlich die von Oesterreich vorgenommene Standeserhöhungen und Ertheilung des Adels nicht allein in den österreichischen Erbländern, sondern auch in dem ganzen römisch-teutschen Reiche von eben solcher Kraft und Wirkung seyn als diejenige, welche die kaiserliche Majestät selbst vergiebt.

(a) In seinem Jur. publ. 1. VI., c. 34. p. 9.

(b) Also in den Freyheitsbriefen der Kaiser Friedrichs III. und Carls V. in dem vorgehenden §. zu ersehen.

(c) Die Worte in dem Art. 43. sind folgende: Da hingegen auch diejenige Diplomata, welche wir als Erz-Herzog zu Oesterreich, kraft deren bei Unserm Erz-Haus hergebrachten Privilegien wegen Standes-Erhöhung und sonsten ertheilet werden (die Wir doch nicht Nomine caesareo sondern Archiducali aus-fertigen lassen wollen) in Unserer Reichs-Canzley auch sonsten allenthalben im Reich auf deren vorgegangene gebührende Intimation ohne einigen Entgelt angenommen und erkennet werden sollen.

III.

Gleichwie aber den Erzherzogen von Oesterreich in den vorgedachten kaiserlichen Freyheitsbriefen das Recht den Adel, die Würden, Wapen und Kleinodien auszutheilen überlassen wird, eben also wird auch ihnen in eben diesen Urkunden von dem Kaiser und Reiche die Befugniß zugestanden (a), durch ihr Urtheil und Ausspruch den Adel, die Würden, Wapen, Kleinodien, auch Meisterschaft den Uebelverdienten wiederum abzunehmen und aufzuheben.

(a) In der Urkunde Friedrichs III. wird gemeldet: Auch verleihen und vergunnen Wir Ihn = = = = auch Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, und Edelleuth, Lehrer, Maister, Offen-Schreiber und die geordneten Richter, die ihrer Würd und Ambt nicht gebrauchen als recht ist, davon entsetzen, von aller ihrer Würd und Ambt, auch den, die es verschulden, der Ritterschaft und Meisterschaft Zierheit abnehmen und von ihm aufheben mügen. Es wird diese Stelle in dem Freyheitsbriefe Carls V. von Wort zu Wort wiederholet. Man besehe die Beylagen meiner I. Abhandlung p. 210. und 236.

Anlage XXXI.

Aus:

Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen und deutschen Staatsrechts.*)

Zweiter Theil.

Deutsches Staatsrecht.

§ 49.

Die Gerechtsamen, welche der Kaiser für sich selbst privative zu exerciren hat, werden reservata (a) caesarea genannt, und in ecclesiastica & politica vel secularia getheilt. Die Specification der zu ein= oder anderer Gattung gehöriger Stücken, fällt um so schwerer, als solche weder durch die Reichsgesetze, noch das Herkommen sattsam berichtiget ist. Insgemein rechnet man folgende Stück zur ersten (b) Classe: nämlich jus supremae advocatiae ecclesiasticae, und das Recht primas preces oder panis Brief zu ertheilen, die Bischofs= und Reichsprälatenwahlen per commissarios zu beschicken, bey der päbstlichen Wahl exclusivam zu geben, einen Cardinalen als protectorem germaniae, und bey der rota romana einen auditorem deutscher Nation zu ernennen. Zur zweyten Classe (c) zählt man die Befugniß nicht nur Standeserhöhungen, Titulaturen, Würden, Reichsämter, Wappen und adeliche Ahnen, sondern auch moratoria, conservatoria, protectoria, restitutionem famae, veniam aetatis, gradus academicos, comitivas, notariatum, laurum poeticum, impressoria vel alia privilegia, jus de non appellando, non evocando, electionis fori, austregarum, wie nicht weniger Stadt=, Markt=, Meß= und andere Freyheiten zu ertheilen, Reichsposten zu bestellen, Academien und Universitäten zu errichten, Uneheliche zu legitimiren, Reichslehen zu verleihen, oder sofern solche strittig sind, darüber zu cognosciren und zu sprechen. Was die Publicisten (d) noch weiter hierin specificiren, ist entweder ohne Grund, oder noch im Stritt und Widerspruch, oder stehet wenigst dem Kaiser nicht allein und privative zu, gehört folglich nicht mehr anhero. Status imperii (e) exerciren das meiste von obspecificirten juribus zwar ebenfalls, jedoch weiter nicht, als in ihren Landen, wohingegen es der Kaiser im ganzen Reich allenthalben exercirt. Ob er auch judex (f) u. executor in Sachen seine eigne reservata betreffend seye, läßt sich weder universaliter bejahen, noch

Kaiserl. reservatis.

*) Das auf dem Titel nicht genannte, den dritten Theil bildende bayrische Staatsrecht hat sogar den weitaus größten Umfang von allen drei Theilen. (S. 177—458). Ueber Nobilitirungen u. s. w. enthält dieser dritte Theil nichts. R.

verneinen. Viele wollen dem Kaiser (g) keine mehrere Gewalt und Gerechtsame einraumen, als ihm per legem vel observentiam imperii beygelegt seye, andere hingegen gestehen ihm in regula alle Majestätsrechten ein, welche er per capitulationem aut non usum nicht vergeben hat. So viel ist richtig (h), daß der Kaiser bey Ausübung seiner Reservaten allemal inner den Capitulation- und Reichsgesetzmäßigen Schranken verbleiben muß, dann die Clausul: ex plenitudine potestatis caesareae, welcher sich der Reichsstylus öfter bedient, verstehet sich nur in sensu accommodo und so weit sie der Reichsverfassung gemäß ist. Es kann also z. E. der Kaiser keine exorbitante, gegen das jus tertii oder ältere Freyheiten laufende privilegia ertheilen, weil solches der Wahlcapitulation art. I. §. 9, art. 10. §. 2, art. 15. §. 5. & art. 18. §. zu wider ist. Endlich haben auch (i) die revervata, welche nur an mediat Personen z. E. mit Ertheilung der Moratorien, Veniae aetatis, restitutionis famae, nobilitationis, Comitiven Notariaten und Privilegien exercirt werden, in praxi oft nicht geringe Anstößigkeiten zu leiden, wann solche mit völliger Umgehung desjenigen Stands, worunter eine solche mediat Person stehet, in seinem Land ad effectum & executionem kommen sollen.

§ 61.

Reichsgrafen.

Unmittelbare Reichsgrafen distinguiren (a) sich von mittelbaren dadurch, daß jene auch Sitz und Stimme in comitiis, diese aber sich nur der gräflichen Würde allein zu erfreuen haben. Sowohl in „als außer dem Reichstag (b) theilen sie sich in vier Bänk oder Collegia, nämlich in das Schwäbisch, Fränkisch, Wetterauisch und Westphälische ein. Jedes hat sein besonders directorium, und votum curiatum auf dem Reichstag (c) jene, welche diese 4 vota curiata zu vertretten haben, sitzen in dem Fürstenrath noch auf der Fürstenbank gleich nach den weltlichen Fürsten, all übrige Reichsgrafen hingegen auf ihren besonderen 4. Bänken. Bey kaiserlichen Krönungen (d) und andern Reichssolennitäten haben die Reichsgrafen gleich nach den Fürsten, mithin vor allen inn- und auswärtigen Grafen, kaiserlichen Räthen und Kammerherrn den Rang. Cap. caes. art. 3. §. 22. Gegen ihre Unterthanen (e) schreiben sie sich **Wir,** unter sich begegnen sie einander mit dem Prädicat **Euer Liebden.** Von dem Kaiser werden sie **Du** genannt, sonst aber bekommen sie das Prädicat **Wohlgebohrner** und öfter auch **Hoch und Wohlgebohrner.** Jus mittendi legatos (f) saltem secundi ordinis suchen die Reichsgrafen mit vielen Gründen darzuthun, welches ihnen aber sowohl von Chur- und Fürsten, als auswärtigen Staaten difficultirt und ein reichsgräflicher Gesandter nur pro deputato geachtet, sohin auch demselben weder ein 6-spänniges Gefährd, noch anders gesandtschaftliches Tractament gestattet werden will. Gemeine Angelegenheiten (g), welche den gesammten Reichsgrafenstand oder nur ein collegium in particulari betreffen, kommen bey den sogenannten Grafentägen vor. Die Vereinigung (h) aller vier Collegien, woran lange Zeit gearbeitet wurde, ist endlich zum Stand gekommen, und An. 1743. von dem Kaiser confirmirt worden. Unter den Reichsgrafen (i) sind viele, welche sich auch Burggrafen, Landgrafen, Wild- Rhein- und Raugrafen schreiben. Der Reichs-Freyherrnstand gehört ebenfalls zu den Reichsgrafenstand

Die sogenannte Zent- Hans- oder Salzgrafen aber sind nichts als bloße Beamte, und bestehen oft nur in burgerlichen Personen, gehören also unter die rubrique der mittel- oder unmittelbarer Reichsgrafen nicht mehr.

§ 94.

Standeserhöhungen (a) im Reich werden zwar unter die reservata caesarea gerechnet, gleichwohl aber von den vornehmern Reichsständen wenigst so weit in die Uebung gebracht, daß derjenige, welcher von ihnen in den Adel- Baronat oder Grafenstand erhoben, pro doctore, comite palatino vel notario &c. &c., ernannt ist, in ihren Landen auch allerdings dafür geachtet werden muß. Wenigst wird es in hiesigen Landen so practicirt, und wir könnten solches mit einer großen Specification von Edelleuten, Freyherrn und Grafen belegen. Ja! es wollen einige der Meinung seyn, daß dergleichen Standeserhöhungen auch extra territorium, saltem jure humanitatis aut reciproci, nicht ohne Würkung wären. Not. ad Cod. Civ. P. 5. C. 22. §. 7. c. Restitutio famae (b) ist zwar in Ansehen unmittelbarer oder in die Reichsacht erklärter Personen ein unstrittig kaiserliches Reservat, und in Ansehen Reichsständischer Unterthanen ein unstrittiger actus superioritatis territorialis. Ob aber die letzte Restitution auch extra territorium würke, sonderbar wann infamia durch ein allgemeines Reichsgesetz bestimmt oder von dem Kaiser und den höchsten Reichsgerichten selbst oder von anderen bestimmt ist, item ob der Kaiser auch jemand, welcher von einem Reichsstand für Ehrlos erklärt worden, ohne selbigen Reichsstandes Bewilligung restituiren könne, ist noch juris dubii & controversi. Not. ad Cod. Civ. P. 5 C. 29. §. 3. b. c. d.

Honores, titulos, dignitates.

Anlage XXXII.

Aus:

von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande. (1792).

Band III.

Erste Hauptabtheilung. Zweiter Abschnitt.

Von den Landständen und Landesversammlungen in den sächsischen Chur- und Erblanden.

— —

§. 3.

Was hiernächst die Standschaft des Adels anbetrift, so müssen wir denselben nach den Grundsätzen des chursächsischen Staatsrechts zuförderst in den hohen und niedern eintheilen. a) Zu jenem gehören 1) die Fürsten von Schwarzburg, wegen der Grafschaft Schwarzburg, 2) die Grafen von Solms-Wildenfels, 3) die Grafen von Solms-Sonnewalde, 4) die Grafen von Solms-Baruth, 5) der Graf von Stollberg-Roßla, 6) der Graf von Stollberg-Stollberg, 7) der Fürst von Anhalt-Zerbst, wegen der Chursächsischen Herrschaft Walternienburg, 8) die Grafen, Herren von Schönburg, und 9) die Fürsten von Schwarzburg, wegen Ebeleben. Alle diese Fürsten und Grafen haben das Recht erlangt, daß sie zu den chursächsischen Landesversammlungen verschrieben werden müssen, dabey entweder persönlich oder auch durch Deputirte erscheinen können, und deshalb die festgesetzten Reisekosten und die hergebrachte tägliche Auslösung zu erhalten haben.

a) Ehedem erschienen weit mehrere Grafen und Dynasten auf den meißnischen und sächsischen Landtagen, z. B. die Burggrafen zu Meißen, zu Altenburg, zu Dohna, und zu Leißnig, ferner die Grafen zu Groitsch, u. s. w. die aber in der Folge insgesammt ausgestorben sind. Weck a. a. O. S. 435.

§. 4.

Hierbei aber muß in Absicht der Fürsten von Schwarzburg erinnert werden, daß sie sich bereits im J. 1699 der Beschickung der chursächsischen Landtage gänzlich entziehen wollten. Nichtsdestoweniger aber mußten sie sich durch den unterm 28. Septbr. 1719 errichteten Receß hinwiederum, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Reichsstandschaft, verbindlich machen, die chursächsischen Landes-

versammlungen, nach vorgängiger Notification, die jedoch nach einem verglichenen Formulare eingerichtet werden muß, so wohl wegen ihrer übrigen chursächsischen Lehne, als auch insbesondere wegen Ebeleben durch Gevollmächtigte zu beschicken, und in Absicht der Ebelebischen Stimme den letzten Stuhl unter den Prälaten und Grafen einzunehmen. a) Es sind jedoch die Fürsten von Schwarzburg durch einen anderweiten Vergleich vom J. 1720 von neuen von der Landschaft separiret, dagegen aber von den Ständen beständige Widersprüche, Inhalts der Landtagsacten, erreget worden b): und daher rührt es, daß wegen der Grafschaft Schwarzburg sich gewöhnlich kein Abgeordneter einfindet, wohl aber dergleichen wegen Ebeleben, in Vollmacht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zu erscheinen pflegt.

a) M. s. den schwarzburgischen Hauptreceß §. 5. 14. 19. in Heydenreichs Historie von Schwarzburg, S. 321. u. f.

b) Ausführliche Nachricht von den Churfürstl. sächs. Land- und Ausschußtägen, 2. Ausgabe, S. 17. Auf hohe Verordnung ist sogar von Seiten der Chursächsischen Landstände eine besondere Schrift darüber im Druck erschienen, die mir jedoch niemals zu Gesicht gekommen ist. Glafey im Kern der sächs. Geschichte, Bd. II. Kap. IX. S. 456. u. f. merkt hierbey nur an, daß die Fürsten von Schwarzburg hauptsächlich darauf dringen, daß man ihnen zuförderst einen fürstenmäßigen Platz anweisen soll.

§. 5.

Die zweyte Stelle unter den Grafen behaupteten ehedem die Grafen von Mannsfeld, allein dadurch, daß die Grafschaft Mannsfeld, churs. Antheils, dem Churfürsten von Sachsen, als Lehnsherrn anheimgefallen ist, hat diese Stimme der Grafen von Mannsfeld nothwendig verlohren gehen müssen. Eben so ist es mit der ehemaligen Stimme der Grafen von Barby gegangen; jedoch hat dagegen der jedesmalige Besitzer der davon abgetheilten Herrschaft Walternienburg Sitz- und Stimmrecht erhalten. a) So viel ich aber weiß, so unterläßt das fürstlich Zerbstische Haus die Beschickung der Landesversammlungen gänzlich.

a) Es ergiebt sich das angeführte Sitz- und Stimmrecht wegen Walternienburg aus dem über diese Herrschaft unterm 29. October 1659 errichteten Vergleich, der aber noch unedirt ist. Das Haus Anhalt hat auch die Schuldigkeit, auf den Landtagen zu erscheinen, nicht in Zweifel gezogen, sondern sich nur immer mit mancherley Hindernissen zu entschuldigen gesucht. Glafey, am letzt angezeigten Orte, S. 468.

§. 6.

In Absicht der Grafen, Herren von Schönburg, ist hiernächst noch anzuführen, daß sie nicht blos wegen ihrer sonstigen böhmischen Lehnsherrschaften unter der ersten Classe der chursächsischen Landstände Sitz und Stimme haben, sondern auch noch überdieß wegen ihrer alten chursächsischen Lehnsherrschaften einen Deputirten zu dem weiteren Ausschusse abzusenden befugt sind. a) Es haben sich über-

haupt diese Dynasten schon seit den ältesten Zeiten unter den meißnischen und sächsischen Landständen finden lassen. b) Ein Umstand, der ihrer anmaßlichen Landeshoheit gewiß nicht vortheilhaft war.

a) Im Hauptreceß vom 4. May 1740 wird darüber folgendes bedungen: „Ferner wollen die Grafen Herren von Schönburg, auf allen chursächsischen Landtagen ohne Weigerung wegen der abgemeldeten Böhmischen Lehnsherrschaften erscheinen, und daselbst so wohl als auch auf Ausschußtagen, ratione der beim weiten Ausschuß habenden Stelle, mit denen übrigen Ständen des Landes Nothdurft erwägen". Erwäget man diese Worte genau; so ist das Beschicken aller und jeder Land- und Ausschußtage in Absicht der Grafen, Herren von Schönburg eine ausdrücklich festgestellte Verbindlichkeit; da im Gegentheil andern chursächsischen Vasallen allerdings das Außenbleiben von den Landesversammlungen freygelassen, und höchstens der Verlust des Sitz- und Stimmrechtes im engern oder weiteren Ausschusse damit verbunden ist.

b) Schmidt in der Chronica Cygnea, Th. I Abth. II Cap. I S. 190 meldet ausdrücklich, daß schon auf dem vom Landgrafen Albrecht in Thüringen im J. 1291 zu Leipzig gehaltenen Landtage ein gewisser Heinrich von Schönburg gegenwärtig gewesen sey, und sich Namens der ganzen Landschaft erkläret haben, wie diese keinen andern Herrn, als Friedrich den Freudigen, anzunehmen entschlossen ware. Es zeigt Schmidt zugleich an, daß diese Rede weitläuftiger in Joannis Gersonis (Garzonis) Bononiensis Med. Doct. de Friderici Admorsi rebus gestis, 1580 in Folio. Libr. I. fol. 360. 361. (dessen lateinisches *Αὐτόγραφον* ohnstreitig noch in Zwickau liegen muß) zu finden ist.

§. 7.

So viel hiernächst den begüterten Adel oder die so genannte Ritterschaft, als die zweyte Classe der Landstände, anbetrift; so muß man nach der jetzigen Landverfassung das Recht der Berufung (d. i. das Recht, durch besondre verschlossene Missiven zu den Landesversammlungen berufen zu werden), das Sitz- und Stimmrecht, und das Recht, Reisekosten und Auslösung zu erhalten, wohl von einander unterscheiden. So lange die adligen Lehne lediglich von dem Adel besessen werden konnten, so lange der Unterschied zwischen Schriftsässigkeit und Amtsässigkeit der Rittergüther noch unbekannt war, und so lange es nur höchstens sehr selten Beyspiele von ungleichen Eheverbindungen gab, eben so lange war wohl der Besitz adliger Lehne das einzige Erforderniß, um auf den meißnischen, thüringischen und sächsischen Landtagen Sitz und Stimme zu haben. Die erste Veränderung dieser Einrichtung wurde aber ohnstreitig durch die Einführung der Schrift- und Amtsässigkeit bewürket. Hierdurch begründete sich das erste Erforderniß der Landtagsfähigkeit, nämlich der Besitz eines schriftsässigen Ritterguths.

§. 8.

Wenigstens wurde bis zum J. 1530 jeder Besitzer eines schriftsässigen Ritterguths nur zu den sächsischen Landesversammlungen gefordert, sondern er hatte

auch ohne Unterschied, er mochte von Adel oder vom Bürgerstande seyn, das Sitz- und Stimmrecht, samt dem Rechte sich am Hofe des Fürsten beköstigen zu lassen. Seit Herstellung der allgemeinen Sicherheit im deutschen Reiche durch den ewigen Landfrieden vom J. 1495 fing man an, die Landtage sehr häufig zu besuchen, und dadurch der Landesfürstl. Cammer eine beynahe unaufbringliche Summe von Auslösungskosten aufzubürden. Hierdurch wurde das bekannte (aber noch nie im Druck erschienene) Decret vom 12. März 1530 veranlaßt, wodurch blos diejenigen von Adel, welche 4 Ahnen väterlicher Seite und eben so viel mütterlicher Seite beweisen können, für auslösungsfähig erkläret werden; womit also der Unterschied unter Landtagsfähigkeit und Auslösungsfähigkeit zuerst entstand.

a) Man conf. hierbei Christian Gottlob Bieners Diff. de civibus praesertim Saxon. feudorum equestrium capacibus, Lips. 1784. 4. Cap. II.

§. 9.

Von dieser Zeit an wurden zwar noch alle Besitzer schriftsässiger Rittergüther zu den Landtagen berufen, allein blos der stiftsfähige Adel erhielt Reisekosten und Auslösung. Die bürgerlichen Besitzer schriftsässiger Rittergüther, (deren Anzahl damals noch nicht groß war), scheinen dagegen seit dieser Zeit von den Landtagen ganz weggeblieben zu seyn und dadurch das Befugniß, das auf ihren Güthern haftende Sitz- und Stimmrecht auszuüben, gänzlich verloren zu haben. Selbst die neuen adligen, oder diejenigen, welche durch Misheurathen ihre Ahnen befleckt hatten, wurden in der Folge von den Landesversammlungen ausgeschlossen, und im J. 1700 betrachtete man das Recht, auf Landtagen erscheinen zu dürfen, bereits als ein Vorrecht des alten Adels. a)

a) M. s. das darüber den Landständen ertheilte Decret d. d. Dreßden, den 15. März 1700 in Cod. Aug Tom. I. p. 367 und den Landtagsabschied vom 15. März 1700 §. 2. Dagegen aber war es vorher im J. 1692 von den Landständen noch sehr übel empfunden worden, daß man einen neuen Edelmann, welcher ein altschriftsässiges Ritterguth besaß und deshalb Session nahm, via facti aus der Landesversammlung gewiesen hatte. M. s. das darüber bey den Landtagsacten vom J. 1692 befindliche Decret vom 6. März d. J.

§. 10.

Besonders war es aber hierbey wohl um Verminderung der großen Summen von Reise- und Auslösungskosten zu thun. Man begründete in dieser Absicht schon im J. 1661 einen Unterschied zwischen alt- und neuschriftsässigen Rittergüthern, und zwar mit voller Beystimmung der Landstände, weil dazumal der Fall, daß amtsässige Rittergüther in schriftsässige verwandelt wurden, daß die neuen Schriftsassen zu den Landesversammlungen zwar durch besondere Missiven berufen und mit einer eignen Stimme gleich den alten Schriftsassen zugelassen werden sollten, wenn ihnen auch schon dieses Recht zugleich mit der Schriftsässigkeit nicht besonders zugestanden worden sey; nur sollten sie keine Auslösung bekommen, als um deren Verringerung es den Landständen hauptsächlich zu thun war. Und so

verblieb es auch bis auf die neuesten Zeiten; ja man gestand selbst denjenigen, die die Schriftsässigkeit cum clausula, gar nicht auf den Landtagen zu erscheinen, erlangt hatten, das Recht zu, daß sie dazu verschrieben werden sollen. a)

a) Land- und Ausschußtagsordnung vom J. 1728 §. 39 in der ausführlichen Nachricht von den churf. sächs. Land- und Ausschußtagen, S. 133. „Die neuen Schriftsassen aber, welche die Schriftsässigkeit cum clausula, entweder gar nicht auf den Landtagen, oder aber auf ihre Kosten allda zu erscheinen, erlangt werden zwar verschrieben, bekommen aber keine Auslösung". Inmittelst ist doch der Fall nicht selten, daß die Schriftsässigkeit mit der Prärogative ertheilt wird, daß auch der neue Schriftsasse, Session und Auslösung bey den Landtagen, erhalten soll, und alsdann ist selbst der neue Schriftsasse, wenn er nur sonst die übrigen Qualitäten eines chursächsischen Landesstandes hat, allerdings auslösungsfähig. Ausführl. Nachricht S. 21.

§. 11.

Aus allen diesen ergiebt sich nun so viel, daß das Recht, zu den Landesversammlungen durch besondere Missiven verschrieben zu werden, allen schriftsässigen Rittergüthern eigen, und also als ein dingliches Recht zu betrachten ist; daß aber nicht jeder Ritterguthsbesitzer, der zu den Landtagen berufen wird, dabey Sitz und Stimme hat, und daß man daher, das Befugniß, Sitz und Stimme auf den Landtagen zu haben, als ein gemischtes Recht ansehen müsse, a) welches ausser dem Besitze eines schriftsässigen Ritterguths noch verschiedene persönliche Qualitäten zu seiner Ausübung erfordert.

a) Augustin Leysers Diff. de juribus Equitum Saxonic. singular. (resp. Joh. Ad. Laurentio) Witteb. 1710 4. §. 30 et 31 in Meditat. ad Pandect. Spec. DCLXIV. med. 30 et 31 T. X p. 687 seq. Ebenderselbe in Diff. de juribus praedior nobil. imprimis Saxonicor. (resp. I. A. Laurentia) Witteb. 1718 4. §. 60 in Meditat. ad Pand. Spec. DCLXV. med. 60 Tom X p. 746. Man bilde sich ja nicht ein, daß das Berufen aller Landesstände in Absicht der landtagsunfähigen Schriftsassen eine unnöthige Ceremonie sey. Es wird dadurch das Recht, auf den Landtagen Sitz und Stimme nehmen zu können, für die künftigen landtagsfähigen Besitzer eines mit diesem Recht versehenen Guthes conserviret.

§. 12.

Zu den persönlichen Qualitäten eines schriftsässigen Rittergutsbesitzers in Absicht der Landstandschaft gehört: 1) die Beybringung eines stiftsmäßigen Adels in der Maaße, daß derjenige, so zum ersten Mahle bey einer Landesversammlung Session nimmt, durch einen ordentlich (d. i. durch zwey landtagsfähige Edelleute bey Ehrenwort) attestirten und examinirten Stammbaum vier Ahnen von väterlicher und vier Ahnen mütterlicher Seite zugleich beweisen muß a), oder aber, wenn er zwar von Adel ist, aber die Ahnen nicht beybringen kann, solche Würden bekleidet, welche für die Person von der Ahnenprobe befreyen. Dieses ist der Fall, wenn diejenigen adlichen Schriftsassen, welche die Ahnen nicht aufbringen

können, entweder beym Civil=Etat churfürstlich sächsische wirkliche Geheimderäthe, oder bei dem Militär=Etat wenigstens wirkliche Obristen, die im Felde commandiret und in des Landesherrn Diensten gestanden haben, sind; als in welchem Fall sie zwar für ihre Person, jedoch ohne daß sich solches auf ihre Nachkommen, wenn diese nicht gleiche Chargen erlangen, erstrecken läßt, daß Recht der Landstandschaft auszuüben haben b).

a) Churf. sächsisch Decret d. d. Dreßden, den 15 März 1700 im Cod. Aug. Tom. I. p. 367. Landtagsabschied vom 17 März 1700 § 2. Land= und Ausschußtagsordnung vom J. 1728. §. 32 in der Cont. Cod. Aug. Tom I. p. 42. Hierbey sind aber die Schriftsteller in Zählung der Ahnen sehr uneinig, und Canzler in Tableau historique et politique de l'Electorat de Saxe, Interod p. 14. sowohl, als M. Leonhardi in der Erbbeschreibung der sächsischen Lande, Leipz. 1790. B. I. S. 99. behaupten, daß sechszehn Ahnen erforderlich wären, welches aber geradezu wider die Worte des angeführten Decrets, Landtagsabschieds und der Land= und Ausschußtagsordnung läuft. Sie würden auch dieses gewiß nicht behauptet haben, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß zwey adliche Ehegatten allemahl nur für einen Schild gezählet werden, so daß man den Adel durch vier Generationen beweisen muß, ehe man den sogenannten vierschildrigen stiftsfähigen Adel darthut. Ein Schema liefert die Titelvignette.

b) M. s. das angezogene Decret, sammt der Land= und Ausschußtagsordnung vom J. 1720. §. 33. in der Contin. Cod. Aug. Tom. I. p. 42. Leonhardi setzt zwar a. a. O. hinzu, ein solcher Adlicher welcher als wirklicher Geheimderath auf dem Landtage erscheinen wolle, müsse Sitz und Stimme in dem geheimen Consilio haben; allein davon stehet in den angezeigten Stellen nichts, obschon so viel richtig ist, daß man einem wirklichen churf. sächs. Geheimderath, ohne Sitz und Stimme, welcher zwar ein schriftsässiges Ritterguth besitzet, aber die Ahnen nicht beybringen kann; die Admission zu den Landtagen, die Admission zu den Landesversammlungen versaget hat.

§. 13.

Ein anderes personliches Erforderniß eines chursachsischen Landstandes ist 2) die evangelisch=lutherische Religion, indem niemand bey den Land= und Ausschußtagen zu den Sessionen zugelassen wird, welcher einer andern, als der ungeänderten augsburgischen Confession zugethan ist a). Eben so werden auch diejenigen, welche in causis famosis durch eingehohlte Urthel und Recht überführet oder condemmirt; oder denen die Inquisition durch Urthel und Recht zuerkannt worden ist, wie auch die, zu deren Vermögen ein Concours entstanden, so lange derselbe nicht getilgt ist, zu den Land= und Ausschußtagen nicht admittirt d).

a) Land= und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 37. in der ausführlichen Nachricht. S. 133. und in Cont. Cod. Aug. Tom. I. p. 42.

b) Land= und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 38. ebendaselbst.

§. 14.

In Absicht des Erscheinens selbst ist dieses zu bemerken 1) daß die erste Classe der Landstände, nemlich die Prälaten, Grafen und Herren, so, wie die Academien, durch Abgeordnete erscheinen können, 2) diejenigen aber von der Ritterschaft, welche persönlich zu erscheinen verhindert werden, ihre Stimme einem andern persönlich gegenwärtigen Landstand auftragen, oder dieselbe gänzlich ruhen lassen müssen. Es ist hierbei lediglich das Absehen auf die Erspahrung der ohnedies großen Landtagskosten gerichtet worden a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung vom J. 1728. §. 36. a. a. O. „So „genießen auch keine Auslösung diejenigen, welche ihre Güther nicht „in Lehn haben, noch auch Curatores unmündiger Kinder, noch ein „Sohn für seinen Vater, weil sie zu Erspahrung großer Unkosten „einem ohnedies anwesenden Stande Vollmacht auftragen können".

Anlage XXXIII.

Kaiserliche Bestätigung der Primogenitur im Lippischen Hause von 1593.

Nach Schulze, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser.

II. S. 150—153.

Wir Rudolph der Andere, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser rc. bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Reich öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Edle, Unser und des Reichs lieber getreuer Simon, Graf und Herr zur Lippe in Unterthänigkeit zu erkennen geben und vorbringen lassen, wes maßen mit etlichen glaubwürdigen uhralten vor 200 und mehr Jahren seinen Unterthanen, zu Land und Städten gegebenen Privilegien zu bescheinigen, auch sonsten der Orts männiglich bewust und unverborgen sey, daß bey den Grafen und Herren zur Lippe über unvordenkliche Jahre eine stete Gewohnheit gewesen auch noch sey, und also förters bis auf Ihn, Graf Simon, continuirt verblieben, daß die gantze Grafschaft Lippe und was derselben zugehörig und den Graffen und Herrn zu der Lipp an Lehen Erb=Verbrüderung, Einigungen und aufgerichten Verträgen; oder sonsten an liegenden und unbeweglichen Güthern zustünde, jederzeit zu desto stattlicher Erhaltung und Fortpflanzung desselben Gräflichen Stammes und Namens und um gemeinen Landes Besten willen, unzerstückt und unzertheilt von den altesten Männlichen Leibes=Lehns=Erben, nach der praerogativ und succession der Primogenitur oder Ersten Geburth, alleinig regieret, ingehabt und gebraucht, die Unterthanen auch allein einen Manns Erben in eine Hand gehuldiget, den andern Brüdern aber Ihr gebührlicher Unterhalt, Ihrem gräflichen Stande gemäß, nach Ertrag und Vermög angeregter Graffschaft und Güter, hiervon verschafft und verordnet, desgleichen die Töchter und weibliche Erben, wie der Orts bey den Grafen zur Lippe gewöhnlich herkommen durch den regierenden Herrn und Land=Stände dotirt und ausgestattet worden und Uns darauf gehorsamblich angerufen und gebeten, sintemal er, Graf Simon, der Zeit, ausgenommen seiner eheleiblich erzeugten Söhne und Töchter, der letzte dieses Geschlechts, Stammes und Namens wäre, und solche seiner lieben Vor Eltern, der Grafen und Herren zur Lippe uhralte wohlbedachte Gewohnheit hinfüro nicht weniger gern unter seinen Kindern und dero ganzen Posterität und Nachkommenden also perpetuiret, fortgesetzt und beständiglich erhalten haben wollte, daß Wir als Regierender Römischer Kayser, von sondern Gnaden wegen, auch damit diesem allen inkünftig zu Wohlstand des Gräflichen Stammes von der Lippe und zur

gemeinen Besten, Ruhe und Frieden deren dabei interessirten gehorsamen Unterthanen desto steiffer, fester und unverbrüchlicher gelebt und nachgegangen werde, Unsere sonderbare Kayserliche Confirmation und Bestätigung, Ihme, seinen Nachkommen und Unterthanen darüber gnädiglich bewilligen, ertheilen und folgen lassen wolten; Des haben Wir angesehen ermeltes Grafen demüthige ziemliche Bitte, dazu die willige, getreue, nützliche und wohlersprießliche Dienste, so weyland seine Vor-Eltern und Er selbst Unsern löblichen Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, auch Uns und dem heil. Reiche in viele Wege und noch neulicher Zeit, in etlichen hochwichtigen Legationibus und ansehnlichen Commissionen gehorsamb und ganz unverdroßentlich erzeigt und bewiesen, noch täglichs thut, und hinfüro samt seinen Nachkommen und Erben Uns und dem Reiche nicht weniger zu bezeigen und zu leisten erbietig ist, auch wohl thun mag und soll, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, aus Röm. Kays. Macht und Vollkommenheit vorgemelten Graff Simon zur Lippe und dessen nachkommenden männlichen Leibes-Lehens-Erben samt derselben Erben und endlich allen denen, so auf Maaß, wie hernach vermeldet; zu dem Vor- oder Erbgang der Erstgeburths-Gerechtigkeit die Rechsten seyn und Anwartung haben werden, solche hievor angezogene und über verwehrte Zeit des Rechtens in dem Stamm und Geschlecht der Grafen und Herren zur Lippe erstandene Gewohnheit Successionis gnädiglich confirmiret und bestettet, confirmiren und bestetten dieselbe auch hiemit und in Kraft dieses Briefes wissentlich und in bester Form und Maaß, solches von Rechts und Billigkeit wegen geschehen soll und mag, und wollen, daß nach tödtlichem Abgang mehr genanntes Graf Simons die ganze Grafffschaft Lippe und was dazu gehöret, ohne ainiche Theilung und Zertrennung vollkommlich folgen und gebühren solle dem erstgebohrnen Sohn, der eines Lehens fähig, und der Regierung Land und Leute vorseyn mag, und nach Ableben desselben abermals dem Erstgebohrnen, oder da sichs zutrüge, daß dieselbe erste Linien an Männlichen Lehns-Erben gänzlich verfiele, alsdan Graf Simons andergebohrnen Sohne, ob der noch am Leben wäre, oder da er tödtlich abgangen, gleicher gestalt seinem Erstgebohrnen, und da auch desselben absteigende Linien aufhörete, solche Nachfolg alsofort auf den dritten, vierdten und nachgebohrnen und derselben absteigende Linien, Männlicher ehelicher Geburth immer und ewiglich dahin zu verstehen, daß zwischen bemelten Grafen zur Lippe und desselben Geschlecht Männlichen Stammes zu ewigem unaufhörlichen Recht die Succession der Graffschaft Lippe, samt ihren Pertinentien und Zugehörungen nach Ordnung und Erbgangs Recht die Erstigkeit und primogenitur vererbet, die Unterthanen zu Land und Städten auch demselben Primogenito und erstgebohrnen Mann Erben in eine Hand allein gehuldiget seyn sollen; dagegen soll derselbe erstgebohrne regierende Graf nit Macht haben, zu Nachtheil und Schmälerung seiner Successoren und Nachfolger, die Graffschaft oder dero zugehörige Güter zu verkauffen, zu trennen oder in ander Wege zu alieniren, zu entäussern und zu beschweren in keine Weiß, sondern als viel möglich dieselbe zu vermehren und zu bessern beflissen, auch danebenst verpflichtet seyn, den andern seinen Brüdern ihr gebührlich Deputat und Unterhalt von Zeiten zu Zeiten, wie von Alters Herkommen, ordentlich und richtig zu liefern und zu reichen, desgleichen seine Schwestern und weibliche Erben, wie bey der Graffschaft gewöhnlich ist, mit nothwendiger

alimentation und ehrlicher Aussteuer zu versehen, mit welchem auch die andern, dritt und nachgebohrne Brüder, sowohl derselben Schwestern und weibliche Erben, gänzlich zufrieden seyn, sich daran begnügen und darwider keine Einrede noch Fürwendung haben sollen: Jedoch Uns und dem heil. Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vitsdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würdens, Standes oder Wesens die seyn, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich, und wollen, daß sie ob- und mehrgemelten Graf Simon und desselben erstgebohrnen männlichen Leibes-Lehens-Erben und allen nachkommenden ehelichen Erbens Erben und Nachfolgern, wie auch nit weniger die Land-Stände und Unterthanen der Grafffschaft Lippe bey vielgedachter altherkommener nützlicher Gewohnheit und Unserer darauf gerichteten Kayserlichen Begnadigung, Versehung und Bestättigung der Primogenitur und Erst Gerechtigkeit in allen derselben obausgeführten Inhalt und Begrif ruhiglich bleiben, Sie deren gänzlich erfreuen, gebrauchen und genießen lassen, und daran mit nichten hintern, irren noch beschweren, noch solches jemand anders zu thun gestatten, nachsehen, noch verholffen seyn, heimlich noch öffentlich in gar zumahl keine Weise, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnat und Straff und dazu eine Peen, nemlich Funfzig Mark löthiges Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Kammer, und den andern halben Theil dem beschwerten und beleidigten Primogenito oder desselben Erben unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn solle: Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, so geben ist auf Unsern Königlichen Schloß zu Prag, den zwölften Tag des Monats Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth, Funfzehnhundert und im drey und neunzigsten; Unserer Reiche, des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böhmischen auch im achtzehenden Jahre.

Rudolph.

Jacob Kurz von Senfftenau.

ad Mandatum Sacrae Caes.
Majestatis proprium.
A. Hanniwaldt mp.

Anlage XXXIV.

Aus:

Lünig, Corpus Juris Feudalis Germanici 1727.

Tom I. p. 1671, 1672.

Copia Graff-Lippischen Lehn-Reversalis, de 23. April 1720.

Ich Dieterich von Grohten, Graff-Lippischer Land-Rath und Drost zu Detmoldt, als constituirter Bevollmächtigter des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Simon Heinrich Adolphen, Regierenden Graffen und Edelen Herrn zur Lippe, Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraffen zu Utrecht, Herrn zu Nordeloß, Clütingen, Hafften, Herweyen, Helau und Ninueldt, bekenne hiemit: Als der Hochwürdigst-Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Clement August, Bischoff zu Paderborn und Münster ꝛc. mein gnädigster Fürst und Herr, mich mit einigen Stifft-Paderbornischen Lehn-Stücken gnädigst belehnet hat, Inhalts mir darüber ertheilten Lehen-Brieffs, also lautend:

„Von GOttes Gnaden Wir Clement August, Bischoff zu Paderborn ꝛc. Thun kund, und bekennen hiemit, daß Wir, als regierender Lands-Fürst des Hoch-Stiffts Paderborn, auf tödtlichen Hintritt weyland Herrn Frantz Arnolden, Bischoffen zu Paderborn und Münster ꝛc. wie auch Friederich Adolffen, Graff und Edelen Herrn zur Lippe, Christmilder Gedächtnüß, heut dato des Hochgebohrnen, Unsers lieben Getreuen, Herrn Simon Henrichen Adolffen, Regierenden Grafen und Edelen Herrn zur Lippe, constituirten Bevollmächtigten, den Edelen, Unseren lieben Besonderen, Diederichen von Groht, Graff-Lippischen Land-Rath und Drosten zu Detmold, an Statt sein des Herrn Grafen Simon Henrich Adolphen, zu Mit-Behueff, dessen Herren Gebrüdern, Carl Friederichs, Friederich Augusts, Carl Simon Ludwigs, und Joseph Carls, sodann dessen Herren Oheimben, Ferdinand Christians, Christoff Ludwigs und Augusti Wolpharts, ingleichen seiner Herren Vetteren, weyland Graff Jobst Hermans Herrn Sohns, Rudolph Ferdinands, nicht weniger weyland Herrn Grafen Philips zur Lippe Schaumburg Herren Söhne, aller Graffen und Edeler Herren zur Lippe, zu einem rechten Erb-Mann-Lehen belehnet haben, und gegenwärtig belehnen in Krafft dieses Brieffs, mit den Schlössern, Städten und Flecken, Lemgau, Detmoldt, Horn, Falkenberg und Lage, Inhalt der Erbeinigung zwischen Paderborn und Lippe, und sonderlich deren, so bey Zeiten des Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Erichs, Unsers Vorfassen am Stifft Paderborn, Christseel. Andenckens, aufgerichtet worden, jedoch in solcher Maaß, wie angeregte Erb-Einigung dasselbe ausführen; Und haben darauf von vorbesagtem Bevollmächtigten in seines gnädigen Herrn Constituenten,

dessen Gebrüdern, Vettern, und deren Söhnen Seele, genugsame, gewöhnliche Gelübde, Huldigung, Lehens-Pflicht und leiblichen Ayd empfangen, die berührte Lehen-Güter getreulich zu vermannen, zu erhalten, zu verwahren und zu bedienen, Unser, Unser Nachkommen und Stiffts Paderborn Beste zu befördern, und Argste zu warnen, wie einem getreuen aufrechten Lehen-Mann eignet und gebühret; Wir wollen auch vielgemeltem Graffen dieser Unser Belehnung gebührliche Warschafft thuen, und bekanntlich seyn, vorbehaltlich jedoch Uns, Unsern nachkommenden Bischöffen und Stifft Paderborn und männiglichen seines Rechtens. Uhrkundlich Unsers hierunter gesetzten Hoch-Fürstlichen Hand-Zeichnens und angehangenen Insiegels, belehnet und geschehen in Unser Stadt Paderborn, den 23. Tag April, im Jahr 1720.

(L. S. a.)

Anlage XXXV.

Die vergeblich nachgesuchte Erhebung der Gemahlin des Grafen Christoph Ludwig, geborenen Fontanier, in den Reichsgrafenstand betreffend.

I.

Eingabe des regierenden Grafen Simon Heinrich Adolf an den Kaiser Karl VI.
d. d. Detmold, 6. November 1726.

Ew. Kais. Majestät geruhen allergnädigst zu vernehmen, weßwegen mein Oheim Graf Christoph Ludwig zur Lippe sich vor etlichen Jahren mit einer Person, so bei meiner Frau Mutter Caminirin gewesen, verheirathet und dem Wortlaut nach anitzo darauf bedacht ist, daß bei Ew. Kais. Majestät Er deren Erhebung in den Grafen- oder Herren-Stand erhalten und dergestalt die mit derselben erzeugte Kinder hiernächst der Succession fähig machen möchte. Wenn nun einestheils solches mir und den Meinigen nicht weniger besonders präjudizirlich als allen Grafen zur Lippe und deren Angehörigen nachtheilig und anderntheils Ew. Kaiserlichen Majestät allergnädigst gerechteste Kaiserliche Willensmeinung wegen der Standeserhöhung bei dergleichen Fällen, worunter eines dritten Interesse versiret, zur Genüge bekannt, so habe keinen Umgang nehmen können, Ew. Kaiserlichen Majestät Mein und der Meinigen hierunter versirendes Interesse in aller devotesten Submission vorzustellen und zu bitten, Ew. Kaiserliche Majestät geruhen die ab dem allen zu besorgenden Inconvenientien und nachtheilige Folge in Kais. Gnaden zu beherzigen und nicht zu verhängen, daß der von wohlgedachten meinem Oheim nachgesuchten oder etwa noch nachzusuchenden Standeserhöhung deferirt und also meinem gräflichen Hause ein solch praejudiz zugezogen werde, welches wie es zur Beruhigung meines gräflichen Hauses und zur Handhabung der von Ew. Kais. Majestät und dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich dem Grafenstand allergnädigst ertheilten Privilegien gereichet, als getröste mich desfalls allergnädigster Erhörung und ersterbe pp.

II.

Schreiben des Grafen Simon Heinrich Adolf zur Lippe an den Reichshofraths-Vizepräsidenten Grafen Wurmbrandt in Wien

d. d. Detmold, 6. November 1726.

Hochgebohrner Graf,
Hochgeehrter Herr Vetter.

Ew. Excell. und Lbd. gebe ich mir die Ehre hierdurch zu eröffnen, und wird deroselben ohne Zweifel schon bekannt sein, wie daß Mein Hr. Oheim Graf Christoph Ludwig zur Lippe vor etlichen Jahren eine person, welche bey Meiner Frau Mutter Caminirin gewesen, geheirathet und anitzo bey Sr. Kaysl. Majst. sich umb deren Erhebung in den Reichsgraffen- oder Herrenstand bemühe, damit die mit derselben gezeugte Kinder hiernegst der Succession fähig sein mögten. Wann nun solches dem Regierenden Hause zur Lippe nicht weniger besonders präjudicirlich, als allen graffen zur Lippe und denen hohen Häusern, womit sie die Ehre haben alliiret zu sein, sehr nachtheilig fällt; So finde ich mich gemüßiget, deshalb an Sr. Kaysl. Majst. das nötige allerunterthänigst gelangen zu lassen, und Komme Ew. Excell. und Lbd. hierdurch gehorsamst zu ersuchen, Sie geruhen Mir und Meinem gräfl. Hause dero Mir jederzeit temoignirte besondere hohe geneigtheit auch hierunter, mithin bey allerhöchstged. Sr. Kaysl. Majst. dero Vermögsahmes appui dahin angedeien zu lassen, damit wegen der nachgesuchten Standes-Erhöhung und Succession zum praejuditz Meines Hauses und angehörigen nichts Verhänget, sondern wohlged. Mein Hr. Oheim mit seinen Suchen abgewiesen werden möge. Ew. Excellenz und Lbd. Verbinden dadurch, wie bey andern Vorfallenheiten schon unendl. geschehen, Mich und Mein gräfl. Hauß zum höchsten und werde ich nebst den Meinigen Zeit lebens nicht ermüden, alsolche hohe geneigtheit in schuldigster Ergebenheit hinwiederum zu demeriren. Empfele dieselbe dem allwaltenden Schutz gottes und ersterbe.

Detmold, den 6. November 1726.

Ew. Excell. und Lbd.
(Unterschrift fehlt im Concept.)

III.

Antwortschreiben des Grafen Wurmbrand

d. d. Wien, 22. November 1726.

Hochgebohrner Graff,
Hochgeehrtester Herr Vetter,

Aus Ew. Lbd. hochwerthen Schreiben vom 6. huj. habe mit mehreren ersehen, aus was Ursachen dieselbe sich bewogen gefunden, wegen der von Herrn Graffen Christoph, Ludwig zur Lippe suchenden Standes-Erhöhung seiner geheuratheten Person, bey Ihro Kays. Majst. die allerunterthgste Vorstellung zu thun, auch was Sie deßhalb ferner an Mich gelangen zu lassen geruhet haben. Gleich-

wie ich nun die Euer Lbd. hierdurch erregte Verdrießlichkeit höchlich bedaure, Mich hingegen aber auch verbunden erkenne aus Zutragender wahrer Dienst-Ergebenheit, was zu conservirung Ew. Lbd. hohen Hauses Lüstre und Wohlfarth gereichen mag, Meines Orths beständiglichst alles zu contribuiren, Also werde keine Zeit versäumen, Ihr Kays. Maj. selbst dero billiges petitum allerunterthgst. vorzutragen und nachdrücklichst zu gnädigster Gewährung zu recomandiren. Gestalten mir kein größeres Vergnügen werden kann, als in vielfältigen Gelegenheiten an den Tag legen zu können, daß ich mit schuldigster Dienstbegierde und beständiger Hochachtung Zeit Lebens seye

Wien, den 22. November 1726.

Ew. Lbd.

Gehorsamer Diener
und Vetter
(gez.) Joh. Wilhelm Gr. v. Wurmbrandt.

Anlage XXXVI.

Aus den Akten des fürstlich Schaumburgischen Archivs, betreffend das Trauergeläute für einen verstorbenen Sohn des Grafen Christof Ludwig zur Lippe.

Konzept eines Schreibens des regierenden Grafen Albert Wolfgang zu Schaumburg-Lippe an den Grafen Christof Ludwig zur Lippe

d. d. Bückeburg, den 24. September 1741.*)

„Ew. Liebden bezeigte Verwunderung in dero Antwortschreiben vom 18. hujus über die Protestation wegen des angeordnet werden wollenden Trauergeläuts dero in der Schlacht bei Mollwitz gebliebenen zweiten Sohnes halber, würde verhoffentlich bei Ihnen nicht so einen starken Eindruck gefunden haben, wenn anders dieselben das uralte teutsche Reichsherkommen, Gesetze, Sitten und Gebräuche in illustren Häusern mit den Umständen von Ew. Liebden vormals mit einer Person von der geringsten Herkunft getroffen sein sollenden Ehe gegen einander gehalten hätten oder sich wenigstens davon gründlich würden haben belehren lassen. Ich trage auch ferner keine Zweifel, Ew. Liebden würden billigen Anstand genommen haben zum Behelf oder zur Rechtfertigung der Legitimation Ihrer aus dieser ungleichen und angeblich vollzogen sein sollenden Ehe erzielten Kindern die Anerkennung des letzt verstorbenen Regierenden Herrn Simon Heinrich Adolf vorzuschützen, wann Ew. Liebden nur würde bekannt gewesen sein, wie von so gar wenigen Effect eine solche particulier faveur seie, und noch wenigeren Nachtheil den vollbürtig geborenen gräflichen Agnaten zu Wege bringen könne, als worüber in

*) Zum Verständniß des nachstehenden Schreibens mag Folgendes mitgetheilt werden: Graf Christof Ludwig, der Gemahl der Fontanier, hatte nach dem Tode seiner 1728 verstorbenen Gemahlin seine Stellung in Kassel, wo er die Charge eines Generalmajors bekleidet hatte, aufgegeben und war nach Lemgo gezogen, wo ihm sein Neffe Simon Heinrich Adolf (1718—1734 regierender Graf) den sogenannten Lippehof eingeräumt hatte.

Das Verhältniß des Grafen Christof Ludwig zum Detmolder Hof gestaltete sich damals sehr viel besser als es vordem gewesen war.

Beim Tode des Fürsten Simon Heinrich Adolf war dessen ältester Sohn und Regierungsnachfolger, Graf Simon August (geb. 1727), erst 7 Jahre alt. Die Vormundschaft über ihn führte seine Mutter, die Fürstin Johanne Wilhelmine (geborene Fürstin von Nassau-Idstein) unter dem Beistand des Großonkels ihres Sohnes, des Grafen Christof Ludwig.

dem unterm heutigen dato an die Frau Vormünderin Durchlaucht und Liebden abgelassenen fernerweiten Reprotestations Schreiben mich weitläufiger expliciret habe. Ew. Liebden erkennen ja selbst in Eingangs erwähnten Dero Schreiben, wie gemeldeter Herr Graf Simon Heinrich Adolf, Ihre Kinder zwar für legitim habe anerkennen wollen, mithin ist auch unleugbar, daß die quaestio status vorhergegangen sei und jenes dieses nothwendig vorher involviren müssen; wohlfolglich nehme dieses letztere vor mich, vor meine gräflichen Nachkommen und übrigen rechtmäßigen Agnaten Unseres Altgräflichen Hauses für bekannt an. — Ob aber gemeldeter weil. Herr Graf Simon Heinrich Adolf diese quaestionem status zum Präjudiz seiner eigenen gräflichen Posterität und übriger rechtmäßigen gräflich lippischen Agnaten zu entscheiden im Stande gewesen oder Befugniß dazu gehabt habe oder nicht? solches ist eine Sache, die von höher Dijudicatur zu seiner Zeit abhängen wird und worüber mich allhier in contestation einzulassen undienlich finde, zum Ueberfluß aber habe mich in dem Wieder-Antwortschreiben an Ihro Durchlaucht der Frau Vormünderin etwas weitläufiger als allhier zu erklären der Nothdurft zu sein erachtet ohne dabei nöthig zu haben mich in eine besondere critique über dergleichen mir ohne dem unbekannten Mißheirathen in Unserm Gräflichen Hause einzulassen, maßen wir in neueren Zeiten keine andere als vormals weil. Herrn Grafen Georgs von Brake und eben Ew. Liebden mesalliances bekannt sein, wobei die Frage, ob ein Sohn dignitatem patris folge oder nicht? allhier gar nicht eintritt, sondern, ob aus einer, wie Ew. Liebden getroffenen ungleichen Ehe erzielte Kinder der Succession und Alimentation in allen Teutschen Reichs-Lehn und Landen fähig sein oder nicht. So unangenehm es sein würde, Ew. Liebden alles, was vor Jahren bei Anlaß Dero bekannten mesalliance mit einer Person von der geringsten Herkunft zu Detmold und Wien vorgefallen zur Erinnerung zu bringen, so überflüssig wäre es allhier diejenige Teutsche Reichsrechte, Sitten und Gewohnheiten auch beständiges Herkommen, in allen altfürstlichen oder gräflichen Häusern, bevorab Unserem Alt-Reichs-Gräfl. Lippischen Hause, denenselben zu Gemüthe zu führen, kraft welchen

---

Der zweite Sohn des Letzteren aus seiner Ehe mit der geborenen Fontanier fiel als Kaiserlicher Hauptmann am 10. April 1741 in der Schlacht von Mollwitz. Für denselben ordnete die vormundschaftliche Landesadministration in Detmold das Trauergeläute innerhalb der ganzen Grafschaft Lippe — einschließlich des Schaumburg-Lippischen Paragiums — an.

Die Bückeburger Regierung lehnte ab, dieser Anordnung zu entsprechen. Neben der darüber zwischen den beiden Regierungen gepflogenen Korrespondenz ging auch eine Privatkorrespondenz. Derselben ist das obige Schreiben, welches der persönlichen Rechtsauffassung des Grafen Albert Wolfgang über die im fürstlich Lippischen Hause bestehenden strengen Ebenburtsgrundsätze Ausdruck giebt, entnommen.

Auch für die Würdigung der angeblichen „Anerkenntnisse", auf welche die jetzigen Prätendenten sich berufen wollen, ist dieses Schreiben von Interesse. Oder richtiger: es wäre von Interesse, wenn diese angeblichen „Anerkenntnisse" mit der damals in Frage stehenden wirklichen Anerkennung der Sukzessionsfähigkeit der Söhne des Grafen Christof Ludwig seitens des in Detmold regierenden Grafen überhaupt in Parallele gezogen werden könnten.

keine andere als aus einer beiderseits fürstlichen oder gräflichen vollbürtigen gleichen Ehe erzeugte Kinder für rechte, echte, eben= und vollbürtige des juris successionis, agnationis et Familiae fähige Fürsten und Fürstinnen, Grafen und Gräfinnen des Reichs angesehen und gehalten werden können noch mögen, alle andere aus ungleichen Ehen und Mißheirathen mit Personen von niederem oder gemeinem Stande*) erzielte Kinder aber aller Fürstlich oder gräflichen Familien=, Lehns= und Erbfolgs=Gerechtigkeit, Vorzugs, Wehrt und Würdigkeit, Rechten und praerogativen sowohl als der Fürst= oder Gräflichen Praedicats, Tituls, Benennung und Wapens ipso jure durchaus unfähig seind und sich dessen aller gänzlich enthalten müssen; so viel aber kann Ew. Liebden für mich, meine Erben, und Erbnehmer solennissime hierdurch zu declariren keinen Umgang nehmen, gestalten ich aus vorberührten Rechtsgegründeten Beweg=Ursachen die aus dero notorie ungleichen Ehe erzielten Kinder, wann etwa deren noch mehr am Leben sein sollten oder deren Nachkömmlinge für recht geborene, successions Namens und Standesfähige Grafen und Gräfinnen zur Lippe nun und nimmermehr erkennen, achten und halten, noch daß sie sich zu Unseres gräflichen Hauses Nachtheil dessen irgend etwas anmaßen mögen, zugeben oder geschehen lassen könne noch werde: dahero auch dem einzig und allein bei Absterben wirklicher recht= und vollgeborener Grafen und Gräfinnen zur Lippe gewöhnlichen von dortigen Seite aber wegen Absterben dero zweiten Sohnes theils angeordnet, theils würklich vollenzogen werden wollenden Trauergeläute mithin allen solchen zu forderst denen geistlichen Pupillen zu Detmold selbst, dann aber auch unserem gesammten gräflichen Hause zur Lippe und allen dessen angestammten recht und ächten hohen Agnaten höchst präjudizirlichen, neuerlichen und eigenmächtigen Unternehmen hiermit nochmals auf das feierlichste zu widersprechen keinen Anstand nehmen, auch gegen alle und jede mit der Zeit etwa daraus zu erzwingen intendirende unzulässige Folgerungen ein vor allemal ausdrücklich, öffentlich und förmlich zu protestiren und mir und meiner gräflichen Posterität sowohl als meinen sämmtlichen agnaten, den von beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammenden recht und ebengeborenen Grafen und Gräfinnen zur Lippe, quaevis competentia juris sanguinis, agnationis, successionis et Familiae auf das bündigste und kräftigste zu reserviren, der ich außerdem Ew. Liebden mit aller freundvetterlichen Neigung und Dienstbegierde wohlbeigethan verbleibe als pp."

*) Unter dem „niederen Stande" ist der niedere Adel zu verstehen — unter dem „gemeinen Stand" der Bürger= und Bauernstand.

Das, was man später den „höheren Bürgerstand" nannte, war damals thatsächlich, d. h. rein statistisch betrachtet, noch quantité négligeable. Aber man sprach ebenso auch vom „gemeinen Adel". Vergl. Rechtsgutachten S. 174.

Zwischen damals und heute liegt nicht blos die französische Revolution, die erst die Gedanken der Menschen gewandelt hat. Zwischen damals und heute liegt auch ein Wechsel des Sprachgebrauchs.

Anlage XXXVII.

Die sogen. „Lippehöfer Kinder“ betreffend.*)

I.

Notarieller Protest der Brüder Grafen Friedrich Karl August und Ferdinand Ludwig zur Lippe-Biesterfeld bezw. Biesterfeld-Weißenfeld gegen die Ansprüche der Kinder des Grafen Christoph Ludwig zur Lippe

d. d. Biesterfeld, den 25. Februar 1749.

Friedrich Karl August und Ferdinand Ludwig, Gebrüder, Grafen und Edle Herren zur Lippe, Sternberg und Schwalenberg p.

Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen zuvor; Ehrenvester und Wohlgelahrter, lieber Hr. Notarie.

Demselben ist vorhin bekannt, wasmaaßen Unser Herr Vetter, der weyland hochgebohrne Graf, Herr Christoph Ludewig, Graf und Edler Herr zur Lippe p. Christmilder Gedächtniß, sich mit einer bürgerl. Person, Nahmens Fontaigne, angebl. verheyrathet und mit derselben verschiedene Kinder erzeuget, von welchen noch gegenwärtig zwey Söhne und zwey Töchter am Leben sind.

Obwohlen nun diese aus einer solchen notorisch und ohnstreitigen Mißheurath erzielte Kinder sich, nach denen kundbaren teutschen Rechten und Reichs-Gesetzen, weder der väterl. Titel, Ehren und Würden, noch einiger Succession in die

*) Nach dem Tode des Grafen Christoph Ludwig († 1747) beriefen sich dessen Kinder (die in den Akten kurzweg gewöhnlich als die „Lippehöfer Kinder“ bezeichnet werden), wie es auch ihr Vater schon gethan hatte, auf ein Anerkenntniß des verstorbenen Grafen Simon Heinrich Adolf — desselben der die in S. 106 mitgetheilte Eingabe an den Kaiser gerichtet hatte. Sie forderten daraufhin Apanagen oder wenigstens Alimente und erwirkten, da sie in Güte nichts erhielten, im Mandatsprozeß ein mandatum de solvendo beim Reichshofrath, während gleichzeitig aus Anlaß des Fortfalls der Apanage des Grafen Christoph Ludwig der Sohn eines älteren Bruders desselben (des 1725 gestorbenen Grafen Ferdinand Christian), Graf Friedrich Alexander, seinerseits auf augmentum apanagii klagte. (Vergl. S. 117.)

Unter dem Einfluß der Wittwe des Grafen Simon Heinrich Adolf, die mit dem Grafen Christoph Ludwig zusammen die Vormundschaft geführt hatte und den „Lippehöfer Kindern“ geneigt war, hielt sich der Detmolder Hof bei der Vertheidigung gegen jenes Mandat des Reichhofsraths sehr in der Reserve, was den Agnaten Anlaß gab, ihrerseits die Sache zu betreiben.

Speziell die Kontrahenten jenes Biesterfelder Brüder-Vergleichs vom Jahre 1749, welche allerdings auch das nächste Interesse hatten, daß nicht eine nicht ebenbürtige Linie

väterl. Apanage anmaßen können;*) so haben iedoch besagte Kinder nicht nur alles dieses praetendiret, sondern auch zu deßen Beschönigung auf einen, zwischen ihrem Herrn Vater und weyl. Herrn Simon Henrich Adolph, Regierendem Grafen und Edlen Herrn zur Lippe 2c. hochseel. Andenkens, in anno 1730 vorgebl. getroffenen Vergleich, wodurch obgedachte Fontaigne in die Gräfl. Famille aufgenommen und mithin deren Kinder vor Successionsfähig erkläret seyn solten, sich beruffen.

Wir stellen hiebey die Existenz dieses, Uns noch zur Zeit weder in originali, noch in copia vidimata zu handen gekommenen Vergleichs um so mehr dahin, je weniger die vermeinten Transigenten vermögend gewesen, Uns samt denen übrigen Agnaten Unseres Gräfl. Haußes, dadurch zu praejudiciren und quaestionirten Kindern die Gräflich Lipp. Titel, Ehren und Würden nebst der Successions-Fähigkeit zu ertheilen, welche ihnen auch selbst von Ihro Röm. Kaiserl. Majst. Unserem Allergnädigsten Herrn, nach dem ausdrücklichen Inhalt dero beschwornen Wahl-Capitulation, zum Nachtheil derer wahren Erbfolgern und ohne deren besondere Einwilligung nicht beigelegt werden können.

Gleichwie aber dennoch Wir bey diesen Umständen vor diensam erachtet, denen unbefugten Anmaßungen mehrbesagter Kinder und alle demjenigen, worauf sich selbige zu gründen vermeinen, öffentlich zu wiedersprechen; Also ersuchen Wir den Hr. Notarium, qua talem und in Ansehung seines geschwornen Notariat-Amtes, daß derselbe mit bey sich habenden Zeugen, der Gräfl. Lipp. Regierung zu Detmold obiges und Wasgestalten Wir quaestionirte Kinder wohlgedachten Herrn Grafen Christoph Ludewigs zur Lippe, vor Grafen und Gräfinnen zur Lippe oder vor ebenbürtig und Successionsfähig keineswegs erkennen, noch von einem solchen Vergleich, wodurch erstere in die Gräfl. Famille aufgenommen und Successions

---

ihnen vorgeschoben wurde, waren damals der **eigentlich betreibende Theil**. Und man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß die Aufnahme des § 18 des Biesterfelder brüderlichen Vergleichs und dessen eigenartige Wortfassung („und damit auch dieserhalb kein Streit unter Unsern Nachkommen erregt werde pp.") **speziell gerade durch den damaligen, die „Lippehöfer Kinder" betreffenden Streitfall veranlaßt war.**

Jedenfalls fallen die damaligen Erklärungen der Kontrahenten dieses brüderlichen Vergleichs im obigen Protest (I) schon **zeitlich** mit dem Abschluß dieses Vergleichs selbst und der Festsetzung jenes § 18 so nahe zusammen, daß — falls es dessen noch bedurfte — jener Protest und die späteren anschließenden Erklärungen das **beste Interpretationsmittel für jenen § 18 des Biesterfelder Brüdervergleichs** sind. Man möchte sagen, daß die oben mitgetheilten ihn erläuternden Erklärnngen gleichsam der **Rahmen** sind, **der den § 18 jenes Brüdervergleichs von 1749 einfaßt.**

In meinem Rechtsgutachten selbst (S. 93, 114) ist schon darauf hingewiesen, daß es vielleicht den Kontrahenten dieses Biesterfelder Vergleichs vermuthlich nahe gelegen hätte, statt des „freiherrlichen" den „reichsgräflichen" Stand als Ebenburts-Minimum festzusetzen, wenn sie nicht von ihrem Großvater her, dem damaligen bloßen „Freiherrn" von Kunowitz, gewußt hätten, daß zwar nicht der freiherrliche Titel, wohl aber der freiherrliche „Stand" die Ebenburt gab.

*) Diese **vor** dem **Biesterfelder Brudervergleich** liegende Erklärung findet ihre nähere Erläuterung durch die nach **demselben** (1751) erfolgten Erklärungen der Kontrahenten dieses Brudervergleichs. Vergl. S 115.

fähig gemacht wären, etwas wißen, eröffnen, zugleich aber gegen alles dasjenige, so von Seiten des Regierenden Gräfl. Lippe=Detmoldischen Haußes, wieder besseres Verhoffen, mehrbemeldeten Kindern in Ansehung des Gräfl. Lipp. Tituls und der Succession entweder vorhin eingeräumet, oder noch künftig zugestanden werden mögte, auf das feyerlichste protestiren, allen wiedrigen Anmaßungen contradiciren und mithin Uns quaevis competentia vorbehalten, die darauf erhaltene Antwort ad notam nehmen, und Uns darüber ein oder mehrere Instrumenta gegen die Gebühr ertheilen wolle.

Wir versehen Uns dessen von dem Hr. Notario zuversichtlich, und verbleiben demselben übrigens mit freundlich und geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan.

Geben Bisterfeld und Weißenfeld, den 25. Februarii 1749.

gez. Friedrich C. A. Gr. z. Lippe. gez. Ferdinand L. G. z. Lippe.

(L. S.)

II.

Votum der Grafen Friedrich Karl und Ferdinand Johann Ludwig zur Lippe-Biesterfeld bezw. Biesterfeld-Weißenfeld

d. d. Biesterfeld, den 19. März 1751.

Die von weyland Grafen Christoph Ludwig zur Lippe, mit eines gemeinen Bürgers und Zuckerbeckers Nahmens Fontaine Tochter erzeugte und nachgelassene Kinder sodann das ad falsa narrata derselben am 18. Dezember 1750 contra Lippe Detmold ernannte Mandat betr.

Zuforderst wird vor bekannt angenommen, daß die Heyrath weyland Grafen Christophs Ludwigs zur Lippe mit einer Person von dem geringsten Bürgerl. Stande unter die ohnstreitig und notorischen Miß=Heyrathen gehöre, wovon der Art. XXII § 4 Capitulat Caesar. noviss. handelt; mithin auch die aus solcher angebl. Ehe erzeugte Kinder der Väterl. Titul, Ehren, Würden und Waapen, insbesondere aber der Succession in die Väterl. Apanage vor unfähig zu achten, und die allenfallsige Anerkennung des Regierenden hochgräfl. Lippe=Detmoldischen Hauses denen übrigen hohen Agnaten um desto weniger praejudiciren Könne, je ausdrücklicher nach dem Innhalt obangezogener Wahl=Capitulation hierzu die besondere Einwilligung sämtl. Agnaten und wahren Erbfolger selbst in dem Fall erfordert wird, wenn von Kayserl. Mayst. quaest. Kindern die Väterl. Titul nebst der Successions=Fähigkeit beygelegt werden wolten.

Gleichwie man nun Lippe=Bisterfeldischer Seits gegen alle diesfallsige unbefugte Anmaßungen obverstandener Lippehofischen Kinder und des Reg. Detmoldischen Hauses bereits unter dem 28. Febr. 1749 nach mehrerer Ausweise der Anlage sub o auf das feierlichste protestiret; Also erkennet man auch dermahlen gantz wohl die Nothwendigkeit, gegen das von quaest. Kindern jüngsthin ausgebrachte Mandat behörigen Orts die nachdrücksamste Vorstellungen zu thun und mit denen übrigen Hochgräfl. Agnaten conjunctis viribus et communicatis Consiliis darwieder zu agiren.

Hierbey aber ist zu erwegen, ob

1. das Regierende Hauß Lippe Detmold und Lippe Alverdissen, wie nichtweniger die Landstände dazu zu ziehen,

   ob man

2. communi nomine und durch einen gemeinschaftlichen Agenten, oder jeder von denen Herren Agnaten insbesondere bey dem Reichs-Hof-Rath einkommen, und

3. was vor einen modum agendi man diesfalls gebrauchen solle?

So viel die

1te Frage

anbelanget, hat das hochgräfl. Hauß Lippe-Detmold bereits zur genüge erklähret, daß es zwar die Intervention deren hohen Agnaten nicht ungerne sähe, selber aber und directe gegen die Lippehofischen Kinder nicht angehen werde, gestalten auch ersteres Hauß quaest. Kindern bereits so viel avanciret, daß man billig dahin gestellet seyn lässet, ob nicht die übrigen Herren Agnaten mehr Nachtheil als Nutzen davon haben würden, Si hanc litem des Regierenden Hauses suam facerent.

Noch viel weniger kann man jedoch dießeitig dazu rathen, mit Lippe-Alverdissen communem causam hierbey zu machen, da nicht nur des Herrn Grafen Friederich Ernsts zur Lippe-Alverdissen hochgräfl. Gnaden in dero unter denen gegentheilichen Beylagen Sub Lit. K. ersichtlichen Schreiben vom 30. Mai 1741 einen derer Lippehofischen Söhne das Prädicat eines Grafen zur Lippe ausdrücklich beygeleget, sondern auch besagte Lippehofischen Kinder sofort auf das in quaest. Hause selbst obhandene matrimonium inaequale, worüber man vorjetzo sein judicium suspendiret, sich beruffen, und wenn man ersteres Agnatischer Seits durch die Lippe-Alverdissische Zuziehung ipso facto vor standesmäßig erkennt hätte, daraus ohnerachtet des zwischen dieser und des Grafen Christoph Ludwigs Heyrath noch vorwaltenden Unterschiedes, gleichwohl so viel erweisen würden, daß die gleich- und ebenbürtigkeit von beyderseits Eltern, deren Ermangelung man in praesenti casu pro fundamento contradictionis angegeben, zu einem ächten und Successions fähigen Grafen zur Lippe nicht von nöthen sey.

In welche Verlegenheit könnte man auch ferner hiedurch gerathen, wenn wieder Vermuthen die Lippehofischen Kinder den angeblichen Adel ihres Großvatters Fontaine erweisen*) und mithin der bloße Unterschied des Teutschen und französischen Adels verursachen solte, daß die Heyrath eines Grafen zur Lippe mit einer französischen von Adel vor eine unstrittig und notorische Mißheyrath, die Heyrath einer dergleichen Standes-Person aber mit einer Teutschen vom Niedern Adel pro matrimonio aequali zu achten sey? derer übrigen Ursachen, warum man zu der Lippe Alverdissischen Zuziehung absque eventuali prejudicio nicht stimmen könne, Vorjetzo zu geschweigen.

Eine gantz andere Bewandniß hingegen hat es mit denen Lippischen Land-Ständen, als welchen ratione dotis der Töchter und der eventuellen Succession in Regimine allerdings daran gelegen, Keine unächte Grafen und Gräfinnen zur Lippe

*) Man sieht, daß die Lippischen Agnaten damals noch im Ungewissen waren, wie es sich mit der adligen Abkunft der geb. Fontanier wirklich verhielt.

einschieben zu lassen. Es ist auch nicht unbekannt, was vor gute Dienste in anderen Häusern die Landstände denen Agnaten bey dergleichen Fällen, als z. E. gegen des Fürsten Georgii Ariberti zu Anhalt mit der Krosigk erzeugten Sohn, welcher endlich den Nahmen eines Grafen von Beringen erhalten, geleistet, und lässet sich in presenti Casu an dem Eyfer der Lippischen Land-Stände, um desto weniger zweifeln, je männlicher dieselben bereits in ihren an das Regierende Hauß erstatteten Gutachten vom 18. Aprill 1730 und 8. Mart. 1748 sich gegen die Lippehofischen Kinder declariret haben. Gleichwie man jedoch Lippe Bisterfeldischer Seits mit dem Lippe Schaumburg. voto sich darinnen conformiret, daß daß gedachter Land-Stände Consens zu bestimmunge des denen Lippehofischen Kindern zu bewilligen und aus denen Lipp. Domainen zu erhebenden Alimentationsquanti nicht erforderlich, noch weniger auch ein Judicium Austregarum in presenti Casu statthabe, und dannenhero die Frage, an Status elegendi? von selbst cessire; also wird für hinlänglich gehalten, mehrbesagten Ständen das letzthin ergangene Mandat nebst sämmtl. ante Actis zu communiciren, und mithin dieselben dadurch zu veranlassen, entweder vor sich und wegen ihres darunter mit versirenden Interesse behörigen Orths einzukommen, oder doch zum wenigsten bey dem Regierenden Hause die nöthige Vorstellung zu thun, daß solches quaest. Kindern nichts weiter avanciren, sondern das dem ersteren imminirende prejuditz durch Vorkehrung der erforderl. Mittel von sich abzuwenden suchen möge.

Bei der

2ten Frage.

Ob sämmtliche Herren Agnaten communi nomine und durch einen gemeinschaftl. Agenten oder jeder von sich insbesondere agiren solle? ist man Lippe Bisterfeldischer Seits der Meinung, daß zwar eine solche gemeinschaft. caeteris paribus ihren großen Nutzen haben, und auch zu Erspahrung der Kosten etwas beytragen könne, die tägl. Erfahrung aber das Urtheil des Hr. Hoff-Rath Rheeboom, quod communia saepe communiter negligantur nur allzusehr bestättige und bevorab in gegenwärtigen Fall zu besorgen sey, daß, ob man gleich in der Hauptsache verstanden, dennoch in progressu litis allerhand neben-Umbstände vorfallen könnten, wodurch der gemeinschaftl. Betrieb der Sache gehindert würde.

Aus dieser Uhrsache erachtet man demnach vor beßer, hiesiger Seits insbesondere bey dem Reichs-Hof-Rath einzukommen, anbey aber doch alles so viel möglich mit denen übrigen hohen Agnaten zu concertiren, in der zuversichtlichen Hofnung, daß man von letzter Seiten dergleichen thun, mithin auch allerseitige Agenten und Bevollmächtigte Räthe zu Wien, dahin instruiren werde, eine vertrauliche correspondentz wegen dieser Angelegenheit zu pflegen und sich untereinander alle thunliche Assistentz zu leisten.

Indessen ist man von der besonderen Geschicklichkeit, Einsicht und großen Erfahrung des hochgräfl. Lippe Schaumburg. Bevollmächtigten Hr. Hoff-Raths Rheeboom zu Wien allzusehr überzeuget, um nicht zu wünschen, daß dieser sich gegenwärtigen gemeinschaftl. Angelegenheit vorhaupts annehmen und von dem durch seine Verdienste bey dem Kaiserl. Ministerio sich erworbenen Acces dabey guten Gebrauch machen möge.

Gleichwie man nun in solchem Vertrauen den Lippe Bisterfeldischen Rath Engelschall zu Wien insbesondere dahin anweisen wird, mit gedachten Hr. Hoff=Rath Rheeboom über die in dieser Sache zu nehmenden Maaß=Regeln fleißig zu conferiren und sich dessen Gutachtens dabey zu bedienen; Also erachtet man sich auch schuldig, die von letzterem dem Gantzen hochgräfl. Lippischen Hause hierunter geleistete Dienste finita causa gebührend zu belohnen, immaaßen man sich hierüber Künftig näher zu erklähren nicht ermangelen, anvorderst jedoch die anderseitigen Vorschläge erwarten will.

Endlich und

zum 3ten.

Den zu erwehlenden modum agendi belangend, hält man Lippe=Bisterfeldischer Seits nicht weniger als in dem Lippe=Schaumburg. voto geschehen, dafür, daß eine bloße protestation gestalten umbständen nach nicht hinlänglich, sondern eine ordentl. Intervention nöthig sey, wobey denn die in ersterem voto angezogenen Gründe mit gutem Nutzen zu gebrauchen, außerdem aber von einem jeden hohen Agnaten die demselben in specie ex adverso gemachte Vorwürfe abzulehnen und das petitum des Herrn Grafen Friederich Alexanders zur Lippe hochgräfl. Gnaden zugleich auf die deroselben zugefallene Halbscheid der Graff Christoph Ludwigischen Apanage, welche das Regierende Hauß an ersthochadl. Sr. Hochgräfl. Gnaden auszuzahlen per Rescriptum Caesareum vom 18. November 1749*) bereits angewiesen worden, einzurichten wäre. Unter andern könnte man sich dabey auf das Exempel des Graffen George zur Lippe=Brake beruffen, dessen aus einer dergleichen Mißheyrath erzeugte Töchter weder den Gräfl. Titul, noch von dem Lande die gewöhnliche Aussteuer erhalten haben.**)

Daß auch der Sachsen=Meinungische Casus hierher gehöre, ist Kein Zweifel, ob es aber rathsam sey, den Mümpelgardischen zu allegiren, stellet man billig dahin, nachdem die angebliche Ehe des Herzogs Leopold Eberhards per Conclusum vom 18. Sept. 1739 vor null und nichtig, fort dessen unter den Nahmen des Graffen von Sponeck und der Baronne de l'Esperance bekannte Kinder vor Bâtards erklähret worden.***)

Um nun bey diesem allen einerley Sprache zu führen, so wird nötig seyn, daß derjenige, welcher mit seiner Arbeit am ersten fertig, solche denen übrigen communiciren und diese ihre Schriften, ohne was einem jedweden insbesondere angehet, so viel thunlich gleichförmig mache. Ansonsten stimmet man dem Lippe=Schaumburg. voto, was die an des Königs von Preußen Mayst. zu übergebende Vorstellung betrifft, völlig bey und wie solche ohne Bedenken von sämmtlichen hierbey concurrirenden Agnaten unterschrieben werden kann; also heget man auch

*) Ueber den „Reskriptsprozeß" kann jedes Werk über das Verfahren beim Reichshofrath nachgesehen werden.

**) Betrifft die um das Jahr 1680 abgeschlossene Ehe des Grafen Georg zur Lippe=Brake mit der Marie Sauermann.

***) Ueber diesen Fall, der zu einem Konflikt zwischen dem Kaiser und dem französischen Hofe Anlaß gab, der schließlich im Sinne des strengen deutschen Ebenburtsrechts entschieden wurde, vergl. mein Rechtsgutachten S. 11.

zu des Regierenden Herrn Graffen zur Lippe-Schaumburg. hochgräfl. Gnad. das zuversichtl. Vertrauen, es werden hochdieselben in Betrachtung dero bey diesem Königl. Hofe habenden besonderen addressen geruhen, sothane Vorstellung durch dero Ministerium abfassen und facta subscriptione Agnatorum durch einen oder anderen hochderoselben hierzu am bequehmsten scheinenden Canal, S. Königl. Majest. gelangen zu lassen.

Alles übrige lässet sich am füglichsten bey einer persönlichen Zusammenkunft derer hierzu committirenden Räthe abmachen, wobey man diesseitig in Bestimmung des Orts und der Zeit sich denen anderseitigen Vorschlägen gerne fügen wird.

Biesterfeld, den 19. Mart. 1751.

Fürstliches Haus- und Landesarchiv in Detmold.

(C. II. 7a.)

III.

Vorstellung an den Reichshofrath, zur Einreichung an denselben dem Reichshofraths-Agenten von Fabrice geschickt

d. d. Detmold, den 2. Januar 1752.

Allerdurchlauchtigst Großmächtigst und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König, Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majest. geruhen sich allergnädigst zu erinnern, welchergestalt Weiland Herrn Graffen Christoph Ludewigs Descendenten und Erben in der wieder den Regierenden Herrn Graffen Simon August Zur Lippe den 3. Juni 1750 übergebenen allerunterthänigsten Supplication weitläufig vorgestellet, als ob ihr Hochseel. Herr Vater im Jahre 1714 mit einer Frantzösischen Von Adel aus dem Bekannten Adelichen Geschlechte derer Von Fontanier eine Christ-Gräfliche Ehe vollzogen und davon 2 Söhne und 2 Töchter hinterlassen hätte, welchen Vermöge eines d. 30. Mai 1730 gemachten Vergleichs die jura Sanguinis et familiae mit der daraus fließenden Successions-Fähigkeit zugestanden, nach ihres Herrn Vaters Tode aber dessen Appanage vorenthalten wäre.

Ob nun wol dieselbe das Glück gehabt, das gebehtene Mandatum de solvendo, et lite pendente amplius non turbando in perceptione Apanagii paterni s. c. dadurch den 18. Dec. 1750 wie auch die den 19. May, 21. Jun. und 20. Nov. 1751 erfolgte Conclusa paritoria zu erschleichen:

So lebet dennoch Anwald des Hochgräfl. Herrn Impetraten der allerunterthänigsten Zuversicht, mit denen je länger je mehr ans Licht gekommenen Exceptionibus sub- et obreptionis noch allergnädigst gehöret zu werden.

Die contenta Supplicationis adversae bestehen hauptsächlich hierinnen. Es wäre

1. der Impetranten Mutter eine Frantzösische von Adel aus dem Geschlechte derer von Fontanier gewesen, und mit ihrem hochseel. Herrn Vater Weyl. Grafen Christoph Ludwig zur Lippe anno 1714 ehelich Vertrauet, sodann

2. die Impetranten nebst ihren Schwestern nicht nur Von dem Gräfl. Lippischen Hause durch den Vergleich Vom 30. May 1730 und andern Ehrenzeichen, sondern auch von den sämmtlichen Herren Agnaten für echte und rechte Grafen und Gräfinnen zur Lippe erkannt; jedoch
3. nach ihres Herrn Vaters Absterben in perceptione apanagii paterni wiederrechtlich turbiret worden, ungeachtet dasselbe
4. pro alimentis zu halten, folglich sie dabey allergnädigst zu manuteniren wären.

Um aber die Unwahrheit der Impetrantischen Dicenten allerunterthänigst vorzustellen, so ist das assertum

1mum mit dem geringsten Schein der Glaubwürdigkeit so gar nicht begleitet, daß vielmehr der jüngste Impetrant Herr Carl Wilhelm selbst in der d. d. Herford d. 10. Dec. 1747 an Ihro Königl. Mayest. in Preußen allerunterthänigst gerichteten Specie facti sub Num. 10 offenhertzig gestanden, daß seine Mutter eine gewisse bürgerliche Person gewesen, welches dann auch ihres Herrn Vaters Vormahlige Bedienten und der Gastwirth Lorentz zu Detmold mit Vielen merkwürdigen Umständen besage das sub Num. 11 angebogenen Instrumenti endlich bezeuget, allermaßen aus deren Außagen ad artic. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. et 22. erhellet, daß dieselbe

a.) im Jahre 1714 der damahligen Regierenden Frau Gräffin als Kammer-Jungfer gedienet;
b.) aus ihrem Dienste getreten, und weilen sie nicht wol gewesen, vom Schlosse herunter geführet worden;
c.) dem Herrn Grafen Christoph Ludwig nach Cassel gefolget,
d.) mit demselben zwar einen öffteren Umgang gepflogen; jedoch anfänglich in einem besonderen Logis gewohnet, bis er Sie nach der Hand zu sich genommen;
e.) daselbst vor oder nach Ablauf eines halben Jahres den ältesten forthin den jüngsten Sohn und 2 Töchter zur Welt gebracht;
f.) man niemahls erfahren, daß Hochbesagter Herr Graff Christoph Ludwig mit derselben durch Priesterliche Copulation als Eheleute zusammen getrauet worden;
g) dieselbe nicht wieder in die Graffschaft Lippe gekommen, sondern um das Jahr 1728 zu Cassel gestorben wäre;
h.) ihr Vater einige Jahre vor ihrem Tode sich dahin begeben und mit Zuckergeback gehandelt hätte, ihr Bruder aber
i.) in der Karre zu Detmold schieben müssen.

Es hat zwar vorgedachter Herr Carl Wilhelm sich wegen der angegebenen Priesterlichen Vollziehung der quaest. Ehe juxta Adj. sub Num. 12 auf ein Attestat bezogen; es ist aber solches bey denen ergangenen Acten nicht befindlich, und bleibet also noch ein probandum, cum ad consummationem conjugii copula et benedictio Sacerdotalis necessario requiratur, ut de affectione maritali constet.

Carpz. Jurispr. Consist. Lib. 2. def 142.

Den unerwiesenen Fall aber gesetzet, es wäre die quaest. Ehe vermittelst Priesterlicher Copulation vollzogen; so könnten dennoch die in solcher notorischen Mißheyrath erzeugte Kinder sich vermöge der Bekannten und durch Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Wahl-Capitulation art. 22. §. 4 confirmirten Teutschen Rechte, zu Verkleinerung des uralten Gräffl. Lippischen Hauses, keinesweges der Väterlichen Titul, Ehren und Würden, Vielweniger einer Successions-Fähigkeit anmaßen, Bevorab da ihre Mutter Keine Kayserl. Standes Erhöhung erhalten Können, weilen unstreitig ist, quod talia matrimonia tum demum fiant legitima, si conjux inaequalis ad gradum nobilitatis, in qua constitutus erat maritus evehatur per Caesaris beneficium, id quod etiam hodie passim fieri et olim factum fuisse monumenta publica demonstrant,

uti pluribus exemplis probat Böhmer in jure Ecclesiast. Tom. IV. Lib. 4 Tit. 9 § 20.

Wozu aber das irrelevante assertum

2dum dienen soll, ist nicht abzusehen. Dann außer dem, daß in dem angeregten Vergleiche an dem Orte, wo die Worte: Gräfl. Descendenten und Erben stehen, das Papier radiret worden, und deshalb in puncto praetensae Successionis gar nicht gelten kann.

juxta c. olim 25. X. de rescript. c. cum venerabilis 7. X. de relig. dom. c. licet 5. X. de crim. falsi;

so ist bey Errichtung sothanen Vergleichs an die Impetranten nicht einmahl gedacht, noch dieselbe mit ihren Schwestern darin benennet, noch die ihnen Secundum praededucta ermangelnde Successions-Fähigkeit ein objectum transactionis gewesen, sondern das von ihrem Herrn Vatter anno 1724 eingeklagte augmentum apanagii und welchergestalt dessen quantum bezahlet werden solte; Wie dann auch die per rasuram eingeschlichene Worte keinen andern Verstand haben mögen, als daß, wann Herr Graf Christoph Ludwig zur Lippe sich standesmäßig Vermählen wolte, dessen gräfl. Descendenten und Erben, so in dem Apanagio succediren würden, das quantum transactum gleichfalß prestiret werden solte.

Eine andere Auslegung aber kann keinen effectum juris nach sich ziehen, quia nihil valet consensus in praejudicium totius familie, cum apanagia ratione publica constituta sint.

B. de Cocceji Cons. et Resp. in caus. Jll. XIV N. 24 e 25.

Dann da allen Gräflichen Lippischen Herren Agnaten daran gelegen, daß Keiner an den juribus des Reichs-gräflichen Hauses Theil nehme, oder davon participire, als nur diejenige, so dazu Fug und Recht haben, und diese gerechtsahme so wol nach alten deutschen Rechten, als nach des Gräflichen Haußes zur Lippe Grund gesetzen und observanz lediglich in der gleichen Voll- und ebenbürtigen Geburt von beyderseits Eltern ohnleugbahr bestehet;*) so fließet daraus,

*) Das hier von den Lippischen Agnaten — unter ihnen die beiden Kontrahenten des Biesterfelder Brüdervergleichs — aufgestellte Erforderniß der „gleichen voll- und ebenbürtigen Geburt“ ist speziell auch noch bedeutsam für die Auslegung des Biesterfelder Brüdervergleichs von 1749.

daß andere mit einer gemeinen Weibes-Person erzielte Kinder an denen juribus Sanguinis et familiae der recht- und echtgebohrenen Grafen und Gräffinnen zur Lippe Keinen Antheil gewinnen; zumalen Kein Exempel einer solchen unanständigen Mesalliance in der Historie von dem uralten Reichsgräfl. Hauße zur Lippe aufgezeichnet, hingegen aus der beyl. sub Num. 13 zu ersehen ist, daß die von Weyl. Herrn Grafen George zur Lippe aus einer zwar würcklichen, jedoch ungleichen Ehe hinterlassene 3 Töchter weder den Gräflichen Lippischen Titul, noch die gewöhnliche Appanage und Aussteuer einer Gräffin zur Lippe erhalten, sondern jede sich pro alimentatione et dotatione überhaupt mit 1000 Thlr. abfinden lassen müssen.

Das Gräfl. Lipp. Haus zu Bückeburg ist auch dadurch pro avertendo praejudicio nach der Beylage sub Num. 14. d. 10. Aug. 1741 bewogen worden, wieder das Trauer-Geläut, welches wegen des in der Schlacht bey Molwitz gebliebenen 2. Sohnes Herrn Graffen Christoph Ludwigs angeordnet werden wollen, das Nöthige vorzukehren, mithin gegen den dem Verstorbenen beygelegten Titul eines Grafen von der Lippe zu protestiren; und die übrige Herren Agnaten haben nebst denen Land-Ständen der Grafschaft Lippe aus gleicher Absicht sich in puncto des von denen Impetranten sub et obreptitie ausgewürckten Mandati de solvendo p. allerunterthänigst gemeldet und ihr jus interveniendi mit unwiedertreiblichen Gründen und Documenten pflichtmäßig dargethan.

Daß aber quoad assertum

3tium die Intervenienten sich nicht gescheut, sub praetextu possessionis vel quasi ein Mandatum de solvendo et lite pendente amplius non turbando in perceptione Apanagii paterni nachzusuchen, solches ist desto unverantwortlicher je mehr sie in ihrer allerunterthänigster Supplication §. 40 fol. m. 52 sich darüber beklagen,

> daß ihnen von Zeit ihres Herrn Vaters absterben Kein eintziger Heller der Appanage, ja nicht einmahl das nöhtige Brennholtz verabfolget, sondern von dem Regierenden Hauße zurück und einbehalten worden;

und also die angegebene turbation arglistig erdichtet worden, welches dann auch die anl. sub Num. 15. des mehrern bewahrheitet.

Was das assertum

4tum betrifft, so können die Impetranten bey Ermangelung der sucessions-Fähigkeit das apanagium paternum mit Recht nicht praetendiren, sondern müssen zufrieden seyn, wenn ihnen Alimenta necessaria gereicht werden. Weilen ihnen aber hingegen oblieget, das von Ew. Kayserl. Majest. in puncto Justificationis negotii Sternbergensis, item edendi inventarii et reddendarum rationum tutelae, ac praestationis reliquorum unterm 21. Jun. a. p. ergangene allergnädigste rescript

---

Er erläutert zugleich die (S. 113) abgedruckte Erklärung die noch vor dem Abschluß des Brüdervergleichs von 1749 fällt.

Daß nach der Meinung der Kontrahenten insbesondere auch der **alte** (stiftsmäßige) niedrige Adel nicht die Ebenburt gab, ergiebt sich noch ganz speziell auch aus dem S. 128 abgedruckten Promemoria.

sub Num. 16 allerunterthänigst zu befolgen.*) So ist zwar eine Conferenz zu Herford auf d. 18. und 19. Aug. beliebet gewesen, um alle streitige Sachen in Güte beyzulegen; jedoch von Seiten der Impetranten daselbst niemand erschienen; und haben dennoch dieselben sich selbst zu imputiren, daß keine amicabilis Compositio vollzogen. Inmittelst sind der Hochgräffl. Herr Impetrate und Herr Graff Friedrich Alexander zur Lippe, da denenselben das Apanagium pie defuncti Herrn Grafen Christoph Ludwigs ut successoribus legitimis zugefallen, allerunterthänigst erbietig an die Impetranten behuef nohtdürftigen Unterhalts jährlich Tausend Thaler, pendente lite, sed absque praejudicio causae, sub reservatione quorumvis Competentium auszahlen zu lassen.

Wannenhero an Ew. Kayserl. Majest. Anwalds des Hochgräfl. Herrn Impetraten allerunterthänigste Bitte gelanget, Allerhöchstdieselbe nunmehro, daß das d. 18. Dec. 1750 ergangene mandatum bis zu Austrag der Sachen zu suspendiren sey, und die Impetranten sich ratione alimentorum necessariorum jährlich mit Tausend Thaler pendente lite begnügen lassen müssen, allergnädigst zu verordnen geruhen wollen.

Hierüber pp.

Ew. Kayserl. Majest.

d. 2. Jan. 1752. p. Post an den Herrn Fabrice
zu Wien abgegangen.

Fürstliches Haus- und Landes-Archiv
in Detmold
(C. II. 7a.)

IV.

Vertrag zwischen den Lippischen Agnaten und den Söhnen des Grafen Christoph Ludwig zur Lippe

d. d. Herford, den 5. April 1752.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst,

Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Wallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrieslandt und Moers, Graf zu

*) Nach dem Tode des 1734 verstorbenen regierenden Grafen Simon Heinrich Adolf hatten bis zur Volljährigkeit seines 1727 geborenen Sohnes und Nachfolgers des Grafen Simon August dessen Mutter, sowie sein Großoheim, der Vater der „Lippehöfer Kinder" die Vormundschaft und Landesadministration geführt. Letzterem scheint die eigentliche Vormünderin Alles vertrauensvoll überlassen zu haben. Und er scheint arg gewirthschaftet zu haben. Die obige Stelle bezieht sich auf die Ansprüche des regierenden Grafen gegen den Vater der Impetranten und der von ihm geführten Vormundschaft und Landesadministration.

Hohenzollern, Ruppin, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda p. p. p. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen, demnach in dem zwischen den Gräflich Lippischen Gesammt-Hause an einen, und denen Descendenten Weyl. Graffen Christopf Ludewig zu Lippe am anderen Theil, des erledigten Apanagu und Successions-Fähigkeit halber, unter Unserer höchsten Mediation aufgerichteten und sub dato Herford, den 5. April lauffenden Jahres, von allerseitigen Gevollmächtigten vollzogenen Vergleich Art. 9 stipuliret und Wir von vorgedachten gesammten Interessenten geziemendt ersucht worden, daß Wir die Garantie über solchen Vergleich gnädigst übernehmen und praestiren wollen; Inmaßen dann der von Unserem Mediations-Commissario Unserem Geheimen-Rath und Mindischen Regierungs-Praesidenten Culemann, unter denen Interessenten vermittelten Vergleich von Wort zu Wort also lautet:

Kund und Zuwissen sey hiermit! Als nach dem in Anno 1747 erfolgten Absterben des Weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Christoph Ludewigs zur Lippe, über dessen in Leben gehabtes Apanagium à 4100 Rthlr. Differentz entstanden, inmaßen der Hochgebohrnen Graff und Herr, Herr Friedrich Alexander zur Lippe auf Friedamadolphsburg daran die Hälffte, zu Folge Testamenti Weyl. Herrn Grafen Simonis d. d. 7. April 1694 von deswegen praetendiret, weil die Descendenten Hochgedachten Herrn Grafen Christoph Ludewigs als aus einer vermeintlichen Mißheyrath gebohrenen und als ohn Successions-fähig im Apanagio nicht succediren konten als welcher Contradiction halber des Regierenden Herrn Grafen zur Lippe, Simon Augusti Hochgräfl. Gnaden die erwehnte appanage inne behalten und vor ausgemachter Sache an keinen was verabfolgen laßen. Worüber aber erwehnte Descendenten und Gebrüderr, Herren Grafen Ludewig und Carl Wilhelm beym Keyserl. Reichs-Hofrath Beschwerde geführet und verschiedene Mandata de Solvendo an den regierenden Herrn Grafen zur Lippe Detmold ausgebracht, dagegen dieser excipiendo und obgedachter Herr Graf Friedrich Alexander wie auch die Hochgebohrne Graffen und Herren Friedrich Carl, August und Ferdinand Johann Ludewig zur Lippe Biesterfeld interveniendo eingekommen; Seine Königliche Majestät in Preußen hierauf aus allergnädigster Propension sowohl für das Hochgräfl. Regier-Haus, als den Herrn Grafen Carl, Wilhelm als dero Lieutenant Knoblochschen Infanterie-Regiments in Hohen Gnaden und aus eigener Bewegniß geruhet, denenselben dero allergnädigste Mediation anzutragen und nachdem solche acceptiret selbe auch auf obbenannte Hochgräfl. Herren Agnaten und den Hochgebohrnen Grafen, Herrn Wilhelm, regierenden Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe für sich und Dero Hauses Hochgräfl. Herren Agnaten, wegen der von denenselben denen gedachten Herren Gebrüderen gleichfalls contestirten Successions-Fähigkeit, auf ersterer gethanes unterthänigstes Ansuchen extendiret mithin dero Geheimten-Rath und Mindischen Regierungs-Praesidenten Culemann die Ausübung derselben in Gnaden aufgetragen, dieser sich auch derselben unterzogen und nach verschiedenen mit denen von denen Hochgräfl. Herren Interessenten darzu Bevollmächtigten und zwar von Seiten des Hochgräfl. Regier-Hauses dem Geheimten Rath und Praesidenten von Hillensburg, von Seiten der Herren Grafen Friedrich Alexander zu Fridamadolphsburg und Friedrich Carl August,

und Ferdinand Johann Ludewig zu Biesterfeld, dem Rath Becker, und so dann von wegen der Herren Gebrüdern Grafen Ludwig und Carl, Wilhelm dem J. Cto. Henrici, zu Herford gehaltenen Conferentzien die gütliche Auskunfft nach vieler Mühe endlich und nachdem Hochgedachter Herr Graf zu Schaumburg=Lippe sich dem Ausspruch Seiner Königlichen Majestät in Preußen, durch ein sub dato Bückeburg den 29. Februaru a. c. an gedachten Commissarium erlassenes Antwort=Schreiben unterwerfen zu wollen sich erklähret zum Stande gebracht; daß demnach nachfolgender Recess darüber ausgefertigt worden.

1.

Stipuliren des regierenden Herren Grafen zu Lippe Hochgräfl. Gnaden für sich und Dero Nachkommen, denen Descendenten, Dero Weyl. Herrn Groß=Oheims Grafen Christoph Ludwigs von dessen gehabten Appanage à 4100 Rthlr. 30 Groschen 2250 Rthlr. sage Zwey Tausend Zweyhundert Fünffzig Reichs Thaler Pension und zwar ratione praeteriti von Michaelis 1747 an gerechnet, vorbehältlich, wenn sich finden sollte, daß das Apanagium des seeligen Herrn Grafen Christoph Ludwigs sich nach der Herren Grafen Ludwig und Carl Wilhelm Angabe zu 4554 Rthlr. 24 Grosch. belauffen sollte, als denn die Pension zu 2500 Rthlr. zu reguliren; und vorhehältlich, was bis dahin noch etwa praeuia liquidatione rückstehen möchte, und pro futuro in 4 Quartalen, wie auch so lange auf dem Lipperhofe jemand der Erben Oeconomie hält, für Brandholz 100 Rthlr. alljährlich aus dero Rente=Kammer zahlen und Ihnen Jagd und Fischerey wie bishero also ferner exerciren zu lassen.

2.

Renunciiren gedachte Descendenten auf die praetendirte eventuelle Succession in die Graffschafft Lippe, solange sämtliche Agnatische Neben Linien des Gräfl. Lippischen Stamm=Hauses floriren und so lange noch aus einer dieser Linien, nach der Lippischen Hauß=Verfassung zur Succession einen Zutritt haben könnende Erben leben. Jedoch vorbehältlich Ihres Gräfl. Tituls, Helms und Würde und wollen Sie Ihr vermeintliches Successions Recht mit denen Lippischen Land=Ständen, die annoch hierunter unabläßig contradiciren, entweder jetzo oder casu existente, wenn nehmlich alle obgedachte Linien erloschen, rechtlich ausmachen.

3.

Wollen die Herren Gebrüder Ludewig und Carl Wilhelm die Dotation Ihrer Comtessen Schwestern selber übernehmen, und deshalb vom Lande bis dahin der § praeced erwehnte Streit mit denen Ständen zu rechte ausgemachet nichts fordern, immaßen gedachte Gebrüder überhaubts so lange sämtliche Gräfl. vor=benannte Lippische Linien blühen, und bis nach deren allerseitigen Ausgang, ein mehreres nicht, denn dasjenige, was § ph. 1 stipuliret unter keinerley praetext und Nahmen zu fordern berechtiget seyn sollen, sondern solchen feyerlichst absagen, und sich vielmehr, vor solcher mit denen Ständen ausgemachten Sache zur Ver=tretung verbinden, wenn erwehnte Comtessen deshalb Anspruch machen sollen.

4.

Das solchergestalt neu ausgemachte Quantum continuiret cum jure accrescendi, so lange von denen gedachten Herren Gebrüdern Männlich=Gräfliche Descendentz vorhanden. Wenn aber deren keine mehr existiret, fällt solches zur Halbscheyd aus Hochgräfl. Regierhauß und die andere Hälffte an den Herren Grafen Friedrich Alexander und dessen männlich posteritaet, nach deren Abgang aber an den regierenden Herren Grafen allein zurück. Die vorhandene Töchter hingegen bekommen Standesmäßigen Unterhalt und zwar, wenn nur eine von oft ermeldeten Herren Gebrüdern nachgelassen, 250 Rthlr.; dafern aber mehrere seyn, eine jede derselben 200 Rthlr. jährliche Alimenten.

5.

Solten aber gedachte Herren Gebrüder überall ohnbeerbt sterben, und alsdann noch deren Comtesse Schwester Sophia Concordia ohnverheyrahtet leben, bekömmt solche vom Regierhause und ob verstandenen Agnaten, 400 Rthlr. jährliche pension, Wie denn

6.

Eo casu da keine Männliche Posteritaet vorhanden, der Lipperhof zu Lemgow zwar an die § 4 bemeldete Successores zurückfällt, denen Weiblichen Descendenten und Erben Weyl. Herrn Grafen Christoph Ludewigs aber die daran befindliche Acquisita und ex propriis erweislich angewandte Meliorationes, soweit sie alsdann noch vorhanden, praevia taxatione erstattet werden sollen.

7.

Da nach Abzuge der Sub Art. 1 ausgemachten 2250 Rthlr. Pension annoch 1850 Rthlr. von dem Christoph Ludwig'schen Apanagio übrig bleiben; so fällt davon die Hälffte ans Hochgräfl. Regierhaus und die andere Hälffte an den Herrn Grafen Friedrich Alexander zu 925 Rthlr. von Michaelis 1747 angerechnet (vorbehältlich wenn sich findet, daß das Quartal de Johanni bis Michaeli d. a. 1747 an die Christoph Ludewig'schen Hochgräflichen Herren Erben nicht schon bezahlet) auf die im Testamento Weyland Herrn Grafen Simonis de 1694 vorgeschriebener Weise, und in apanage mäßigen Müntz Sorten zu bezahlen zurück: Wobey denn ratione modi solutionis dieser 925 Rthlr. so wohl, als des in § 4 reservirten Rückfalls alles dasjenige stattfindet, was zwischen dem Hofgräfl. regierenden Hause und dem Herrn Grafen Friedrich Alexander wegen dessen bis daherigen apanage gerichtlich ausgeführet, und durch einen besonderen Vergleich mit der danachliegen hohen Vormundschafft vom 5. April 1746 verabschiedet worden. Weil aber Herr Graf Friedrich Alexander vermeinet, daß hoc in casu die Paritaet in der Theilung gewißen vorwaltenden Umständen und Ursachen nach nicht applicable; so ist solcher Punct entweder zur gütlichen Beylegung oder rechtlichen Ausmachung ad Separatum verwiesen und dem Herrn Grafen Friedrich Alexander solcherhalb und ratione vermeintlich zu fordern habenden Interese Morae und Antheil Deputat=Holzes, quaevis competentia reserviret.

8.

Die juxta artic. 1 und 7 dem Herrn Grafen Friedrich Alexander und Herren Gebrüdern Grafen Ludewig und Carl Wilhelm von Michaelis 1747 angerechnet, zu zahlende Gelder sollen vor und nach quartaliter mit 2000 Rthlr. abgeführet und bevorstehenden Johanni damit der Anfang gemacht werden; Und zwar an Erstern mit 500 Rthlr. und an letztern mit 1500 Rthlr. bis dahin der Rückstand von Michaelis 1747 an, nach angelegter Berechnung getilget, und wenn solches geschehen, soll das currente in 4. Quartalen an jeden und zwar an Erstern mit 231 Rthlr. 9 Groschen und die letzteren exclusive des Deputat-Holzes mit 562 Rthlr. 18 Groschen bezahlt werden.

9.

Gleichwie nun dieser Vergleich wohlbedächtig, jedoch Salvo jure der Lippischen Ober Lehn Herren getroffen et citra consequentiam in andern oder dergleichen Fällen, Also wird hinc inde allen dawieder etwa erdenklichen Einreden und Rechtsbehelffen, bey gräflichen wahren Worten, Treu und Glauben abgesaget; Nicht minder dem beym Keyserlichen Reichs-Hoffrath angesponnenen Process renunciiret. Und wie übrigens Unterschriebene Gevollmächtigte innert 14 Tagen darüber Ratification Ihrer gnädigsten principalschafften dem Commissario Mediationis einzuliefern, weniger nicht dergleichen von dem regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe zu begehren; Als soll alsdann Seiner Königlichen Majestät in Preußen allerunterthänigst imploriret werden, die Garantie über diesen Vergleich in höchsten Gnaden zu übernehmen. Des zu Uhrkundt ist dieser Recess sechsmahl ausgefertigt, von dem Mediations-Commissario und denen zu diesem Geschäffte Bevollmächtigten unterschrieben und gesiegelt. So geschehen Herford, den 5. April 1752.

gez. Culemann als zu dieser Sache von Seiner Königl. Majest. in Preußen allergnädigst verordneter Commissarius Mediationis.

(L. S.)

gez. v. Hillensberg als Bevollmächtigter des regierenden Herrn Grafen zur Lippe.

(L. S.)

gez. C. F. Chr. Becker als Gräfl. Lippe Fridamadolpsburg und Biesterfeldscher Bevollmächtigter.

(L. S.)

gez. F. Henrici als Bevollmächtigter der Herren Grafen Gebr. Ludewig und Carl Wilhelm Grafen zur Lippe.

(L. S.)

V.

Ratifikation dieses Vergleichs seitens des Grafen Wilhelm von Schaumburg d. d. Bückeburg, den 11. April 1752.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zu Lippe und Sternberg, des Königl. Preuß. Schwartzen Adler Ordens Ritter p. p. Urkunden und bekennen hiermit für uns und unserer Nachkommen an der Regierung gegen jedermännigl. Demnach mittelst Sr. Königlichen Majest. in Preußen eingetretenen Mediation zu Beylegung der zwischen dem Regierenden Lippe Detmoldischen Hause einen, auch sämmtlichen Neben Linien besagten Gräfl. Hauses andern, so dem Weil. Herren Christoph Ludwigs Grafens zur Lippe nachgelassenen Descendenz dritten Theils respective des erledigten appanagyi halber, als auch über letzterer eventuale Successions-Fähigkeit in die Grafschaft Lippe, bey dem Kayserl. R.H.Rath. entstandenen Irrungen, die Sache durch dero des Endes mittelst Königl. allergnädigsten Rescripti d. d. Berlin den 12. Februar 1752 authorisirten Geheimen Rath und Praesidenten der Königl. Regierung zu Minden Herrn Rudolph Culemann zu einem Vergleich eingeleitet, Derselbe auch auf expressen Königl. allerhöchsten Befehl unsern Beitrit zu dem auszumittelnden Vergleich zu begehren committiret, nicht Weniger von Wohlgedachten Herrn Mediations Commissario unterm 26. Februar a. c. Wir schriftlich sind angegangen Worden,die zur gütlichen Handlung zu Herfort angestellete Conferrenz zu beschicken, statt dessen aber unterm 29. besagten Monaths demjenigen, Was vor Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät in dieser Sache für billig und gerecht erkennen Würden, für uns und Nahmens unsers Gräfl. Hauses Agnaten samt und sonders beitreten und solches unterschreiben zu wollen antwortlich zu erkennen gegeben haben, sothaner Vergleich auch endlich zum Stande gekommen ist, Wir solcher nachstehendermaßen von Wort zu Wort also lautet:

Kund und zu wissen sey hiermit pp.

Und dan unsere Ratification nunmehro darüber zu ertheilen erfordert wird: daß Wir dannenhero vorstehenden Vergleich so Wohl für uns selbst, unsere Erben und Nachkommen an der Regierung als auch Nahmens unsers freundlich vielgeliebten Hrn. Oheims Friderich Ludwig Carls, Grafen zu Schaumb. Lippe, und Sternbl p. Lbd. und dessen künftiger Gräfl. Descendenz so dan Hrn. Friederich Ernsts zu Alverdissen, Grafen zu Schaumb. Lippe und Sternbl. Lbd. und dessen jetziger und künftiger Gräfl. Descendenz,*) nach allen seinen Punkten und Inhalt für genehm halten, und hierdurch ratificiren.

Dessen u. s. w.

Bückeburg den 11. April 1752.

(L. S.) Wilhelm

Regier. Graf zu Schaumburg Lippe.

---

*) Diese Deszendenz ist die der geb. von Friesenhausen, die kurz vorher — durch Kaiserliches Diplom vom 14. März 1752 — zur Ebenburt erhoben worden war, weshalb auch von „Gräflicher Deszendenz" gesprochen wird.

VI.

Verwahrung der Grafen Friedrich Karl August und Ferdinand Ludwig zur Lippe-Biesterfeld bezw. Biesterfeld-Weißenfeld gegen die Anerkennung der Söhne der geb. von Friesenhausen als Lippischer Agnaten seitens des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe durch ihren Rath Becker.

d. d. Biesterfeld, den 16. April 1752.

Pro Memoria.*)

Nachdem des Regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg Lippe Hochgräfl. Gnaden, für Sich und dero Hauses Hochgräfl. Herrn Agnaten an dem unter Allerhöchster Mediation Sr. Koenigl. Majt. in Preußen, zwischen dem Hochgräfl. Hause Lippe und deren Descendenten vergl. Herrn Grafen Christoph Ludewigs zur Lippe am 5ten " hujus zu Herford getroffenen Vergleich Theil zu nehmen geruhet in der hierüber aber von Hochg., Sr. Hochgräfl. Gnaden unter dem 11ten " hujus ertheilten Ratification, soviel deren Hochgräfl. Agnaten betrifft, sich einer gewißen extension gebrauchet werden, welche des Endesunterzeichneten Bevollmächtigten Hochgräfl. Herrn Principalen verfänglich geschienen; So kann gedachter Bevollmächtigter nicht umhin, Nahmens hochermeldten Sr. Herren Principalen Hochgräfl. Hochgräfl. Hochgräfl. Gnd. Gnd. Gnd. hierdurch zu declariren, welchergestalt Hochdieselben angeregte Ratification, in soweit dieselbe mit dem Inhalt obangezogenen Vergleichs übereinstimmet, oder sonst nur das Interesse vorgesagten Graf Christoph Ludewig-Descendenten concerniret, zwar vor bekannt annehmen, und die übrige hierher nicht gehörige quaestionem Status vorjetzo dahin gestellt sein lassen, zugleich aber alle demjenigen was aus sothaner Ratification in praejudicium deren Hochgräfl. Häuser Lippe Fridamadolphsburg und Bisterfeld demnächst inferiret werden könte, auf das feyerlichste hierdurch widersprechen, und sich dagegen quavis competentia ausdrücklich reserviren, mithin auch den zu obverstandenen Vergleichs Tractaten allerhöchst verordneten Koeniglichen Preuß. Mediations-Commissarium, Geheimden Rath und Regierungspraesidenten, Heren von Culeman, hierdurch gebührend ersuchen wollen, sothane Verwahrung ad Acta zu nehmen, und Hochderselben darüber die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bisterfeld den 16ten " Aprilis 1752.

Ueber die Einreichung dieser Erklärung zu den Akten ertheilt der Regierungspräsident von Culeman dem Rath Becker eine vom 19. April 1752 datirte Bescheinigung.

---

*) Die Erhebung der geb. von Friesenhausen und ihrer Deszendenz in den Reichsgrafenstand war erst kurz vorher durch Kaiserliches Diplom vom 14. März 1752 erfolgt. Während man am Bückeburger Hof darüber jedenfalls schon zuverlässig unterrichtet war, waren die Biesterfelder Agnaten bezw. war deren Rath Becker vom Standpunkt einer vigilanten Kautelarjurisprudenz immer noch wohl veranlaßt, einen solchen Vorbehalt zu machen. Jedenfalls war es der Rath Becker, der sich dadurch gegen den etwaigen Vorwurf einer Nachlässigkeit sicherte.

Anlage XXXVIII.

Aus:

Descrittione di M. Lodovico Guicciardini, patritio Fiorentino, di tutti i Paesi Bassi, altrimenti detti Germania inferiore. Al gran' Re cattolico Don Filippo d'Austria.

In Anversa 1567.

Vianen è posta in su la ripa sinistra del predetto fiume Leck, due leghe presso a Schoonhouven; e quantunque si tenga per Signoria e paese a parte, è pur' nondimeno in Hollanda: appartiene al suo particular' Signore Henrico di Brederoda; il quale pretende che la terra sia separata dalla Contea d'Hollanda, e che ella sia franca e libera dalla superiorità del Re, ma il Re pretende altrimenti, e pero fra loro dauanti al gran' Consiglio di Malines, ne pende processo. Di questa terra fu Guglielmo Vianense gran Theologo.

Anlage XXXIX.

Königlich Böhmisches Privileg des Kaisers Rudolf II. für die Dohna'schen Agnaten und bezw. die frei Herrschaft Wartenberg in Schlesien.*)

Wir Rudolff der ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien p Köhnig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundien, Marggraff zu Märhern, Hertzog zu Lutzeinburg in Schlesien, zu Brabandt, zu Steyr, Cärnden Crain-Württemberg und Tegk p Fürst zu Schwaben, Marggraff zu Laußitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Khiburg und zu Görtz, Landtgraff in Elsaß Marggraff des Heyligen Römischen Reichs ob der Ens und zu Burgau, Herr auf der Windischen March zu Portenau und Salins p.

Bekennen offendtlich mit diesem Brief, und thun kund allermenniglich, wie woll Wir aus Römischer Kayserlicher auch Köhnigl. Höhe und Würde, darein Uns der allmächtige nach seinem Göttlichen Willen verordnet und gesetzet hatt, auch angebohrner Güthe und Mildigkeit geneügt seyn, aller und Jeder Unserer Stände, Unterthanen, und Getreuen Ehr, Nutz, Auffnehmen und bestes Zubetrachten und zu

---

*) Die aus dem Schlobittner Hausarchiv mir mitgetheilte Abschrift trägt den Vermerk:

„Das Original habe ich am 9. 7. 1718 meinem Bruder Graf Christof mit nach Wien gegeben."

Auf der Rückseite des letzten Blatts ist anscheinend von einer dritten Hand bemerkt:

„Dieses Privilegium ist ao. 1669 von Kaiser Leopoldo auch konfirmirt worden."

Ueber dieses Privilegium äußert sich Kurts, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Stadt- und Standesherrschaft Wartenberg (1846) wie folgt:

„Zu der Erweiterung der landesherrlichen Macht müssen wir noch das von Kaiser Rudolph II. 1611 erlangte Privilegium rechnen, in welchem den Standesherrn das wichtige Recht ertheilt wird, außer in Sachen die vor das Fürstenrecht zu Breslau gehören, vor keinen andern Richter als den König zu Böhmen oder dessen verordnetes Gericht zu Prag gefordert werden zu dürfen. Gegen die Unterthanen gab dieser Freibrief den Standesherrn eine ungemeine Gewalt, denn wenn auch jene eine Rechtskränkung erlitten, so mußte es ihnen sehr schwer, in manchen Fällen sogar unmöglich werden, dem Einfluß der Burggrafen in Prag das Gegengewicht zu halten. Allerdings büßte der Standesherr nach oben hin eben so viel an Macht und Ansehen ein, als er nach unten hin gewonnen."

befördern, so ist doch Unser Kayser.: und Köhnigl. Gemüth, vielmehr geneigt und begierig, diejenigen mit Gnaden zubedenken und Vor andern mit sondern Praerogativen und Freyheyten zubegaben und zu erheben, welche sambt Ihren Vor Eltern in alten fürnemben Geschlecht, wesen und Tugenden Herkomben, auch sich bey Unß und der Krohn Behaimb, dessen incorporirten Landen und Unserm Löblichen Haus Österreich in gehorsahmen Treuen, stetten und unverdrossenen Diensten vor andern guthwillig und embßig halten, beweisen und erzeigen. Wann Wir nun gnädiglich angesehen und erwogen, der Burggraffen und Herren zu Dhonau Ihr altes gräffliche Herkommen, auch der fürtreffliche ansehnliche und ersprießliche Dienste, so Ihre Vordern vor etliche hundert Jahren hero weilandt Unsern Löblichen Vorfahren Römischen Kaysern, Köhnigen zu Behaimb und Ertz-Hertzogen zu Österreich in vielen wegen nützlich und Rühmlichen gethan und bewiesen, sonderlich aber der Wohlgebohrne Unser lieber Getreuer Abrahamb Burggraff zu Dhonaw, Freyherr zu Wartenberg und Brälin, Unser Geheimbter Rath, Cammer Praesident im König-Reich Behaimb und Lannduogt des Marggraffthumbs Ober Lausitz, Uns nun mehr in das 26. Jahr mit würcklichen Diensten, beydes in Kriegs und Friedens Zeiten, embsiglich geleistet, in welcher Er nicht allein als Unser getreuer lieber geheimbe Rath, sich in viel wichtigen Sachen, sondern auch als Unser zu Zweyenmahlen bestelldter Obrister über Unser Kriegs Volck zu Roß und Fuß, wieder die Erbfeindte Christl. Nahmens, die Turcken und Tattern, in Unserm Köhnig-Reich Hungern, unverdroßen und Ritterl. gebrauchen laßen, desgleichen auch etliche ansehnliche, Uns und der gantzen Christenheit hoch angelegene Legationes, als Unser Kayser und Köhniglicher Orator und Gesandter in die Moschcau, das König Reich Pohlen und andere Länder, zu Unserm gnädigsten Belieben und Gefallen fleißig und wohl verrichtet, und ueber diesem allen, als Unser Gehaimbische Cammer-Praesident und Landt Vogtt Unsers Marggraffthumbs Ober Lausitz, sich bey diesen gefährlichen und schwierigen Zeitten, gantz standhafft, getreu, auffrichtig und willig vor Vielen andern Unsern Diehnern und Unterthanen erzeiget und bewiesen hatt, noch täglich thuet, und hinfüro Unns, der Kron Behaimb, dero incorporirten Lannden und Unserm Hochlöblichen Haus Oesterreich zu laisten erbietig ist, auch sambt seinem gantzen Geschlechte wollthun kann, mag und soll. So haben Wir demnach mit wollbedachtem Muth, guthem zeittigen Rath, aus eigener Bewegung und rechtem Wißen, Ihne Abrahamb Burggraffen zu Dhonaw, Unserm Geheimbten Rath, geheimbten Cammer Präsidenten und Landt-Vogtt, und seinen Ehelichen Leibs-Erben, auch allen denen zu Dero von Ihme hievor aufgerichten und von Unß confirmirten Primogenitur gehörigen Agnaten, die seines Nahmens und Stammes seyn, diese sonderbahre Gnad und Freyheit gethan, und gegeben, thun und geben Ihme die hiemit, als Regierender Köhnig zu Behaimb und Obrister Hertzog in Schlesien, auch habender Königl. Macht und Vollkommenheit hiemit wissendtlich und in Krafft dieses Brieffs folgender Gestaldt.

Zum ersten confirmiren und bestettigen Wir Ihme alle und jede gewohnheiten, Privilegien, Recht, Gerechtigkeit, Würde und Freyheiten, so viel Er und seine Vorfordern über der Freye Herrschafft Wartenberg in Schlesien und deren Pertinentzien Jemals gehabt, hergebracht, gebraucht und beseßen. Verleyhen zu aignen und

machen auch dieselbe Herrschafft in Specie Theilhafftig und fehig aller der jenigen Privilegien, Rechten, Gewohnheit und Gerechtigkeit, so der andern drey in Schlesien liegende Freye Herrschafften, nehmlich, Trachenberg, Militsch und Ples mit Ihren Zugehörungen, sambt oder sonderlich haben und genüßen, nicht anders als wann der ermeldten drey Herrschafften General und Special Privilegia von Wort zu Worten hierinnen Specificiret, ausgedrucket und einverleibt waren.

Wie Wir dann Ihme Burggrafen zu Dohnaw, sambt allen denen zu obberührter seiner Primogenitur gehörigen Erben und Successores mit allen denselben Privilegien, Rechten, Würden und Gerechtigkeiten, befreyen, begaben und begnaden, mit welchen der berührte drey Herrschafften begnadet und begabet seyn.

Nach deme Wir auch zum andern unterthänigst berichtet, wie es in mehrermeldter Freyen Herrschafft Wartenberg von alters hero und biß auf diese Zeit in Justitien Sachen, (welches das Fundament aller Regierung und der Unterthanen Aufnehmen und Wollfarth) ist gehalten worden, Nehmliche an, daß Deroselben Unterthanen von Herren Prelaten und Ritterschafft*) in denen zwischen Ihnen selbst entstandenen Strittbarkeit und Rechtsfertigungen vor Unserm Gehaimben Rath, Geheimischen Cammer-Praesidenten und Land Vogdt als Ihrem Landt Herrn, oder dessen Verordneten Ambts Vorkhomben, und wann Wir mit deren Erkandtnis nicht zufrieden, alls dann die Appellation nach altem üblichen Brauch an das ordentliche Mann Recht hergebracht, welches von Qwartal zu Qwartal Jahrl. gehalten.

Was aber für Irrung vnd Misverstandt zwischen den Bürgern in den Städten erwachsen, dieselbe haben primam, auch Leuterationis**) instantiam von Ihren ordentlichen Gerichten suchen müßen, und wo daselbst in Leuterationis instantia definitive jedoch noch Gelegenheit der Sachen auf erholte Belehrunge bey Unserer Köhnigl. Appellation Cammer gesprochen, die provocationem und noch aine Jnstantiam an das Lanndts Herrn oder dessen verordnetes Ambt per viam appellationis oder Supplicationis übrig behalten. So viel ferner das Bauers Volk betrifft ist deren Unterthanen, welche dem Landt Herrn ohne Mittell zugehören,***) Erste Instantz bey Ihrem Scholtzen und Gerichten, der andern Unterthanen aber

---

*) Thatsächlich gab es in der Standesherrschaft Wartenberg weder eine Herrenkurie, noch eine Prälatenkurie. Aber auf die für die Rechtsstellung des Hauses Dohna karakterische Stelle mag doch aufmerksam gemacht werden.

**) Dieser, der Rechtssprache des reichsgerichtlichen Prozesses fremde, der sächsischen Gerichtssprache entlehnte Ausdruck weist auf die Rezeption des sächsischen Prozesses auch in Schlesien hin. Für die Geschichte der Rezeption des sächsischen Rechts bis weit in den außerdeutschen Osten hinein liegen — abgesehen etwa von der Verbreitung des Freiberger Bergrechts, das damals seinen Weg nach Osten gemacht hat, wie in der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts das französische Bergrecht zunächst in die preußische und von da in die Gesetzgebung fast aller deutscher Länder rezipirt worden ist — kaum noch Vorarbeiten vor.

Bedauerlicher Weise ist überhaupt die Geschichte der Landesprozeßrechte, in denen ein reiches Leben war, während der Prozeß der Reichsgerichte längst versumpft war, — von der Geschichte der preußischen Gesetzgebung abgesehen — terra incognita.

***) Im Gegensatz zu den Unterthanen auf den Vasallengütern. Ueber die „Landherren" des Böhmischen Staatsrechts vergl. Rechtsgutachten S. 206.

so ihre mittelbahre Obrigkeit haben, bey deroselben Unter Gerichten gewesen und von dennen die Appellationes oder Provocationes an den Land Herrn*) oder sein verordnetes Ambt allezeit ergangen, darzu in bedenklichen Sachen, der eltiste mann gar oder zum Theill extra ordinaire verschrieben worden.

Wann aber zwischen dem Land Herrn selbst und seinen Unterthanen von Praelaten, Herren oder Ritterstandt Strittigkeit oder Handelung vorgefallen, welches Personal, Erbeigen oder Lehn=Sachen, oder auch der Unterthanen gegen dem Landt Herrn, oder andere verübte Ungehorsamb und Verbrechen berichten, dieselbe seyn sambt und sonders nach Inhalts und Außweisung des üblichen Uhralten und noch wehrenden gebrauchs vor den Eltisten Mannen, welche bey der Sachen nicht nicht interessiret seyn, Rechtlich vorgebracht und entschieden, auch die beysitzer auf solchen fall Ihrer gelaistetenn Eyde zu erörtterung solcher Sachen erlassen worden.

Wenn Wir dann bey allen solchen instantien keinen Mangell noch Verkürtzunge oder über Eylung der Unterthanen, sondern die Administrationem Justitiae und angesteldte process der Rechten und aller Billigkeit gemeeß befinden und erkennen, so laßen Wir es nicht allein bey ietzd gedachter Verordnunge und hergebrachtem altem Gebrauch allerdings verbleiben, Sondern Wir renoviren, confirmiren und bestettigen dieselben auch gleichfals hiermit von neuem in bester form Rechtens mit angehefftem diesem Unserm weitern Privilegio, Begnadung und concession, wofern sich einer oder ander Theill, ob denen von dem Landt=Herrn, seinem Ambt, oder deßen geschwornen Mannen ergangenen Endt Urtheile beschwert zu seyn, vermeinen wolte, daß von jetzt an künfftig und zu Ewig wehrenden Zeiten der Appellationes von dannen auß, in allen oberzehlten Fällen an khain einig andern Ortt, es sey gleich zum Ober Ambt oder wohin es wolle, nicht ergehen, sondern Immediate und allein an Unserer Behaimbischen Königl. Appellation Cammer interponirt und gewiesen und darmit alle vorige Ausflucht und provocationes sollen abgeschnitten und benommen seyn.*)

Vors dritte als Wir betrachtet und inachtgenommen, auch durch Vielerley Exempla bißhero selbsten in erfahrung bracht, wie daß bey ietzigen gefährl. Zeiten viel Wiederwärtige und rebellische Leuthe v. sogar auch die ungehorsahmen Unterthanen, entweder für sich selbsten aus eigensinnigen frechen Muth oder aber zangkhischer Advocaten Anleitunge oefftermahls Ihre eigene Herr unnothwendiger und Sträffl. Weise bey Unsern nachgesetzten Ämbtern, oder wo es sie gelüstet und Sie Ihre Ungehorsamb und wiederwärtig weesen destobeßer zu behaubten vermeinen zu beklagen und darmit in Vorgebliche Schaden und Unkosten zu bringen unterstehen und gelüsten laßen, dardurch dann Unser Ober Ambt in Schlesien offtermahls mißbrauchet, der schuldige respect der Unterthanen gegen die Obrigkeit nicht wenig verringert und die Ertheilung der Justitien, sambt verdiehnter Bestraffunge der Wiedersetzigen zänkhischen Leütte, vielmehr gesterckt und verhindert, dann befördert werden.

*) Ganz so wie im Deutschen Reich die Appellationen, soweit die Landesherren kein gesetzliches oder besonderes privilegium de non appellando hatten, nach Wahl des Appellanten an den Reichshofrath (bezw. an den Hofrath eines der Reichsvikare) oder das Reichskammergericht gingen.

Solches aber zuvorkommen, und darmit auch ermeldter Unser Geh. Rath Behm. C. Praes. und Landt Vogdt den wir in Unsern selbst eigenen und gemeines Landes hochangelegenen wichtigen Sachen, wie bißhero also auch noch weiters bedürfftig, deßelben enthebet werden, Und weill Wir —*) in keinen Zweiffell stellen, seine Erben und Nachkommen werden durch diese Unsere ietzige Begnadigung zu dergleichen Nachfolge auch verursachet, und eben meßiger getreuen Dienste sich nicht wenigers befleißen und erzeigen werden, So geben Wir in Specie Ihme v: seinen in absteigender Linien, auch in Krafft der angeregten primogenitur noch künfftigen Erben und Besitzern der Herrschafft Wartenberg dieß sonderbar Kayserl. v. Königl. Privilegium exemptionis fori in causis mere personalibus vel etiam extra iudicialibus, contra qvosqunqve Magistratus nullo penitus excepto, solcher maaßen, daß wofern Er und ietzt bemeldte seine Nachkommen, außer des ordentlichen Fürsten Rechtens,**) von jemandts anderswo fürgenommen oder beklaget werden solte, weder Er noch berürte seine Nachkommen von keinem eintzigen Judicio od. Magistratu vel ordinario, vel delegato, umb was Sachen das Immer qvo ad personalia seyn möchte, zuerscheinen v. zustehen nicht schuldig noch verpflichtet seyn sollen, dann allein vor Unß, als regierendem Könige zu Böhmen Unsern Nachkommen v. d. selbe Krohn verordneten Obersten Landt Officirern, es wäre dann, daß es Sache angienge, die Vermöge Weilandt Königs Wladislai Privilegien vor das ordentl. v. völlige Fürsten Recht in Schlesien gezogen, v. der Klage oder Beschwerde dahin ordentl. angestellet v. vorgeführet werden solte, in welchen Sie sich den ermeldten Landes Privilegien gemeß, zu verhalten wißen werden, v. schuldig seyn sollen.

Jedoch in diesen allen mit ausdrücklichem Vorbehaldt Unser selbst Königl: v. Landts Fürstl. regalien Ob und Bothmäßigkeiten, auch sonst mannigl: Rechtens ohne einigen Abbruch, nachtheill v. Schaden alles getreylich v. ohne Gefahr Und gebiethen darauf allen und jeden Unserer Unterthanen, was hohe oder niedere Würde, Standts, Ambts od. Wesens, der in Unserer Krohn Böhmen, Fürstenthümer ober v. Nieder Schlesien, wohn oder seßhafft seyn insonderheit Unsere ietzigen v. künfftigen Obrist v. andere Haubt- v. Ambt Leuthe, auch Praelaten Geistl. v. Weldtl. Standes Pers. hiermit ernstlich v. festiglich und wollen, daß sie offt erwehnten Unsern Geh. R. Böhm. C. Pr. v. Landt Vogdt seine künfftige primogenitos v. directores über die freye Herrschafft Wartenberg für v. für ewigl. bey diesen Unsern hier ob Specificirten Begnadungen, privilegien, Vortheill Rechten v. Gerechtigkeiten, geruhiglich verbleiben lassen, daran nicht hindern, irren bekümmern***) noch

*) Ein Wort unleserlich.

**) Ich mache speziell auf diese ebenfalls karakterische Stelle aufmerksam.

***) Die „Bekümmerung" — in den Reichsgesetzen „Arrest" genannt — ist eine Selbsthilfe nicht zum Zweck der Rechtsvertheidigung, sondern zum Zweck der Rechtsverfolgung analog dem „Pfändungsrecht" der Landwirthe, sowie dem (betreffs seiner rechtlichen Natur gründlich mißverstandenen) sogen. „Pfandrecht" der Hausbesitzer gegenüber den Miethern.

Der Ausdruck findet sich schon in der Ueberschrift im Kaiserrecht zu I 33 (Ausg. von Endemann S. 32):

anfechten, sondern auf den Nothfall darbey schützen, schirmen v. Hand haben helffen, als lieb einem jeden sey Unsere schwere Straff v. Ungnade zu vermeiden v. dazu eine poen, nehmlich 100 Mark löthigen Goldts, die ein jeder, so offt er frevendtlich darwieder thäthe, Uns halb in Unsere Königl. Cammer und den andern halben Theill viel gedachtem Unserm Geheimen Rath, Böhmischen Cammer-Praesidenten und Landt Vogdt, und seinen Nachkommen, so hierwieder beleydiget würden, unnachläßlich zubezahlen, verfallen seyn sollen. Mit Uhrkundt dieses Briefes besiegelt mit Unserm Kayserl. v. Königl. anhangenden größeren Insiegell, der geben ist auf Unserm Königl. Schloß Prag d. 24. Jan. nach Christi Unseres lieben HErrn und seeligmachers Geburth im 1611ten Jahr Unserer Reiche des Römischen im 36. des Ungrischen im 39. v. des Böhmischen auch im 36. Jahr

Rudolff

G denew Ad Roppl de
Lobcovitz S: R: Bohemiae
Cancellarius.

Admandatum Sacrae Caes. M.:tis proprium
Platris

Dieses Privilegium ist anno 1669 von Kaiser Leopoldo auch confirmiret worden.

„Man sal nymants bekumern man spräche ihm den vor zu."

Vergl. auch daselbst I 35.

Das Verbot der Bekümmerung galt aber mit Rücksicht auf gewisse Rückstände des Fehderechts für die Reichsunmittelbaren nicht unbedingt.

Aus Rodings Pandectae camerales (1604 fol.), der wohl durchsichtigsten Darstellung des Kammergerichtsprozesses aus älterer Zeit, mag erläuternd hier folgende Stelle aus der Einleitung zum tit. XI de causis arrestorum (p. 62—81) Platz finden.

„Constitutio de arrestis promulgata est in Comitiis Imperii Spirae Anno 70."

„Summa illius est si quis immediate imperio subjectus, alterius immediati res subditosve, eorumque bona arrestaverit: nec arrestum oblata idonea cautione judicio sisti et judicatum solvi relaxaverit, arrestato in Camera mandatum sine clausula cum annexa citatione ad docendum vel videndum decernatur. Vide Recessum Imp. Anno 70. Wann auch die Arresta et Anno 94 Bey den Arresten seindt."

Diese von Roding zitirten Stellen aus den Reichsabschieden von 1570 und 1594 sind auch abgedruckt in Pütters epitome (§. 147), wo auch eine ganze Literatur über das Thema zitirt ist.

Anlage XL.

Anerkennung der Burggräflichen Dignität für die Burggrafen zu Dohna für das Herzogthum Preußen und die kurfürstlichen und fürstlichen Brandenburgschen Lande, d. d. Cleve, 27. Juni 1648.

D. Cleve, 1648, 27. Juni.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer vndt Churfürst in Preußen ꝛc., Thun kundt vndt fügen hiemit iedermenniglich, insonderheit denen es zu wißen gebühret, zu vernehmen; Alß Vnß die Hochwolgeborne, Vnsere besonders Liebe vndt getreue, die sämbtliche Burggrafen zu Dohna, in vnterthänigkeitt zu verstehen gegeben, welchergestalt von undäncklichen Jahren der Titul des Burggraffen nebst dem Titull eines Graffen Ihnen vndt Ihren Vorfahren allezeitt indifferenter gegeben worden, vndt hienechst Vnß gehorsambst ersuchet vndt gebeten, Wir geruheten einigen von Vnsern Räthen zu committiren, denen Sie solches aus glaubwürdigen documentis remonstriren könten, daß Wir diesem nach Vnsere Räthe dazu gnädigst verordnet, vndt aus derselben Vnß hinwiederumb abgelegten vnterthänigsten Relation so viell vernommenen haben, daß Sie die Burggraffen zu Dohna zu allen Zeitten im heyl. Röm. Reich von allen Kaysern, auch Chur- vndt Fürsten, wie Graffen tractiret worden, vndt so woll den Gräfflichen alß Burggräfflichen nahmen vndt titul bekommen haben.

Nachdem aber etzliche obbesagter Burggraffen zu Dohna Sich in Vnserm hertzogthumb Preußen, woselbst der Stylus des heyl. Röm. Reichs nicht allerdings bekant oder gebreuchlich gewesen, seßhaft niedergelaßen vndt allda eine Zeither solches nicht recht observiret, oder in acht genommen worden sein mag, So haben Wir hiemit vndt in krafft dieses Patents die gnädigste Verordnung thun vndt ergehen lasen wollen, daß hinführ vndt inskünfftig mehrermelte Burggraffen zu Dohna, so woll in Vnserm hertzogthumb Preußen, alß andern Vnsern Chur- undt Fürstenthumben vndt angehörigen Landen für Graffen gehalten, auch aus allen Vnsern Cantzleyen Ihnen wie Graffen zugeschrieben vndt das praedicat hochwohl-

geborne gegeben werden solle, Jedoch soll in Vnserm hertzogthumb Preußen hiedurch nicht der dritte Standt eingeführet, besondern es bleibt daßfals bey dem gewöhnlichen herkommen, wie es bißher gewesen, unveränderlich. Zu vhrkundt haben wir diesen offnen brieff mit eigenhändiger unterschrifft volnzogen vndt Vnser Cammer secret dafür zu drücken wolwißent anbefohlen, So geschehen vndt gegeben in Vnserer Residentz zu Cleve, den 27t. Junii 1648.

Friderich Wilhelm Churfürst.

(L. S.)

(Original auf Papier. — Im Laucker Majoratsarchiv.)

Anlage XLI.

Ehepakten zwischen Burggraf und Graf Albert Christof zu Dohna und Gräfin Amalie Elisabeth zur Lippe vom 2. Februar 1725.*)

Im Nahmen der Heiligen und unzertrenlichen Dreyeinigkeit.

Nachdem es durch die Vorsehung des großen Gottes als Stifftern und Erhaltern des Heiligen Ehe Standes dahin gediehen, daß zwischen dem Hochgebohrnen Herrn Albert Christoffle Burggrafen und Grafen zu Dohna, Erbherrn der Freyen Herrschaft Wartenberg Bralin und Goschütz in Schlesien, auch in Preußen auf Slobitten, Slodien Carwinden und Reicherswald designirten Rittern des Johanniter Ordens zu Sonneburg jetzo Königl. Preußischen Obrist Lieutenant und der auch Hochgebohrnen Frauen Amalie Elisabeth, gebohrnen Gräfin und Edlen Frauen zur Lippe Frauen zu Vianen und Ameyden auch Erbburggräfin zu Utrecht schon vor einiger Zeit eine Vermählung getroffen, worin beyderseits Hoch Burggräfliche und Gräfliche Eltern, Nahmentlich Herr Alexander Burggraf und Graf zu Dohna Freyer Standes Herr in Schlesien zu Wartenberg, Bralin und Goschütz, Herr auf Slobitten und Kleinheide, auch auf Slodien Carwinden und Reicherswalde Erbherr Sr. Königl. Majestät in Preußen General feld Marschall und würcklich Geheimter Etaats und Krieges Rath, Gouverneur zu Pillau, HauptMann zu Morung und Liebstadt, des schwartzen Adler Ordens Ritter; nebst Dero Frau Gemahlin der Hochgebohrnen Frauen Frauen Amalie Louise Burggräfin und Gräfin zu Dohna rc. und der Hochgebohrne Herr Ferdinand Christian Graf und Edler Herr zur Lippe Herr zu Vianen und Ameyden Erbburggraf zu Utrecht Groß Britannischer und Churfürstl. Lüneburgischer General Lieutenant so vielmehr zu consentiren veranlaßet, als es Sr. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Könige und Herrn gefallen sich in höchster Persohn in dieses Ehe Werck zu interessiren, und der damahligen Braut Herrn Vater um Seine Tochter anzusprechen, sothanes Hochgräfliches Ehe Verbündnüß auch hierauf den 2te Septbr 1721 durch Priesterliche copulation vollenzogen. Als haben gleich damahls beyderseits zusammen getretenen jungen Eheleute Hochgräfliche Eltern für gut angesehen ein bündiges und zu rechtbeständiges Heyraths Instrument aufzurichten, Da aber es sich mit deßen Vollenziehung Theils wegen der damahligen Unrichtigkeit der Wartenbergl. Sachen und der aus der Grafschaft Lippe geforderten Fräulein

---

*) Aus dem Dohnaischen Hausarchiv in Schlobitten.

Steuer, Theils anderer Umbstände halber verzogen, inmittelst aber des Hochgebohrne Herrn Ferdinand Christian Graffen zur Lippe Excellence Todes verblichen, deme die auch Hochgebohrne Frau Amelie Louise Burggräfin und Gräfin zu Dohna und Wartenberg Excellence und Gnaden in die Ewigkeit vorhergegangen, dann auch die Wartenbergische Sache und Lippische Fräulein Steuer zu besserer Richtigkeit gebracht, auch diese Ehe schon mit einem Männlichen Erben geseegnet worden, so ist nach denen bey der Vermählung entworffenen Praeliminarien nunmehro gegenwärtiges Ehe Pactum von allerseits Hochgräfl. Interessenten folgender gestalt behandelt, benahmet und geschlossen. Anfänglich versprechen beyde Hochgräffliche Eheleute mit ehelicher Liebe tendresse und unverbrüchiger Treue einander beyzuwohnen, darin biß auf des einen oder andern Gott gebe lang ausgesetzten Ableben unverrückt zu beharren und sich dergestalt aufzuführen, daß Sie, wie beyderseits Hochgräffl. Eltern es Ihnen gewünschet, Gottes Seegen und der ehrbaren Welt approbation noch ferner Sich zu erfreuen haben mögen. Hiernechst und umb die Last des Ehestandes dem gräflichen Herrn Gemahl desto leichter zu machen, so constituiret die Hochgräffliche Frau Gemahlin in assistentz Ihres dazu erbethenen Curatoris Herrn Johann Stein Königl. Preußischen Tribunals- und Consistorial Rath der Rechten Doctor und P. P. O. bey hiesiger Universität, hochbesagtem Dero Herrn Gemahl einen dotem von Elfftausend Thaler, von welchen Derselbe die interesse zu erheben und nach seinem Gefallen in seinem Nutzen zu verwenden befugt seyn, das capitahl aber soll zur acquisition eines oder mehr LandGüter employret werden, gestalt Seine Hochgräffliche Excellence und Gnaden der Herr General Feld Marschall, daß solches bewerckstelliget werde, gnadig besorgen wollen. Wenn solches geschehen, bleibet der Frau Gräffin Hochgeliebten Herrn Gemahl über die revenüen der von Ihrem Ehe Gelde acquirirten Güter zu disponiren frey und unbenommen. Wie nun wohlerwehnter Herr Albert Christoffle Burggraff und Graff zu Dohna diese Seiner Frau Gemahlin gegen Ihn tragende Liebe und Zuneigung mit hertzlicher Gegenliebe erkennet, und sich auch verbunden findet nicht allein Seiner Hertzlich geliebten Gemahlin dieses Ihres dotis halber genugsahme securitaet zu verschaffen, sondern auch nach Vermögen dahin zu sorgen, daß Sie nach Seinem Gott gebe späten Ableben, Seiner im besten zu gedencken Ursach haben möge, jetzo aber Selbst noch keine liegende Güter besitzet, so haben Seines Herrn Vatern Excellence und Gnaden sich dazu gnädig erklähret und versprechen demnach obhochbenandte Ihro Excellence der Hochgebohrne Herr Alexander Burggraff und Graff zu Dohna Dero Frau Schwiegertochter zur Gegenvermachung gleichfals Elfftausend Rthlr., und sollen auf den Fall da der Herr Gemahl vor Derselben zu sterben käme, der hinterbleibenden Frau Wittibe nicht allein die interesse davon biß an Ihr Lebens Ende à 5 pro Cent sondern auch nebst freyer Wohnung und Stallung vor acht Pferde, wehrenden Wittiben Stande noch vier Hundert Rthlr. jährlich zur alimentation also zusammen Neun Hundert und fünffzig rthlr. an baarem Gelde aus denen promtesten Wartenbergs. Gefällen bezahlet werden, Ihr aber frey bleiben, ob Sie außer diesem die Interesse von Ihrem eingebrachten auch à 5 pro Cent genießen oder das Capitahl selbst aufkündigen wolle, welchen falls Ihr solches ein Jahr nach des Herrn Gemahls Todt ohnweigerlich ausgezahlet werden soll. Zur Morgen Gabe behält dieselbe

die von Ihren Hochgräfflichen SchwiegerEltern erhaltene zwey diamanten und bouquet aus einem rubinen und acht brillanten bestehend, alles was durch donation Erbschafft oder sonsten der Frau Gräffin zufallen möchte, soll als paraphernal angesehen eine Specification deßhalb gefertiget, und Ihr alhier reserviret werden. Dagegen begiebt Sich Dieselbe wohlbedächtig vor Sich und Ihre Erben allen andern einer Frauen oder Wittiben Ihres Standes in Schlesien und Preußen sonst zukommenden oder von Ihnen zu machen gewohnten auch immerzu erdenkenden Anforderungen und will denenselben ob Sie hier nahmentlich Specificiret wären, auf das zu Recht beständigste renunciiret haben. Wie nun übrigens die vorgenandte WitthumsGelder, wann Sie den Wittiben Stand verändern solte, und die Gegenvermachung bey Ihrem Tode, wieder an die Erben des Hochgräfflichen Herrn Gemahls zurück fallen, so hat Derselbe wenn hochgedachte seine Frau Gemahlin noch vor Ihm dieses Zeitliche und keine Kinder verlaßen solte, den Dotem gleichfalls ad dies vitae zu genießen.

Zu Uhrkund ist gegenwartiges Pactum von allerseits Interessenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Königsberg d. 2. Februarii 1725.

(L. S.) A. C. Gr. zu Dohna.
(L. S.) A. de Dohna.
(L. S.) A. de Dohna.
(L. S.) Christoffle A. de Dohna als nächster Agnat.
(L. S.) F. L. de Dohna als erbethener Zeuge.

(L. S.) A. E. G. zu Dohna gebohrene G. zur Lippe.
(L. S.) Fr. A. G. zur Lippe.
(L. S.) Johann Stein als von der Frau Gräffin hiezu erbethener Curator.

Anlage XLII.

Aus:
Verneuerte Landes-Ordnung des Markgraffthumbs Mähren.

Vom Andern Stand deß Marggraffthumbs Mährern, nehmlichen vom Herren-Stand.

Wie Wir nun gnädigist wollen, daß der Geistliche Stand in diesem Unserm Erb-Marggraffthumb hinführo der Erste Stand, auff Maß und Weiß, wie obberührt, seyn soll; Also soll der Herren-Stand der Ander Stand, und darinnen auch die Hertzogen und Fürsten in gedachten Unserm Erb-Marggraffthumb begriffen seyn, und keinen sonderbaren Stand machen.

Von denen Hertzogen, Fürsten, Hoch- und Wohlgebohrnen, und denen, so Wir in den Alten Herren-Stand deß Marggraffthumbs Mährern absonderlich erhoben.

Die Hertzogen sollen vor denen Fürsten Ihre Session haben, und dem Alter nach sitzen, nach Ihnen die Fürsten, gleichermassen dem Alter nach. Da auch ein Hertzog oder Fürst ein Königlichs Land-Officium hätte, solle Er nicht unter denen Land-Officirern, sondern bey denen Hertzogen und Fürsten, der Ordnung nach, wie gemelt, sitzen, die Vota aber nach der Land-Officirer Aemter colligirt werden.

Und demnach Wir auß sonderbahren Königlichen Gnaden Unsern Geheimen Räthen, Camerern, 2c. Graff Maxmilian zu Trautmansdorff, 2c. Graff Wilhelm Slawata, 2c. Wie auch Adam Herren von Waldstein, 2c. und Jaroßlawen Borzitä Graffen von Martinitz, 2c. nicht allein die Praedicat, Hoch- und Wohlgebohrn sondern auch hernachbenante Praeeminentzien und Dignitaeten gegeben, daß sie die Session und Stelle alsobald und nechst nach denen weltlichen Fürsten, vor allen andern diese Gnad nicht habenden Graffen und Herren, ob dieselbe gleich vornehmste Königliche Land-Aembter auff sich hätten, oder nicht, jeder Orthen so wol in Land-Tägen, allerley Rechten und Räthen, als auch sonsten bey andern Zusammenkunfften in Unserm Erb-Königreich Böheimb, und denselben incorporirten Ländern, ohne einige der andern nachfolgenden Einrede und Widerung allezeit frey gebrauchen können, zugleich auch jetzt und hinführo allezeit Ihre Primogeniti, oder sonst ältiste Söhne, und nach denenselben abermahls deren ältiste Söhne, auch also für und für allezeit Ihre ältiste Nachkommen Männlichen Geschlechts in infinitum, alsbald wann sie das zwantzigiste Jahr erreicht, Ihre Session und Stelle, aller Orthen, nach denen Obristen Land-Officirern (darunter auch der Appellation- und Böheimbischer Cammer-Praesident verstanden). Es wäre dann, daß die Primogeniti, oder sonst Aeltiste Söhne und Nachkommen mit einem höhern Hoff- oder Land-Ambt versehen,

haben und geniessen sollen: Also sollen obbenannte Graffen und Herren-Stands-Personen bey solchen von Uns Ihnen ertheilten Praeeminentzien von männiglich ungehindert verbleiben, und Ihnen darinnen kein Eintrag geschehen, viel weniger solche Gnad zu eintziger Consequenz gezogen werden.

Wir haben auch dem Graffen Wilhelm Slawata, auß beweglichen Ursachen, sonderlich aber, weilen Unser geliebter Herr Vetter und Vatter weyland Kayser Matthias, Lobseeligster gedächtnüß, Ihme deß numehr Mänlich abgestorbenen Uhralten Geschlechts derer von Neuhauß Wappen und Klainot mit den seinigen unirt über vorige noch ferner diese besondere Gnad gethan, und dahin befreyt, daß hinführo er Slawata, sich Graffen und Regierer des Hauses Neuhauß von Chlum und Koschumberg nennen und schreiben, solches Praedicat auch nach seinem Absterben, jederzeit dem Primogenito oder Eltistem Sohn, und nach demselben abermals seinem Eltisten Sohn, auch also für und für allzeit seinem Eltisten Nachkommen, Männlichen Geschlechts dieser Linien, so lang einer auß derselben im Leben vorhanden seyn wird, auß allen Unsern Cantzleyen, und sonst von männiglich geschrieben und gegeben werden, sie sich desselben auch ruhig gebrauchen mögen. Darneben auch haben Wir obgedachtem Graffen Wilhelm Slawata obbemelte Gnad und Freyheiten noch ferner dahin extendirt, erklärt, und erleutert, und Ihm und seinem Geschlecht zu sondern Ehren (zumahln weil obgedachte seyn deß Graffens Söhne nach Ihrer Mutter, von der jenigen Lini descendiren, welche die letzte deß Ansehenlichen Geschlechts deren von Neuhauß und Rosenberg noch im Leben übrig ist, und vor diesem jetztermelte Herrn von Rosenberg, und nach Ihnen Ihre Primogeniti solches Praedicat und Session in Unserm Erb-Königreich Böheimb gehabt) noch weiter diese Gnad gethan, daß nach seinem deß Graffen zeitlichem Ableiben, sein Primogenitus oder Eltister seiner Lini (neben dem, daß er sich Graff und Regierer deß Hauses Neuhauß nennen und schreiben darff) Ihme in der Session und Stell succediren, und also nechst nach denen Weltlichen Fürsten, vor allen andern diese Gnad nicht habenden Graffen und Herren, ob dieselbe gleich vornembste Königliche Land-Aembter auff sich hätten in Unserm Erb-Königreich Böheimb und demselben incorporirten Ländern, die Session und Stelle zu allen Zeiten ohne einige Exeption solle haben und behalten.

Nachdem Wir auch Unserm Geheimben Rath, Cammerern und Hoff-Kriegs-Raths Praesidenten Rombaldo Graffen von Collalto, auß sondern Gnaden, sonderlich aber in Betrachtung seines Uhralten von Acht Hundert und mehr Jahr ansehenlich herkommen Adelichen Geschlechts, auch der Uns und Unsern Höchst-Geehrten Vorfahren zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, in manichfaltig weg, mit sonderm Valor und Rhum gantz beständig, tapffer, und fürtrefflich erzeigten gehorsamist willigen Diensten, mit dem Praedicat HOCH- und WOHLGEBOHRN allergnädigst begabet, und daß Ihme solcher Titul auß allen Unsern Cantzleyen, und sonst von männiglich geschrieben und gegeben werden solle, verordnet.

Nichtweniger zu seinen mehrern und grössern Ehren mit dieser Praeeminenz fürgesehen, daß nemblich Er Graff Collalto anjetzo für seine Person, und so lang derselbe im Leben seyn wird, nach seinem Todte aber sein Primogenitus, oder sonst Aeltister Sohn, und nach demselben abermahln der Aeltiste, und also für und für alle Zeit der Aeltiste Nachkommen Männlichen Geschlechts in infinitum, wann Sie

das Zwantzigste Jahr Ihres Alters erreicht, die Session, Orth und Stimm, so wohl in Unserm Erb-Königreich Böheimb, als auch demselben incorporirten Ländern, bey allen Landtägen, Rechten, Räthen, und andern Zusammenkunfften, alsbald nach denen Weltlichen Fürsten, wie andere mit dieser Gnad begabte Graffen und Herren (doch außgenommen Unserer würcklichen Geheimben Räth, und andern zu keiner Consequenz) haben und geniessen sollen; So setzen und ordnen Wir, daß Er Graff Collalto bey dieser Ihme und seinem Primogenito, auch dessen Nachkommen, wie oben verstanden, ertheilten Gnad und Praeeminenz ungehindert männiglichs gelassen, auch dabey Jederzeit würcklich geschutzt und ohne einigen Eintrag handgehabt werde.

Wir haben auch etzliche Geheimbe und andere Unsere Räthe des Herren-Standes, wie dieselbe nachfolgends, ohnverfänglich, so viel die Ordnung anlanget, gesetzet; als nemblichen

N. N. Von Stralendorff.
N. N. Von Verdenberg.
N. N. Von Wrzesowitz.
N. N. Wratislaw von Mitrowitz.
N. N. Von Nostitz.
N. N. Michna von Waitzenhofen.
N. N. Von Magni.

Vermöge deren an Unsern Gubernator und Stadthalter im Marggrafftthumb Mährern von Uns, auß Unser Böheimischen Hoff-Cantzley ergangenen Resolutionen, in Ansehung dero langwürigen, Treuen, ersprießlichen Diensten, neben denen in Ihren darüber habenden Privilegien begriffenen Bluts-Verwandten und Erben, auß Königlicher Böheimischer Macht absonderlich aller deren Praeeminentzien, Dignitäten und Privilegien, nichts außgenommen, so der Alte Herren-Stand in Unserm Erb-Marggrafftthumb Mährern vor dem Neuen Herren-Stand gehabt, fähig gemacht.

Wollen demnach gnädigist obgedachten Hertzogen, Fürsten, Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen und Herren, und obernennten in den Alten Herren-Stand von Uns erhobenen Personen, bey dieser Ihnen ertheilten Gnade, Session und Stelle, gegen männiglichen auß Königlicher Macht vestiglich schützen und handhaben, Ihnen auch darwider keinen Eintrag von jemand, wer der auch seye, zufügen, viel weniger deß Alten Herren-Stands Privilegium, so Wir im übrigen zu confirmiren Uns gnädigist anerbotten, wider diese Unsere Gnade, auff eintzige Maß oder weiß, anziehen lassen oder gestatten.

Anlage XLIII.

Aus Estor's Ahnenprobe.

Marburg 1750. S. 133, 134.

Die Ahnentafeln des Grafen von Kunowitz und der Gräfin zur Lippe, Gräfin von Kunowitz.

I.

Gräflich Kunowizische anentafel, aus Böhmen.

- Johann Diterich graf von Kunowitz zu Ostra, Luck und Laucka.
  - Johann Leonhart freyherr von Kunowitz.
    - Johann Diterich freyherr von Kunowitz.
      - Johannes freiherr von Kunowitz.
        - Diterich freiherr zu Kunowitz.
        - Dorothea Schlickin gräfin zu Passaun.
      - Anna Kropatz freyin von Newedome.
        - Johann Kropatz freyherr von Newedome.
        - Veronica freyin von Kestowetz.
    - Magdalena gräfin von Hardeck.
      - Bernhart Graf v. Hardeck.
        - Julius graf von Hardeck.
        - Gertraut gräfin zu Eberstein.
      - Anna Susanna freyin von Lichtenstein.
        - George Hartmann freyherr von Lichtenstein.
        - Susanna freyin von Lichtenstein.
  - Anna Elisabeta gräfin von Wirbn und Freudenthal.
    - George graf von Wirbn und Freudenthal.
      - Hincko Graf von Wirbn und Freudenthal.
        - Johannes graf v. Wirbn und Freudenthal.
        - Johanna freyin von Zerotin.
      - Rebecca gräfin v. Wirbn und Freudenthal.
        - Stephan graf v. Wirbn und Freudenthal.
        - Magdalena freyin von Konuwurf.
    - Elisabeta freyin von Eitzing
      - Christoph freyherr von Eitzing.
        - Michael freyherr von Eitzing.
        - Anna freyin von Seeburg.
      - Anna freyin v. Roggendorf.
        - Wilhelm freyherr von Roggendorf.
        - Elisabet gräfin von Oettingen.

II.

Gräfliche Lippische anentafel, vermählter Gräfin von Kunowitz.

- Dorothea gräfin und edle frau zur Lippe, vermählte gräfin von Kunowitz.
  - Otto Graf und edler herr zur Lippe.
    - Simon graf und edler herr zur Lippe.
      - Bernhard graf und edler herr zur Lippe.
        - Simon graf und edler herr zur Lippe.
        - Magdalena gräfin von Mansfeld.
      - Chatharina gräfin von Waldeck.
        - Philipp graf zu Waldeck.
        - Anna herzogin zu Cleve.
    - Elisabet gräfin von Schaumburg.
      - Otto graf von Schaumburg.
        - Jobst graf zu Schaumburg.
        - Maria gräfin zu Nassau.
      - Elisabeta Ursula herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.
        - Ernst herzog zu Braunschweig nnd Lüneburg.
        - Sophia herzogin zu Mecklenburg.
  - Margareta gräfin von Nassau.
    - George graf von Nassau.
      - Johannes der ältere graf zu Nassau.
        - Wilhelm graf zu Nassau.
        - Juliana gräfin zu Stollberg.
      - Eilisabet landgräfin zu Leuchtenberg.
        - George landgraf zu Leuchtenberg.
        - Barbara marcgräfin zu Brandenburg.
    - Amelia gräfin zu Sain nnd Witgenstein.
      - Ludwig graf zu Sain und Witgenstein.
        - Wilhelm graf zu Sain und Witgenstein.
        - Johannes graf zu Isenburg.
      - Elisabet gräfin zu Solms.
        - Friedrich Magnus graf zu Solms.
        - Agnes gräfin zu Wied.

Anlage XLIV.

Aus:

Johann Seiferts Genealogie Hoch-Adelicher Eltern und Kinder.

(Regenspurg. 1724. S. 308, 309.)

Kunowitz.

Johann Dietrich Freyherr von Kunowicz, Herr in Ostra, Hluck und Laucke, verlässet seine Güter in Mähren wegen der Religion, wird 1670 Hochfürstlich-Hessen-Casselischer geheimer Rath und Regierungs-Präsident; erbauet das ruinirte Schloß Sensenstein zu seinem Sitz, starb am 16. November 1700.*)

Gem. Dorothea Gräfin und Edle Herrin von der Lippe, Otto Graf und Edlen Herrns von der Lippe zu Bracke, und Margareta Gräfin von Nassau Tochter, vermählt 1664, starb . . .

Von ihr.

1. Carl Freyherr von Kunowitz, thut Hessen-Casselische Kriegs-Dienste.
2. Amalia Charlotta Freyin von Kunowitz, geb. 1666, Gem. Philipp Carl Grafens von Erpach zu Fürstenau, Land-Graf-Hessen-Darmstättischen General-Majors und Obristens über ein Regiment zu Fuß, vermählt 1698, starb ohne Kinder, den 3. Juni 1722, alt 56 Jahr.
3. . . . . Freyin von Kunowitz, Gemahlin Rudolph Ferdinand Grafens von der Lippe, Bisterfeld, Mutter zu etlichen Kindern, wird Wittwe.
4. Hedwig Sophia Freyin von Kunowitz, Gem. Wilhelm Ludwig Freyherrns von Döringenberg, vermählt 1685, Mutter zu zwey Söhnen, welche das 12. Glied constituiren, vide die Stamm-Tafel Döringenberg.

Alle diese Hoch-Freyherrliche Geschwister zehlen 64 Ahnen, vide die Ahnen-Tafel Kunowicz.

---

*) Die im Jahre 1684 erfolgte Erhebung in den Reichsgrafenstand war Seifert unbekannt geblieben.

Derartige Feststellungen, die noch heute oftmals den größten Schwierigkeiten begegnen, waren damals noch sehr viel schwieriger. Die Archive waren damals überall noch hermetisch verschlossen, meist auch noch ungeordnet. Und der ganze große literarische Apparat, der heute den Genealogen zur Verfügung steht, war damals noch in den ersten Anfängen.

Anlage XLV.

Sogen. Biesterfelder Brüdervergleich vom 14. August 1749.

Wir Friedrich Carl August und Wir Ferdinand Johann Ludwig Gebrüdern Grafen und Edle Herren zur Lippe, Sternberg und Schwalenberg pp., thun hiermit kund und bekennen vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen:

Demnach am 28. Februar 1734 mit Genehmhaltung und Autorität Unseres Herrn Vaters, des weyland Hochgebohrnen Grafens, Herrn Rudolph Ferdinands, Grafens und Edlen Herrn zur Lippe p. über Unsere anerwartete Elterliche Nachlassenschaft und Güter, ein Theilungs- und Abstands-Vergleich zwischen Uns errichtet und geschlossen, selbiger auch nach Hochgedacht Unsers Herrn Vaters am 12. Juli 1736 erfolgten Ableben größten Theils in seine Erfüllung gebracht und bis hieher demselben nachgelebet, anbey aber wahrgenommen worden, daß in sothanem Unsern Brüderlichen Vergleich verschiedene Punkte übergangen, theils nicht deutlich genung auseinander gesetzet und ausgedrücket seyn und Wir dannenhero zu Verhütung aller „besorglichen" Irrungen und Mißverstandes vor diensam befunden, solche Punkte noch bey Unsern Lebzeiten zu suppliren, zu erörtern und in Richtigkeit zu bringen:

Alß haben Wir Uns dieserhalben, nach zuförderist durch Unsere darzu Bevollmächtigte gepflogener Unterhandlung, auch vorheriger Unserer Selbsteigenen Ueberlegung mit reifem Vorbedacht und freyen Willen, nachfolgender gestalt vereiniget und verglichen

Nehmlich und

§. 1.

Vors erste hat es, in Ansehung derer von Unsers Herrn Vaters Gnd. auf Uns verstammten Gesamt-Aemter Schwalenberg und Oldenburg auch übriger Güther bey der Disposition vorgemeldeten Vergleichs, sein ferneres Bewenden, Krafft deren Wir, Graf Ferdinand Johann Ludwig, sothane Aemter und Güther nebst der Hebung aller Revenuen samt allen Recht- und Gerechtigkeiten, an Unsern freundlich geliebten Herrn Bruder Grafen Friedrich Carl August aus freyem Willen zu Vermeidung beschwerlicher Communion oder aus mehrerer Zertheilung besorgter Inconvenienzien abgetreten und cediret, dargegen aber zu Unserm An- und Erbtheil das Hauß Weißenfeld nebst einer jährlichen Revenue ad Zweitausend zweihundert Reichs Thaler gewehlet und reserviret haben; dergestalt daß

§. 2.

Jetztgedachten Unsers Herrn Bruders Lbd. und Dero Männliche Descendenz vermöge solcher von Uns beschehenen Cession besagte Samt-Aemter Schwalenberg und Oldenburg desgleichen Stopplenberg, wie auch die, außerhalb solcher Aemter zu

19*

Autenhausen, Steinhaim, Brundrup, Uffeln und anderen Orten belegene Güther und zu erhebende Gefälle mit allen An- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, soviel Unsern Gräfln. Vor-Eltern, weyland Graf Jobst Hermann und Graf Rudolph Ferdinand, daran competiret hat, und nichts als das Weißenfeld davon ausbeschieden, nun und zu allen Zeiten allein haben, behalten, nach eigenem Gefallen gebrauchen und bester maaßen nutzen solle und möge, immaaßen auch derselbe nach weyland Unsers Herrn Vaters Absterben und bis hieher, solche Aemter und Güther allein gehabt und gebrauchet hat.

§. 3.

Und auf gleiche Art und Weise haben Wir Graf Friedrich Carl August Unserm Herrn Bruder, Grafen Ferdinand Johann Ludwig und dessen Männlichen Descendenten das Hauß Weißenfeld samt Zubehör völlig cediret und abgetreten, also, daß Unsers Herrn Bruders Lbd. dasselbe als ein Elterliches Guth propria autoritate et jure und mit eben der Immunität und Independenz haben, besitzen und gebrauchen solle und möge, als Wir vorgedachte Aemter und Güther bishero besessen haben, und dermahlen besitzen oder hinkünfftig besitzen und gebrauchen werden.

Es gehören aber zu dem Hauße Weißenfeld die dabey gelegenen Gärten, Cämpe und Feld nebst darinnen befindlichem Teiche, wie solchen Bezirk Unsers Herrn Bruders Lbd. dermahlen besitzen, desgleichen Zwey vor dem Weißenfelde im Holze belegene Fischteiche, wie auch der sogenannte Kälber-Camp am Moßberge, als welcher letztere gegen den von Unserm Herrn Bruder bishero inne gehabten und nunmehro an Uns zurückgegebene Schäfer-Garten vor Schwalenberg vertauschet ist; Auch soll der herrschafftliche Stand in der Kirche zu Schwalenberg dem Hause Weißenfeld gehören.

§. 4.

Weiter haben Wir, Graf Friedrich Carl August im Eingangsgemeldetem Brüderlichen Vergleich Uns verpflichtet und verpflichten Uns hiermit nochmahlen an Unsers Herrn Bruders Lbd. und Dero Männliche Descendenz jährlich und unverjährt Zweitausend zweihundert Reichs-Thaler, sagen 2200 rthlr. jeden Thaler zu Sechs- und Dreißig Marien-Groschen gerechnet, in Vier Terminen, als den 12. Januar, 12. April, 12. Juli und 12. Oktober jeden Jahres, mithin auf jeden Termin fünfhundert fünfzig Reichs Thaler und zwar so, wie bishero geschehen, also fürohin anticipando sive praenumerando an baarem Gelde, als eine beständige Revenue aus obgenannten an Uns cedirten Aemtern und Stücken, richtig zu bezahlen und abzutragen, darneben jährlich und unverjährt Zwei gesunde Eich Bäume, jeden zu fünff Reichs Thalern gerechnet, frey und ohnentgeldlich Denenselben anweisen zu lassen.

So viel aber das Buchen-Holz betrifft, soll Unser Herr Bruder Macht haben und berechtigt seyn, jährlich und unverjährt sein nöthiges Brenn- Brau- und Back-Holz indefinite, bis Wir beyden Brüder Uns dieserhalb auf eine gewisse Anzahl der Claffter vergleichen, nach Unserer Seits beschehener Forstmäßigen Anweisung und Unsers Herrn Bruders, zu Vermeidung der Unterschleife dabey gefügten Zeichens, fällen zu lassen.

§. 5.

Desgleichen mag das Haus Weißenfeld die Mithude vor fünfzehen Stück Rindvieh und fünfzehen Schweine, von Uns unbehindert exerciren und gebrauchen, jedoch, daß sich solche Hude nicht in die Herrschafftliche Fasel Horst, noch weiter als in diejenige Horsten, welche das Flecken Schwalenberg oder das Dorf Elbrinxen diesseits dieses Dorfes betreibet, erstrecke, auch unter obiger Anzahl groß und klein Vieh begriffen, Schaafe und Ziegen aber gänzlich davon ausgeschlossen seyn, und daß solche Hude, so lange die Horsten wegen der Mast zugeschlagen oder sonst geheget werden, cessiren und übrigens Uns allezeit frey bleiben müsse, aus einem oder dem andern District Zuschläge und Länderey zu machen.

§. 6.

Wegen derer von Unserm Herrn Groß Vater und Herrn Vater, weyland Grafen Jobst Hermann und Grafen Rudolph Ferdinand herrührenden, von diesen aber auf Uns devolvirten Prätensionen an dem Gräfl. Hauße Lippe-Detmold, haben Wir beyde Brüder nach Anleitung offtgedachten Unsers Brüderln. Vergleichs de Ao. 1734, Uns dermahlen also vereinbahret und auseinander gesetzet, daß Wir Graf Ferdinand Johann Ludwig sothane Praetensiones benanntlich:

1) ex pactis dotalibus Simonis VII de 1623.

2) ex Codicillis Simonis Philippi de 1650 beyder Grafen und Edlen Herren zur Lippe pp.

3) Wegen der Groß-Mütterlgn. Witthums-Restanten und von weyland Graf Jobst Hermann geforderten Geld-Rückstandes, endlich

4) wegen des Ao. 1709 erfolgten Lippe-Brackl. Anfalls, an Unsern freundlich geliebten Herrn Bruder, Grafen Friedrich Carl August hiermit abtreten und überlassen, mithin derselbe Macht haben solle und wolle, suo nomine et ex jure cesso. 1) angeregte Praetensiones a dato binnen einem Jahre durch einen Vergleich mit dem Hauße Detmold abzuthun, in dessen Entstehung aber

2) nach verflossener solchen Jahres-Frist, den bey einem Kaiserl. Reichs-Hofrath anhängigen Proceß zu reassumiren und zu Ende zu bringen, gleichwohlen auch durante processu, jedoch, daß der Proceß inzwischen nicht sistiret werde,

3) nach ereignender Gelegenheit mit dem Hauße Detmold transigiren, oder allenfalls

4) eine oder etliche von diesen Prätensionen, oder auch alle vier insgesamt an einen oder andern hinwiederum cediren zu können, endlich

5) bey einem jetzo oder künftig zu schließenden Vergleiche und in dem Processu oder bey etwaiger Cessions-Handlung nach bestem Wissen und Gewissen auch freyem Gefallen zu handeln, und Sein und des Haußes Beste zu suchen und zu befördern.

§. 7.

Dahin gegen gereden und versprechen Wir Graf Friedrich Carl August

1) alle zu Ausführ- und Verfolgung vormentionirter Praetensionen entweder bey obgedachtem Proceß oder einem Vergleiche oder bei einer Cession aufzuwendende Kosten allein zu übertragen, ohne Unsers Herrn Bruders Lbd. sive in Casum transactionis, cessionis, victoriae sive succumbentiae dieserhalb das geringste anzurechnen noch von Selbigem zurückzufordern.

2) Unsers Herrn Bruders Lbd. allemahl von halben zu halben Jahren von denen vorgegangenen Vergleichs- oder Cessions-Handlungen auch Betrieb und Situation des Processes ausführliche Nachricht geben und zu sothanen Behuf die geführte Acta communiciren zu lassen.

Und wann Wir

3) angeregte Praetensiones oder auch nur eine oder andere von denselben mittelst eines Vergleichs mit dem Hauße Detmold abthun oder an einen andern cediren oder den obgemeldeten Proceß gewinnen werden: So sollen und wollen Wir schuldig seyn, auf einen oder andern dieser Fälle, Wir mögen nun durch einen Vergleich oder Cession oder durch Gewinnung des Processes wenig oder viel an Gerechtigkeiten oder Revenues bekommen, Unsers Herrn Bruders Lbd. vor die an Uns gethane Cession dieser Praetensionen jährlich und unverjährt Zweitausend Reichs-Thaler an baarem Gelde noch über die § pho 4to stipulirte Zweitausend zweihundert Reichs-Thaler, also sodann jährlich Viertausend zweihundert Reichs-Thaler zu bezahlen und zu entrichten.

Ob nun zwar in dem Brüderlichen Recesse de 1734 stipuliret worden, daß die Zahlung solcher zweytausend Rthr. nicht eher solle anfangen, als wenn ein ganzes Jahr nach dem mit Detmold geschlossenem Vergleich würde verflossen seyn, so wollen Wir gleichwohl solcher Nachsicht hiermit renunciiren und Uns verbindlich machen, solche Zahlung gleich nach geschlossenem Vergleich oder geschehener Cession in tertium oder nach geendigtem Proceß quartaliter zu leisten und auf jedes Quartal Fünfhundert Reichs-Thaler zu entrichten.

Sollte aber nach einem mit Detmold getroffenen Vergleich, oder nach gewonnenem Proceß die Tradition oder Execution von dem Hauße Detmold oder andern aufgehalten werden; so sind Wir in solchem Falle auch eher zu keiner Zahlung verbunden, als biß Wir nach erfolgter Execution oder Tradition Selbst zum wirklichen Genuß gelangen.

Würden Uns nun hoc casu auch die usurae seu fructus a tempore morae, id est, latae sententiae vel initae transactionis vergütet werden; so wollen Wir sodann wie es billig ist, Unsers Herrn Bruders Lbd., soviel Derselbe von denen verglichenen zweitausend Rthlr. inzwischen nicht genossen, a tempore istius morae nachschießen.

4) Versprechen Wir und haben Uns im 3ten §pho des Brüderlichen Vergleichs de 1734 anheischig gemacht, daß alles, was Wir zum Faveur Unserer Descendenten von beyderley Geschlecht bey einem Vergleich mit Detmold erhalten, auch zum Faveur Unsers vielgeliebten Herrn Bruders Descendenz von beyderley Geschlecht mit pacisciret werden und gereichen solle, mit dieser Erklärung, daß solches von denenjenigen Juribus, welche Wir intuitu derer schon besitzenden oder durch einen Vergleich zu acquirienden Aemter und Güther erhalten und exerciren werden, in so lange Männliche Descendenz von Uns vorhanden, nicht zu verstehen, sondern nur auf andere vor Unsere Descendenten beyderley Geschlechts etwa zu erlangende personelle Commoda und Rechte, also insbesondere auf den dotem vor die Töchter zu deuten ist, dergestalt, daß Unsers Herrn Brudes Töchter mit denen Unsrigen darinnen paria jura haben. Und

5) wollen Wir, in specie, wann Wir die zur Zeit strittige Jurisdiction und andere Jura über das Amt Schwalenberg durch den Proceß oder einen Vergleich

überkommen, Uns deren weder in secularibus noch ecclesiasticis über das Weißenfeld anmaaßen, vielmehr, wie schon oben erwehnet ist, Unserm Herrn Bruder dieses Hauß mit eben der Immunität und Independenz ungehindert besitzen lassen, als Wir das Amt Schwalenberg gegenwärtig besitzen und auf solche beyde Fälle besitzen werden.

§. 8.

Und gleichwie Wir Graf Friedrich Carl August Uns auf den Fall, da Wir vor geendigtem Proceß eine oder etliche dieser Praetensionen an einen tertium cediren würden, Uns verbindlich gemacht, die verabredete Zweitausend Rthlr. an Unsers Herrn Bruders Lbd. eben so, als ob solche Praetensiones durch einen Vergleich abgethan oder der Proceß gewonnen wäre, alljährlich zu bezahlen, also wollen Dieselben solchen Falls auch mit denen zweytausend Reichs-Thalern lediglich zufrieden seyn und alle aus denen übrigen Praetensionen, welche bey einem Vergleich nicht mit abgethan, oder durch eine Cession nicht vergeben oder aber durch den Richterln. Ausspruch nicht entschieden werden, auf eine oder andere Weise zu erhaltende Vortheile Uns alleine lassen und über die zweitausend Rthlr. nichts weiter fordern. Würde aber mit Detmold kein Vergleich getroffen, noch eine Cession in tertium getroffen unternommen und der gedachte beim Reichs Hof-Rath dermahlen anhängige Proceß ginge wieder alles Verhoffen verlohren, so verbleibet Unserm Herrn Bruder an denen übrigen nicht mit abgeurthelten Praetensionen sein Jus bevor. Wollten Wir sodann diese auf Unsere Kosten betreiben, so erhielten Wir von dem Lucro Zwei- und Unsers Herrn Bruders Lbd. einen Drittheil. Könnten Wir Uns aber zu Uebernehmung der Kosten alsdann Uns nicht verstehen, solchen Falls bleibt Gewinn und Verlust Uns beyden Brüdern gemein.

§. 9.

Ferner haben Wir Graf Friedrich Carl August Uns verbindlich gemacht, in bevorstehendem Jahre dahin, daß Detmold mit Uns über obgedachte Praetensiones einen acceptablen Vergleich schließe, Uns möglichst zu bestreben. Wann aber kein Vergleich zu Stande kommen würde, nach Verfließung solchen beliebten Jahres den Proceß zu reassumiren und bis zu Ende zu betreiben, darunter auch an Uns nichts zu Recht erforderliches ermangeln zu lassen. Sollten Wir aber wieder Vermuthen dennoch einer Protraction, wofür gleichwohl das Ansuchen nöthiger Dilationen zu Erbringung Exhibendorum nicht zu rechnen ist, überführet werden, und den Proceß über ein halbes Jahr unbetrieben liegen lassen, so stehet Unsers Herrn Bruders Lbd. frey, noch vorhero an Uns gethaner schriftl. Privat-Anmahnung und darauf innerhalb einem Viertel Jahr nicht erfolgten Remedur, die an Uns gethane Cession aller obiger vier Praetensionen aufzurufen, sodann aber binnen drei Monaten Sich interveniendo zu melden. Wann Wir nun dagegen mit Unserer Nothdurfft gehöret, und die Uns angeschuldigte Protraction vor gegründet, mithin die Intervention vor zuläßig, Richterlich erkannt worden: So mag Unsers Herrn Bruders Lbd. solche Intervention entweder prosequiren, oder mit Detmold solcher Praetensionen halber Sich zu seinem Theile separatim vergleichen. Eine Cession in tertium aber ist demselben so wenig als Uns,

in solchem Falle erlaubt. Würde auch durch Versäumung eines Fatalis der Hauptsache in hoc processu praejudiciret oder Unsertwegen sonst etwas begangen, dadurch der Proceß verlohren ginge, so wollen Wir in solchem ganz unverhofften Falle Unsers Herrn Bruders Lbd. ad prästandum Interesse verbunden sein.

§. 10.

Sonsten ist dieser ietzige sowohl als der offtgedachte Brüderliche Vergleich de 1734 mithin nicht nur die Cession der Aemter Schwalenberg und Oldenburg samt Zubehör, sondern auch die Abtretung vorbeschriebener an dem Hauße Detmold habenden Anforderungen und was dagegen anderer Seits versprochen worden, nur auf dasjenige, was Wir beyde Gebrüdern von Unsers Herrn Vaters und Groß Herrn Vaters Gnd. Gnd. überkommen und ererbet haben, lediglich gerichtet, mithin von andern künftigen Successions-Fällen ganz und gar nicht zu verstehen, dergestalt, daß diese beyde Vergleiche in Ansehung solcher künfftigen Fälle weder dem einen noch andern Theile präjudicirlich fallen noch zu einiger Consequenz gereichen, vielmehr jeglichem quaevis jura competentia davon vorbehalten seyn sollen.

§. 11.

Weil auch Wir Graf Ferdinand Johann Ludwig an Unsers Herrn Bruders Lbd. die von Unserm Herrn Vater auf Uns beyde verstammte Aemter und Güther samt Zubehör und Gerechtigkeiten auch Anforderungen auf Art und Weise, wie vor zu befinden; hauptsächlich in der Absicht abgetreten und allein überlassen haben, damit beschwerliche Communion oder Theilung vermieden werde: Also gereden Wir Graf Friedrich Carl August, daß nach Unserm Ableben es bey Unsern Descendenten aus dem nehmlichen Grunde ebenfalls also gehalten und dem Aeltesten nach Ordnung einer Primogenitur alles, auch was Wir vor die öfters genannten Detmold'sn. Prätensionen erhalten werden, allein und unvertheilt verbleiben, dieser auch pflichtig seyn solle, an Unsers Herrn Bruders Lbd. und Dero Männliche Descendenz die verglichene Revenuen zu rechter Zeit zu entrichten und die übrigen prästanda zu prastiren.

Wieviel hingegen Unsere Nachgebohrene Söhne zu ihrem Unterhalt an Gelde jährl. empfangen sollen, darüber behalten Wir Uns, frey zu disponiren, bevor.

§. 12.

Und damit Unsers Herrn Bruders Lbd. der zu hebenden Revenüen und anderer Prästandorum halber genugsam gesichert sein mögen, so sollen Dieselben auf den Fall einiger Säumung und Nichtzahlung freye Macht und Gewalt haben, aus den Einkünften der Meyerey Schwalenberg, auch übrigen Unsern Reditibus der Aemter Schwalenberg und Oldenburg Sich Selbst propria autoritate bezahlt zu machen.

§. 13.

Die Verwahrung der von Unsers Herrn Vaters Gnd. überkommenen Documenten, Acten und Briefschafften bleibet Uns Graf Friedrich Carl August reserviret. Sollten jedoch Unsers Herrn Bruders Lbd. einiger Documentorum daraus benöthiget seyn und ein Interesse daran haben, soll Denenselben, wie es ohnehin Rechtens, mit deren Communication ohnweigerlich willfahret werden.

§. 14.

Alle von Unserm Herrn Vater und Groß-Herrn Vater herrührende und auf Uns Gebrüdern verfällete Aemter, Güther und Gerechtigkeiten, auch was von viel mentionirte Detmold'sche Praetensiones wird erhalten werden, sind und bleiben einem perpetuo Fideicommisso unterworfen, also, daß keine alienationes und Verpfändungen geschehen müssen: Zu dessen Festhaltung und Sicherheit Wir beyde Gebrüdern Uns einander und zwar jeder in seinem Antheile und Revenuen eine ausdrückliche Hypothec hiermit setzen und bestellen. Neue Acquisitiones aber und die ex alia caussa herrühren, desgleichen außenstehende Capitalia und Mobilia sind von solchem Lege de non alienando billig befreyet. Auch ist beyderseits beliebet worden, daß ein Hauß dem andern bei verfallender Bedürfnis zu Aufnehmung eines Capitals bis auf die Summe von Viertausend Reichs-Thalern den Consens nicht versagen solle.

So wollen auch Wir Graf Ferdinand Johann Ludwig, wann Unsers Herrn Bruders Lbd. zu Betreibung des Processes gegen Detmold, eines größern Darlehns benöthigt wären, Denenselben in solchem Falle mit Unserm Consense gern an Handen gehen.

§. 15.

Da nun bey Abgang eines Haußes quoad masculos das succedirende Hauß solche etwa vorhandene consentirte Schulden übernehmen und dafür hafften muß: So sollen demselben dafür auch alle Meliorationes anheim fallen, es mögen nun diese mehr oder weniger, als die Schulden betragen.

§. 16.

Alle Permutationes derer unter vorgedachtem Fideicommiss begriffenen Stücke, welche zu des Gesammt-Haußes Besten geschehen könnten, werden mit beyderseits Bewilligung abgehandelt und geschlossen, immaaßen dann Wir Graf Ferdinand Johann Ludwig zum Voraus Unsere Einwilligung versprechen, wenn mit dem Hochstifft Paderborn die vorseyende Austauschung zu Stande gebracht werden könnte, jedoch vorbehaltlich, daß vor der Vollziehung die gepflogene Tractaten Uns communiciret werden.

§. 17.

Weiter haben Wir beyden Brüder gegen einander versprochen, daß auf den Fall eines oder des andern Manns Stamm ausgehen würde, und aber Wittben oder Töchter daraus vorhanden seyn sollten, der Successor einer Wittib eintausend Reichs-Thaler nebst freyer Wohnung, oder wenn ihr die Wohnung nicht anständig, statt derselben noch einhundert Reichs-Thaler, einer jeden vorhandenen Comtesse aber Zweihundert Reichs-Thaler jährliche respective Witthums- und Alimenten-Gelder entrichten solle. Wären aber mehrere Wittben oder auch so viel Töchter vorhanden, daß die Summe von siebenzehnhundert Reichs-Thalern inclusive derer Einhundert Rthlr. vor die Wohnung nicht hinreichte, einer jeden solch determinirtes Quantum zu bezahlen: So ist der Successor gleichwohl zu einem mehreren nicht verbunden, sondern jene müssen sich in solche Summam so lange pro rata theilen, bis etwan eine Wittbe oder Tochter mit Tode abgehet oder sich verheyrathet, alsdann derselben Antheil denen übrigen pro rata zuwächset. Wann nun eine Wittbe

ihre eintausend Rthlr. nebst der Wohnung und eine Tochter die assignirten zweihundert Rthlr. jährlich voll zu heben hat, und es wird sodann durch Todt oder Heyrath etwas an Alimentis oder das Witthum vacant, so kommt solches dem Successori wieder zu gute.

Wobei dann beliebet ist, daß einer Wittbe, wenn sie ad secunda vota schreitet, der Witthum nicht continuiret werden dürfe. Sollte auch eine Tochter der quoad masculos ausgestorbenen Linie sich Standesgemäß verehelichen; So zahlt ihr der Successor, außer der von den Lippe Landen zu hoffenden Ehestteuer, überhaupt Fünfzehnhundert Reichs=Thaler zu Kleidung und Schmuck, jedoch hat dieses außer solchem Falle keine weitere Consequenz, also daß jedem Vater frey bleibet, auf was Art er seine Töchter auszustatten gut und thunlich befinde, wie dann auch in Ansehung des Witthums und Allimenten es also zu verstehen und außer diesem Fall nicht zu deuten, vielmehr der von jeder Linie desfalls zu machenden besondern Disposition zu überlassen ist.

§. 18.

Was nun Wir beyde Brüder in diesem Vergleich vor Uns pacisciret haben, das alles ist auch von Unsern Successionsfähigen Männlichen Descendenten zu verstehen. Und damit auch dieserhalben kein Streit unter Unsern Nachkommen erreget werde: So haben Wir festgestellet, daß, wenn jemand von Unsern Descendenten eine Person, welche nicht Gräfln. und geringern, als Freiherrln. Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein sollen. Und können dergleichen Töchter oder solche Wittben, oder eine Gräfl. Tochter, die sich unstandesmäßig verheyrathet, dasjenige keineswegs fordern, was sonsten denen Wittben und Töchtern in nächstvorhergehendem §pho auf dort beschriebenen Fall assigniret ist, sondern solche Unstandesmäßige Wittben Söhne und Töchter müssen überhaupt mit geringeren Allimentis nach Zeit und Umständen ihres Vaters und Vettern zufrieden seyn.

§. 19.

Wegen des Witthums Unserer Frau Mutter Gnd. Frauen Julianen Louisen verwittibter Gräfin und Edlen Frauen zur Lippe p. gebohrenen Gräfin zu Kunowitz, verbleibet es bey demjenigen, was Wir beyden Brüder in Unserm Vergleich vom 28. Februar 1734 § 4 versprochen und in dessen Conformitaet bishero prästiret haben, also daß Hochgedacht Dieselben nebst Behaltung Ihrer Wohnung auf dem Bisterfelde von Uns, Graf Friedrich Carl August, Sechshundertsechsundsechszig $^2/_3$ Reichs=Thaler und von Uns Graf Ferdinand Johann Ludwig Dreihundertdreiunddreißig $^1/_3$ Reichs=Thaler an jährlichen Witthums=Geldern baar empfangen.

§. 20.

So viel endlich und zuletzt die übrige Elterliche Verlassenschaft und bona allodialia belanget, wovon oben in diesem Vergleich nicht gehandelt, auch in mehrgemeldetem Vergleiche de 1734 ausdrücklich nichts disponiret worden, als da sind die Väterl. Baarschaften und Activa, eingebrachte Mütterliche Dotal- und Paraphernal-Gelder und etwaige Elterliche Prätensiones auch die von weyland Frauen Dorotheen Gräfin zu Kunowitz per Testamentum de 18. Decbr. 1728 auf Unsers Herrn Vaters und Frau Mutter Gnd. Gnd. sub lege Fideicommissi verfällete Erbschafft und anderes:

So hat sich zuvörderist befunden, daß schon bey Lebzeiten Unsers Herrn Vaters nicht nur solche bona und Gelder mehrentheils vermenget, sondern auch durch Bezahlung alter Schulden, wie auch gänzlichen Abfindung Unserer Frauen Schwester Frauen, Henrietten Louisen Wilhelminen verwittibter Gräfin zu Solms-Baruth, gebohrener Gräfin zur Lippe, pp. Lbd. merklich verringert, also daß bey Hochged. Unsers Herrn Vaters Ableben die Mütterlichen Dotal- und Paraphernal Gelder zum Theil gar nicht mehr, und von oberwehntem Kunowitzischen Fideicommisso nur noch wenig vorhanden, über dem noch einige tausend Rthlr. Schulden zu bezahlen gewesen, anbey auch aus vorgemeldetem Kunowitzl. Testamento einige legata aunua annoch bezahlet werden müssen. Und sind dannenhero Wir beyden Brüder, mit völliger Genehmhaltung hochermeldet Unserer Frau Mutter Gnd. dahin übereingekommen, und haben Uns also verglichen, daß Wir Graf Friedrich Carl August nicht nur auf das in Gottes Hand stehende Ableben Unserer Frau Mutter Gnd. Dero sämtliche Verlassenschafft sondern auch was von dem Kunowitzl. Fideicommisso noch vorhanden, auch etwaige Väterl. Activa und überhaupt alle und jede von Unsern Gräfl. Vor-Eltern Väterl. und Mütterlicher Seits herrührende und zur Zeit Unsers Herrn Vaters erfolgten Ablebens existirte Praetensiones, Forderungen und würkl. Vermögen, bekannt und unbekannt, nichts überall ausgeschlossen und worüber nicht bereits oben in gegenwärtigem Vergleich Versehung geschehen, zusammen und allein erben, behalten und haben, dargegen aber schuldig sein wollen und sollen

1) alle Elterliche bekannte und unbekannte, jetzige und künfftige Schulden und passiv Praetensiones allein zu übernehmen und dafür zu hafften auch

2) obenberührte aus dem Gräfl. Kunowitzl. Testament schuldige Legata jährlich und bis zur Zeit solche vi hujus Testamenti cessiren, zu bezahlen und

3) Sechs Wochen, nach Unserer Frau Mutter Gnd. dereinst nach Gottes Willen erfolgenden Absterben an Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders Lbd. in Ansehung Dero gänzlichen Abstands ein Capital von Viertausend Reichs-Thalern entweder baar zu erlegen, oder solches bis zur Aufkündigung, welche beyden Theilen ein halb Jahr vorher zu thun, bevorbleibet, jährlich mit fünff pro Cent zu verzinsen.

Und Wir Graf Ferdinand Johann Ludwig haben Uns solcher Elterlichen Verlassenschaft und bonorum allodialium et prätensionum halber mit Unsers Herrn Bruders Lbd. vorgeschriebener maaßen auseinandergesetzet, renunciiren gegen solche verglichene Viertausend Reichs Thaler und die von Unserm Herrn Bruder unter vorstehender No. 1 et 2 übernommenen Verbindlichkeit auf alle und jede gedachte Väter- und Mütterliche Verlassenschafft auch Gräfl. Kunowitzl. Fideicommiss und alle solche Elterliche sive ab intestato, sive ex dispositione inter vivos vel mortis caussa habende Pratensiones und begeben Uns alles sonst daran gehabten und habenden Rechtes, mit der einzigen Reservation Unsers Antheils an dem beim Kayserl. Wiener Hof stehende und in Communione verbliebenen Kunowitzl. Capital, desgleichen Unserer Hälfte der Konowitzl. Bibliothec mit Übernehmung des halben Stuben Zinses und Kosten, welche dieser Bibliothec halber restiren und zu bezahlen sind.

Solchergestalt Wir beyden Gebrüdern allen und jeden vorhin errichteten und etwa künfftig zu errichtenden Väter- und Mütterlichen Dispositionen, wie auch

allen darinnen vor den einen oder den andern verordneten Commodis vel Incommodis renunciiren und Uns solchen Dispositionen gegen einander gänzlich nicht bedienen wollen.

§. 21.

Schließlich haben Wir beyden Gebrüdern auf alle und jede ex caussa antecedenti gegen einander habenden etwaigen Prätensionen in genere et in specie gegen einander hiermit gänzlich renunciiret und zu Festhaltung dieses Vergleichs alle Brüderliche Liebe und Treue einander versprochen und bey Unsern Gräfl. Ehren und wahren Worten, allen und jeden Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, insbesondere aber der Ausflucht des Irrthums, Ueberredung, und daß die Sache anders abgehandelt, als niedergeschrieben worden, der Verletzung über die Hälfte, und daß eine generalis renunciatio absque speciali nicht gültig sey, ausdrücklich abgesaget.

Zu Uhrkund dessen ist dieser Erläuterungs- und Abstands-Vergleich von Uns Gebrüderen eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Gräfl. Insiegeln bedrucket worden.

So geschehen Bisterfeld den 14. August 1749.

gez. **Friedrich Carl August**
Graf zur Lippe.

gez. **Ferdinand Johann Ludwig**
Graf zur Lippe.

(L.S.) gez. D. Carl Friedrich Christian Becker
Gräfl. Lipp. Rath und Bevollmächtigter.

(L.S.) gez. Johann Georg Philipp Blum
Gräfl. Stolberg'scher Rath,
als Gräfl. Lippe-Weißenfeld.
Gevollmächtigter.

Anlage XLVI.

Notamina über die Mesalliancen des Gräflich Lippischen Hauses mit Personen vom Niedern Adel.*)

Aus dem Jahre 1770.

1. Das Hochgräflich Lippische Hauß kann seith 500 Jahren her, und soweit dessen Archivalische und andere Nachrichten steigen, kein eintziges Beyspiel von einer binnen dieser Zeit etwan vorgegangener Mesaliance mit Personen vom Niedern Adel zum Vorschein bringen.

2. Die Beschaffenheit und unterschied zwischen einem Edlen Herrn Zur Lippe und dem in der Grafschaft Lippe und umliegenden Landen, so wie überhaupt in Westfalen angesessenen Niedern Adel, konte auch an sich dergleichen ungleiche Ehen als zulässig nicht erkennen, oder billigen.

Weilen a) derselbe Vollkommen landsässig

b) mit keiner ersteren Instantz, außer dem ex privilegio zugestandenem limitirten Pfändungsrecht über seine Colonos und Leibeigene, wann sie in Abtragung ihrer Praestandorum säumig, versehen,

c) der Regierung, Cantzley, Hoffgericht, Consistorio und Peinlichem Gericht, als Schriftsassen, unterworfen

d) müssen das gewöhnliche Huldigungs-Formular, gleich andern unterthanen abschwören; sind

e) zu Ritterdiensten in ansehung der Landes-Folge und Hoff-Diensten verbunden. Mithin werden sie

f) als würkliche unterthanen nominetenus consideriret: besage brüderlichen Vertrags de Anno 1616 in verbis:

„§. 9. Die abgetheilten Herrn seyn, wie oben beym ersten Punct gemeldet, dem Regierenden Herrn nicht unterworfen, aber die Landsassen und Städte, so dem Regierenden Herrn Huldigen, sind für dessen unterthanen allein zu achten."

---

*) Aus Anlaß der S. 47—54 abgedruckten Korrespondenz ließ sich Graf Simon August 1770 von seinem Archivraith Knoch das nachfolgende Gutachten erstatten.

Wegen der nachträglichen Erhebung der geb. von Friesenhausen in den Reichsgrafenstand rechnet Knoch auch diese Ehe zu den ebenbürtigen Vermählungen. Aber die Ehe war als eine unebenbürtige abgeschlossen worden. Erst später war der Mangel der Ebenburt ausgeglichen worden.

Im Gegensatz zu seinem Archivrath nimmt auch Graf Simon August selbst in seinem Antwortschreiben an den Grafen zu Wied diesen allein richtigen Standpunkt ein. Vergl. S. 53.

Jtem Herberhäußer Vertrag de Anno 1661. „§. 1. Die Edelleuthe und Städte (betr) bleibt es nochmahlen dabey, daß dieselbige des Regierenden Herrn unterthanen seyn, und an Keinem andern orth, als gräfl. Lipp. Cantzley und Hoffgericht unterworfen."

3. Daß aber dieser ansehnliche Landes-Adel, nichts destoweniger Stiftsmäßig und Ritterbürtig, mithin mit andern in andern Reichs-Creyßen angesessenen ratione originis et qualitatis von gleichem Stand, solches wird ihnen wohl niemand absprechen; hat also auch keinen Erweiß vonnöthen.

4. Die in hießiger Graffschaft angesessene Landsassen bestehen in folgenden alten Familien.

Die von Exter,
von Brinck,
von Wreden,
von Kersenbruch,
von Westphal,
von Donop,
von Friesenhausen,
von Jude,
von Wende,
von Mengersen,
von Hammerstein,
von Kotzenberg,
von Pidritz,
von Losberg,
von Blanckensee,
von Rheden, von Campen.

Ausgestorbene oder an andere Orthe gezogene adliche Landsassen waren folgende:

Schwartzen
von Dehme,
von Calldorf,
von der Borg, so noch gegenwärtig begüthert,
von Rübel,
von Münchhausen,
von Iggenhausen,
von dem Busch;
Bosen
von Kessel,
von Offen,
von Fresmersen,
von Escherde,
von Hensentorp,
von Bressen,
von Werpup,
von Groppendorf;
Gohgrafen
von Zersen
von Posten,
von Dwergen,
von der Wahle 2c. 2c. 2c.

5. Da nun alle diese zum theil unstrittig rittermäßige geschlechter würkliche unterthanen von alten Zeiten her gewesen, so ergiebt sich ex natura et qualitate, daß dieses allemahl für eine Mesaliance geachtet werden müssen, wan ein Lippischer Herr entweder mit einer Tochter eines seiner, oder seiner benachbarten unterthanen, sich in eine Eheverbindung hätte einlassen wollen.

6. Die in dem Nassauischen, Solmischen und Westerburgischen angesessen gewesene Adliche, waren ehedem von gleicher unterwürffigkeit und Landsässige unterthanen, besage eines Bündnißbrieffes wegen aufrechthaltung des gemeinen Landfriedens, zwischen den Herrn Grafen zu Nassau, Solms und Herrn zu Westerburg in Anno 1466 in his verbis errichtet.

Vorter, hette oder gewenne unser eyniges unterses von der Ritterschaft mit unser eyme, oder wir mit eyme mit dem andern zu thun, so sol der, des dy Forderunge ist, Syme hern das verkundigen, hinter deme er Sesshaf

were, und den mit namen benommen, an dener die Forderung meint zulegen, und alsdem sol derselbe unter uns der also ersuchet, und des untersass beklagt wird den beyden Partheyen den gelegenen Tagen setzen. Folgl. müssen diese adliche von eben der qualität, als im Lippischen gewesen seyn.

7. Der Westphälische Adel führete überhaupt in verwichenen Zeiten wegen dieser seiner Subjection kein anderes Ehrenwort als das Wort Knappe, Latine famulus, welches Synonima waren, zum Prädikat.

Eine urkunde vom Jahr 1325 zeiget hiervon in den Worten:

Notum sit omnibus praesentem literam visuris et audituris, quod ego Bertoldus de Lippia*) Famulus vendidi, et in his scriptis vendo Nobili Dominae Alheydi Dominae de Lippia molendiuum meum pp. 1325.

Ick Erasmus von der Lippe Knape bekenne — dat ik dem ersamen — bezahlt, Dat. 1494.

Ich Diderich van Nyhuse Knape bekenne und betüge, dat ich hebbe gelowet p. 1358.

Ech Seck Vredewerdes ein gesworne gohgrewe, — bekenne openbar in dessen breve, dat de gestrenge Knape Frederich Westphal p. — 1460.

Nos Hinricus de Callendorpe Miles: Reinherus de Wolde, Ludbertus dictus Top., Bode dictus Top., Egenhardus de Bavenhusen, Johannes de Quernheim famuli, filius Baldewini de Quernheim militis piae memoriae tenore praesentium publice prostestamur, — Datum anno Domini 1348 otavo in festo pentecostes. —

Dasjenige nun, was in Westfalen durch das Wort famulus und Knape bei dem Niedern Adel ausgedrückt wurde, solches wurde in den Obern Reichslanden durch die Worte Armiger und Knecht oder Edelknecht, als gleiche Synonima, ausgedrückt. —

Wie ungereimt aber eine solche Mariage eines Edlen Herrns mit eines Famuli Tochter würde gewesen seyn; solches ist aus der Connexion beyder qualitäten abzunehmen dahero auch wie obgemelt in alten abgewichenen Zeiten nicht das mindeste Beyspiel einer Mariage mit eines Knappen oder Famuli Tochter anzutreffen.

Weilen aber diese Materie de qualitate ministerialium hier nicht abgefordert wird, übergehet man dieselbe.

8. In neuern Zeiten findet man in dem Hochgräfl. Lippischen Hause nur 2 Mesalliances — als 1. des apanagirten H. Grafens zu Lippe Alverdissen in Anno 1722 und des H. Apanagiati Grafen Christoph Ludwigs zur Lippe in Lemgo.

Erstere Mariage hatte H. Graff Philipps Ernst zu Alverdissen mit seiner Frau Mutter Hoff-Fräulen von Friesenhausen, als einer in der Graffschaft Lippe angesessenen adlichen Familie eingegangen.

Die Frau Mutter und Agnaten hatten dieselbe völlig wiedersprochen und zu dem Ende ein Responsum bey dem Fürstl. Hessischen Consistorio zu Cassel ein-

*) Ein altes in der Graffschaft Lippe und an deren Grenzen ansässiges Ministerialengeschlecht, das mit den Edelherrn zur Lippe in keinem urkundlichen Zusammenhange steht.

geholt, welches sothane Ehe, theils wegen der ungleichheit und theils wegen anderer ursachen, für nichtig declarirte, wie die anlage ausweisset.

Dahero auch aus diesem Grund dem H. Graffen zu Alverdissen noch gegenwärtig diese quaestion moviret wird.

9. Die andere Mesaliance H. Graffen Christoph Ludwig Seel. zu Lemgo mit einer bürgelichen Person: ist vom sämmtlichen Haußе ebenfalls widersprochen worden, dahero dessen Zurückgelassene Kinder nach dessen Todte nur jährlich einen gewissen unterhalt und kein apanagium, Besag eines zu Herfurth errichteten Vertrags, erhalten: Worüber also wohl Keine Controvers obhanden; und nur die question damahlen obmoviret worden: Ob sie nach Abgang der noch gegenwärtig lebenden H. Graffen Descendenz zur Succession Verstattet werden können.

Weilen aber hierzu lange Jahre, ehe dieser Fall sich ereignen könnte, erfordert wurden, diese Linie für Kurtzen Jahren erloschen, so ist also nicht nöthig, hierüber etwas weiter anzuführen.

10. Es ist also außer diesem von dieser Materie in dem Lippischen Archiv nichts zusuchen; und aus Scriptoribus publicis etwas zusammen zutragen dörffte wohl der intention nicht gemäß seyn.

Ludiger de et in Mansbach hat in Anno 1740 zu Wetzlar einen Tractat de Matrimonio Principis, Comitis, Liberique Domini cum virgine nobili inito, herausgegeben, worinnen derselbe das alte Ritterschaftliche assertum wieder aufzuwärmen gesucht; Es ist aber bißhero niemand geweßen, welcher solches refutiren wollen. — Hierinnen haben Viele Fehler in Ansehung derer H. Graffen mit adlichen Töchtern et vice versa bemerket: dan so werden die Freye von Dern, wovon einer mit einer Gräfin von Wittgenstein Vermählet gewessen, für ein Ritterschaftliches Geschlecht angegeben, welche doch Herrnstandes geweßen: — Die Fuerstenberge in Westphalen im gleichen; die Waldpotten, die Herrn von Dernbach, Hohenfels 2c. und überhaupt finden sich aus des Burgermeisters Graffen und Rittersahl so Viele ungereimte Sätze darinn, welche schon längstens in Koppii Tract: de insigni differentia wiederleget worden.

Anlage XLVII.

Aus den den casus von Canitz betreffenden Akten des fürstlichen Haus- und Landes-Archivs in Detmold.

I.

Undatirtes Konzept von der Hand des regierenden Grafen Simon Heinrich Adolf.

Es hat des regierenden Grafen zur Lippe ältester Herr Bruder, Graf Karl Friedrich, so als Rittmeister bei dem Regiment von Winterfeld in Königlich preußischen Diensten stehet, bei der Gelegenheit, da das Regiment in Preußen das Quartier gehabt, Bekanntschaft mit der Fräulein von Canitz bekommen und bei seiner noch verwehrenden Minderjährigkeit sich dahin übereilen und verleiten lassen, daß er ohne jenigen Vorbewußt der hochgräflichen Anverwandten und in specie des regierenden Grafen zur Lippe, welcher, vermöge des väterlichen Testaments, dessen Vormund und Curator constituiret, mit deroselben sich nicht nur ehelich versprochen, sondern auch mit Vorbeigehung seines Obersten dazu des Königs Consens nachgesucht und erhalten. Nun hat sich zugetragen, daß wolgedachter Graf Karl mit Königlicher Erlaubniß vor Vollziehung der Ehe eine Reise anhero nach Detmold zu thun veranlasset worden und inmittelst seinen Fehler und Uebereilung erkannt, solchen der Fräulein zu verstehen geben, die aber darauf sich an den König gewandt und durch deren bei Hofe viel geltende Anverwandte es dahin gebracht, daß an wolgedachten Grafen Karl iterirte ordre ergangen, sich wieder bei dem Regiment einzufinden, seine Reise über Berlin zu nehmen und daselbst die Sache wegen des qu. ehelichen engagements vor einer ohnparteiischen commission auszumachen, worauf zwar der regierende Graf zur Lippe die nichtigkeit des ohne seinen Vorbewußt übereileten engagements an Sne. Königliche Majestät nicht weniger in geziemendem respect remonstriret als Herr Graf Carl desgleichen gethan und beide und allerunterthänigst gebeten, die Fräulein dahin anzuweisen, daß sie selbst davon gutlich absehen mochte wie man dann zugleich der Fräulein, um sie dazu desto ehender zu bewegen, über die bereits erhaltenen ansehnlichen presente noch ein Andenken von 3000 Thlr. und endlich von 5000 Thlr. unter der Hand und durch gute Freunde offeriren lassen, so aber alles nicht verfangen wollen und wird noch beständigst darauf bestanden, daß Herr Graf Carl coram commissione die Sache ausmachen und des Endes sich zu Berlin sistiren solle, als was Endes noch ohnlängst eine Königliche ordre angelanget, wowieder zwar mehr wolgedachter Herr Graf Karl seine bisherige Ohnpäßlichkeit und andere Verhinderung eingewandt; wann aber derselbe als ein unmittelbarer Graf des Reichs der jurisdiction

Seiner Königl. Majestät nicht weiter als in Ansehung seines Dienstes und nicht in Sachen, so die gräfliche Familie, worunter die eheliche alliancen billig zu rechnen, concerniren, unterworfen und solches durch Seiner Königl. Majestät zur qu. Heirath erhaltenen allerhöchsten consens nicht alterirt werden mag, inmassen derselbe auch weiter nicht gemeinet, noch ein mehreres suppliret, als insoweit selbiger in Ansehung seines Dienstes erfordert werden konnte, so hat man billig Bedenken getragen, sich coram commissione zu Berlin einzulassen und einigen pas zu thun, wodurch die gräfliche Familie, so die Gnade und Ehre hat, mit dem Kaiserlichen, fast allen Königlichen, Churfürstlichen und Fürstlichen Häusern so nahe alliiret zu sein, zu solcher mesalliance exponiret werden könne.

II.

Schreiben des Ober-Landdrosten von der Osten in Minden an den Präsidenten der Lippischen Regierung von Piderit.

d. d. Minden, den 8. August 1719.

Hochwohlgeborener und Sonders Hochgeehrter Herr Präsident.

Für die Neulich mir erwiesene Höflichkeit, danke ich dienstlich und hoffe nächstens die Ehre zu haben Ew. Hochwohlgeb. in hiesigem Teritorio zu sehen umb der Lipstädtischen Sache halber ferner zu Conferiren, Zumahl nicht Zweifele, man werde, der genommenen Abrede nach, dortiges postulatum Zu eröffnen sich gefallen lassen und solches also beschaffen seye, daß Sr. Königl. Majestät die Fortsetzung der Conferentz in Gnaden befehlen werden. Uebrigens habe dem Herrn Cammerraht Voigt committiret ohnverzüglich nach Detmold sich zu verfügen und aldort wegen der bekandten Heyraths-Sache, mit Verweisung Sr. Königl. Majestät allgdsten Rescripts, so heute in dieser Sache abermahln eingelanget ein- und anders vor, zutragen und des Herrn Graffs Carln von der Lippe resolution Zu vernehmen, ich wünsche von hertzen, daß diese Sache Solcher gestalt gefasset werde könne, damit selbige zu keiner extremität ausschlagen möge, im maßen Ew. Hochwohlgeboren Versichern kann, daß die Fräulein Von Canitz große Freunde bey Hofe welche nichts unterlassen werden, dieselbe Kräfftigst zu appuyiren und alles was zu Verkleinerung dero ehr gereichen möchte, zu hintertreiben: ich Verbleibe unter Treuer Empfehlung in Gottes Schutz

Minden den 8. Aug. 1719.

Ew. Hochwohlgeboren
Meines Herrn Präsidenten ganz willigster Diener
gez. R. von der Osten.

III.

Quittung über die für Fräulein v. Canitz gezahlte Abfindungssumme von 6000 Thalern d. d. Berlin, 6. Juni 1720.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr in die aufhebung derer zwischen der Fräulein Albertinen von Canitz in Preußen und den Herrn Rittmeister Graffen von der Lippe Winter-feldschen Regiments celebrirte und mit Königl. Allergnädigsten Consens beståttigte Sponsalia so ferne allergnädigst consentiret und gewilliget, daß dagegen der Herr Graff, ehe ihm aus Berlin zu gehen erlaubet, der besagten Fräulein von Canitz oder ihrem Schwager den Königl. Ober Stallmeister Herrn von Schwerin, die von Sr. Königl. Majestät selbst determinirte und moderirte 6000 Thlr. Satisfactions Gelder baar zahlen solle, allermaßen auch der Herr Graff solches also angenommen, und gegen Se. Königl. Majestät mit unterthänigster Danksagung versprochen, diese 6000 Thlr. sofort zu bezahlen; Wann nun auch der Herr Graff von der Lippe sein äußerstes gethan, daß Er durch Hülfe seines Commandeurs des Herrn Obristen von Winterfeld diese Summe allhier aufgebracht, und an den Herrn Oberstallmeister dato durch den Hoffrath le Jeune mittelst eines von diesen als selbst Schuldner auf zwey Monate nachsicht ausgestellten Wechsels annehmlich befriedigen lassen; Als quitirt der Herr Ober-Stallmeister von Schwerin vor sich und Krafft habender Vollmacht in Nahmen seiner Fräulein Schwiegerin nicht nur über die richtig empfangene Satisfactionsgelder der 6000 Thlr. mit verzicht der Ausflucht des nicht würklich empfangenen Geldes, sondern auch und Gleich wie die Fräulein von Canitz sich alles ferneren Eheanspruchs an den Herrn Rittmeisters Graff von der Lippe wohlbedächtig, frey, und ungezwungen hiermit begiebt und absaget, also thut es hin wiederum kräfftigster maßen der Herr Graff von der Lippe und will kein Theil das andere aus einem Eheversprechen weiter belangen, sondern vielmehr, weil es Gotteswille nicht gewesen, eines dem anderen hertzlich angewunschet und gegönnet haben, wann Sie sonsten ihre avantage und vergnügen von beyden Seiten anderwärtig finden werden; Wie dann auch kein Theil anders, als was der honneur und honettel gemäß, jemahls von einander reden, noch Schreiben können sollen und wollen.

Uhrkundlich ist dieser Receß an Seiten der Fräulein von Canitz von dero Schwager Herrn Ober-Stallmeister von Schwerin, andererseits aber vom Herrn Rittmeister Graf von der Lippe eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, welchen bis zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten approbation ad interim authorissiert und mit unterschrieben haben, des Königl. Etats Ministri Herrn von Katschen Excellentz und der Commandeur Herr Obrister von Winterfeld. Signatum.

Berlin, den 6. Juny 1720.

(L. S.) gez. v. Katsch.

gez. G. v. Winterfeld.

(L. S.) gez. S. B. v. Schwerrin.

(L. S.) gez. C. F. Graf zur Lippe.

Fürstliches Haus- u. Landesarchiv
in Detmold.
(A. x. 8. c.)

Anlage XLVIII.

Aus:
(Anonym) Leben des regierenden Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe. 1789.

(S. 34—42.)

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

Als nun so die Truppen des Grafen geraume Zeit bereits bei der alliirten Armee sich befunden hatten, wurde durch ein kaiserliches Mandat am 28. August 1758 demselben aufgegeben, „seine Soldaten nach Hause abzurufen, von der „alliirten Armee sie gänzlich zu trennen, die Mannschaft zu entlassen, und sein „Contingent zu der gegen den König von Preußen damals versammelten Reichs-„armee zu stellen, widrigenfalls aber mit dessen anderen Alliirten in die Acht des „Reichs, das ist, Vogelfrei sich erklärt zu sehen." Als dieses Mandat in Bückeburg ankam, und der Kanzler solches dem Grafen vorgelesen hatte, befrug dieser ihn, was zu thun sey? dem der Kanzler erwiederte: „der größeren Macht weichen, „nachgeben". Der Graf, unwillig über solchen Kleinmuth, der seinem Gefühl so ganz widerstritt, hieß ihn, sich zu Hause zu begeben, und an einen Aufsatz zu denken, wie man der Sache begegnen könnte? ihm zugleich dessen Sohn, der Sekretair des Kabinets war, herauf zu senden. Als der Kanzler mit seinem Aufsatz fertig war, fand er sich mit solchem Abends wieder bei dem Grafen ein, zerriß ihn aber, als letzterer die seinem Sohn in die Feder diktirte bei der Reichsversammlung nochmals am 4. Jäner 1757 übergebene*) muthige Vorstellung und Rechtfertigung vorlesen ließ. Es erzählet der Graf hierin seine ganze Lage, in welcher er seit 1736 sich befunden, „daß er einzig und allein, da wegen des „amerikanischen Krieges Kurhannover von Frankreich mit feindlichem Ueberzug bedroht „worden, mit Seiner Großbrittannischen Majestät eine Convention geschlossen habe, „vermög welcher er eine gewisse Anzahl Truppen in königlichen Sold überlassen „habe; in Ansehung der Reichsgesetze sey diese Convention unverfänglich gewesen, „da in deren §. 7. ausdrücklich sey bestimmt worden, daß gleichwie der König „durch die Verfassung, worin er sich setzte, Niemandes Offension, sondern lediglich „seine eigene und seiner Lande rechtmäßige Vertheidigung zum Zweck habe, also „lasse er sich auch die in dergleichen Bündnissen unter Reichsständen gewöhnliche „Klausel, daß das Grenadierbataillon nicht wider den Kaiser und das Reich ge-„brauchet werden solle, gefallen. Als nun 1757 ein französisches Kriegsheer gegen „die Kurbraunschweigischen Lande vorgerückt sey, habe die Königliche Regierung „zu Hannover, nach Inhalt vorberegter Convention, seine des Grafen Truppen „begehret, die er denn auch sofort zu der alliirten Armee habe stossen lassen. Als

*) rect: per Moguntinum zur Diktatur gebrachte

„die königliche französische Armee nur noch 4 Meilen von Bückeburg, und zu „Bielefeld, sich befunden, habe er denn den dieselbe kommandirenden Marechal d'Etrées „schriftlich um Erklärung gebeten, was Art der Begegnung er und sein Land von „der französischen Kriegsmacht zu erwarten hätte? die ihm gewordene Antwort „habe die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß er und seine Grafschaft wegen „der an Seine Großbrittannische Majestät überlassenen Truppen feindlich behandelt „werden sollten; wie denn auch eine ganz gleiche Antwort seinem des Grafen „damals in Paris sich aufgehaltenen Vatern Bruder, dem Grafen Friedrich zu Schaum„burg Lippe, geworden sei. Bei solcher Lage wären ihm nur zwei Wege übrig ge„blieben, entweder, durch Zurücktretung von den gegen den König von England als „Kurfürsten genommenen Engagements dem Zorn der Krone Frankreich zu ent„gehen, oder durch Anwendung der äußersten Kräfte sich des Schutzes und Bei„standes Seiner Großbrittannischen Majestät annoch würdiger zu machen; er Graf „habe sich, nach seinem einmal gegebenen Wort, gegen gedachte Seine Majestät „viel zu heilig verpflichtet gehalten, als sich durch Drohungen, in selbst ob„schwebender Gefahr, zur Abweichung verleiten zu lassen. Die königlich französischen „Truppen hätten darauf seine Lande in Besitz genommen, sie das Schicksal aller „anderen von ihnen damals mit dem Namen: Pais conquis, belegten Provinzen „erfahren lassen. Seine gegen den König von England auf sich habenden Ver„bindungen wären gesetzmäßig, und der Gebrauch seiner Truppen seit dem Aus„bruch des Krieges untadelhaft gewesen. Was die Stellung seines Quoti zur „westphälischen Kriegsmannschaft anbetreffe, so verbleibe es kaiserlicher Majestät „und gesammten Reichsständen zur Beurtheilung, ob er, nach dem, durch die „französischer Seits bewirkte Besitznehmung des Seinigen, erlittenen auf enorme „Summen sich belaufenden Schaden, nach der Lage seiner Grafschaft, nach der „Verfassung, worin er sich in Ansehung Seiner königlichen Majestät von Groß„brittannien befinde, sein Contigent zur Bekriegung des Königs von Preußen ab„gehen zu lassen vermöge, da er zum Theil den königlich preussischen Truppen die „Befreiung seiner Lande, dem König aber noch mehr höchstschätzbare Gnaden„bezeugungen zu verdanken habe. Es könne ihm dahero nichts schmerzhafteres „seyn, als, sich mit den harten Ausdrücken eines Theilnehmers einer sogenannten „Empörung und des Landfriedenbruches beleget zu sehen. Auch könne ihm als „einem ehrliebenden Reichsstand keine härtere Wahl auferleget werden, als diejenige „dem heiligsten Versprechen gegen einen der allergrößten Monarchen, durch Zurück„berufung seiner Truppen, zuwider zu handeln; durch Trennung und Entlassung „derselben sich der Uebung eines der köstlichsten Vorrechte seiner Würde beraubet zu „sehen, oder die Vollziehung, der in dem kaiserlichen Mandat angedrohten schweren „Verhängnisse, zu gewärtigen. In solcher Bekümmerniß bleibe ihm nichts übrig, „als seine Zuflucht zu gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs „zu nehmen. Und ersuche er demnach, es möchten die Stände der kaiserlichen „Majestät es dahin einleiten, daß Allerhöchstdieselben die gegen ihn ergangenen „harten Verfügungen wieder aufzuheben, und deren Ungnade ihn ferner nicht „empfinden liessen, vielmehr durch deren Schutz ihm zu einer billigen Vergeltung „des durch die französische Invasion erlittenen großen Schadens zu verhelfen.“

Anlage XLIX.

Die Verlobung des regierenden Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe mit der Freiin Therese von der Asseburg betreffend.*)

I.

Aus einem Schreiben des Kanzleidirektors v. Colson in Bückeburg an den Geheimrath von Rehboom in Wien
d. d. Bückeburg, 28. April 1760.

— —

— —

„Es wäre zwar allenfalls in der Hauptsache nicht gar zu viel daran gelegen, wenn auch das Vorhaben mit der gewählten Person in Ermangelung der Standeserhöhung rückgängig würde, da aber das Absehen einzig und allein auf zu hoffen habende Succession gerichtet ist, und vielleicht, wenn dieses mal es fehlschlagen sollte, der Appetit zur Vermählung nicht wiederkommen möchte, so ist dieses der eigentliche Grund, warum ich gern sehen möchte, daß das impedimentum bald gehoben würde. Es ist zwar wahr, daß eine weit ansehnlichere Partie getroffen werden könne, wenn man aber dabei eine inclination voraussetzet, so muß man im übrigen sein judicium suspendiren.

Das Vorhaben ist indessen wider Willen vor der Zeit durch ganz Teutschland public geworden, so daß zu vermuthen, es werde auch schon zu Wien bekannt genug seyn, diesem sei nun aber wie ihm wolle, so bleibt die vorher zu bewürkende Standeserhöhung eine conditio sine qua non . . . . ."

*) Die von der Asseburg hatten vordem dem Hochadel angehört. Es ist eine Urkunde aus dem Jahre 1266 noch erhalten, in der ein Burkard von der Asseburg von sich schreibt: „Wir, von Gottes Gnaden" (Urkundenbuch für Niedersachsen I 62, II 244, 248).

Später wurde das Geschlecht landsässig. Und als sich 1747 ein Herr von der Asseburg vom König von Preußen den Freiherrntitel verleihen ließ, war damit das Geschlecht als dem niederen Adel zugehörig, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, etiquettirt.

Wenn — aber nur vom Standpunkt des Kaiserlichen Hochadelsbegriffs aus — sein Hochadel bis dahin zweifelhaft gewesen sein mochte und der Wiener Reichshofrath ihn anzuerkennen vielleicht sehr geneigt gewesen wäre, so war von da ab über die Zugehörigkeit des Geschlechts zum niederen Adel für Niemand mehr ein Zweifel.

II.

Aus einem Schreiben desselben an denselben
d. d. Bückeburg, 3. September 1760.

— —
— —

„. . . . . Es ist leicht zu erachten, daß der Kaiser in Absicht auf Bückeburg bei gegenwärtiger Crisi keine Gnade werde accordiren wollen, ich sollte aber nicht denken, daß das etwaige odium auch auf den von A. retundiren könne. Die vorher zu bewirkende Standeserhöhung ist und bleibt an Seiten Bückeburgs eine conditio sine qua non. Sollte diese nicht erfolgen, so fürchte ich, daß damit die gute Gedanken der Vermählung auch auf allezeit verschwinden möchten, ich bin dahero überzeugt, daß Ew. Hochwohlgeboren die Vollziehung dieser Absicht de bon coeur wünschen, mithin die Erreichung dieses Endzwecks auf alle mögliche Art zu befördern sich angelegen sein lassen; ich bedaure aber hierbei nicht wenig, daß die Sache, wider alles Vermuthen, so viele Schwierigkeiten findet. Denn soviel sehe ich voraus, sollte das petitium abgeschlagen oder auf eine gar zu lange Bank verschoben werden, so wird sich entweder das ganze Vorhaben zerschlagen, oder solches auf eine Art vollzogen werden, welches in den Folgen zu vielen Weitläufigkeiten Anlaß geben wird, die Ew. Hochwohlgeboren dero beiwohnenden penetration nach von selbsten einsehen werden und die aus wahrer Treu und devotion gegen das Gräfl. Haus Schaumburg-Lippe, welchem ich nunmehro 25 Jahre zu dienen die Gnade gehabt habe, zu evitiren mich bestrebe. Ich wünsche daher nichts sehnlicher, als einen baldigen gedeihlichen Ausschlag dieses negotii.“ . . . .

III.

Ordre des Grafen Wilhelm an Colson
d. d. Bückeburg, 7. September 1760.

„Da die bewußte Sache in Wien den recht Fortgang nicht zu haben scheint, so wird dem Herrn Kanzlei-Direktor hiermit aufgegeben, dem Herrn Geh. Rath von Rehboom in meinem Namen aufzutragen, bei dem Reichsvicekanzler auf eine kategorische Antwort durchaus zu dringen, mit der Erklärung, daß diesseits eine längere Verzögerung oder Aufschub nicht anders als ein Refus würde betrachtet werden können, indem man unmöglich in einer Sache von dieser Art länger in der Ungewißheit verbleiben könne noch wolle.

Hiernächst soll, wofern die Antwort nicht nach Wunsch ausfällt, dieses Geschäft dorten abrumpiret werden und fortan wird auf andere Schritte der Bedacht zu nehmen sein.

IV.

Aus einem Schreiben Colsons an von Rehboom

d. d. Bückeburg. . . . .

„. . . . . Ich kann die fernere Betreibung dieses Geschäfts dero tieferen Einsicht und Dexterität überlassen, wie und welchergestalten solches aufs beste zu einem erwünschten Ausschlag gebracht werden könne: nur muß ich über den letzteren passum*) meine Gedanken anfügen; ich befürchte nämlich zwei Wege, welche im Falle eines widrigen Ausschlags des negoce eingeschlagen werden möchten; der erste könnte sein, daß das Vorhaben der Vermählung gänzlich abrumpiret würde, und in diesem Fall würde gewiß alle Hoffnung dazu für's Künftige verschwunden sein; bei den zweiten aber möchte man auf die Gedanken rathen, durch den Consens des Lehnhofes und die Garantie von E(ngland) und P(reußen) der Succession prospiciren zu wollen. So wenig nun das erste zu wünschen, so viel Bedenklichkeiten, die leicht einzusehen sind, ist das zweite unterworfen, ich wollte also wohl inständigst gebeten haben, alles mögliche anzuwenden, die Standeserhöhung auszuwirken, um dadurch vieler anderen Um- und Nebenwegen auszuweichen . . . ."

V.

Schreiben des Grafen Wilhelm an die Gräfin.

— —
— —

. . . . Je m'adresse a vous en qualité de suppliant pour qu'il vous plairai de m'aider à faire réussir ce que vous me dites que vous me ferez avec plaisir. L'affaire dont il s'agit s'accroche puis qu' on ne veut pas se résoudre à faire comtesse la personne en question, de peur de me faire plaisir sans songer qu'en ne le faisant pas, on en fait à la maison de Hesse peut-être, moins aimable encore que moi. Là ou vous êtes, c'est à vous de m'appuyier de votre credit auprès de Votre Auguste Patronne, auprès de son Auguste Epoux surtout et auprès des personnes respectables qu'ils honorent de leur confiance. Vous saurez mieux que moi que la chose est directement du département du Vice-Chancelier de l'Empire qui m'a autrefois assuré de sa protection . . . . . je comprends cela, mais au bout du compte, est-ce ainsi que Mithridate se venge? ou bien craint-on que le salut de l'Allemagne ne periclite, si ma race perverse venoit à se perpétuer, mais alors encore ce moyen n'est pas infaillible; m'empêchera-t-on de travailler à la propagation avec une autre en tout cas, mois digne d'être aimée peut-être, mais princesse, duchesse s'il le faut? Rehboom a ordre de vous communiquer tous les papiers concernant cette negotiation. Soyez mon avocat, je vous conjure. C'est un oeuvre pieux. Ce n'est que par vous que je réussirais et vous mériterez le paradis. J'ai l'honneur etc. etc.

*) in der Ordre des Grafen; dieselbe war dem Brief beigelegt.

VI.

Aus einem Berichte Colsons an den Grafen Wilhelm
d. d. Bückeburg, 13. Februar 1761.

Die Garantie der pactorum dotalium von Seiner Durchl. dem Landgrafen zu Hessen von dieser Seite zu begehren, ist gleich anfangs nicht ohne Bedenken gewesen und es wäre allerdings besser und rathsamer, wenn man derselben ganz und gar überhoben sein könnte, indem die Garantie des Lehnhofes, wann solche auch sonsten keinen Anstand finden möchte, gar leicht zu nachtheiligen Folgen Anlaß geben kann. Das sicherste wäre also das Geschäft der Standeserhöhung quovis modo zu betreiben und wann solche auszuwürken, von der Garantie des Hauses Hessen gänzlich zu abstrahiren.

VII.

Aus einem Schreiben des jüngeren Colson (Sohn des vorigen) an Rehboom
d. d. . . . . . . 19. März 1762.

— —
— —

Ich kann Ew. Hochwohlgeboren von der Falschheit und dem Ungrunde des Gerüchts, welches verschiedentlich zu Wien herumgegangen, daß nämlich die vorgewesene mariage Celsissimi gänzlich in Stecken gerathen und völlig abrumpiret sei, nicht besser überzeugen, als wenn ich mir die Ehre gebe, Hochdieselbe zu benachrichtigen, daß ich mit Celsissimo meo regente 6 Tage zu Ruthe, einem prächtigen Hause des Herrn v. A. ohnweit Hildesheim zugebracht und binnen dieser Zeit Gelegenheit genug gehabt habe, von der Fortdauer beiderseitiger zärtlicher Gesinnungen gegen einander vergewissert zu werden. Seit gestern Abend befinden wir uns allhier zu Hannover, wo unser Aufenthalt auch wohl einige Tage dauern dürfte. Ich habe auf expressen Befehl einen Beamten und auch E. H. dem Namen nach vermuthlich bekannten hiesigen Rechtsgelehrten, den Herrn Kanzleidirector Struben über die nämliche Frage consuliren müssen, worüber ich mir E. H. Gedanken gehorsamst ausgebeten: nämlich, ob ein Reichsgraf mit einer Fräulein aus einem alten adeligen Hause, welches seinen reinen Adel von vielen Jahrhunderten her beweisen kann und welches Fürsten und Churfürsten geliefert hat, eine Mißheirath treffen, und ob denen aus einer solchen Mariage entspringenden Kindern wegen der Succession in die Regierung und Lehne des Vaters mit Bestand Rechtens Question könne gemacht werden? Die Antwort fiel gänzlich negative aus und versicherte er, daß, wie wir bereits selbst in unserem Hause das Exempel mit A (lverdissen) vor uns hätten, so wären dergleichen noch unendlich viele andere, wo der Kaiser allemal pro gesprochen hätte, wie denn von Moser und vielen anderen großen Publizisten diese Materie überhaupt so weitläufig abgehandet worden und so außer allen Zweifel gesetzt sei, daß man darüber nicht weiter sagen könne, und brauchte die Mariage, wovon er gehört, in Absicht dieses Umstandes gar nicht aufgehoben zu werden, da besonders auch die Standeserhöhung gehörig nachgesuchet sei, aus allerlei Neben-Absichten aber noch nicht zu erhalten gewesen.

Diese Antwort hat nun zwar Celsissimo nicht anders als sehr angenehm sein können und sind Höchstdieselbe selbst zu dem Herrn Struben gefahren, um sich mit demselben darüber weitläufiger zu besprechen; Sie wünschen aber doch mit großer Ungeduld auch bald E. H. Gedanken zu erfahren. Ich nehme mir desfals die Freiheit, um die Beschleunigung einer geneigten Antwort hierüber gehorsamst zu bitten.

VIII.

Schreiben des Grafen Wilhelm an Freiherrn von der Asseburg
d. d. Verda Nova, 9. September 1762.*)

„Ce que je dois à V. E^e^, a Mad^lle^ Therese et ma propre conscience me mit dans la nécessité indispensable de lui marquer que par la singulière situation de circonstances et particulièrement par les sentiments de la Cour de Vienne contre V. E. et contre moi, il y a très peu d'espérance de réussir dans ce que j'ay si ardemment cherché a cette cour. Il est d'un autre coté certain que sans me plonger aussi bien que Md^lle^ votre Fille dans un abime de chagrin et d'embarras, je ne puis pas passer plus avant dans l'affaire qui a été entamé a Paderborn en 1760, a moins que cette affaire que j'ay vivement sollicité à Vienne ne s'accomplira bientôt; comme cependant le temps et les années se passent sans voir augmenter mes espérances les moins du monde et .... sans en entrevoir, il est très probable que cet état d'incertitude puisse être cause que M^dlle^ votre Fille manque d'autres occassions d'établissement d'ailleurs a tous égards préférables pour elle. Quelque triste et désagréable que soit donc pour moi la nécessité de m'expliquer sur une affaire aussi intéressante, j'ay crû qu'en honnête homme je devois .... clairement à V. E. la véritable situation des choses afin de n'avoir pas des.... éternels reproches à me faire d'avoir innoncemment fait perdre à Mad^lle^ Votre fille quelque autre parti. Il est inutile de dire a V. E. combien il est douloureux pour moi par le peu d'espoir de réussir de devoir pour satisfaire à mon honneur et à ma conscience, parler ici en langage qui me coute des efforts extrêmes puisque je vois qu'il me reste si peu d'apparence de réussir dans une affaire qui aurait fait sans doute le plus grand bonheur de ma vie. Il n'écris pas ceci a Md^lle^ Terèse, je ne sais de quel ... me servir pour m'acquitter d'un devoir de cette .... C'est mon respect, mon attachement pour elle et l'intérêt que je prends a son tentable bonheur qui m'oblige d' ... ici tout autre sentiment ..... à V. E, mais je n'ay pas la force de marquer a M^lle^ Therese .... de douleur. C'est à V. E. qui sans doute entre dans mes raisons et les approuvera indubitablement de juger de quelle manière il conviendra de la mettre au fait de la situation des choses par rapport à nous et combien peu il reste d'apparence de réussir dans ce que j'ay cherché avec tant d'empressement."

*) In einem theilweise unleserlichen Konzepte vorhanden. Vergl. S. 168 Note.

Anlage L.

Die Verlobung des Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld mit Fräulein von Meinertshagen und deren Erhebung zur Reichsgräfin betreffend.

I.

Aus einem Schreiben des Grafen Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld an den regierenden Grafen Simon August
d. d. . . . . . . 14. Juli 1768.

„Da Ew. Liebden nach dem laufenden Gerücht meine vorhabende Verbindung mit dem Fräulein von Meinertshagen schon zur Genüge bekannt sein wird, auch vernommen, daß selbige von denenselben gar nicht desapprobiret worden, so erfordert es nicht nur mein freundvetterliche Schuldigkeit, davon Ew. Liebden gehörige Anzeige zu thun, da alles bis zur nachgesuchten Standeserhöhung berichtiget ist, sondern auch um die freundschaftliche Einwilligung und Anerkennung sowohl meiner künftigen Gemahlin Lbd. als etwaigen Succession ratione der Ebenbürtigkeit bestens zu suppliciren, wie auch die Beifügung des förmlichen Consenses dero Herren Brüder Lbd. mit zu procuriren und dieses in forma solemni. Mein Herr Vater und übrige mit interessirte Verwandte bestehen absolut auf die vorherige Standeserhöhung und ohne solche gehet die ganze Sache von beiden Theilen zurück.

— —

— —

II.

Aus einem Schreiben des Regierungsraths Hofmann
d. d. Detmold, 14. August 1768.

— —

— —

Die bekannten verehrungswürdigen persönlichen Eigenschaften dieser Dame und die Aussicht, welche sich Ew. Hochgräflichen Gnaden zugleich mit ihrer Person zu einem künftigen großen Glück erwerben, versichern Hochderoselben Wahl einen allgemeinen Beifall. Diesen hat sie auch vollkommen bei meinem gnädigen Herrn und Höchstdieselben hegen in der That ächte Freundschaft genug gegen Ew. Hochgräfliche Gnaden, um den glücklichen Ausgang auf Ihrer Seite aufs möglichste zu befördern. Nur die Wichtigkeit des großen Verlustes, welchen das regierende Haus leiden kann, und die unauflösliche stärkere Pflicht für Sich und die Seinigen, erregen hier eine Schwierigkeit.

Es ist bei aller Unwahrscheinlichkeit dennoch möglich, daß die Herren vom Biesterfeld'schen und Weißenfeld'schen Hause bis auf Ew. Hochgräfliche Gnaden und dero künftige Descendenz aussterben. Geschähe dies, so würden, da der Kaiserliche Hof dem Grundsatz vieler Publizisten folget, daß nicht die Standeserhöhung allein, sondern nur mit Beistimmung der interessirten Agnaten eine Erbfolgefähigkeit der Descendenz würke, die contract vergleichsmäßige 15 000 Rthlr., wo nicht ganz, dennoch wenigstens bis auf einen geringen Theil dem regierenden Hause zurückfallen. Durch die begehrte Einwilligung und Entsagung alles Widerspruchs gegen ein Erbfolgerecht würde aber mein gnädigster Herr die Möglichkeit eines nach dem Verhältniß Ihrer Einkünfte wirklich großen Gewinnstes für Sich und Ihr Haus verlieren. Ich glaube Ew. Hochgräflichen Gnaden werden hier die Verlegenheit sehen, worin also Freundschaft auf der einen, und Pflicht gegen Sich und die Seinigen auf der anderen Seite meinen gnädigsten Herrn bei diesem Fall setzen. Hochdieselbe werden es auch erkennen, daß es nicht nach dero vorigen Meinung eine gleichgültige Sache für meinen Herrn sei, den Consens zu ertheilen oder nicht. Sie ist es in Absicht auf die Erbfolge in das Land nach dem Abgang der Linie meines Herrn,*) nicht aber in Absicht auf die dero künftigen Descendenz in die verglichene Competenz.

III.

Aus einem Schreiben des Grafen Friedrich Wilhelm an den Regierungsrath Hofmann in Detmold

d. d. . . . . . . 20. August 1768.

Würde die Ausstellung des vorgeschlagenen Reverses, wenn solcher dereinst bei Verwandten und Nachkommenschaft bekannt würde, ... unter denselben offenbar Anlaß zu vielen gegen mich und Descendenz erhebenden Streitigkeiten und vielen Schwierigkeiten geben und dadurch also der Endzweck der Standeserhöhung nämlich die aus dieser Ehe anhoffende Descendenz als ebenbürtig und successionsfähig zu betrachten, gewissermaßen, wo nicht ganz vereitelt, doch beschwerlich gemacht werden — denn was successionsfähig sein soll und erklärt wird, in toto, in Land und Leuten, warum nicht auch pro parte — par ratio adest.

IV.

Protokoll der Sitzung der Detmolder Regierung vom 18. Oktober 1768

(in Gegenwart des regierenden Grafen, des Kanzlers und sämmtlicher Regierungsräthe).

„Nachdem der Herr Graf Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biesterfeld bei Illustrissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden zu wiederholten Malen angesuchet, dero Einstimmung in die bedungene Standeserhöhung seiner Verlobten, der

*) Ganz in demselben Sinne, in welchem die eventuelle Erbfolge der Deszendenz der v. Friesenhausen für sämmtliche Linien des Lippischen Hauses eine „gleichgültige Sache“ war.

Fräulein von Meinertshagen, in vim successionis für die damit zu erzielende Nachkommenschaft zu geben und Hochgedachte Illustr. Regentis Hochgräflich Gnaden die besondere Rücksicht dahin genommen, daß der Anfall der Hochgrafl. Lippe-Biesterfeldische Competenz noch weit entfernt, der Consens der Lippe-Weißenfeldischen Linie, welcher durch die gesuchte Successionsfähigkeit am meisten präjudizirt werde, schon ertheilt sei, diese Vermählung das Glück der Lippe-Biesterfeldischen Linie bei dem so ungemein starken Vermögen der Fräulein Braut ungezweifelt machen, überdem durch die Versagung des Consenses des Grafen Friedrich Wilhelm Hochgräfliche Gnaden leicht bewogen werden würden, sich mit einer standesgleichen Dame zu vermählen, wogegen nichts erinnert und also der Anfall obiger competenz ebenfalls aufgehoben werden könnte, so haben Illustrissimi Regentis Hochgräfliche Gnaden den gebetenen Consens der Standeserhöhung zu ertheilen sich entschlossen und ihn auszufertigen gnädigst befohlen."*)

*) Die Standeserhöhung selbst wurde sehr viel später erst — (1770), nachdem in Wien wiederholt die Fassung der eingereichten Konsense beanstandet worden war und diese Anstände jedes Mal waren beseitigt worden — gewährt. Die Verlobung war nahe daran, deshalb zurückzugehen.

Anlage LI.

Die Verlobung des Grafen Ludwig Heinrich zur Lippe-Biesterfeld mit der Baronesse von Callisch betreffend.

I.

Schreiben des Grafen Ludwig Heinrich an den regierenden Grafen Simon August.
d. d. Chrudim, den 2. März 1773.

Nachdem ich mich mit meines Herrn Vattern gnädigem Consens mit der hochwohlgeborenen Baronesse Louise Amalia von Callisch, eine Ungarische Magnatin ehelich versprochen habe, bin ich auch dieweil in Militärdiensten stehe um die Erlaubniß bei Seiner Majestät einkommen, mich mit solcher verehelichen zu dürfen. Es haben hierauf auch Ihro Majestät allergnädig zu entschließen geruhet, mir die Einwilligung zu geben, doch mit dem Beisatz, dieweil es eine Ausländerin ist, den Consens meiner Herren Anverwandten auch dazu einzuholen, ohnerachtet die hinlängliche Probe der Ahnen sattsam bis auf 32 dargethan [ist und auch als die ältesten des Ungarischen Reichs und Magnaten mit Sitz und Stimme seyn.

Dahero ersuche E. L. nebst dero beiden Herren Brüdern, welche ich bitte doch auch die Unterschrift gütigst zu verschaffen, aus freundvetterlicher Liebe mir dero Consens in forma des Rechten zu ertheilen, daß die aus unserer Ehe etwa folgende Kinder in alle dem Recht, so ich besitze, succediren und successionsfähig erkannt sein sollen. — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— —

II.

Antwortschreiben des Grafen Simon August, d. d. **Detmold, den 29. März 1773.**
d. d. Detmold, den 29. März 1773.

„Ich habe die Ehre gehabt, E. L. an mich erlassenes Schreiben und darinnen die Nachricht von dero Verlobung mit einer Baronesse von Callisch zu erhalten

Mit so vielem vergnügen ich auch nun jede Gelegenheit nutze denenselben meine Ergebenheit zu bezeigen, so sehe ich mich doch dazu vor dieses mal außer stande, da es denenselben selbst bekannt ist, daß, was den consens in die Erbfolge betrifft, dieser bei dero Herrn Bruders Liebden nur unter der voraus bedungenen und auch vorher realisirten Erhebung Seiner Verlobten in den Reichsgräfinnen-Stand ertheilet worden und eine garantie wegen des wittums nicht von mir, sondern dero Herrn Vetters und Herrn Bruder Lbd. übernommen werden müsse. Ich versichere übrigens, daß ich mit der aufrichtigsten Hochachtung seye E. L. 2c. 2c."

Anlage LII.

Schreiben des Grafen Julius zur Lippe-Biesterfeld an den regierenden Fürsten Woldemar zur Lippe vom 11. Dezember 1875.

Schloß Neudorf, 11. Dezember 1875

Freundlich lieber Vetter!

Indem ich mir erlaube, Dir meine aufrichtige herzliche Theilnahme an dem großen Verlust, den Du mit Deinen Geschwistern und dem ganzen Lande durch das allzufrühe Hinscheiden Deines seligen Bruders*) erlitten hast, hiermit auszudrücken, kann ich nicht umhin, Dir auszusprechen, wie unendlich schmerzlich mir es ist, den Seligvollendeten nicht auf seinem letzten Gange begleiten und ihm damit die letzte Ehre erweisen zu können. Indessen füge ich mich Deinem Wunsch und bleibe fern, so wenig ich auch dazu Grund gegeben zu haben glaube, denn, was das Rechtsgutachten von Zachariae und Zöpfl belangt, so muß ich mich entschieden dagegen verwahren, daß ich mit demselben Deinem Hause auch nur entfernt habe zu nahe treten wollen. Dein seliger Bruder hat mir im Jahre 1873 selbst den Vorschlag gemacht, die betreffende Frage — Ebenbürtigkeit, denn nur um diese handelt es sich — einmal durch einen Staatsrechtslehrer bearbeiten zu lassen und, da es auch hinsichtlich meiner Verhältnisse in hiesigen Landen durchaus geboten erschien, ein erschöpfendes Gutachten darüber zu besitzen, so veranlaßte ich ein solches und genehmigte später den Druck desselben, da die Verfasser die Publizität desselben im Interesse der Sache wünschten, mit der Maßgabe, daß die Veröffentlichung nicht eher erfolgen dürfe, als bis ich Deinem Bruder ein Exemplar überreicht hätte. Dies habe ich im August dieses Jahres gethan und dabei zugleich bemerkt, daß das Gutachten demnächst in Druck erscheinen würde. Da mir darauf nicht ein Wort weder mündlich noch schriftlich zugegangen ist, konnte ich nicht annehmen, daß Seitens Deines seligen Bruders die Publizität nicht gewünscht werde. Daß von einer anderen Seite her die Broschüre nicht gern gesehen werden würde, mußte ich erwarten, indessen jeder kämpft für seine Sache! Im Uebrigen darf ich Dir die Versicherung geben, daß wohl Niemand rücksichtsvoller über die hier berührte Angelegenheit denkt wie ich, und wenn der selige Fürst noch reden

*) Des 1821 geborenen, von 1851 bis 1875 in Detmold regierenden Fürsten Leopold.

könnte, würde er bestätigen müssen, wie rückhaltend und feinfühlend ich ihm gegenüber dieselbe ergriffen und behandelt habe. Daß die Veröffentlichung in die Zeit seiner Krankheit gefallen ist, bedauert Niemand mehr wie ich, aber in die Zukunft vermag ich nicht zu lesen. Was aber die nichtswürdigen Zeitungsartikel anbelangt, so sind mir solche gänzlich fremd, und halte ich es meiner Ehre zuwider, ein Wort darüber zu verlieren!

Zu Deinem Regierungsantritt spreche ich meinen aufrichtigen Glückwunsch aus. Gottes reichster Segen sei mit Dir in Deinen Landen. — Mit der Bitte, mich Deiner verehrten Gemahlin auf das Angelegentlichste zu nennen, empfehle ich mich und die Meinen Deinem theilnehmenden Wohlwollen und verharre in aufrichtiger Hochachtung

Dein
ganz ergebener Vetter
(gez.) Julius Lippe.

Anlage LIII.

Aus:

Kurzgefaßte Darlegung der Ursachen aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen=Cassel Hochfürstliche Durchlaucht den vom verstorbenen Herrn Grafen Philipp Ernst besessenen Theil der Grafschaft Schaumburg als eröffnetes Lehen höchst=dero hochfürstlichen Hauses zu betrachten sich berechtigt glauben.

Cassel 1787.

---

§. XVII.

Standeserhöhung der von Friesenhausen.

Während diesen Streitigkeiten wandte sich das Haus Lippe=Alverdissen an Kaiserliche Majestät, um die von Friesenhausen in den Reichsgrafenstand erheben zu lassen. Unstreitig hatte man dabey die Absicht, dadurch, allen künftigen Streitigkeiten, wegen der Lehnsfähigkeit der Alverdißischen Descendenz, auf einmal, abzuhelfen, falls das Hochfürstliche Haus Hessen derselben, aus dem Begriff einer Mißheirat, dieserhalb, fernere Zweifel machen sollte. Um diese Absicht desto besser zu erreichen, übergab man den in den Beylagen angefügten Stammbaum, um vorzuspiegeln, daß die von Friesenhausen von altem stiftsbürtigem Adel seye, und ihre 16 Ahnen beweisen könne. Man war auch wirklich hierinn glücklich, und das Standeserhöhungs=Diplom wurde, im Jahr 1752, ausgefertigt, und darinn alle in der Supplik, in facto, angeführte Umstände, wie es gewöhnlich bey Adelsbriefen zu geschehen pflegt, als erwiesene Wahrheit angenommen. Ob aber diese Angaben wirklich wahr seyen, und nicht vielmehr dieses Diplom, durch Anführung falscher, und Verschweigung wahrer Umstände, erschnellt worden? wird sich im Folgendem zeigen.

Das Recht der Standeserhöhung ist zwar, an sich, als ein Kaiserliches Reservatrecht, auser allem Zweifel gesetzt. So wie aber, nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlkapitulation,*) dergleichen Dignitäten nur solchen, die es vor andern wohl meritirt, ertheilt werden sollen: so ist auch, nach der bekannten Verordnung**) jenes Reichsgrundgesetzes, das Recht Standeserhöhungen zu ertheilen, in soweit, eingeschränkt, daß den wohlerworbenen Gerechtsamen Anderer, dadurch kein Nachtheil zuwachsen darf. Sobald also die zur Erlangung einer Standeserhöhung vorgebrachten Ursachen zum Nachtheil eines Dritten gereichen, um, wie es in sub-

strato der Fall war, dem Hochfürstlichen Hause Hessen in seinem Lehnherrlichen Recht, nur standesmäsige Nachkommen des ersten Erwerbers zur Succeßion zu lassen, Abbruch zu thun, und wenn auf solche erschlichene Standeserhöhungen sogar mandata sine clausula begründet werden sollen, alsdann erfordern sie die genaueste juristische Prüfung; und Urtheile, welche auf solche caussas falsas begründet sind, können unmöglich bestehen.***)

*) Wahl-Capitulation, Art. 22 §. 1.
**) Art. 22 §. 4.
***) L. 33. D. de re iudicata &c. L. 2. C. si ex fals. instrum.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.